WEITERSTADT
wirken wohnen wachsen

Stadtverordnetenvorsteher
Manfred Dittrich

Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt

Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrats

64331 Weiterstadt

Sachbearbeitung
Annette Zettel
☏ 06150/400-1404 · 🖷 06150/400-1409
parlamentarischesbuero@weiterstadt.de
Zimmer-Nr. 609

Rathaus
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt
☏ 06150/400-0
http://www.weiterstadt.de

Öffnungszeiten
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen I/FD 4/001-10/Ze
Datum 19. Oktober 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich Sie herzlich ein für

Donnerstag, 28. September 2017 um 19:00 Uhr
im Rathaus, Sitzungsraum Verneuil sur Seine, Riedbahnstraße 6.

Auf die beiliegende Tagesordnung, die Bestandteil der Einladung ist, wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Dittrich
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen
Niederschriften: Stadtverordnetenversammlung vom 24. August 2017; Ausschuss für Umwelt und Energie, vom 14. September 2017, Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr und Ausschuss für Umwelt und Energie vom 18. September 2017
Drucksachen:10/0337, 10/0337/1, 10/0338, 10/0338/1, 10/0339, 10/0340, 10/0340/1, 10/0349, 10/0085/3, 10/0248/5, 10/0331/1, 10/0347, 10/0348
Drucksachen für Haupt- und Finanzausschuss: 10/0336/1, 10/0329/1

Tagesordnung
zur 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am **28. September 2017 um 19:00 Uhr**

		Drucksache
1.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordneten-versammlung vom 24. August 2017	
2.	Bericht des Bürgermeisters	
3.	Ausbau des Bahnhofes in Weiterstadt; Anfrage der ALW-Fraktion	10/0337
3 .1.	Beantwortung der Anfrage	10/0337/1
4.	Schlossturm Gräfenhausen; Anfrage der ALW-Fraktion	10/0338
4.1.	Beantwortung der Anfrage	10/0338/1
5.	Vorlage des Umweltberichtes; Anfrage der ALW-Fraktion	10/0339
6.	Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen; Anfrage der CDU-Fraktion	10/0340
6.1.	Beantwortung der Anfrage	10/0340/1
7.	Immobilienwirtschaft in Weiterstadt; Anfrage der Fraktionen von SPD und FWW	10/0349
8.	Elektromobilität für Weiterstadt	10/0190/3
9.	Entwicklung eines städtebaulichen Konzeptes für Apfelbaumgarten II; Interessenbekundungsverfahren zur Ausschreibung eines Masterplans	10/0073/6
10.	Sachstandsbericht zur Umsetzung von anstehenden größeren Projekten (Sanierungen/Neubauten)	10/0205/3
10.1.	Folgekostenberechnung	10/0205/4
11.	Darstellung der Auswirkungen der beschlossenen investiven Maßnahmen auf die Finanzsituation der Stadt Weiterstadt und die Folgen daraus; Antrag der FWW-Fraktion	10/0328
12.	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weiterstadt, Sondernutzungssatzung	10/0309/1
13.	Prüfbericht zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Stadtwerke	10/0298/2
14.	Prüfbericht zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice	10/0315/1
15.	Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs zum 30. Juni 2017	10/0321/1
16.	Ratenstundungsantrag für Gewerbesteuerforderungen	10/0085/3
17.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Stein“ in Weiterstadt, Gemarkung Braunshardt; Abwägungs- und Satzungsbeschluss	10/0248/5
18.	Zwischenbericht „Förderung Ganztagsschulentwicklung ab 2018“	10/0331/1
19.	Sanierungskonzept für Feld- und Wirtschaftswege; Antrag der FWW-Fraktion	10/0347
20.	Installation von Pfandringen an öffentlichen Plätzen; Antrag der SPD-Fraktion	10/0348
21.	Mitteilungen	

Ö 1

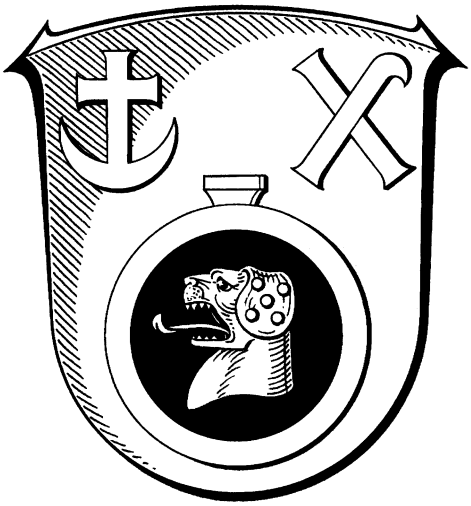

NIEDERSCHRIFT

15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Weiterstadt

10. Legislaturperiode 2016/2021

am	24. August 2017
im	Rathaus, Riedbahnstraße 6, Sitzungsraum Verneuil sur Seine
Beginn	19:00 Uhr
Ende	20:25 Uhr

Anwesende:

SPD-Fraktion
Ackermann, Klaus
Enzmann, Andreas
Fischer, Wilhelm
Girardi, Donato
Gürkan, Benjamin
Harnischfeger, Lukas
Hofmann, Doris ab Top 8
Keil, Kathrin
Koch, Alexander Dr.
Kurpiers, Christian
Salzer, Risto Dr.
Stein, Reinhold

CDU-Fraktion
Brunner, Bernd
Dürr, Ina
Mager, Marcus
Nungesser, Werner
Sehlbach, Sebastian
Snitil, Melinda
Tillmann, Ursel

ALW-Fraktion
Amend, Heinz Günther
Becker, Birgit
Petri, Heinz-Ludwig
Pohl, Barbara Dr.
Wächter, Gunter

FWW-Fraktion
Heßberger, Michael
Lorenz, Lydia
Moczygemba, Eugen
Weldert, Kurt

Magistrat
Berger, Manfred
Fischer, Willi
Geter, Stephan
Hamm, Udo Dr.
Hasenauer, Josef
Mager, Philipp
Merlau, Günter
Möller, Ralf
Pohl, Edgar
Reitz-Gottschall, Angelika
Thalheimer, Werner

Ausländerbeirat
Tomasulo, Maria Donata

Seniorenbeirat
Keil, Margot

Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
Bogorinski, Erik

Schriftführung
Zettel, Annette

Verwaltung
Wesp, Frank

Presse
Darmstädter Echo: Eisenmann, Sabine
Wochenkurier: Iftode, Georgeta

Entschuldigt fehlen:

SPD-Fraktion
Dittrich, Manfred
Hofmann, Heike
Naas, Stefanie
Sausner, Barbara
Schafhausen, Julius

CDU-Fraktion
Köhler, Lutz
Meinhardt, Lisa

ALW-Fraktion
Geertz, Matthias
Möllmann, Martin

Magistrat
Spätling-Slomka, Dorothea

Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Dr. Pohl eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladungen fristgerecht und ordnungsgemäß ergangen sind (§§ 56 und 58 HGO), die Sitzung öffentlich bekannt gemacht wurde (§ 58 HGO) und die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist.

Als Tischvorlagen liegen die Drucksachen

- 10/0206/4 zum Bebauungsplan „21. Änderung Darmstädter Straße“, Gemarkung Weiterstadt zu Top 3
- 10/0205/4 zum Sachstandsbericht zur Umsetzung von anstehenden größeren Projekten zu Top 18

vor.

Die Drucksache Umgestaltung Darmstädter Straße; Markierung eines „Schutzstreifens“ analog zu der Rudolf-Diesel-Straße, Drucksache 10/0153/4, Top 12, wurde nicht vom Magistrat an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung weitergeleitet. Der Top wird abgesetzt.

Stellv. Stadtverordnetenvorsteherin Dr. Pohl schlägt vor, die Tagesordnungspunkte

- Top 18 - Sachstandsbericht zur Umsetzung von anstehenden größeren Projekten (Sanierungen/Neubauten), Drucksache 10/0205/3 und

- Top 19 Darstellung der Auswirkungen der beschlossenen investiven Maßnahmen auf die Finanzsituation der Stadt Weiterstadt und die Folgen daraus; Antrag der FWW-Fraktion, Drucksache 10/0328 gemeinsam aufzurufen und als Tagesordnungspunkte 8 und 9 vorziehen.

Einwendungen gegen diesen Vorschlag werden nicht erhoben. Folgende Tagesordnung wird festgestellt.

		Drucksache
1.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Juni 2017	
2.	Bericht des Bürgermeisters	
3.	Bebauungsplan "21. Änderung Darmstädter Straße", Gemarkung Weiterstadt, Flur 1, Nr. 93/8 und 93/11 (Darmstädter Straße 1 und 3); Offenlagebeschluss	10/0206/3
3.1.	Arbeitsauftrag aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	10/0206/4
4.	Warteunterstand für die Bushaltestellen der Hessenwaldschule; Antrag der CDU-Fraktion	10/0138
4.1.	Zwei zusätzliche Wartehallen an der Hessenwaldschule	10/0138/2
4.2.	Wartehalle an der Hessenwaldschule; Arbeitsaufträge aus der Ausschusssitzung	10/0138/4
5.	Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, Entwurf Stand Beschluss der Landesregierung vom 27. März 2017; Stellungnahme der Stadt Weiterstadt im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz vom 5. Juli 2017	10/0318/1
6.	Neufassung der Hauptsatzung	10/0285/1
7.	Neufassung der Vereinsförderrichtlinien	10/0250/1
7.1.	Arbeitsaufträge aus dem Haupt- und Finanzausschuss	10/0250/3

8.	Sachstandsbericht zur Umsetzung von anstehenden größeren Projekten (Sanierungen/Neubauten)	10/0205/3
8.1.	Berechnung der Folgekosten	10/0205/4
9.	Darstellung der Auswirkungen der beschlossenen investiven Maßnahmen auf die Finanzsituation der Stadt Weiterstadt und die Folgen daraus; Antrag der FWW-Fraktion	10/0328
10.	Stellungnahme des Bildungsbeirates zur Konzeptstudie Albrecht-Dürer-Schule des Landkreises Darmstadt-Dieburg	10/0325/1
11.	Elektromobilität für Weiterstadt	10/0190/3
12.	Onleihe - Digitale Medienausleihe in der Stadtbücherei	10/0022/2
13.	Ausstellung einer Bürgschaft für die Sportgemeinde Weiterstadt und Vorfinanzierung der Erweiterung des Sportkindergartens	10/0319/1
14.	Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2017 des Eigenbetriebes Stadtwerke	10/0299/2
15.	Prüfbericht zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Stadtwerke	10/0298/2
16.	Prüfbericht zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice	10/0315/1
17.	Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs zum 30. Juni 2017	10/0321/1
18.	Entwicklung eines städtebaulichen Konzeptes für Apfelbaumgarten II; Interessenbekundungsverfahren zur Ausschreibung eines Masterplans	10/0073/6
19.	Einrichtung einer Fahrradstraße im Klein-Gerauer-Weg; Antrag der ALW-Fraktion	10/0324
20.	Mitteilungen	

Tagesordnungspunkt 1
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Juni 2017

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 29. Juni 2017 werden nicht erhoben. Sie ist somit rechtskräftig.

Tagesordnungspunkt 2
Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Möller berichtet über:

- Die Stadt Weiterstadt ist als erste Kommune des Landkreises Darmstadt-Dieburg der Charta der Vielfalt beigetreten.
- Hessen Mobil teilte mit, dass die Planfeststellung und Plangenehmigung für die Oberleitungsversuchsstrecke zur Energieversorgung schwerer Nutzfahrzeuge mit elektrischem Antrieb von Zeppelinheim nach Weiterstadt entfällt. Jetzt kann mit dem Bau der Versuchsstrecke begonnen werden.

- Anfang Juli 2017 stellte das Land Hessen das Programm zur Entschuldung hessischer Kommunen von Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler Investitionen (Hessenkasse) vor. Die Hessenkasse nimmt zum 1. Juli 2018 die Kassenkredite den Kommunen ab und organisiert die Tilgung. Kommunen müssen zur Begleichung ihrer Schulden im Durchschnitt rund ein Drittel des Betrags aufbringen, den sie selbst an Tilgung und Zinsen dafür gezahlt hätten. Da die Stadt zum wahrscheinlichen Stichtag keinen Kassenkredit hat, fällt sie nicht unter das Programm. Der von dem Eigenbetrieb KIS gewährte Kredit wird nicht berücksichtigt, da er als interner Kredit zählt.
  Weiterhin legt das Land mit der Hessenkasse für finanz- oder strukturschwache und zugleich sparsame Kommunen ohne Kassenkredite ein Investitionsprogramm in Höhe von 500 Millionen Euro auf. Da Weiterstadt auch nicht zu den finanz- oder strukturschwachen Kommunen zählt, wird sie bei dem Programm eventuell leer ausgehen.
  Leider hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg derzeit ca. 155 Mio. € Kassenkredite und wird mit ca. einem Drittel an den Kosten beteiligt. Da der Kreis keine Mehreinnahmen hat, wird der Rückzahlungsbetrag sehr wahrscheinlich über die Kreisumlage finanziert.
- Ab August 2018 will das Land Hessen die Gebühren für den Kindergartenbesuch für das erste bis dritte Kindergartenjahr für sechs Stunden am Tag übernehmen. Pro Kind wird den Kommunen eine Pauschale von rund 136,00 € zur Verfügung gestellt. Das ist der Mittelwert aus allen Kindergartenbeiträgen in Hessen.
- Es ist beabsichtigt, den Regionalplan wieder neu aufzustellen. Die Stadt Weiterstadt hat sich Gedanken über die Ausweisung von Gewerbegebieten zu machen.
- Die Sanierung der Decke im Hallenbad ist abgeschlossen. Zurzeit finden die Grundreinigungsarbeiten statt. Nach dem Füllen der Becken ist die Eröffnung des Hallenbades für den 11. September 2017 vorgesehen.

Tagesordnungspunkt 3
Bebauungsplan "21. Änderung Darmstädter Straße", Gemarkung Weiterstadt, Flur 1, Nr. 93/8 und 93/11 (Darmstädter Straße 1 und 3);
Offenlagebeschluss
Drucksache: 10/0206/3

Tagesordnungspunkt 3.1
Arbeitsauftrag aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Drucksache: 10/0206/4

Die Drucksache 10/0206/3 wurde am 14. August 2017 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beraten. Aufgrund von offenen Fragen in der Ausschusssitzung wurde die Drucksache 10/0206/4 als Tischvorlage mit einer geänderten Beschlussempfehlung der Stadtverordnetenversammlung zur heutigen Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Eine Stellungnahme wird von der ALW-Fraktion abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Der Entwurf zum Bebauungsplan „21. Änderung Darmstädter Straße“ vom 4. Juni 2017 einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung (Anlage 1 dieser Drucksache) wird unter der Maßgabe, dass im vorderen Bereich der Grundstücke (Bestandsgebäude) die überbaubare Fläche um 1 m von der Grundstücksgrenze zurückgesetzt wird, als Auslegungsentwurf anerkannt und ist nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (2) BauGB gleichzeitig mit der Offenlage, mit Monatsfristsetzung, am Verfahren zu beteiligen.

3. Der Magistrat wird beauftragt, den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen, sowie weitere Verfahrensschritte gem. BauGB vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 4
Warteunterstand für die Bushaltestellen der Hessenwaldschule; Antrag der CDU-Fraktion
Drucksache: 10/0138

Tagesordnungspunkt 4.1
Zwei zusätzliche Wartehallen an der Hessenwaldschule
Drucksache: 10/0138/2

Tagesordnungspunkt 4.2
Wartehalle an der Hessenwaldschule;
Arbeitsaufträge aus der Ausschusssitzung
Drucksache: 10/0138/4

Die Drucksachen wurden am 14. August 2017 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beraten.

Eine Stellungnahme wird von der CDU-Fraktion abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Schreiben des Bürgermeisters an das DA-DI Werk und die dazugehörige Antwort des DA-DI Werkes sowie die Stellungnahme des Fördervereins Hessenwaldschule zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5
Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, Entwurf Stand Beschluss der Landesregierung vom 27. März 2017;
Stellungnahme der Stadt Weiterstadt im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz vom 5. Juli 2017
Drucksache: 10/0318/1

Die Drucksache wurde am 14. August 2017 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beraten.

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt im Rahmen der Beteiligung zur Änderung des Landesentwicklungsplans die erstellte Stellungnahme der Stadt Weiterstadt zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 6
Neufassung der Hauptsatzung
Drucksache: 10/0285/1

Die Drucksache wurde am 17. August 2017 im Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Eine Stellungnahme wird von der CDU-Fraktion abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgenden Beschluss:

1. Die Hauptsatzung wird in der beigelegten Fassung beschlossen. Die Satzung tritt zum 1. September 2017 in Kraft.

2. Die Verwaltung legt dem Magistrat einmal jährlich ein Bericht über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen vor.

Abstimmungsergebnis:
21 Ja-Stimmen (1 CDU, 5 ALW, 4 FWW, 11 SPD)
6 Nein-Stimmen (6 CDU)

Tagesordnungspunkt 7
Neufassung der Vereinsförderrichtlinien
Drucksache: 10/0250/1

Tagesordnungspunkt 7.1
Arbeitsaufträge aus dem Haupt- und Finanzausschuss
Drucksache: 10/0250/3

Die Drucksachen wurden am 17. August 2017 im Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgenden Beschluss:

Die Vereinsförderrichtlinien (Drucksache 10/0250/3) werden unter Einbeziehung der beschlossenen Änderung im Haupt- und Finanzausschuss zu Ziffer 3.12 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 8
Sachstandsbericht zur Umsetzung von anstehenden größeren Projekten (Sanierungen/Neubauten)
Drucksache: 10/0205/3

Tagesordnungspunkt 8.1
Berechnung der Folgekosten
Drucksache: 10/0205/4

Tagesordnungspunkt 9
Darstellung der Auswirkungen der beschlossenen investiven Maßnahmen auf die Finanzsituation der Stadt Weiterstadt und die Folgen daraus; Antrag der FWW-Fraktion
Drucksache: 10/0328

Die stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Dr. Pohl ruft die Tagesordnungspunkte 8 und 9 gemeinsam auf.

Stellungnahmen werden von allen Fraktionen sowie Bürgermeister Möller abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksachen an den Ausschuss zu überweisen. Die ALW-Fraktion schlägt vor, dass zu der Ausschusssitzung die Sprecher der Projektbeiräte eingeladen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksachen werden zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 10
Stellungnahme des Bildungsbeirates zur Konzeptstudie Albrecht-Dürer-Schule des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Drucksache: 10/0325/1

Stellungnahmen werden von den Fraktionen von SPD und CDU abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss zu überweisen. Zu der Ausschusssitzung ist ein Vertreter des Bildungsbeirates einzuladen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksachen werden zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 11
Elektromobilität für Weiterstadt
Drucksache: 10/0190/3

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an den Ausschuss zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 12
Onleihe - Digitale Medienausleihe in der Stadtbücherei
Drucksache: 10/0022/2

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Der Einführung der digitalen Medienausleihe – Onleihe – in der Stadtbücherei Weiterstadt zum nächstmöglichen Zeitpunkt (voraussichtlich Herbst 2017) wird zugestimmt.

2. Die einmaligen Bereitstellungskosten in Höhe von 10.893,20 € Brutto für die Implementierung des Systems, des Grundbestandes Digitale Werke und die Benutzerauthentifizierung werden zur Verfügung gestellt. (9.282,00 € dieser Einführungskosten übernimmt einmalig nach Einführung das Land Hessen).

3. Die jährlichen Folgekosten ab 2018 in Höhe von 4.264,68 € (Betriebskosten und Erwerb digitaler Medien) werden zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 13
Ausstellung einer Bürgschaft für die Sportgemeinde Weiterstadt und Vorfinanzierung der Erweiterung des Sportkindergartens
Drucksache: 10/0319/1

Stadtverordneter Weldert verlässt bei der Beratung des Tagesordnungspunktes den Sitzungsraum (§ 25 HGO).

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Zur Finanzierung des Anbaus des Sportkindergartens erhält der Verein „Sportgemeinde Weiterstadt“ eine Bürgschaft bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 400.000,00 €.
Darüber hinaus wird die Baumaßnahme durch die Stadt Weiterstadt vorfinanziert.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 14
Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2017 des Eigenbetriebes Stadtwerke
Drucksache: 10/0299/2

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Cura Commerz GmbH beauftragt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 15
Prüfbericht zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Stadtwerke
Drucksache: 10/0298/2

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an den Ausschuss zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 16
Prüfbericht zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice
Drucksache: 10/0315/1

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an den Ausschuss zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 17
Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs zum 30. Juni 2017
Drucksache: 10/0321/1

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an den Ausschuss zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 18
Entwicklung eines städtebaulichen Konzeptes für Apfelbaumgarten II;
Interessenbekundungsverfahren zur Ausschreibung eines Masterplans
Drucksache: 10/0073/6

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an den Ausschuss zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 19
Einrichtung einer Fahrradstraße im Klein-Gerauer-Weg; Antrag der ALW-Fraktion
Drucksache: 10/0324

Stellungnahme wird von der ALW-Fraktion abgegeben.

Es wird beantragt, den Antrag im Ausschuss zu beraten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen. Zu der Ausschusssitzung ist das Prüfergebnis der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 20
Mitteilungen

Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Dr. Pohl weist auf das Begegnungsfest am 2. September 2017 im Stadtteil Riedbahn hin.

Dr. Barbara Pohl	Annette Zettel
Stadtverordnetenvorsteherin	Schriftführung

Ö 3

transparent
ökologisch
sozial
Alternative Liste Weiterstadt

Alternative Liste Weiterstadt
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Manfred Dittrich
Riedbahnstraße 6

64331 Weiterstadt

Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt
Telefon: +49 6150 8673232
E-Mail: petri.g.hl@t-online.de

Weiterstadt, den 02. August 2017

Anfrage Bahnsteige

Sehr geehrter Herr Dittrich,

Nach einem Presseartikel im Darmstädter Echo sollen nun beide Bahnsteige des Bahnhofes Weiterstadt mit einer Höhe 75 cm errichtet werden. Es ist nicht erkennbar, ob mit der Änderung der Höhe des Südbahnsteiges von 55 cm auf 75 cm auch der zeit- und behindertengerechte Zugang zu beiden Bahnsteigen wie geplant erfolgt. Wir bitten Sie daher, folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung auf zu nehmen:

1. Werden nun beide Bahnsteige mit einer Höhe 75 cm errichtet?

2. Wie sind die Zugänge zu den beiden neuen Bahnsteigen geplant?

3. Wann wird mit den Bauarbeiten begonnen und wann werden die neuen Bahnsteige voraussichtlich fertig gestellt und vollständig nutzbar sein?

4. Welche begleitenden Maßnahmen werden von der Stadt Weiterstadt oder sonstigen Institutionen ergriffen? Hierzu zählen weitere Fahrradabstellplätze auf der Nordseite, Behindertenparkplätze auf der Nord- und Südseite, Kurzzeitparkplätze auf der Nord- und Südseite, Ausweisung von Parkplätzen auf der Südseite und weitere begleitende Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Bahnstation Weiterstadt?

5. Wurden zur Steigerung der Attraktivität der Bahnstation und Realisierung begleitender Maßnahmen Gespräche mit Hessen Mobil, DADINA, RMV, der Bahn, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem Land Hessen

über die Realisierbarkeit bzw. Bezuschussung der in Pos. 4 genannten Punkte geführt?

6. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

7. Besteht die Absicht ggf. in eigener Regie und Verantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität der Bahnstation zu ergreifen?

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Ludwig Petri
(Fraktionsvorsitzender)

Fraktionsvorsitz: Heinz-Ludwig Petri * Lindenstraße 45 * 64331 Weiterstadt
Telefon: 06150/8673232 * E-Mail: petri.g.hl@t-online.de

Ö 3.1

Drucksache 10/0337/1

Bürgermeister

Weiterstadt, den 19.10.2017

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 28.09.2017

Ausbau des Bahnhofes in Weiterstadt; Anfrage der ALW-Fraktion
Beantwortung der Anfrage

Die Anfrage der ALW-Fraktion vom 2. August 2017 wird wie folgt beantwortet:

1. *Werden nun beide Bahnsteige mit einer Höhe von 75 cm errichtet?*
   Beide Bahnsteige werden auf 76 cm Höhe errichtet.

2. *Wie sind die Zugänge zu den beiden neuen Bahnsteigen geplant?*
   Der südliche Bahnsteig erhält einen Zugang westlich neben dem alten Bahnhofgebäude. Den nördlichen Bahnsteig erreicht man über den P+R Parkplatz. Aus der Unterführung heraus gibt es einen Treppenaufgang zum nördlichen Bahnsteig.

3. *Wann wird mit den Bauarbeiten begonnen und wann werden die neuen Bahnsteige voraussichtlich fertig gestellt und vollständig nutzbar sein?*
   Baubeginn ist für das 1. Quartal 2018 geplant. Die Ausschreibung läuft. Die Bauzeit ist mit einem guten Jahr veranschlagt, wobei die Bahnsteige im November 2018 fertigstellt sein werden. (Zugmodellwechsel)

4. *Welche begleitenden Maßnahmen werden von der Stadt Weiterstadt oder sonstigen Institutionen ergriffen? Hierzu zählen weitere Fahrradabstellplätze auf der Nordseite, Behindertenparkplätze auf der Nord- und Südseite, Kurzzeitparkplätze auf der Nord- und Südseite, Ausweisung von Parkplätzen auf der Südseite und weitere begleitende Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Bahnstation Weiterstadt?*
   Fahrradabstellanlagen sind auf der Nord- und Südseite an den jeweiligen Zugängen geplant.
   Auf dem bestehenden P+R Parkplatz sind Behindertenparkplätze gebaut, jedoch bisher nicht als solche kenntlich gemacht. Sie können, nach Fertigstellung der neuen Bahnsteiganlagen, sofort ausgewiesen werden.
   Auf der Südseite gehören der Stadt Weiterstadt keine Grundstücke, daher sind dort keine weiteren Parkmöglichkeiten geplant.

5. *Wurden zur Steigerung der Attraktivität der Bahnstation und Realisierung begleitender Maßnahmen Gespräche mit Hessen Mobil, DADINA, RMV, der Bahn, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem Land Hessen über die Realisierbarkeit bzw. Bezuschussung der in Pos. 4 genannten Punkte geführt?*
   Die Fahrradabstellanlagen und Zuwege werden bezuschusst.

6. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
   S.o.

7. *Besteht die Absicht ggf. in eigener Regie und Verantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität der Bahnstation zu ergreifen?*
   Die Stadt Weiterstadt investiert für den Umbau nach der derzeitigen Kostenermittlung 470.000 €. Davon werden voraussichtlich ca. 170.000 € bezuschusst, so dass die für Weiterstadt verbleibenden Kosten bei 300.000 € liegen.

Ralf Möller
Bürgermeister

Ö 4

Alternative Liste Weiterstadt
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt
Telefon: +49 6150 8673232
E-Mail: petri.g.hl@t-online.de

Alternative Liste Weiterstadt
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Manfred Dittrich
Riedbahnstraße 6

64331 Weiterstadt

Weiterstadt, den 02. August 2017

Anfrage Schlossturm Gräfenhausen

Sehr geehrter Herr Dittrich,

der Turm ist ja zuerst letztes Jahr renoviert worden ist ein wirkliches Schmuckstück für Gräfenhausen geworden. Der Heimatverein Gräfenhausen bringt sich aktiv ein und hat maßgeblich zur Gestaltung der Innenräume beigetragen. Bedauerlicherweise treten jedoch jetzt schon Schäden auf und auch das Gelände um den Turm herum lässt zu wünschen übrig.

Wir bitten Sie, folgende Anfrage zur Beantwortung durch den Magistrat in die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung auf zu nehmen:

1. Im Kellergeschoss im Turm (Eingang Fahrstuhl) blättert massiv die Farbe ab. Es ist ein fauliger, muffiger Geruch fest zu stellen.
   a. Wann ist geplant, den Schaden zu reparieren?
   b. Kann Gewährleistung von den Handwerkern eingefordert werden?
   c. Kann generell etwas gegen die schlechte Luft (wahrscheinlich unzureichende Belüftung) getan werden?
2. Die Mauer zwischen Schlossschule und Ohlystiftturm ist in einem sehr schlechten Zustand und stört das Gesamtbild mit der inzwischen sehr schönen Heinrich Bengel Ansage massiv. Die ALW hat schon mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen, getan hat sich bisher nicht. Zuletzt wurde dies in Gegenwart von Herrn Christel Fleischmann getan, da nicht klar war, wem die Mauer gehört, dem Kreis oder der Stadt.

a. Wir bitten um Klärung und Beantwortung, wem diese Mauer gehört, der Stadt oder dem Kreis?
b. Ist es möglich, unabhängig von der Besitzfrage, den Bauhof mit der Reparatur dieser Mauer zu beauftragen?
c. Wenn ja, was wäre ein realistische Zeitvorstellung?

3. Das alte Haus neben dem Turm, in dem der Heimatverein vor seinem Umzug in dem Turm beheimatet war, wird zur Zeit renoviert.
   a. Was ist der Zeitplan,
   b. Wann soll die Wohnung fertig gestellt seinl?
   c. Was sind die voraussichtlichen Kosten?
   d. Ist der Umbau barrierefrei bzw. barrierearm geplant?

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Ludwig Petri

(Fraktionsvorsitzender)

Fraktionsvorsitz: Heinz-Ludwig Petri * Lindenstraße 45 * 64331 Weiterstadt
Telefon: 06150/8673232 * E-Mail: petri.g.hl@t-online.de

Ö 4.1

Drucksache 10/0338/1

Bürgermeister

Weiterstadt, den 19.10.2017

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 28.09.2017

Schlossturm Gräfenhausen; Anfrage der ALW-Fraktion
Beantwortung der Anfrage

Die Anfrage der ALW-Fraktion vom 2. August 2017 wird wie folgt beantwortet:

1. Im Kellergeschoss im Turm (Eingang Fahrstuhl) blättert massiv die Farbe ab. Es ist ein fauliger, muffiger Geruch fest zu stellen.

   a. *Wann ist geplant, den Schaden zu reparieren?*

      Bei der Sanierung des Gebäudes war von vorn herein kein Ausbau der Kellerräume vorgesehen, da die Kosten für eine horizontale Abdichtung des bis zu 1 m dicken Bruchsteinmauerwerks und fehlender Bodenlatte unverhältnismäßig hoch wären. In der von der SVV beschossenen Sanierungs-/ Nutzungskonzeption sollte das Kellergeschoss nur mit geringen baulichen Aufwand als Lager für Stein, Keramik usw. hergerichtet werden.
      Die abblätternde Farbe wird abgebürstet und je nach Bedarf nachgestrichen werden.

   b. *Kann Gewährleistung von den Handwerkern eingefordert werden?*

      nein

   c. *Kann generell etwas gegen die schlechte Luft (wahrscheinlich unzureichende Belüftung) getan werden?*
      Es hat sich nun gezeigt, dass durch den Einbau der feuerhemmenden Türen und der neuen dichten Fenster im Kellergeschoss die Feuchte aus der Raumluft nicht ausreichen abgeleitet wird. Es ist geplant nun durch zwei Kernbohrungen und dem Einbau von Ventilatoren einen ausreichenden Luftaustausch zu erreichen.

2. Die Mauer zwischen Schlossschule und Ohlystiftturm ist in einem sehr schlechten Zustand und stört das Gesamtbild mit der inzwischen sehr schönen Heinrich Bengel Ansage massiv. Die ALW hat schon mehrfach auf diesen Umstand hingewiesen, getan hat sich bisher nicht. Zuletzt wurde dies in Gegenwart von Herrn Christel Fleischmann getan, da nicht klar war, wem die Mauer gehört, dem Kreis oder der Stadt.

   a. *Wir bitten um Klärung und Beantwortung, wem diese Mauer gehört, der Stadt oder dem Kreis?*

      Die Einfriedungsmauer befindet sich auf dem Grundstück des Landkreises und gehört somit dem Landkreis.

b. *Ist es möglich, unabhängig von der Besitzfrage, den Bauhof mit der Reparatur dieser Mauer zu beauftragen?*

nein

c. *Wenn ja, was wäre ein realistische Zeitvorstellung?*

-

3. Das alte Haus neben dem Turm, in dem der Heimatverein vor seinem Umzug in dem Turm beheimatet war, wird zurzeit renoviert.

a. *Was ist der Zeitplan,*

Mit den Arbeiten zur Komplettsanierung wurde bereits begonnen, sie umfassen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- neues Bad
- neue Fenster
- neue Heizkörper
- neue Fußböden
- neue Elektroinstallation

b. *Wann soll die Wohnung fertig gestellt sein?*

Soweit keinen unvorhersehbare Umstände eintreten, soll die Sanierung/Renovierung bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.

c. *Was sind die voraussichtlichen Kosten?*

Im Wirtschaftsplan sind für die Maßnahme 90.000,- € veranschlagt.

d. Ist der Umbau barrierefrei bzw. barrierearm geplant?

Die Wohnung liegt im Hochparterre und aufgrund der Treppen nicht barrierefrei. Soweit möglich wird sie jedoch barrierearm hergerichtet.

Ralf Möller
Bürgermeister

Ö 5

Alternative Liste Weiterstadt
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt
Telefon: +49 6150 8673232
E-Mail: petri.g.hl@t-online.de

Alternative Liste Weiterstadt
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Manfred Dittrich
Riedbahnstraße 6

64331 Weiterstadt

Weiterstadt, den 02. August 2017

Anfrage zur Vorlage des Umweltberichts

Sehr geehrter Herr Dittrich,

Der Umweltbericht soll alle 5 Jahre erstellt werden. Der letzte stammt aus dem Jahr 2011. Wann wird uns der aktuelle vorgelegt werden?

Mit freundlichen Grüßen,

Heinz-Ludwig Petri
Fraktionsvorsitzender

Ö 6

CDU Fraktion Weiterstadt

CDU Fraktion Weiterstadt • Riedbahnstr. 6• 64331 Weiterstadt

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
- im Hause -

Der Fraktionsvorsitzende

Lutz Köhler
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt
Tel.: 06150 – 5915330
E-Mail: cdu@weiterstadt.de

Weiterstadt, 08.09.2017

Anfrage Entwicklung Gewerbesteuereinnahmen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte um Beantwortung der folgenden Anfrage zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

1. **Wie waren die Einnahmen aus der Gewerbesteuer in den drei ersten Quartalen 2017. Es wird um Darstellung im Vergleich zu den ersten beiden Vorjahresquartalen gebeten.**
2. **Mit welcher Entwicklung rechnet der Magistrat in Bezug auf die Einnahmen der Gewerbesteuer für das Jahr 2017? Geht der Magistrat davon aus, dass der Haushaltsansatz erreicht wird?**

Fraktionsvorsitzender

Ö 6.1

Drucksache 10/0340/1

Bürgermeister

Weiterstadt, den 19.10.2017

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 28.09.2017

Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen; Anfrage der CDU-Fraktion
Beantwortung der Anfrage

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 8. September 2017 wird wie folgt beantwortet:

1. *Wie waren die Einnahmen aus der Gewerbesteuer in den drei ersten Quartalen 2017. Es wird um Darstellung im Vergleich zu den ersten beiden Vorjahresquartalen gebeten.*

			Gewerbesteuer
2012	Ist	Jan - Jun	11.573.483,14 €
		Jan - Sep	14.650.596,47 €
		Jan - Dez	19.786.685,47 €
2013	Ist	Jan - Jun	7.875.062,26 €
		Jan - Sep	12.115.348,49 €
		Jan - Dez	19.003.430,26 €
2014	Ist	Jan - Jun	8.072.302,26 €
		Jan - Sep	14.263.020,41 €
		Jan - Dez	19.083.450,36 €
2015	Ist	Jan - Jun	5.248.255,96 €
		Jan - Sep	10.003.410,67 €
		Jan - Dez	14.372.268,79 €
2016	Ist	Jan - Jun	12.472.751,49 €
		Jan - Sep	23.166.770,46 €
		Jan - Dez	27.917.316,25 €
2017	Ist	Jan - Jun	6.868.333,65 €
		Jan - Sep	12.739.697,77 €
		Jan - Dez	17.338.771,25 €

2. *Mit welcher Entwicklung rechnet der Magistrat in Bezug auf die Einnahmen der Gewerbesteuer für das Jahr 2017? Geht der Magistrat davon aus, dass der Haushaltsansatz erreicht wird?*

   Die Gewerbesteuereinnahmen (Stand heute) bewegen sich im Schnitt der letzten Jahre. Neu gemeldete Firmen sind zum Teil noch nicht veranlagt. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Haushaltsansatz 2017 erreicht werden kann.

Ralf Möller
Bürgermeister

Ö 7

SPD-Fraktion Weiterstadt
Fraktionsvorsitzender
Benjamin Gürkan
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

FWW-Fraktion
Fraktionsvorsitzender
Kurt Weldert
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Weiterstadt, 18.09.2017

Gemeinsame Anfrage von SPD und FWW:

„Immobilienwirtschaft in Weiterstadt“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
bitte nehmen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung (28.09.2016). Vielen Dank.

Die Stadtverordnetenversammlung hat Anfang der Legislaturperiode beschlossen den Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilienservice“ aufzulösen und in die städtische Verwaltung zu integrieren. Hieraus ergeben sich Fragen, um deren zeitnahe Beantwortung wir bitten:

1. Gibt es eine Übersicht über alle Gebäude inkl. dem Sanierungs-/Instandhaltungsbedarf, dem damit verbundenen Finanzbedarf und können diese Infos zur Verfügung gestellt werden?
2. Gibt es eine Übersicht der städtischen Gebäude, in der tabellarisch die (Raum-)Auslastung, die Betriebskosten und die Nutzungsentgelder enthalten sind? Gibt es eine Kosten-Nutzen- bzw. Rentabilitätsrechnung für jedes Gebäude?
3. Welche Grundstücke und Liegenschaften sind grundsätzlich veräußerbar und würden auch einen angemessenen Preis erzielen? Gibt es hierzu eine aktualisierte Liste und Ideen, was mit derartigen Gebäude zu tun ist?
4. Wie sinnvoll und wie viel Aufwand wäre es, eine dreistufige Bewertungskategorie (Ampel) für jedes Gebäude und die darin enthaltene Technik + Bausubstanz (Mauerwerk, Decken, Maler/Verputzarbeiten, Sanitäranlagen, Heizung, Lüftung, Elektro, Brandschutz, Kanal etc) einzuführen?
5. In welchem Bearbeitungsstand befinden sich die Anträge der Kooperation hier besonders die Anträge mit vorzulegenden Abwicklungsplänen zu den großen Immobilienprojekten (Bürgerhäuser, Feuerwehr), können Teilergebnisse bereits zur Verfügung gestellt werden?
6. Wie schätzen KIS und die Technische Verwaltung ihren Personalbestand im Hinblick auf die aktuellen und bevorstehenden Aufgaben und Großprojekte ein? Was wäre der ideale Personalbestand bzw. wo und für welche Themenfelder wäre noch zusätzliches Personal notwendig? Welche Probleme könnte es gegen / gibt es bei der Akquisition von Personal? Wie hoch ist die Auslastung der Mitarbeiter? Können kurzfristig reinkommende Projekte zeitnah abgewickelt werden oder geben das die Kapazitäten in der Regel nicht her?

7. Gibt es eine Abwicklungs- und/oder Immobiliensoftware, mit der die Verwaltung die anstehenden Aufgaben effizient planen kann und gleichzeitig Klein-Aufträge z.B. an den Bauhof verwalten kann? Wenn ja, können dort die Sportvereine und andere Immobiliennutzer angedockt werden, um Eingabe zu machen und den Bearbeitungsstand der Aufträge, die sie betreffen zu sehen?
8. Wie ist die Verwaltung hinsichtlich der Digitalisierung (z.B. Building Information Modeling / BIM) im Bau- und Immobiliensektor aufgestellt? Wie hoch wären die Effizienzgewinne, wenn derartige Tools und Software eingesetzt wird? Gibt es hierzu eine langfristige Strategie?
9. Welche Ideen und Konzepte gibt es für das Schloss Braunshardt, um das Gebäude rentabler zu machen und/oder eine Förderung höherer Ebenen zu erhalten? Wie sieht hier der Sanierungs- und Instandhaltungsbedarf in den nächsten 5-10 Jahren aus und wie wirkt sich das auf andere Projekte aus?
10. Wie ist der Sachstand bzgl. des Energieberichtes aus der letzten Legislatur (DS IX/147)? Welche darin enthaltenen Projekte sind erledigt und ist eine Neuauflage des Berichtes seitens der Verwaltung geplant?
11. Wie können Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten transparenter bzw. besser nach außen und an die Nutzer kommuniziert werden? Hat die Verwaltung hier Ideen / Vorschläge?
12. Wie können weitere Finanzmittel für Gebäude akquiriert werden? Gibt es Fördermittel seitens der EU, die bisher noch nicht Anspruch genommen wurden, weil die Antragsbedingungen womöglich zu kompliziert sind?
13. Wie sieht die Situation im Gewerbegebiet West aus? Gibt es noch Grundstücke, wie hoch sind derzeitigen Rücklagen bei der HLG, wann wollen wir diese Rücklagen abrechnen?
14. Gibt es schon konkrete Pläne, wie die Reintegration von KIS in der Praxis aussieht und welche konkreten Maßnahmen damit verbunden sind?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.

B. Gürkan

Benjamin Gürkan
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion

Kurt Weldert
Fraktionsvorsitzender FWW-Fraktion

Ö 8

Drucksache 10/0190/3

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 15. August 2017

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 24.08.2017

Elektromobilität für Weiterstadt

Beschlussvorschlag:

Die Konzeption zur Realisierung von E-Mobilität in Weiterstadt wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Der Magistrat wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Februar 2017 beauftragt, eine Konzeption mit Maßnahmen- und Kostenplan zum Thema „Elektromobilität in Weiterstadt“ vorzulegen.

In der vorliegenden Konzeption wurden alle zu berücksichtigten Punkte aufgearbeitet. Die Konzeption dient als erste Diskussionsgrundlage und ist aufgrund der aktuellen Dynamik, sowohl in technischer als auch in politischer Hinsicht, nicht abschließend zu bewerten. Eine stetige Evaluation ist unbedingt erforderlich.

Einige der geforderten Themen können nur in Kooperation mit externen Partnerunternehmen umgesetzt werden (Car-Sharing, Ladestationen, u.a.). Diese konzentrieren sich mit ihren Angeboten derzeit jedoch noch auf die größeren Kommunen, um dem dort vorhandenen Parkplatzdruck ein Alternativangebot bieten zu können. Dies ist nach Aussage mehrerer Car-Sharing-Anbieter in Weiterstadt nicht umsetzbar.

Finanzierung:

Wird aus den laufenden Haushaltsmitteln finanziert.
Zusätzliche Finanzmittel werden im Haushalt 2018 veranschlagt.

Der Sachverhalt wurde am 15. August 2017 im Magistrat beraten

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Konzeption „E-Mobilität in Weiterstadt“ (acht Seiten)

Ö 8

WEITERSTADT
wirken wohnen wachsen

E – MOBILITÄT

Konzeption

Realisierung von E-Mobilität in Weiterstadt
Drucksache 10/0190/1

Allgemeines

Parlamentarischer Werdegang

November 2016	Antrag der ALW-Fraktion, gemeinsamer Antrag der FWW und SPD
Dezember 2016	Stadtverordnetenversammlung - zur Beratung in die Ausschüsse überwiesen
Januar 2017	Beratung und Beschlussempfehlung in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr – Drucksache 10/0190/1
2. Februar 2017	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Der Magistrat wird beauftragt, eine Konzeption mit Maßnahmen- und Kostenplan zum Thema „Elektromobilität für Weiterstadt“ zu entwickeln und bis spätestens nach der Sommerpause 2017 der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

In der vorliegenden Konzeption werden alle zu berücksichtigenden Punkte dargestellt.
Die vorgestellten Ideen und Ansätze gehen Hand in Hand mit Themen wie Mitarbeitermotivation, Mitarbeiterbindung, Unterstützung von erneuerbaren Energien (PV Solarcarports) oder Förderung einer klimaneutralen Stadt (100 Kommunen für den Klimaschutz).

In Deutschland wird der Strom im Netz zwar schon zu einem Drittel regenerativ erzeugt. Doch besonders der hohe Anteil an Kohlestrom verhagelt die Klimabilanz von Elektroautos. Ein Elektroauto wie der Renault Zoe mit einem Verbrauch von 15 kWh je 100km verursacht nach derzeitigem Strommix Emissionen von 81gr Kohlendioxid. Ein vergleichbarer Benziner verursacht ca. 140gr Co2. Wirklich emissionsfrei fährt das Elektroauto mit Ökostrom.

Das Konzept gliedert sich in vier Säulen:

A – Betriebliches Mobilitätsmanagement
Wie kann die Stadtverwaltung intern mit gutem Beispiel voran gehen?

B – Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum
Kooperation mit Unternehmen und Stromversorgern unbedingt notwendig

C – Informationen für Bürger*innen und Unternehmen
Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

D – Kostenplan

Das Konzept wurde erstellt und koordiniert von einer verwaltungsinterner Arbeitsgruppe:

- Bürgermeister Ralf Möller
- Georg Latocha (Technische Verwaltung)
- Helge Lemmer (Stadtwerke)
- Jürgen Merlau (Büro des Bürgermeisters)

A Betriebliches Mobilitätsmanagement

Informationen + Grundsatz

- Zukünftig ist der Einsatz von E-Autos in Verwaltung, Bauhof und Stadtwerken anzustreben – vorstellbar wäre, dass die bisherigen zwei Pool-Fahrzeuge (SKODA citigo) für die städtischen Mitarbeiter*innen sukzessive auf Elektro-Autos umgestellt werden.
- E-Lastenbike – geprüft für eine Nutzung in den Stadtwerken; – Ergebnis: Anschaffungspreis zu teuer
- E-Roller – wird wohl nicht ausreichend genutzt – Gründe: fehlende Fahrerlaubnisse, individuelle Helme erforderlich
- Job-Bike anbieten – 1% Regelung – siehe www.jobrad.org
  Job-Bike Fachhändler in Weiterstadt: yosemite, freetime, Radsport-Boos

  Prüfung durch Personalservice:
  Tarifvertrag regelt die Entgeltumwandlung nur für den Bereich Rente;
  somit ist Jobrad für den öffentlichen Dienst in Hessen nicht möglich.

Was gibt es bereits

- E-Bike im Rathaus – steht allen Mitarbeiter*innen zur Verfügung
- Hybrid-Pkw des Bürgermeisters
- Umstellung des „Bereitschaftsauto“ der Stadtwerken auf Elektroantrieb

  Die Stadtwerke fahren für den Bereitschaftsdienst aktuell ein Leasingfahrzeug von Skoda. Die monatlichen Kosten betragen für Leasing, Versicherung und Steuer ca. 210,00 €. Zusätzlich kommen monatliche Aufwendungen für Benzin in Höhe von 80,00 € bis 120,00 €.
  Aufgrund der aktuellen Diskussion zur Einführung und Unterstützung von Elektromobilität bei der Stadt Weiterstadt haben die Stadtwerke Angebote von verschiedenen Fahrzeugherstellern eingeholt und die Fahrzeuge Probe gefahren. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Technik ausgereift und für den Einsatz bei den Stadtwerken geeignet ist. Das Fahrzeug hat immer wieder ausreichend Standzeit, in dem die Batterie geladen werden kann.
  Die monatlichen Leasingkosten, der Platzbedarf sowie die Batteriegröße variieren stark je nach Hersteller. Die Leasingkosten verdoppeln sich. Dafür fallen die Aufwendungen für Benzin weg, da Strom aus den PV Anlagen oder der Verstromung des Klärgases getankt werden kann. Einmalig fallen Kosten für die Stromtanksäule von ca. 1.500 Euro an.
  Aufgrund der Batterieleistung, der Innen- und Kofferraumgröße, der Mobilitätsgarantie sowie der Leasingrate ist Seitens der Betriebsleitung der Stadtwerke das Angebot von Renault (Zoe 40) aktuell das geeignetste.
  Eine Wallbox/Wandladestation wird von den Stadtwerken mit eigenem Personal und Know-how installiert.
  Die Umstellung auf Elektroantrieb wurde der Betriebskommission am 3. Juli 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Realisierung inkl. Lieferzeit ist für November 2017 vorgesehen.

Initiativen

- Intranet – Online-Portal für Fahrgemeinschaften anbieten
- **Förderung Fahrrad**
  Genehmigung, dass auch privater Fahrrad-Akku im Büro aufgeladen werden darf
  Änderung der Dienstvereinbarung notwendig.
- Möglichkeiten zum Duschen / Umkleiden – wird noch in 2017 realisiert
- zusätzliche komfortable Fahrradabstellplätze / Erweiterung
  Fahrradabstellplätze mit Solarmodulen und somit Lademöglichkeit für E-Bikes

  sollte baldmöglichst umgesetzt werden (Prüfung Herr Latocha)
  Fahrradpumpe an Abstellplätzen zur Verfügung stellen
  Raum für Reparaturen
  Werkzeuge; kleinere Ersatzmaterialien und Flickzeug zur Verfügung stellen
- Fahrrad-Solar-Ladestation – Kosten ca. 2.900 Euro.

- **Ladesäulen mit Solar-Carport**
  - Schattenparkplatz bei gleichzeitiger Ladung mit regenerativen Strom
  - Rathaus, Riedbahnstraße, Bauhof, Stadtwerke
  - kostenloses Aufladen für städtische Mitarbeiter*innen und Besucher genehmigen
  - Bewertung: mit einem Carport anfangen – erweiterbar um 4-5 Stationen
  - ToDo: Kosten ermitteln, liegt Leitung des Stromversorgers vor Ort, wer betreibt die Abrechnung (Stadt oder Dienstleister – welche Kosten für den Betrieb? Wartung der Säule, der Batterie? Was ist mit überschüssigen Strom? Einspeisung?

- **E-Mobilität in das städtische Leitbild integrieren**

- Städtische Mitarbeiter*innen dürfen das private Elektro-Fahrzeug an einer stadteigenen Ladestation aufladen. Dazu ist die Schaffung der notwendigen Lade-Infrastruktur zu schaffen. Eine entsprechende Kostenpauschale für die Stromkosten wird mit der Gehaltabrechnung verrechnet.

B Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum

Informationen

Derzeit engagieren sich Einzelhandel und Gewerbeunternehmen sehr stark beim Thema E-Mobilität (Kundenbindung/Kundengewinnung/Image).

Was gibt es bereits

- Strom-Tankstelle (Entega – Typ2) am Media-Markt
- Strom-Tankstellen im LOOP Parkhaus (Schuko + Typ2)
- Rathaus Weiterstadt (nur stadtintern / Bürgermeister)

- 10 neue Ladesäulen für Merck KGaA auf den Parkflächen bei den X-Towers
  diese sind nicht für die Öffentlichkeit freigegeben

Konkrete Maßnahmen

Kooperation mit entega Energie GmbH

- Es werden zwei Ladesäulen angeschafft und durch die entega Energie GmbH aufgestellt und installiert. Die Standorte sind:
  Weiterstadt, Darmstädter Straße 40, Medienschiff
  Gräfenhausen, Postplatz, Hauptstraße

  Diese Standorte wurden von Herrn Resch/entaga geprüft.

- Eine Ladesäule kostet rd. 10.000 Euro.
  Hiervon werden 50% durch das Land Hessen gefördert, weitere 25% trägt der Betreiber entega und weitere 25% die Kommune.
  Der Landkreis Darmstadt-Dieburg übernimmt die Kosten für eine Ladesäule (ohne MWSt.).

- Die Stadt bestellt die Ladesäulen und wird die Gesamtkosten (5.950,00 €) vorab übernehmen. Mit der Rechnung wird der o.g. Zuschussbetrag bei der Kreisverwaltung beantragt.
  Nach der Erstattung trägt die Stadt einen Eigenanteil in Höhe von 3.450,00 €.

- entega Energie GmbH übernimmt die Wartungskosten und Stromkosten für die nächsten fünf Jahre in voller Höhe (7 Tage / 24 Stunden). Danach kann die Ladesäule für einen symbolischen Betrag in Höhe von 1,00 € in den Besitz der Stadt Weiterstadt übergehen, gegen eine neue Säule ausgetauscht werden oder auf Kosten der entega auch wieder abgebaut werden.

- Mit einer entsprechenden „entega-Karte“ kann der Benutzer an der Ladestation Strom tanken. Diese Karte gilt europaweit an rd. 7.500 Stromtankstellen unterschiedlicher Stromnetzanbieter.
  Alternativ besteht die Möglichkeit online per paypal zu bezahlen.

- Der Standort dieser Ladesäule sollte mit einer entsprechenden kostenfreien und Parkscheinfreien Parkmöglichkeit für Elektrofahrzeuge gekoppelt sein.
  Die konkreten Umsetzungsmaßnahmen werden mit der Straßenverkehrsbehörde besprochen.

- Die Einweihung der Ladesäule in Verbindung mit einer Mobilitätswoche ist für Mitte Oktober vorgesehen. (zur Verfügung steht ein BMW i3).

Initiativen

- Interesse des holländischen Unternehmens „Fastned“ zur Errichtung einer Lademöglichkeit auf städtischem Grundstück. Möglichkeit wäre auf P+R Parkplatz im Bereich des Möbelhauses Segmüller.

  Dieses Interesse hat sich zwischenzeitlich zerschlagen. „Fastned“ hat mit der Installation auf P+R Parkplätzen in Verbindung mit Einzelhandelsunternehmen keine guten Erfahrungen gemacht und sieht derzeit von einem Standort in Weiterstadt ab.

C Initiativen der Stadtverwaltung für Bürger*innen und Unternehmen

Was gibt es bereits

ÖPNV

- Elektro-Busse – DADINA
  gemäß einer Pressemitteilung im Darmstädter Echo vom 5. April 2017 hat die HEAG mobilo erstmals zwei batteriebetriebene Elektrobusse bestellt. Nach und nach sollen alle Busse auf elektrischen Betrieb umgestellt werden. Der Prozess soll im Jahr 2025 abgeschlossen sein.
  Mit einem Testeinsatz der beiden Elektro-Busse ist im Herbst 2017 zu rechnen.

E-Lkw

- Ober-Leitung auf A5 – Hessen Mobil

Initiativen

Stellplätze / Parkraum

- Bereitstellung von Parkraum/Stellplätzen für Car-Sharing-Angebote
- Ausweisung von gesonderten Parkflächen (Markierung) für E-Fahrzeuge verkehrsrechtliche Anordnung – muss auch kontrolliert werden
- Überdachte Parkplätze (Photovoltaik) auf dem Rathausparkplatz (jetzt Seniorenbus) mit der Möglichkeit zum Stromtanken sowohl für Gäste, Bedienstete und städtische E-Cars (kostenfrei)

Marketing / Öffentlichkeitsarbeit

- die Stadt geht mit gutem Beispiel voran - Vorbildfunktion
- Online – Homepage Umwelt/Verkehr – „E-Mobilität und Mobilitätsmanagement“ mit Informationen zu bereits bestehenden Angeboten und Links bezüglich Fördermöglichkeiten, Jobrad, Anschaffungen, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Stromtankstellen, Car-Sharing, u.a. zur Verfügung stellen
  Eintrag der öffentlichen Ladestationen in den interaktiven Stadtplan
- Impulsvorträge im Rahmen der Bürgerversammlungen 2018 zum Thema Photovoltaik/E-Mobilität – Absprache mit Annette Zettel – Stefan Burger, Geschäftsführer der AG Nahmobilität im Hess. Wirtschaftsministerium (Kontakt Georg Latocha)
- Impulsvortrag im Rahmen des Wirtschaftsforums 2017 durch Bundeswirtschaftsministerin Brigitte Zypries
- Zusammenarbeit mit Unternehmen (Evonik, u.a.) – Sensibilisierung zu diesem Thema

D Kostenplan

- Die Kosten für die Installation der beiden öffentlichen Entega Ladestationen in Weiterstadt und Gräfenhausen werden im Rahmen der bestehenden Haushaltsmittel 2017 erbracht.

- Die Kosten für eine Fahrrad-Ladestation und komfortable Fahrradabstellplätze sind im Haushaltsplan 2018/2019 zu veranschlagen.

- Alle weiteren Initiativen, insbesondere die Aktivitäten über die sozialen Netze und die Homepage, werden mit verwaltungsinternen Ressourcen umgesetzt.

Ö 8

Stadt Weiterstadt 19. Oktober 2017

- ☐ Bürgermeister
- ☐ Büro des Bürgermeisters
- ☐ Familien-, Frauen- und Seniorenbeauftragte
- ☐ Finanzen/Controlling
- ☐ Stadtwerke
- ☐ KIS/Betriebshof
- ☐ Fachbereich I
  Zentrale Verwaltung
- ☐ Fachbereich II
  Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro
- ☐ Fachbereich III
  Technische Verwaltung
- ☐ Fachbereich IV
  Kinder/Jugend/Bildung

Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Energie

4. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie am 14. September 2017

TOP 2
Elektromobilität für Weiterstadt
Drucksache: 10/0190/3

Die Drucksache wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24. August 2017 zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Der Ausschussvorsitzende Herr Heßberger führt in das Thema ein. Ziel der Ausschusssitzung ist es, den Fortschritt in der Umsetzung dieses Themenfeldes in der Stadt zur Kenntnis zu nehmen und weitere Handlungsempfehlungen abzugeben.

Bürgermeister Möller erläutert die Inhalte des Konzeptes und beantwortet die aufkommenden Nachfragen.

Alle Fraktionen begrüßen das vorgelegte Konzept. Folgende Hinweise werden gegeben:

- Durch das Errichten von Ladestationen/Stromtankstellen sollten möglichst keine Stellplätze für normale PKW entfallen.
- Die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren im Bereich der Elektromobilität sollte verstärkt werden.
- Es sollte weitere Standorte für die Errichtung von Ladesäulen/Stromtankstellen geprüft werden.
- Es muss auf die Nutzung von Ökostrom geachtet werden, wenn eine deutliche Einsparung bei der CO_2-Bilanz erreicht werden soll.
- Die Fördermöglichkeiten im Bereich der E-Mobilität müssen ausgeschöpft werden.
- Die neueren Entwicklungen auf den E-Automarkt müssen verfolgt werden, um eventuell günstigere und auf die Nutzung bei der Stadt angepasste Modelle zu finden.
- Es wird die Frage gestellt, ob bei einer Absage von Carsharing-Unternehmen zu einem kommerziellen Betrieb, ein städtisches Carsharing-Angebot gemacht werden kann.

Es ergeht folgender Prüfauftrag an die Verwaltung: Ist das Leihen oder Leasen von Lastenfahrrädern für die Stadtverwaltung oder die Stadtwerke sinnvoll und finanziell darstellbar?

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Konzeption zur Realisierung von E-Mobilität in Weiterstadt wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Ö 9

Drucksache 10/0073/6

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 16. August 2017

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 24.08.2017

Entwicklung eines städtebaulichen Konzeptes für Apfelbaumgarten II; Interessenbekundungsverfahren zur Ausschreibung eines Masterplans

Beschlussvorschlag:

1. Die in Anlage 1 der Vorlage beigefügte Auswertungsmatrix zum Teilnahmewettbewerb wird zur Kenntnis genommen.
2. In der zweiten Phase des Verfahrens werden die vier Bewerber mit 100 Punkten zur Abgebe eines Angebotes und zur Vorstellung in einer gemeinsamen nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr aufgefordert.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 1. Juni 2017 die „Anforderungen an die Erstellung eines Masterplanes für die Entwicklungsfläche Apfelbaumgarten II“ beschlossen. Das Anforderungsprogramm war Grundlage einer Ausschreibung in Form eines Interessenbekundungsverfahrens.
Von sechs Bewerbern, die nach Veröffentlichung des Verfahrens in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank HAD Unterlagen eingereicht haben, haben vier das Anforderungsprofil voll erfüllt (s. Anlage 1: Auswertungsmatrix 1. Phase).
Diese vier Bewerber sollen nun in einer zweiten Phase zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, und sich in einer gemeinsamen nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vorstellen.
Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgt dann anhand der im HAD veröffentlichten Zuschlagskriterien (s. Anlage 2: Auswertungsmatrix 2. Phase).

Finanzierung:

Im Haushalt 2017 sind für den Masterplan 50.000,00 € bereitgestellt.

Der Sachverhalt wurde am 15. August 2017 im Magistrat beraten.

Der Magistrat empfiehlt, die Öffentlichkeit bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gemäß § 52 HGO in Verbindung mit § 62 Abs. 5 HGO auszuschließen.

gez.
Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Auswertungsmatrix 1. Phase
Anlage 2: Auswertungsmatrix 2. Phase

Ö 9

Verfahren "Masterplan Apfelbaumgarten II"

Anlage 1

Auswertungsmatrix Teilnahmewettbewerb

Bewerber: Unterauftragnehmer: Ort:		**e-netz** **schneider+schumacher** **Darmstadt**	**bhm** **ESB** **Bruchsal**	**AS+P** **DSK** **Frankfurt**	**OPG** **Scharzraum** **Offenbach**	**tobe.STADT** **Frankfurt**	**Drees &Sommer** **Prosa/Rauh** **Frankfurt**	
	max. erreichb. Punkte	**erreichte Punktzahl**	**erreichte Punktzahl**	**erreichte Punktzahl**	**erreichte Punktzahl**	**erreichte Punktzahl**	**erreichte Punktzahl**	Erläuterungen
Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit	**20,0**							
Umsatz des Bewerbers im Mittel der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre für vergleichbare Leistungen	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	volle Punkte ab 80.000 € Netto (zwischen 0 € und 80.000 € wird interpoliert
Fachliche Eignung, Nachweis der beruflichen Befähigung	**80,0**							
Erfahrung in der Erarbeitung eines Masterplan einschließlich der städtebaulichen und technischen Rahmenbedingungen	40,0	40,0	40,0	40,0	20,0	40,0	40,0	2 Referenzen = 40 Punkte 1 Referenz = 20 Punkte keine Referenzen = 0 Punkte
Erfahrungen bei der Baulandentwicklung (Bodenordnung, Erschließung, Grundstücksaufkauf)	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	0,0	40,0	2 Referenzen = 40 Punkte 1 Referenz = 20 Punkte keine Referenzen = 0 Punkte
Summe	40,0	100,0	100,0	100,0	80,0	60,0	100,0	

Anlage 2

Verfahren "Masterplan Apfelbaumgarten II"

Auswertungsmatrix Zuschlagskriterien

Bewerber:		**e-netz**	**bhm**	**AS+P**	**Drees &Sommer**	
Unterauftragnehmer:		**schneider+schumacher**	**ESB**	**DSK**	**Prosa/Rauh**	
Ort:		**Darmstadt**	**Bruchsal**	**Frankfurt**	**Frankfurt**	
	max. erreichb. Punkte	**erreichte Punktzahl**	**erreichte Punktzahl**	**erreichte Punktzahl**	**erreichte Punktzahl**	Erläuterungen
Projektteam / Projektorganisation	**40,0**					
Projektteam, innere Organisation	20,0					100 % = Angaben, die einen außerordentlichen Projekterfolg erwarten lassen 0 % = keine/nicht nachvollziehbare oder unplausible Angaben / nicht zielführend erscheinende Maßnahmen. (Zwischenwerte werden interpoliert)
Zusammenarbeit mit Planungsbeteiligten (Autraggeber, andere Fachplaner, Nutzer)	20,0					
Projektanalyse / Herangehensweise	**40,0**					
Einschätzung zur zeitliche Umsetzung	10,0					100 % = Angaben, die einen außerordentlichen Projekterfolg erwarten lassen 0 % = keine/nicht nachvollziehbare oder unplausible Angaben / nicht zielführend erscheinende Maßnahmen. (Zwischenwerte werden interpoliert)
Präsentation abgeschlossener Erarbeitungen eines Masterplan einschließlich der städtebaulichen und technischen Rahmenbedingungen	15,0					
Präsentation abgeschlossener Baulandentwicklungen (Bodenordnung, Erschließung, Grundstücksaufkauf)	15,0					
Honorar	**20,0**					
Honorarangebot	20,0					Das niedrigste Angebot erhält 100%, Angebote größer gleich 25 % über dem niedrigsten Angebot geben 0 %. (Zwischenwerte werden interpoliert)
Summe		0,0	0,0	0,0	0,0	

Ö 9

Stadt Weiterstadt

19. Oktober 2017

- ☐ Bürgermeister
- ☐ Büro des Bürgermeisters
- ☐ Familien-, Frauen- und Seniorenbeauftragte
- ☐ Finanzen/Controlling
- ☐ Stadtwerke
- ☐ KIS/Betriebshof
- ☐ Fachbereich I
  Zentrale Verwaltung
- ☐ Fachbereich II
  Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro
- ☐ Fachbereich III
  Technische Verwaltung
- ☐ Fachbereich IV
  Kinder/Jugend/Bildung

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses

12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17. August 2017

TOP 3.1
Neufassung der Vereinsförderrichtlinien; Arbeitsaufträge aus dem Haupt- und Finanzausschuss
Drucksache: 10/0250/3

Die Drucksache 10/0250/1 wurde am 24. April 2017 im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Die Drucksache ist mit Arbeitsaufträgen an die Verwaltung im Ausschuss verblieben und mit Drucksache 10/0250/3 werden diese nun vorgelegt.

Die ALW-Fraktion beantragt zu Ziffer 3.12 Abs.1, dass nur Elektrofahrzeuge bezuschusst werden. Die CDU-Fraktion schlägt vor, dass Elektrofahrzeuge mit 15 % bezuschusst werden.

Nach längerer Diskussion einigen sich die Ausschussmitglieder folgenden Satz 2 in die Vereinsförderrichtlinien aufzunehmen: „Es bleibt der Stadt vorbehalten, vorrangig E-Mobilität zu fördern."

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Protokollnotiz:
Des Weiteren soll auf die Agenda des Sportstammtisches die engere Zusammenarbeit der Vereine in Bezug auf Pool-Vereinsfahrzeuge genommen werden.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die überarbeiteten Vereinsförderrichtlinien werden unter Einbeziehung der beschlossenen Änderung zu Ziffer 3.12 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Ö 9.1

Drucksache 10/0073/7

Der Bürgermeister

Weiterstadt, 27. September 2017

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 28.09.2017

Entwicklung eines städtebaulichen Konzeptes für Apfelbaumgarten II;
Interessenbekundungsverfahren zur Ausschreibung eines Masterplans;
Vergabe der Planleistungen

Beschluss:
Die Bietergemeinschaft e-netz, Darmstadt und Schneider+Schumacher, Frankfurt werden mit der Erarbeitung des Masterplanes beauftragt.

Sachverhalt:
In der fünften gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 18. September 2017 haben sich vier Bietergemeinschaften mit ihren jeweiligen Angeboten zur Erstellung eines Masterplanns für das Baugebiet Apfelbaumgarten II vorgestellt. Nach der Vorstellung und Diskussion wurde folgender Beschluss gefasst:

Jede Fraktion gibt bis spätestens Mittwoch den 27. September eine ausgefüllte und vom Fraktionsvorsitzenden unterzeichnete Bewertungsmatrix beim Parlamentarischen Büro ab. Die Verwaltung wird aus den abgegebenen Bewertungen ein nach Anzahl der Mittglieder der Ausschüsse gewichtetes Mittel errechnen und das Ergebnis als Tischvorlage der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Auswertung der eingegangenen Bewertungen ergab, dass die Bietergemeinschaft e-netz, Darmstadt und Schneider+Schumacher, Frankfurt mit der Erarbeitung des Masterplanes beauftragt werden.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:
Matrix mit der Schlussauswertung

Ö 9.1

Verfahren "Masterplan Apfelbaumgarten II"

Endbewertung

Auswertungsmatrix Zuschlagskriterien

Bewerber: / Unterauftragnehmer: / Ort:		e-netz schneider+schumacher Darmstadt	bhm ESB Bruchsal	AS+P DSK Frankfurt	Drees &Sommer Prosa/Rauh Frankfurt	
	max. erreichb. Punkte	**erreichte Punktzahl**	**erreichte Punktzahl**	**erreichte Punktzahl**	**erreichte Punktzahl**	Erläuterungen
Projektteam / Projektorganisation	**40,0**	**34,8**	**34,1**	**27,5**	**22,4**	
Projektteam, innere Organisation	20,0	17,6	17,6	14,1	12,2	100 % = Angaben, die einen außerordentlichen Projekterfolg erwarten lassen 0 % = keine/nicht nachvollziehbare oder unplausible Angaben / nicht zielführend erscheinende Maßnahmen. (Zwischenwerte werden interpoliert)
Zusammenarbeit mit Planungsbeteiligten (Autraggeber, andere Fachplaner, Nutzer)	20,0	17,2	16,6	13,4	10,3	
Projektanalyse / Herangehensweise	**40,0**	**35,9**	**35,8**	**26,0**	**22,7**	
Einschätzung zur zeitliche Umsetzung	10,0	9,0	9,1	6,8	6,2	100 % = Angaben, die einen außerordentlichen Projekterfolg erwarten lassen 0 % = keine/nicht nachvollziehbare oder unplausible Angaben / nicht zielführend erscheinende Maßnahmen. (Zwischenwerte werden interpoliert)
Präsentation abgeschlossener Erarbeitungen eines Masterplan einschließlich der städtebaulichen und technischen Rahmenbedingungen	15,0	13,1	12,7	8,1	7,3	
Präsentation abgeschlossener Baulandentwicklungen (Bodenordnung, Erschließung, Grundstücksaufkauf)	15,0	13,9	14,0	11,1	9,1	
Honorar	**20,0**	**20**	**18**	**0**	**0**	
Honorarangebot	20,0	20,0	18,0	0,0	0,0	Das niedrigste Angebot erhält 100%, Angebote größer gleich 25 % über dem niedrigsten Angebot geben 0 %. (Zwischenwerte werden interpoliert)
Summe		90,8	87,9	53,5	45,1	

Ö 10

Drucksache 10/0205/3

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 15. August 2017

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 24.08.2017

Sachstandsbericht zur Umsetzung von anstehenden größeren Projekten (Sanierungen/Neubauten)

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 2. März 2017 (Drucksache 10/0205/1) zur Umsetzung der anstehenden größeren Projekte wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 2. März 2017 den Magistrat beauftragt ein Konzept zur Sanierung und Umsetzung der Bürgerhäuser Schneppenhausen und Gräfenhausen vorzulegen und in einen Terminplan einzubetten, in dem auch andere Bauprojekte berücksichtigt sind. Zudem sollen die Kosten der beiden Sanierungsmaßnahmen ermittelt und die Finanzierung in der Gesamtbetrachtung mit den anderen Großprojekten dargestellt werden. Weiterhin soll aufgezeigt werden, inwieweit die Planung und Baubegleitung von den eigenen Kräften durchgeführt werden kann oder Fremdleistung eingekauft werden muss.

Zum derzeitigen Sachstand der Projekte:

Bürgerhaus Braunshardt
Die Aufträge an alle Planer sind bis zur Leistungsphase 8 (Objektüberwachung/Bauleitung) erteilt. Die Ausschreibungen werden zurzeit vorbereitet und sollen im Oktober veröffentlicht werden. Die Bauarbeiten sollen Anfang 2018 beginnen, ggf. müssen schon Ende diesen Jahres Erschließungsmaßnahmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal) vorgezogen werden.

Erweiterung und Sanierung Feuerwehr / Bauhof Weiterstadt
Für die erforderlichen Planungsleistungen (Architekt und Haustechnik) läuft zurzeit ein zweistufiges, europaweites Ausschreibungsverfahren. Aufgrund der langen Fristen wird sich das Verfahren bis Ende September hinziehen. Nach der Beauftragung der Planer ist durch diese die Grundlagenermittlung und die Entwurfsplanung auf der Grundlage der Vorplanung (SVV-Beschuss) zu erarbeiten und die Kosten zu ermitteln. Danach ist die Genehmigungsplanung vorzubereiten und der Bauantrag einzureichen. Ende August wird ein Antrag auf Landeszuschüsse beim Kreis eingereicht.

Bürgerhaus Schneppenhausen
Für die erforderlichen Planungsleistungen (Architekt und Haustechnik) läuft zurzeit ein zweistufiges, europaweites Ausschreibungsverfahren. Aufgrund der langen Fristen wird sich das Verfahren bis Ende September hinziehen. Nach der Beauftragung der Planer ist durch diese die Grundlagenermittlung und die Entwurfsplanung auf der Grundlage der Vorplanung (SVV-Beschuss) zu erarbeiten und die Kosten zu ermitteln. Danach ist die Genehmigungsplanung vorzubereiten und der Bauantrag einzureichen. Aufgrund der zeitlichen Zwänge wird ein

Baubeginn nicht, wie von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, nach den Fastnachtsveranstaltungen 2018 möglich sein.

Bürgerhaus Gräfenhausen
Es liegt zurzeit noch keine Grundlagenermittlung und Vorplanung für eine Sanierung des Bürgerhauses vor. Eine überschlägige Kostenschätzung der Verwaltung hat einen Finanzbedarf von ca. 2,5 Mio. € ergeben. Als vordringliche Maßnahme wird jedoch die notwendige Dachsanierung (ca. 590.000 €) angesehen, die als erster Umsetzungsschritt erfolgen sollte.

U3-Neubau in Schneppenhausen
Der Neubau wurde in Modulbauweise ausgeschrieben und an einen Generalunternehmer vergeben. Die Fertigstellung wird Anfang September erfolgen.

Erweiterung KITA Carl-Ulrich-Straße
Für die Maßnahme wurde ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt und die Planung beauftragt. Dieses Jahr soll der Bauantrag gestellt und 2018 die Maßnahme umgesetzt werden.

Erweiterung KITA Weingartenstraße
Die Baumaßnahme wurde im Juni begonnen und soll im Oktober abgeschlossen werden.

Erweiterung KITA Wiesenstraße
Bei der vorgesehenen Erweiterung haben sich noch Fragen hinsichtlich der Anbindung an die vorhandene Gebäudesubstanz ergeben. Es wird zurzeit noch untersucht, ob der Anbau wirtschaftlich und konzeptionell sinnvoll umzusetzen ist.

Neubau einer Kindertagesstätte (Gelände der ehem. Schlossschänke)
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2017 beschlossen, zur Kapazitätserweiterung 2018 eine zusätzliche Kindertagesstätte auf dem Grundstück der alten Schlossschänke in Gräfenhausen vorzusehen. Es ist zu entscheiden, ob evtl. ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben werden soll. Aufgrund der Vergaberichtlinien ist bei der Vergabe der Planungsleistungen auf alle Fälle ein EU-Verfahren durchzuführen.

Neubau einer weiteren Kindertagesstätte (zur Reduzierung der Gruppengrößen)
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2017 den Magistrat beauftragt zur Reduzierung der Gruppengroßen einen Standort für eine weitere Kindertagesstätte und ggf. einen privaten Träger für den Betrieb zu suchen. Auch hier ist noch zu entscheiden, ob evtl. ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben werden soll. Aufgrund der Vergaberichtlinien ist bei der Vergabe der Planungsleistungen auf alle Fälle ein EU-Verfahren durchzuführen.

Zusammenfassung:
In Anbetracht der dargestellten Planungsstände ist es derzeit noch nicht möglich, für die Bürgerhäuser Schneppenhausen und Gräfenhausen Kosten zu benennen. Dies wird erst nach Erarbeitung der Grundlagenermittlungen und Vorplanungen der Planer möglich sein.

Dies gilt auch in Bezug auf die Terminplanung für alle anstehenden Projekte, da gerade bei den Projekten zur Kinderbetreuung noch grundsätzliche Entscheidungen getroffen werden müssen.

Es wird jedoch schon jetzt deutlich, dass mit dem derzeitigen Personalbestand des Kommunalen Immobilienservice und der Technischen Verwaltung die Maßnahmen nicht durchgeführt werden können. Die beiden Bautechniker der Stadtverwaltung (KIS) sind bereits jetzt mit der Bauunterhaltung der Bestandsgebäude ausgelastet und können daher nicht zusätzlich mit der Betreuung größerer zusätzlicher Neubau-Maßnahmen betraut werden. Zudem

wird der Fachbereichsleiter der Technischen Verwaltung, der in der Vergangenheit Neubaumaßnahmen betreut hat, Ende des Jahres in den Vorruhestand gehen. Durch die zunehmend komplexer werdenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Planung und Bewirtschaftung der städtischen Immobilien ist die Einstellung einer dauerhaften zusätzlichen Ingenieur-/Architektenstelle zur Bearbeitung von Hochbaumaßnahmen dringend erforderlich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Stellen erst Anfang nächsten Jahres besetzt sein werden. In diesem Zusammenhang tritt auch eine organisatorische Änderung inkraft, die die Planung, Bauüberwachung, Unterhaltung und Bewirtschaftung städtischer Immobilien in einer Verantwortlichkeit zusammenfasst.

In der als Anlage beigefügten Liste der mittelfristigen Finanzplanung sind die in bis 2021 vorgesehenen Maßnahmen (Neubauten und größere Instandhaltungsmaßnahmen) aufgeführt. Demnach ergibt sich ein Finanzbedarf von ca. 30 Mio. Euro. Grundsätzlich ist bei der Entwicklung der künftigen Einnahmen nicht abzuschätzen, ob die Umsetzung der geplanten Maßnahmen finanzierbar ist und Kredite in der erforderlichen Höhe durch die Kommunalaufsicht genehmigt werden. Daher gestaltet sich eine langfristige Planung zur Reihenfolge der geplanten und beschlossenen Maßnahmen problematisch.

Aufgrund des erst kürzlich aufgelegten zweiten Programms des Landes Hessen zur Entschuldung der Kommunen hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg signalisiert, dass künftige Haushalte, die nicht ausgeglichen sind, formal zurückgegeben werden. So heißt es auch in einer Mitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport Im Rahmen der Hessenkasse: „…Im Gegenzug zur Entschuldung durch das Land muss aber künftig sichergestellt werden, dass hessische Kommunen nicht erneut in eine solche prekäre Lage kommen. Kassenkredite soll es daher in der zuletzt praktizierten Art nicht mehr geben. Sie sollen auf ihre ursprüngliche Funktion als kurzfristiger Liquiditätskredit zurückgeführt werden. Die Genehmigung wird strikter, es wird eine grundsätzliche Verpflichtung zur umgehenden Rückzahlung der Kredite geben und Kommunen müssen erzielte Überschüsse auch dafür vorhalten. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen und aufsichtlichen Maßnahmen werden wir treffen."

Insofern ist bei allen Investitionen, insbesondere jedoch bei freiwilligen Leistungen, darauf zu achten, dass die Folgekosten finanziert werden können. Diese setzen sich insbesondere aus den Finanzierungs- und Abschreibungskosten sowie den sonstigen Unterhaltungs- und Personalkosten zusammen. Sollten die Folgekosten nicht durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden können, sind die Einnahmen der Stadt entsprechend zu erhöhen um einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können.

Aus den o.g. Gründen wird ersichtlich, dass die vorgesehenen Projekte zeitlich gestreckt werden müssen. Aufgrund der finanziellen und personellen Möglichkeiten – auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Stelle - können nächstes Jahr maximal drei größere Baumaßnahmen weiterbetrieben werden. Aufgrund der Planungsstände wären das folgende Projekte:

- Neubau Bürgerhaus Braunshardt (Baubeginn März 2018, Fertigstellung Juni 2019, Baukosten ca. 4,5 Mio. €)
- Erweiterung und Sanierung Feuerwehr/Bauhof Weiterstadt (Baubeginn ca. Mitte 2018, Bauzeit kann noch nicht benannt werden, Baukosten ca. 5,8 Mio. €)
- Sanierung Bürgerhaus Schneppenhausen (Planung ab Oktober 2017, Baubeginn frühestens Ende 2018, Baukosten können erst nach Vorlage der Planung genannt werden)

Die Projekte zur Erweiterung der Kapazitäten in der Kinderbetreuung könnten damit erst berücksichtigt werden, wenn die bereits begonnen Maßnahmen fertiggestellt sind. Die zwei

Kita-Neubauten und die Erweiterung Kita Wiesenstraße würden damit erst später umgesetzt. Hierbei handelt es sich jedoch zum Teil (Kapazitätserweiterung) um Pflichtaufgaben der Stadt.

Auch das Bürgerhaus Gräfenhausen kann demnach erst nach Abschluss der genannten Maßnahmen angegangen werden. Wobei es hier sinnvoll erscheint zunächst die vordringliche Dachsanierung als ersten Schritt einzuplanen.

Es wird sicherlich auch erforderlich werden, verschiede Bauunterhaltungsmaßnahmen die in der Anlage im Jahr 2018 aufgelistet sind, zeitlich zu verschieben.

Bei der Priorisierung der Projekte ist grundsätzlich zwischen Pflicht- und freiwilligen Leistungen zu unterscheiden. Hierbei spielt die Mittelherkunft (Investitionskredite oder Entnahme von Mitteln aus der Rücklage „HLG“) unerheblich, da die Folge- und nicht die Investitionskosten, wie bereits dargestellt, im Fokus der Kommunalaufsicht stehen.

Der Sachverhalt wurde am 14. August 2017 im Magistrat beraten.

An die Verwaltung ergeht der Auftrag, die Folgekosten der Projekte noch zu ermitteln und als Tischvorlage zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

gez.
Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Liste zum mittelfristigen Finanzbedarf

		2018	2019	2020	2021	Erläuterung
IN3301-040 Querungshilfen	Bilanz Zugang	10.000	10.000	10.000		
IN3301-051 Bewegliches Vermögen	Bilanz Zugang	1.000	1.000	1.000	1.000	
IN3301-053 Straßenerneuerung Darmst. Landstraße	Bilanz Zugang					
	Bilanz Abgang	-154000				
IN3301-060 Umgestaltung Darmstädter Straße	Bilanz Zugang	130.000	4.000			Modul 3 +4; Fertigstellungspflege
	Bilanz Abgang	-29000				
IN3301-062 Bahnhof Weiterstadt	Bilanz Zugang	350.000				plus Übertrag aus 2017!
IN3301-063 Umbau von Haltestellen	Bilanz Zugang	60.000	60.000	60.000	60.000	
IN3301-068 Grundhafte Erneuerung Bahnhofstraße	Bilanz Zugang	490.000				Wiederanmeldung
	Bilanz Abgang		-343000			
IN3301-069 Grundhafte Erneuerung Am Flachsgraben	Bilanz Zugang		550.000			
	Bilanz Abgang			-412500		
IN3301-071 Straßenbau	Bilanz Zugang	70.000				
IN3301-xxx Grundhafte Erneuerung Lindenstraße	Bilanz Zugang			305.000		
	Bilanz Abgang				-213.500	
IN3301-xxx Grundhafte Erneuerung Oberdörfer Stadtweg	Bilanz Zugang				190.000	
IN3301-xxx Befestigung für 5 Containerstellplätze	Bilanz Zugang	40.000				pro Platz 8.000€
IN3301-056 Brücke Darmbach	Bilanz Zugang	130.000				Wiedernameldung
IN3301-072 Brücke Mühlbach G29	Bilanz Zugang		60.000			
IN3301-016 Rad- u. Gehweg Haasstraße	Bilanz Zugang	90.000				Wiederanmeldung
IN3304-001 Spielplätze Weiterstadt	Bilanz Zugang	20.000	20.000	20.000	20.000	
IN3304-003 Spielplätze Gräfenhausen	Bilanz Zugang	10.000	10.000	10.000	10.000	
IN3304-006 Spielplätze Braunshardt	Bilanz Zugang	12.000	12.000	12.000	12.000	
IN3304-007 Spielplätze Schneppenhausen	Bilanz Zugang	4.000	4.000	4.000	4.000	
IN3304-019 BGH Schneppenhausen Neuanlage Außengelände	Bilanz Zugang	30.000				
IN3304-xxx Umgestaltung Spielplatz Rappmühlstraße	Bilanz Zugang			80.000		
IN3304-008 Spielplätze Riedbahn	Bilanz Zugang	4.000	4.000	4.000	4.000	
IN Fassadensanierung Wohnhaus Sandstraße 21	Bilanz Zugang	110.000				
IN Abdichtung der Keller Wohnhäuser Sandstraße 21 a/b	Bilanz Zugang	35.000				
IN Anbau Kita Wiesenstraße	Bilanz Zugang	610.000				
IN Anbau Kita Carl-Ulrich Straße	Bilanz Zugang	510.000				
IN Sanierung WC Anlage Kta Carl-Ulrich Strße	Bilanz Zugang	87.000				
IN Schallschutzsanierungsmaßnahmen in den Kindertagesstätten	Bilanz Zugang	75.000	75.000			
IN Grundhafte Sanierung Lüftung/MSR Technik Bürgerzentrum	Bilanz Zugang	450.000				
IN Grundhafte Fassadensanierung Bürgerzentrum	Bilanz Zugang	30.000	30.000			
IN Grundhafte Sanierungsarbeiten Campingplatz(Strom, Wasser, Dachsanierung)	Bilanz Zugang	150.000				

			2018	2019	2020	2021	Erläuterung
IN	Grundhafte Sanierung Dusch und Umkleidegebäude Kl Gerauerweg 6	Bilanz Zugang	65.000				
IN	Grundhafte Sanierungsarbeiten Hallenbad	Bilanz Zugang	70.000				
IN	Neubau Bürgerhaus Braunshardt	Bilanz Zugang	4.200.000				
IN	Grundhafte Sanierung Bürgerhaus Gräfenhausen	Bilanz Zugang			600.000	1.900.000	
IN	Grundhafte Sanierung Bürgerhaus Schneppenhausen	Bilanz Zugang	300.000	1.700.000			
IN	Grundhafte Sanierung Feuerwehr Bauhof Weiterstadt	Bilanz Zugang	1.000.000	3.000.000	1.800.000		
IN	Grundhafte Sanierung WC Anlagen Rathaus	Bilanz Zugang	325.000				
IN	Grundhafte Fassaden und Dachsanierung Wohnhaus Fr. Ebert Str. 73	Bilanz Zugang	250.000				
IN	Neuanschaffung von Spielgeräten für die Kindertagesstätten	Bilanz Zugang	40.000	40.000	40.000	40.000	
IN	Neubau Kita evtl. Gräfenhausen (alte Schlossschänke)	Bilanz Zugang	2.250.000	2.250.000			
IN	Neubau Kita	Bilanz Zugang	2.250.000	2.250.000			
IN	Grundhafte Sanierung der Sanitäranlagen Sporthalle Braunshardt	Bilanz Zugang		150.000			
IN	Fenstersanierungung Dr. Horst Schmidt Nordseite	Bilanz Zugang			140.000		
IN	Sanierung der Zaunanlagen auf den Sportanlagen	Bilanz Zugang	40.000	40.000	40.000	40.000	
IN	Abrisskosten Hort/Kita Turmstraße 21	Bilanz Zugang	40.000				
IN	Sanierung WC Anlagen Bürgerzentrum (KIP Mittel)	Bilanz Zugang	280.000				kein Finanzierungsbedarf, da KIP
IN	Löschgruppenfahrzeug LF 10 Schneppenhausen	Bilanz Zugang		250.000			
IN	Manschaftstransportfahrzeug 2 Schneppenhausen	Bilanz Zugang		65.000			
IN	Teleskoplader Weiterstadt	Bilanz Zugang			90.000		
Friedhöfe		Bilanz Zugang	35.000	35.000	35.000	35.000	
	KIS	Finanzierungsbedarf	12.887.000	9.535.000	2.620.000	1.980.000	
	FB III	Finanzierungsbedarf	1.268.000	392.000	93.500	87.500	
	FB II	Finanzierungsbedarf	35.000	350.000	125.000	35.000	
	FB IV	Finanzierungsbedarf	58.000	58.000	58.000	58.000	
			14.248.000	**10.335.000**	**2.896.500**	**2.160.500**	**29.640.000**

Haushaltsreste von KIS	1.000.000

Ö 10.1

Drucksache 10/0205/4

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 23. August 2017

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 24.08.2017

Sachstandsbericht zur Umsetzung von anstehenden größeren Projekten; Folgekostenberechnung

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 14. August 2017 beschlossen, dass zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Folgekostenberechnung von der Verwaltung vorzulegen ist.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:
Folgekostenberechnung

Ö 10.1

Folgekostenberechnung für die nachfolgende Projekte

	Baukosten	Afa	lfd. Bewirtschaftungs- Unterhaltungs- und Personalkosten ohne Zins und Tilgung	durchschnittliche Zinsen v. 10 Jahren pro Jahr	Folgekosten pro Jahr	durchschnittliche Tilgung v. 10 Jahren pro Jahr
Anbau Kita Wiesenstraße	610.000,00 €	20.000,00 €	132.700,00 €	10.660,00 €	163.360,00 €	16.430,30 €
Anbau Kita Carl-Ulrich Str.	597.000,00 €	17.000,00 €	134.700,00 €	10.424,00 €	162.124,00 €	16.090,00 €
Schallschutzsanierungen	150.000,00 €	2.500,00 €		2.610,00 €	5.110,00 €	4.040,00 €
Lüftung MSR Technik Bürgerzentrum	450.000,00 €	25.000,00 €		7.870,00 €	32.870,00 €	12.120,00 €
Fassadensanierung Bürgerzentrum	60.000,00 €	1.000,00 €		1.050,00 €	2.050,00 €	1.620,00 €
Grundhafte Sanierung Duch/Umkleide Kl. Gerauer Weg	65.000,00 €	4.300,00 €		1.140,00 €	5.440,00 €	1.750,00 €
Grundhafte Sanierung Hallenbad	70.000,00 €	2.300,00 €		1.220,00 €	3.520,00 €	1.910,00 €
Neubau Bürgerhaus Braunshardt	4.200.000,00 €	140.000,00 €	130.000,00 €	73.410,00 €	343.410,00 €	113.190,00 €
Grundhafte Sanierung Bürgerhaus Schneppenhausen	2.500.000,00 €	66.600,00 €		43.680,00 €	110.280,00 €	67.370,00 €
Grundhafte Sanierung Bürgerhaus Gräfenhausen	2.000.000,00 €	83.300,00 €		34.960,00 €	118.260,00 €	53.895,50 €
Grundhafte Sanierung Feuerwehr Bauhof	5.800.000,00 €	193.000,00 €		101.400,00 €	294.400,00 €	156.280,00 €
Grundhafte Sanierung WC Anlagen Rathaus	325.000,00 €	21.600,00 €		5.680,00 €	27.280,00 €	8.770,00 €
Grundhafte Sanierung Wohnhaus Fr. Ebert Str. 73	250.000,00 €	8.300,00 €		4.360,00 €	12.660,00 €	6.740,00 €
Neubau Kita evt. Gräfenhausen alte Schlossschänke / Villa Regenbogen *	4.500.000,00 €	83.300,00 €	526.100,00 €	78.660,00 €	688.060,00 €	121.260,00 €
Neubau einer weiteren Kita zur Reduzierung der Gruppengröße um 2 Kinder *	4.500.000,00 €	83.300,00 €	526.100,00 €	78.660,00 €	688.060,00 €	121.260,00 €
Grundhafte Sanierung der Sanitäranlagen Sporthalle Braunshardt	150.000,00 €	10.000,00 €		2.610,00 €	12.610,00 €	4.040,00 €
Fenstersanierung Dr. Horst Schmidt Nordseite	140.000,00 €	4.600,00 €		2.450,00 €	7.050,00 €	3.770,00 €
Grundhafte Sanierung Campingplatz	150.000,00 €	5.000,00 €		2.610,00 €	7.610,00 €	4.040,00 €
Fassadensanierung Kellerabdichtung Wohnhaus Sandstraße 21	145.000,00 €	4.800,00 €		2.540,00 €	7.340,00 €	3.920,00 €
Sanierung Zaunanlagen	160.000,00 €	2.400,00 €		2.810,00 €	5.210,00 €	4.300,00 €
GESAMT	26.822.000,00 €	778.300,00 €	1.449.600,00 €	468.804,00 €	2.696.704,00 €	722.795,80 €
Finanzierungsbedarf sonsitger Maßnahmen	2.818.000,00 €	90.000,00 €		49.220,00 €	139.220,00 €	75.940,00 €
GESAMT	29.640.000,00 €	868.300,00 €	1.449.600,00 €	518.024,00 €	2.835.924,00 €	798.735,80 €

Für die AfA- Berechnung wurde der AfA-Katalog zugrunde gelegt.
angenommener Zinssatz 2 %; Laufzeit 30 Jahre
* wegen fehlender Ausführungsbestimmungen sind evtl. Fördermittel im Kita-Bereich noch nicht berücksichtigt.

zusätzliche Belastung im Ergebnishaushalt:	**2.835.924,00 €**
zusätzliche zu erwirtschaftende Tilgung im Finanzhaushalt:	**798.735,80 €**

Ö 10.1

Drucksache 10/0205/4

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 23. August 2017

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 24.08.2017

Sachstandsbericht zur Umsetzung von anstehenden größeren Projekten; Folgekostenberechnung

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 14. August 2017 beschlossen, dass zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Folgekostenberechnung von der Verwaltung vorzulegen ist.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:
Folgekostenberechnung

Folgekostenberechnung für die nachfolgende Projekte

	Baukosten	Afa	lfd. Bewirtschaftungs- Unterhaltungs- und Personalkosten ohne Zins und Tilgung	durchschnittliche Zinsen v. 10 Jahren pro Jahr	Folgekosten pro Jahr	durchschnittliche Tilgung v. 10 Jahren pro Jahr
Anbau Kita Wiesenstraße	610.000,00 €	20.000,00 €	132.700,00 €	10.660,00 €	163.360,00 €	16.430,30 €
Anbau Kita Carl-Ulrich Str.	597.000,00 €	17.000,00 €	134.700,00 €	10.424,00 €	162.124,00 €	16.090,00 €
Schallschutzsanierungen	150.000,00 €	2.500,00 €		2.610,00 €	5.110,00 €	4.040,00 €
Lüftung MSR Technik Bürgerzentrum	450.000,00 €	25.000,00 €		7.870,00 €	32.870,00 €	12.120,00 €
Fassadensanierung Bürgerzentrum	60.000,00 €	1.000,00 €		1.050,00 €	2.050,00 €	1.620,00 €
Grundhafte Sanierung Duch/Umkleide Kl. Gerauer Weg	65.000,00 €	4.300,00 €		1.140,00 €	5.440,00 €	1.750,00 €
Grundhafte Sanierung Hallenbad	70.000,00 €	2.300,00 €		1.220,00 €	3.520,00 €	1.910,00 €
Neubau Bürgerhaus Braunshardt	4.200.000,00 €	140.000,00 €	130.000,00 €	73.410,00 €	343.410,00 €	113.190,00 €
Grundhafte Sanierung Bürgerhaus Schneppenhausen	2.500.000,00 €	66.600,00 €		43.680,00 €	110.280,00 €	67.370,00 €
Grundhafte Sanierung Bürgerhaus Gräfenhausen	2.000.000,00 €	83.300,00 €		34.960,00 €	118.260,00 €	53.895,50 €
Grundhafte Sanierung Feuerwehr Bauhof	5.800.000,00 €	193.000,00 €		101.400,00 €	294.400,00 €	156.280,00 €
Grundhafte Sanierung WC Anlagen Rathaus	325.000,00 €	21.600,00 €		5.680,00 €	27.280,00 €	8.770,00 €
Grundhafte Sanierung Wohnhaus Fr. Ebert Str. 73	250.000,00 €	8.300,00 €		4.360,00 €	12.660,00 €	6.740,00 €
Neubau Kita evt. Gräfenhausen alte Schlossschule *	4.500.000,00 €	83.300,00 €	526.100,00 €	78.660,00 €	688.060,00 €	121.260,00 €
Neubau Kita evt. Gräfenhausen alte Schlossschule *	4.500.000,00 €	83.300,00 €	526.100,00 €	78.660,00 €	688.060,00 €	121.260,00 €
Grundhafte Sanierung der Sanitäranlagen Sporthalle Braunshardt	150.000,00 €	10.000,00 €		2.610,00 €	12.610,00 €	4.040,00 €
Fenstersanierung Dr. Horst Schmidt Nordseite	140.000,00 €	4.600,00 €		2.450,00 €	7.050,00 €	3.770,00 €
Grundhafte Sanierung Campingplatz	150.000,00 €	5.000,00 €		2.610,00 €	7.610,00 €	4.040,00 €
Fassadensanierung Kellerabdichtung Wohnhaus Sandstraße 21	145.000,00 €	4.800,00 €		2.540,00 €	7.340,00 €	3.920,00 €
Sanierung Zaunanlagen	160.000,00 €	2.400,00 €		2.810,00 €	5.210,00 €	4.300,00 €
GESAMT	26.822.000,00 €	778.300,00 €	1.449.600,00 €	468.804,00 €	2.696.704,00 €	722.795,80 €
Finanzierungsbedarf sonsitger Maßnahmen	2.818.000,00 €	90.000,00 €		49.220,00 €	139.220,00 €	75.940,00 €
GESAMT	29.640.000,00 €	868.300,00 €	1.449.600,00 €	518.024,00 €	2.835.924,00 €	798.735,80 €

Für die AfA- Berechnung wurde der AfA-Katalog zugrunde gelegt.
angenommener Zinssatz 2 %; Laufzeit 30 Jahre
* wegen fehlender Ausführungsbestimmungen sind evtl. Fördermittel im Kita-Bereich noch nicht berücksichtigt.

zusätzliche Belastung im Ergebnishaushalt:	**2.835.924,00 €**
zusätzliche zu erwirtschaftende Tilgung im Finanzhaushalt:	**798.735,80 €**

Freie Wähler Weiterstadt e.V.

Bürgernah, informativ, kommunikativ

Fraktion:
Kurt Weldert
Kreisstraße 29
64331 Weiterstadt
Mobil: 0171 931 3544
E-Mail: kurt.weldert@t-online.de

An
Parlamentarisches Büro
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Manfred Dittrich
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Betr.: Antrag der FWW für die Stadtverordnetensitzung am 24.08.2017
Darstellung der Auswirkungen der beschlossenen investiven Maßnahmen auf die Finanzsituation der Stadt Weiterstadt und die Folgen daraus

Sehr geehrter Herr Dittrich,

bitte nehmen Sie den folgenden Antrag der Fraktion der Freien Wähler Weiterstadt auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung am 24.08.2017

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Magistrat wird beauftragt,

1. eine Zusammenstellung aller investiven Maßnahmen (Sanierungen/Neubau) der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Diese Zusammenstellung soll alle bereits genehmigten, in Planung befindlichen sowie die im Rahmen aktueller Drucksachen für notwendig erachteten Maßnahmen enthalten,
2. bei allen in der Zusammenstellung enthaltenen Maßnahmen den voraussichtlichen Finanzbedarf sowie die Finanzierung (Kredite, Rücklagen, laufender Haushalt) mit den Auswirkungen auf den aktuellen und die kommenden Haushalte anzugeben sowie in ein zeitliches Gerüst über die mögliche bzw. zwingend erforderliche Umsetzung aller investiven Maßnahmen einzuplanen,
3. alle Aktivitäten zum Neubau des BH Braunshardt auf Eis zu legen, bis eine Entscheidung seitens der Stadtverordnetenversammlung über die Priorisierung der investiven Maßnahmen getroffen wurde und die entsprechende Finanzierung feststeht,
4. Mögliche Stellenveränderungen in der Technischen Verwaltung zu prüfen und das Ergebnis zu den Haushaltsberatungen 2018 der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
5. eine aktualisierte Liste der veräußerbaren Gebäude und Grundstücke vorzulegen.

Begründung:
Der Fraktion der Freien Wähler Weiterstadt fehlt eine umfassende Zusammenstellung aller investiven Maßnahmen und deren Finanzierbarkeit. Nach Abschätzung werden für alle zurzeit bekannten Sanierungsmaßnahmen (u.a. Feuerwehr, KiTas, Bürgerhäuser, Schwimmbad, Sporthallen, Rathaus), Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden KiTas, Straßensanierungen (Grunderneuerungen, Sanierungen), Umbau der

Freie Wähler Weiterstadt e.V.

Bürgernah, informativ, kommunikativ

Fraktion:
Kurt Weldert
Kreisstraße 29
64331 Weiterstadt
Mobil: 0171 931 3544
E-Mail: kurt.weldert@t-online.de

Darmstädter Straße, Neubau einer KiTa (Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz), Planungskosten für das Neubaugebiet Apfelbaumgarten 2 sowie den Neubau des BH Braunshardt über 30 Millionen Euro mittelfristig benötigt.

Trotz einer relativen guten finanziellen Entwicklung der letzten Jahre mit der Möglichkeit von Rücklagenbildungen zeichnet sich aber im HH 2017 ein Steuereinbruch ab, der den bereits im Haushaltsansatz 2017 ausgewiesenen Fehlbedarf von 4,5 Mio Euro in der Abrechnung weiter erhöhen könnte. Es ist daher damit zu rechnen, dass die voraussichtlichen Überschüsse in 2016 voll in dem erwartenden Defizit von 2017 aufgehen werden.

Da das voraussichtliche Guthaben aus der Entwicklung des Gewerbegebietes West (etwa 10 Mio Euro) gerade mal die Sanierungsmaßnahmen der Feuerwehr (5-7 Mio Euro) und die Sanierung der BH in Gräfenhausen und Schneppenhausen (3-5 Mio Euro) abdeckt, werden die weiteren 20 bis 25 Mio Euro entweder über hohe Kreditaufnahmen oder über Steuererhöhungen zu finanzieren sein. Dies sollte nach Meinung der FWW aber die allerletzte Möglichkeit sein und nicht als Grundlage für den Neubau des BH Braunshardt und andere freiwillige Leistungen dienen.

Weiterhin befürchten die Freien Wähler, dass die beschlossenen weitreichenden Sanierungs- und Neubaumaßnahmen von der Verwaltung in der gewünschten Zeit nicht zu bewältigen sind. Vergabe von Planungs- und Bauleistungen würden den Haushalt weiter belasten. Damit wenigstens die wichtigsten Projekte (hierzu gehören nach Auffassung der FWW „Feuerwehr und KiTas“) zeitnah umgesetzt werden können, halten wir Stellenveränderungen in der Technischen Verwaltung als unumgänglich.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Weldert

Ö 11

Stadt Weiterstadt

19. Oktober 2017

- ☐ Bürgermeister
- ☐ Büro des Bürgermeisters
- ☐ Familien-, Frauen- und Seniorenbeauftragte
- ☐ Finanzen/Controlling
- ☐ Stadtwerke
- ☐ KIS/Betriebshof
- ☐ Fachbereich I
  Zentrale Verwaltung
- ☐ Fachbereich II
  Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro
- ☐ Fachbereich III
  Technische Verwaltung
- ☐ Fachbereich IV
  Kinder/Jugend/Bildung

Beschluss der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr

4. Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 21. September 2017

TOP 2
Sachstandsbericht zur Umsetzung von anstehenden größeren Projekten (Sanierungen/Neubauten)
Drucksache: 10/0205/3

TOP 2.1
Sachstandsbericht zur Umsetzung von anstehenden größeren Projekten; Folgekostenberechnung
Drucksache: 10/0205/4

TOP 3
Darstellung der Auswirkungen der beschlossenen investiven Maßnahmen auf die Finanzsituation der Stadt Weiterstadt und die Folgen daraus; Antrag der FWW-Fraktion
Drucksache: 10/0328

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. August 2017 die Drucksachen zur weiteren Beratung an die beiden Ausschüsse überwiesen.

Stellungnahmen werden von allen Fraktionen sowie Bürgermeister Möller abgegeben.

Die Ausschüsse empfehlen der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. **Drucksachen 10/205/3 und 10/0205/4**
   Der Sachstandsbericht zur Umsetzung von anstehenden größeren Projekten (ohne Instandhaltungsmaßnahmen und Projekte, die aus dem laufenden Haushalt finanziert werden) und die Folgekostenberechnung werden mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, dass der Magistrat ein auf 10 Jahre erweitertes Investitionsprogramm vorlegt, aus der auch die jahresbezogenen Folgekosten hervorgehen.

   Abstimmungsergebnis:
   einstimmig

2. **Drucksache10/0328 (Antrag FWW)**
   Die Drucksache 10/0328 verbleibt in den Punkten 1, 2, 4 und 5 im Ausschuss.
   Zu Punkt 5. sagte Bürgermeister Möller die Vorlage einer aktualisierten Liste zu.

   Abstimmungsergebnis:
   einstimmig

3. **Anschließend lässt Ausschussvorsitzender Reinhold Stein über Ziffer 3 zu Drucksache 10/0328 abstimmen:**
   Alle Aktivitäten zum Neubau des Bürgerhauses Braunshardt auf Eis zu legen, bis eine Entscheidung seitens der Stadtverordnetenversammlung über die Priorisierung der investiven Maßnahmen getroffen wurde und die entsprechende Finanzierung feststeht.

   Abstimmungsergebnis:
   2 Ja-Stimmen (2 FWW)
   15 Nein-Stimmen (4 CDU, 3 ALW, 8 SPD)

   Die Ziffer 3 der Drucksache 10/0328 ist somit abgelehnt.

Ö 12

Drucksache 10/0309/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 24. Juli 2017

Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am
Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weiterstadt, - Sondernutzungssatzung -

Beschlussvorschlag:
Der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weiterstadt – Sondernutzungssatzung – wird zugestimmt.

Sachverhalt:
Die Sondernutzungssatzung der Stadt Weiterstadt in der Fassung vom Januar 2013 wurde überarbeitet und wird der Stadtverordnetenversammlung als Neufassung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Insbesondere wurden die folgenden Ergänzungen und Änderungen vorgenommen:

- Der Inhalt des Antrags auf Sondernutzung (§ 4) wurde konkretisiert.
- Die Regelungen über Plakatierungen wurden konkretisiert und neu gefasst (§ 5 Abs. 2, Abs. 3, § 6 Abs. 3, Abs. 4).
- Regelungen zur Beseitigungspflicht wurden aufgenommen (§ 7).
- Neben Sondernutzungsgebühren können nunmehr auch Verbrauchsgebühren (z.B. Strom) sowie Aufwand (z.B. bei Beschilderungen oder Absperrungen durch den Bauhof) geltend gemacht werden § 8 Abs.3.
- Es wurde eine Generalklausel aufgenommen, die eine Reduzierung oder einen Verzicht auf die Sondernutzungsgebühr ermöglicht, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
- Entstehung und Fälligkeit der Gebühren wurde neu geregelt (§ 10).
- Die Sondernutzungstatbestände wurden erweitert (Anlage), insbesondere Altkleidercontainer, Gastronomie und Veranstaltungen im öffentlichen Raum aufgenommen.

Die Neufassung ist mit dem Fachbereich Technische Verwaltung sowie mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Der Sachverhalt wurde am 4. Juli 2017 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 10 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weiterstadt, - Sondernutzungssatzung –
- Synopse: Gegenüberstellung der Sondernutzungssatzung 2013 zur Sondernutzungssatzung 2017

Ö 12 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weiterstadt

-Sondernutzungssatzung-

Fassung vom Januar 2013	Neufassung von 2017
Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl I S. 394) sowie der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 05. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am ……..folgende Satzung beschlossen:
§ 1 **Sachlicher Geltungsbereich**	**§ 1** **Sachlicher Geltungsbereich**
Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Gehwege und Plätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen 139, 165.	Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (inkl. Straßenbegleitgrün), Gehwege und Plätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen 139, 165.
§ 2 **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**	**§ 2** **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**
Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Gehwege und Plätze zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Weiterstadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.	Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Flächen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken bedarf als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Weiterstadt soweit die Nutzung nicht bereits durch andere Vorschriften geregelt wird (z.B. Marktsatzung, Gebührenordnung für Maßnahmen nach der StVO) und diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 **Erlaubnis**	**§ 3** **Erlaubnis**
Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn mobilitäts-eingeschränkte Personen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Plakatierung ist generell spätestens 2 Werktage nach Ablauf der Genehmigung zu entfernen.	(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutze der in § 1 genannten Flächen erforderlich ist. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erforderlich macht. (2) Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn mobilitätseingeschränkte Personen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. (3) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
§ 4 **Erlaubnisantrag**	**§ 4** **Erlaubnisantrag**
Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Weiterstadt, Straßenverkehrsbehörde, zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.	Erlaubnisanträge sind schriftlich bei der Stadt Weiterstadt, Straßenverkehrsbehörde, zu stellen. Die Anträge müssen die folgenden Angaben enthalten: • Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers, • Art, örtliche Begrenzung und Dauer der Sondernutzung, • Notwendige Angaben für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr (z.B. Anzahl qm, Anzahl der Personen etc.).

Anträge sind mindestens 10 Werktage vor Beginn der Genehmigung einzureichen.	Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Anträge sind mindestens 10 Werktage vor Beginn der Sondernutzung einzureichen.
§ 5 **Erlaubnisfreie Sondernutzungen** **(Anzeigepflicht)**	**§ 5** **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**
Keiner Erlaubnis bedürfen: a) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen. b) Bauaufsichtlich freie Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen. c) Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe. d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u.a.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.	(1) Keiner Erlaubnis bedürfen: a) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen. b) Bauaufsichtlich freie Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen. c) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer). d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u.a.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen. (2) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten und das Anbringen von Spannbändern zur Ankündigung von Veranstaltungen kultur- oder sporttreibender Vereinigungen sowie Religionsgemeinschaften mit Sitz in

e) Sondernutzungen, die der Meinungsbildung dienen (z. B. Wahlwerbung politischer Parteien, Aufstellen von Plakatständern zu politischen Wahlzwecken u. ä.).	Weiterstadt sowie die Aufstellung von Plakaten zur Wahlsichtwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Weiterstadt zur Wahl antreten, gilt unter den folgenden Voraussetzungen als erteilt: • Die Aufstellung von Plakaten ist der Stadt Weiterstadt, Straßenverkehrsbehörde, mindestens 5 Werktage vor der Aufstellung anzuzeigen. Die Anzeige muss Namen, Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Person sowie die Anzahl der Plakate enthalten • Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von max. 6 Wochen seit Beginn der Aufstellung als erteilt. Sie endet mit dem Ende des Anlasses der Aufstellung • Die Anzahl der Plakate für Wahlwerbung darf für jede Partei oder politische Vereinigung 50 nicht übersteigen • Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen • Die Bestimmungen des § 33 StVO sind zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Der Fußgängerverkehr und der Radverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden (3) Plakate, die entgegen der Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Weiterstadt eingelagert werden. Nach Ablauf der Einlagerungsfrist von vier Wochen werden die Plakate vernichtet. Die Kosten für die Entfernung, Einlagerung und Vernichtung werden dem Aufsteller in Rechnung gestellt.

§ 6 **Einschränkung von Sondernutzungen** Nach § 5 Buchstabe c) bis e) erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenverkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere, wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am öffentlichen Straßenverkehr besteht. 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen findet keine gewerbliche Plakatierung statt.	**§ 6** **Einschränkung von Sondernutzungen** (1) Nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c) , d) und Abs. 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenverkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere, wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am öffentlichen Straßenverkehr besteht. (2) 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen kann die gewerbliche Plakatierung eingeschränkt werden. (3) Gewerbliche Plakatierung ist auf 20 Plakate der Formate A 5 bis A 0 beschränkt. (4) Die Hinweise der Stadt Weiterstadt für das Plakatieren im Stadtgebiet sind zu beachten. Sie sind in der jeweils geltenden Fassung auf der homepage einsehbar. **§ 7** **Beseitigungspflicht** (1) Aufgrund der Ausübung einer Sondernutzung im Straßenraum vorhandene Sachen sind vom Erlaubnisnehmer/in unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder wenn gegen die Sondernutzungsgenehmigung oder ihre Auflagen verstoßen wurde. (2) Nach Beendigung der Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf oder Widerruf oder tatsächlichem Nutzungsende hat der Erlaubnisnehmer den ursprünglichen Zustand der genutzten Fläche wieder herzustellen.

	(3) Ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis im Straßenraum vorhandene Sachen sind vom Eigentümer, Besitzer oder Aufsteller unverzüglich zu beseitigen. (4) Die Stadt kann die Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen. Durch die Stadt entfernte Sachen können zwischengelagert werden. Nach Ablauf einer Einlagerungsfrist von 4 Wochen, werden die Sachen ohne Anspruch auf Entschädigung vernichtet. Die Kosten für die Entfernung, Einlagerung und Vernichtung werden dem Verpflichteten in Rechnung gestellt. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
§ 7 **Gebühren** Für genehmigungspflichtige Sondernutzungen werden Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet. (1) Ist die Gebühr nach Absatz 1 niedriger als die in dem Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die letztgenannte Gebühr erhoben. (2) Wird die Verwaltung tätig, weil eine Sondernutzung ohne Genehmigung ausgeübt wurde, erhöht sich die Gebühr bei nachträglicher Genehmigung um 50 %. (3) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit: a) anerkannte ortsansässige Vereine, b) politische Parteien, c) Religionsgemeinschaften.	**§ 8** **Gebühren** (1) Für genehmigungspflichtige Sondernutzungen werden Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Gebühren werden zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. (2) Ist die Gebühr nach Absatz 1 niedriger als die in dem Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die letztgenannte Gebühr erhoben. (3) Neben der Sondernutzungsgebühr können außerdem Verbrauchsgebühren (z.B. Wasser, Strom) sowie Aufwand (z.B. Stundensätze sowie Material für Beschilderungen oder Absperrmaßnahmen) in Rechnung gestellt werden. Die Verbrauchsgebühren werden entweder pauschal oder nach gemessenem Verbrauch in Rechnung gestellt. (4) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt für die Erteilung oder Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren in Höhe von 30,00 EUR erheben. (5) Die Sondernutzungsgebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen

	Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
§ 8 **Gebührenschuldner** (1) Gebührenschuldner sind: a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, c) diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen. (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.	**§ 9** **Gebührenschuldner** (1) Gebührenschuldner sind: a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, c) diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen. (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.
§ 9 **Fälligkeit der Gebühren** Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Sie sind zu entrichten bei: (1) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis, (2) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar des Jahres, (3) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.	**§ 10** **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren** (1) Die Gebührenschuld für die Sondernutzungsgebühr entsteht: a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf erlaubt werden, mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahr jeweils mit Beginn des Kalenderjahres c) im Übrigen mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzung tatsächlich erstmalig ausgeübt wird. (2) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach § 8 Absatz 4 entsteht mit Eingang des Erlaubnisantrages bei der Gemeinde. (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

	Im Falle des Absatzes 1 b) werden die Sondernutzungsgebühren für das laufende Jahr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für zukünftige Kalenderjahre jeweils am 15.1. des Jahres fällig, soweit sich aus dem Bescheid nicht etwas anderes ergibt. (4) Gerät die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.
§ 10 **Gebührenerstattung** (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.	**§ 11** **Gebührenerstattung** (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.
§ 11 **Sicherheitsleistung** Die Stadt ist berechtigt, falls Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen zu befürchten sind, von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles zu bemessen.	**§ 12** **Sicherheitsleistung** Die Stadt ist berechtigt, falls Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen zu befürchten sind, von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles zu bemessen.

§ 12 **Schadenshaftung** (1) Die Sondernutzerin bzw. der Sondernutzer haftet der Stadt für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden. (2) Die Sondernutzerin bzw. der Sondernutzer stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt erheben. Sie/er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflicht-versicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt hat sie/er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen. (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.	**§ 13** **Schadenshaftung** (1) Die Sondernutzerin bzw. der Sondernutzer haftet für alle Schäden, die sie oder er im Rahmen einer Sondernutzung verursacht. (2) Die Sondernutzerin bzw. der Sondernutzer stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt erheben. Die Stadt Weiterstadt kann im Einzelfall einen Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verlangen. (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
§ 13 **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen a) § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt, b) § 3, Satz 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet, c) § 3, Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.	**§ 14** **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen a) § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt, b) § 3 zeitliche Vorgaben nicht beachtet oder Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt c) § 5 Abs. 2 Bedingungen nicht einhält d) § 7 seiner Beseitigungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Magistrat.	(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Weiterstadt.
§ 14 **Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel**	**§ 15** **Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel**
Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen kann nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden. Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.	Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen kann nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden. Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.
§ 15 **Inkrafttreten**	**§ 16** **Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Weiterstadt, den 06. Oktober 2006 DER MAGISTRAT Rohrbach Bürgermeister	Diese Satzung tritt am ……. in Kraft. Weiterstadt, den …….. Der Magistrat der Stadt Weiterstadt Ralf Möller Bürgermeister

	Art der Sondernutzung des in § 1 der Satzung näher bezeichneten Geltungsbereich		Benutzungsgebühr jährlich	Mindestgebühr in Euro
1.	Plakate, die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind und nicht erlaubnisfrei sind (max. 20 Stück, Größe A5 bis A0)	vorübergehend		1,00 € pro Plakat und Kalendertag, mindestens 50,00 €
2.	Fahnenmasten, Transparente und dergleichen	auf Dauer	30,00 € - 130,00 €	2,00 € pro Kalendertag, mindestens
3.	Ablagekästen für Briefe, Päckchen, Zeitungen usw.	je Standort	80,00 €	
4.	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Plakatanschlag an Bauzäunen) je m² Ansichtsfläche	auf Dauer vorübergehend	40,00 € - 200,00 €	0,50 € pro Kalendertag, mind. 20,00 €
5.	Verteilen gewerblicher Handzettel und Flugblätter u. ä.	je Person		20,00 € pro Kalendertag

	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (zzgl. MwSt)
1.	Plakate, soweit sie nicht gemäß § 5 erlaubnisfrei sind	1,00 EUR pro Plakat und Kalendertag, mindestens 50,00 EUR
2.	Fahnenmasten, Transparente und dergleichen	2,00 EUR pro Stück und Kalendertag, mindestens 40,00 EUR
3.	Ablagekästen für Briefe, Päckchen, Zeitungen usw.	80,00 € pro Stück und Jahr
4.	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Plakatanschlag an Bauzäunen)	0,50 EUR pro m² Ansichtsfläche und Kalendertag, mindestens 20 ,00 EUR
5.	Verteilen gewerblicher Handzettel und Flugblätter u. ä.	20,00 € pro Kalendertag und Person
6.	Aufstellen von Altkleidercontainern	500,00 EUR pro Container und Jahr
7.	Tische und Stühle vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben	2,00 EUR bis 4,00 EUR pro qm und Monat
8.	Aufstellen mobiler Toilettenanlagen	30,00 EUR pro Anlage und Monat
9.	Gewerbliche Verkaufsstände, Ausstellungswagen, Infostände, fahrbare Geschäftsbetriebe o.ä	15,00 EUR pro Tag (Verbrauchsgebühren werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt)
10.	Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmärkte, WAA, Kerb, Ausstellungen etc.)	50,00 EUR bis 500,00 EUR pro Tag (Aufwand z.B. für Absperrungen, Reinigung, Beschilderungen sowie Verbrauchsgebühren werden ggf. gesondert berechnet)

SATZUNG
ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRAßEN IM GEBIET DER STADT WEITERSTADT
-SONDERNUTZUNGSSATZUNG-

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) sowie der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am ……..folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (inkl. Straßenbegleitgrün), Gehwege und Plätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen 139, 165.

§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Flächen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken bedarf als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Weiterstadt soweit die Nutzung nicht bereits durch andere Vorschriften geregelt wird (z.B. Marktsatzung, Gebührenordnung für Maßnahmen nach der StVO) und diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutze der in § 1 genannten Flächen erforderlich ist. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erforderlich macht.

(2) Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn mobilitätseingeschränkte Personen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

(3) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

§ 4
Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind schriftlich bei der Stadt Weiterstadt, Straßenverkehrsbehörde, zu stellen. Die Anträge müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
- Art, örtliche Begrenzung und Dauer der Sondernutzung,
- Notwendige Angaben für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr (z.B. Anzahl qm, Anzahl der Personen etc.).

Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

Anträge sind mindestens 10 Werktage vor Beginn der Sondernutzung einzureichen.

§ 5
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

b) Bauaufsichtlich freie Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

c) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer).

d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u.a.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

(2) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten und das Anbringen von Spannbändern zur Ankündigung von Veranstaltungen kultur- oder sporttreibender Vereinigungen sowie Religionsgemeinschaften mit Sitz in Weiterstadt sowie die Aufstellung von Plakaten zur Wahlsichtwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Weiterstadt zur Wahl antreten, gilt unter den folgenden Voraussetzungen als erteilt:

- Die Aufstellung von Plakaten ist der Stadt Weiterstadt, Straßenverkehrsbehörde, mindestens 5 Werktage vor der Aufstellung anzuzeigen. Die Anzeige muss Namen, Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Person sowie die Anzahl der Plakate enthalten
- Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von max. 6 Wochen seit Beginn der Aufstellung als erteilt. Sie endet mit dem Ende des Anlasses der Aufstellung
- Die Anzahl der Plakate für Wahlwerbung darf für jede Partei oder politische Vereinigung 50 nicht übersteigen

- Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen
- Die Bestimmungen des § 33 StVO sind zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Der Fußgängerverkehr und der Radverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden

(3) Plakate, die entgegen der Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Weiterstadt eingelagert werden. Nach Ablauf der Einlagerungsfrist von vier Wochen werden die Plakate vernichtet. Die Kosten für die Entfernung, Einlagerung und Vernichtung werden dem Aufsteller in Rechnung gestellt.

§ 6
Einschränkung von Sondernutzungen

(1) Nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c) , d) und Abs. 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenverkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere, wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

(2) 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen kann gewerbliche Plakatierung eingeschränkt werden.

(3) Gewerbliche Plakatierung ist auf 20 Plakate der Formate A 5 bis A 0 beschränkt.

(4) Die Hinweise der Stadt Weiterstadt für das Plakatieren im Stadtgebiet sind zu beachten. Sie sind in der jeweils geltenden Fassung auf der Homepage einsehbar.

§ 7
Beseitigungspflicht

(1) Aufgrund der Ausübung einer Sondernutzung im Straßenraum vorhandene Sachen sind von dem/der Erlaubnisnehmer/in unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder wenn gegen die Sondernutzungsgenehmigung oder ihre Auflagen verstoßen wurde.

(2) Nach Beendigung der Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf oder Widerruf oder tatsächlichem Nutzungsende hat der Erlaubnisnehmer den ursprünglichen Zustand der genutzten Fläche wieder herzustellen.

(3) Ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis im Straßenraum vorhandene Sachen sind vom Eigentümer, Besitzer oder Aufsteller unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt kann die Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen. Durch die Stadt entfernte Sachen können zwischengelagert werden. Nach Ablauf einer Einlagerungsfrist von 4 Wochen, werden die Sachen ohne Anspruch auf Entschädigung vernichtet. Die Kosten für die Entfernung, Einlagerung und Vernichtung werden dem Verpflichteten in Rechnung gestellt. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 8
Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Gebühren werden zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

(2) Ist die Gebühr nach Absatz 1 niedriger als die in dem Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die letztgenannte Gebühr erhoben.

(3) Neben der Sondernutzungsgebühr können außerdem Verbrauchsgebühren (z.B. Wasser, Strom) sowie Aufwand (z.B. Stundensätze sowie Material für Beschilderungen oder Absperrmaßnahmen) in Rechnung gestellt werden. Die Verbrauchsgebühren werden entweder pauschal oder nach gemessenem Verbrauch in Rechnung gestellt.

(4) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt für die Erteilung oder Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren in Höhe von 30,00 € erheben.

(5) Die Sondernutzungsgebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 9
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:
   a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
   b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
   c) diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 10
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld für die Sondernutzungsgebühr entsteht:
   a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
   b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf erlaubt werden, mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Kalenderjahr jeweils mit Beginn des Kalenderjahres
   c) im Übrigen mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzung tatsächlich erstmalig ausgeübt wird.

(2) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach § 8 Absatz 4 entsteht mit Eingang des Erlaubnisantrages bei der Gemeinde.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Im Falle des Absatzes 1 b) werden die Sondernutzungsgebühren für das laufende Jahr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für zukünftige Kalenderjahre jeweils am 15.01. des Jahres fällig, soweit sich aus dem Bescheid nicht etwas anderes ergibt.

(4) Gerät die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 11
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 12
Sicherheitsleistung

Die Stadt ist berechtigt, falls Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen zu befürchten sind, von der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles zu bemessen.

§ 13
Schadenshaftung

(1) Die Sondernutzerin bzw. der Sondernutzer haftet für alle Schäden, die sie oder er im Rahmen einer Sondernutzung verursacht.

(2) Die Sondernutzerin bzw. der Sondernutzer stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt erheben. Die Stadt Weiterstadt kann im Einzelfall einen Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
   a) § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
   b) § 3 zeitliche Vorgaben nicht beachtet oder Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt.
   c) § 5 Abs. 2 die Bedingungen nicht einhält oder
   d) § 7 seiner Beseitigungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Weiterstadt.

§ 15
Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen kann nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am …….. in Kraft.

Weiterstadt, den ……..

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Weiterstadt

	Art der Sondernutzung	**Sondernutzungsgebühr (zzgl. MwSt.)**
1.	Plakate, soweit sie nicht gemäß § 5 erlaubnisfrei sind	1,00 € pro Plakat und Kalendertag, mindestens 50,00 €
2.	Fahnenmasten, Transparente und dergleichen	2,00 € pro Stück und Kalendertag, mindestens 40,00 €
3.	Ablagekästen für Briefe, Päckchen, Zeitungen usw.	80,00 € pro Stück und Jahr
4.	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Plakatanschlag an Bauzäunen)	0,50 € pro m² Ansichtsfläche und Kalendertag, mindestens 20 ,00 €
5.	Verteilen gewerblicher Handzettel und Flugblätter u. ä.	20,00 € pro Kalendertag und Person
6.	Aufstellen von Altkleidercontainern	500,00 € pro Container und Jahr
7.	Tische und Stühle vor Gaststätten und ähnlichen Betrieben	2,00 € bis 4,00 € pro qm und Monat
8.	Aufstellen mobiler Toilettenanlagen	30,00 € pro Anlage und Monat
9.	Gewerbliche Verkaufsstände, Ausstellungswagen, Infostände, fahrbare Geschäftsbetriebe o.ä	15,00 € pro Tag (Verbrauchsgebühren werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt)
10.	Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmärkte, WAA, Kerb, Ausstellungen etc.)	50,00 € bis 500,00 € pro Tag (Aufwand z.B. für Absperrungen, Reinigung, Beschilderungen sowie Verbrauchsgebühren werden ggf. gesondert berechnet)

Ö 13

Drucksache 10/0298/2

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 24. Juli 2017

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 24.08.2017

Prüfbericht zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Stadtwerke

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss bestehend aus:
   - der Bilanz zum 31. Dezember 2016
   - der Gewinn- und Verlustrechnung für die Bereiche Abwasser und Photovoltaik,
   - dem Anhang,
   - dem Anlagenachweis und
   - dem Lagebericht

   für das Wirtschaftsjahr 2016 wird festgestellt.

2. **Der Jahresgewinn beträgt gesamt** **855.740,97 €**

Der Gewinn aus dem Bereich **Abwasser** in Höhe von	833.615,74 €
wird vorgetragen auf neue Rechnung in Höhe von	333.615,74 €
und zum Zwecke der Verzinsung des Eigenkapitals werden an die Stadt Weiterstadt abgeführt.	500.000,00 €
Der Gewinn aus dem Bereich **Photovoltaik** in Höhe von wird auf neue Rechnung vorgetragen.	22.125,23 €

3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Begründung:
Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016, der Anhang und der Lagebericht der Stadtwerke Weiterstadt wurden gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes, i. V. m. § 316 ff HGB von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Cura Commerz GmbH in Groß-Gerau geprüft. Die Abschlussprüfung erstreckte sich auch auf die Buchführung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Der Prüfbericht liegt vor und führt gemäß Bestätigungsvermerk zu keinen Beanstandungen. Weitere Informationen können dem beigefügten Testatexemplar entnommen werden.

Nach § 5 Ziffer 11 des EigBGes entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes.

Der Jahresgewinn soll gemäß § 11 Abs. 5 EigBGes in der Regel so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Von Seiten der kaufmännischen Betriebsleitung wird in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern vorgeschlagen, den Jahresgewinn wie im Beschlussvorschlag aufgeführt zu verwenden.

Der Sachverhalt wurde am 18. Juli 2017 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:
Testat

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2016

für das Geschäftsjahr

2016

der

Stadtwerke Weiterstadt

Weiterstadt

T E S T A T B E R I C H T

CuraCommerz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2016 1

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 2

Anhang zum 31. Dezember 2016 3

Lagebericht 4

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers 5

BILANZ

Stadtwerke Weiterstadt

Weiterstadt

zum

31. Dezember 2016

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		237.227,84	274.303,84
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.262.999,77		6.747.864,77
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	3.033.556,59		3.384.650,61
3. Kanalanlagen	22.209.264,21		22.952.565,21
4. Photovoltaikanlagen	2.742.973,00		2.921.271,00
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	78.802,67		80.368,68
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	733.079,06	35.060.675,30	0,00
Übertrag		35.297.903,14	36.361.024,11

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		12.271.005,15	12.271.005,15
II. Rücklagen			
1. Rücklagen		3.618.217,65	3.618.217,65
III. Gewinnvortrag		421.239,50	502.934,19
IV. Jahresüberschuss		855.740,97	418.305,31
B. Investitionszuschüsse		1.625.043,48	1.897.530,86
C. Ertragszuschüsse		323.544,18	345.487,03
D. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	89,05		1.283,05
2. sonstige Rückstellungen	86.522,37	86.611,42	56.510,69
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.046.900,99		17.739.107,39
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	314.551,71		264.325,61
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	22.127,02		13.267,37
4. sonstige Verbindlichkeiten	160.385,74	17.543.965,46	204.789,28
Übertrag		36.745.367,81	37.332.763,58

BILANZ

Stadtwerke Weiterstadt

Weiterstadt

zum

31. Dezember 2016

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		35.297.903,14	36.361.024,11
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		95.750,81	87.344,11
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	341.733,38		387.861,54
2. Forderungen gegen die Stadt/das Land	15.246,80		4.451,04
3. sonstige Vermögensgegenstände	71.072,00	428.052,18	307,93
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		920.419,98	491.478,44
C. Rechnungsabgrenzungsposten		3.241,70	296,41
		36.745.367,81	37.332.763,58

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		36.745.367,81	37.332.763,58
		36.745.367,81	37.332.763,58

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Stadtwerke Weiterstadt
Weiterstadt

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	5.355.378,98	5.119.082,04
2. sonstige betriebliche Erträge	290.379,52	299.968,57
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	308.619,21	302.356,72
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	755.456,79	724.877,93
	1.064.076,00	1.027.234,65
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	573.191,66	571.948,14
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	165.560,73	166.600,44
	738.752,39	738.548,58
- davon für Altersversorgung Euro 49.059,42 (Euro 47.234,96)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.958.353,95	1.965.801,26
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	395.702,25	589.337,43
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.712,72	9.790,28
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	631.135,89	669.993,46
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	6.974,82	18.885,21
10. Ergebnis nach Steuern	856.475,92	419.040,30
11. sonstige Steuern	734,95	734,99
12. Jahresüberschuss	855.740,97	418.305,31

ANHANG

zum

JAHRESABSCHLUSS

31. Dezember 2016

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016
Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sowie der Formblattverordnung von der kaufmännischen Betriebsleitung der Stadtwerke Weiterstadt aufgestellt. Die Stadtwerke bestehen aus den Bereich Abwasser und den Bereich Erneuerbare Energien.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die auf den vorherigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Die Gegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen werden monatlich linear mit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten, ggf. zum niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen angesetzt.

Zur Berechnung der Schmutzwassergebühren werden die Hauseigentümer angeschrieben, um ihren Frischwasserverbrauch den Stadtwerken schriftlich mitzuteilen. Der Stichtag zur Ablesung ist weiterhin der 31. August, sodass ein Abrechnungsjahr vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres zugrunde gelegt wird. Auf Wunsch ist auf Antrag der Eigentümer der Stichtag verlegt worden. Durch die Einsetzung einer Gebührensoftware konnte auf jedem Bescheid eine genaue Abgrenzung der Vorauszahlungen ausgewiesen und verbucht werden. Niederschlagswassergebühren und Schmutzwassergebühren werden auf einen Bescheid abgerechnet und die Vorauszahlungen werden in einem Betrag dargestellt. Die Entega Vertrieb GmbH & Co. KG stellt gegen Gebühr die Daten für neue Zähler und Zählerwechsel zeitnah zur Verfügung.

Die Stadtwerke führen eine eigene Sonderkasse. Die Salden der Kreditinstitute zum 31. Dezember 2016 sind mit ihrem Nennwert bilanziert, ebenso Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und die Barkasse.

Das Stammkapital bleibt unverändert. Die Rücklage wurde zum Ausgleich künftiger Gebührenunterdeckungen durch den Beschluss vom 12. März 2001 aus den Gewinnvorträgen 1997 und 1998, durch den Beschluss vom 13. Juni 2001 aus dem Gewinn 2000 und durch den Beschluss vom 15. Mai 2003 aus dem Gewinn 2001 gebildet.
Nach dem Bilanzstichtag am 13. Oktober 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Stammkapitalverzinsung in Höhe von T-EUR 500 an den städtischen Haushalt abzuführen. Für die Verzinsung des Stammkapitals wurde der Gewinn 2015 in Höhe von T-EUR 367 und T-EUR 133 von den Gewinnvorträgen der Vorjahre abgeführt.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden jährlich mit 5% der Ursprungserträge aufgelöst und zugunsten der Umsatzerlöse erfasst. Der Auflösungsbetrag wird bei den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen wird entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Die sonstigen Erfüllungsrückstellungen haben in der Regel eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

II. Erläuterungen zur Bilanz

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Der Zugang des Anlagevermögens betreffen die neuen Zentrifugen auf den Kläranlagen, eine Solaranlage und eine Hydrosphoranlage in Weiterstadt. Weiterhin wurde für die Modernisierung von technischen Anlagen der Kläranlagen Anlagenzugang verbucht. Die Anlagen im Bau betrifft den Kanal in Gräfenhausen.
Die Zusammensetzung und Entwicklung sowie Zugang und Abgang des Anlagevermögens sind im Anlagennachweis dargestellt (Anhang ab Blatt 15).

Die Vorräte an Reparaturmaterial sind zum 31. Dezember 2016 durch die Inventur erfasst und nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus der Abwasserbeseitigung sowie aus Kanalanschlussbeiträgen. Es wurde eine Pauschalwertberichtigung von T-EUR 2 und eine Einzelwertberichtigung von T-EUR 25 gebildet. Die Forderungen gegenüber dem Land/der Stadt betreffen Kanalbenutzungsgebühren und die Bezuschussung einer Investition durch ein Darlehen.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen betrifft die Kläranlage Gräfenhausen, die Erweiterung Kläranlage Weiterstadt, die Regenüberlaufbecken Weiterstadt und Gräfenhausen, die Kanalerweiterung Kreuzstraße und Heinrichstraße und der übertragende Kanal Triftweg. Für die Photovoltaikanlage auf der Adam-Danz-Halle hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg ein Drittel der Kosten übernommen, die ebenfalls in den Sonderposten für Investitionszuschüsse eingestellt sind.

Die empfangenen Ertragszuschüsse für Kanalanschlusskosten werden von den Anliegern vereinnahmt und entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes mit 5% jährlich ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen betreffen Verpflichtungen aus den Abwasserabgaben 2015 und 2016, Steuerrückstellungen 2015 und die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und Verbindlichkeiten aus Kanalsanierung in Gräfenhausen. Die Urlaubsrückstellung wird auf der Grundlage des Brutto-Personalaufwandes zzgl. der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeberanteile und Zusatzversorgungskasse berechnet.

Der Gesamtbetrag der in der zusammenfassenden Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt T-EUR 13.077 (Vorjahr T-EUR 14.044).

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Die Vorjahreszahlen (2015) für die Umsatzerlöse und sonstigen Erlöse wurden entsprechend der Neudefination nach BilRUG angepasst. (Anhang Blatt 9)
Die weggefallenen Posten außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen beinhalteten im Vorjahr keine Beträge und wurden ohne Umgliederung aus der Gewinn- und Verlustrechnung gestrichen. Die Posten Verlust aus Abgang des Anlagevermögens und Pauschale Wertberichtigung wurden in den Posten Sonstige Aufwendungen erfasst.

Bereich Abwasser
Von den Umsatzerlösen entfallen T-EUR 3.175 auf Erlöse aus der Abwasserbeseitigung, T-EUR 1.654 auf Erlöse aus der Oberflächenentwässerung und für die Nebengeschäftserträge für Hausklärung und Abwasseruntersuchungen T-EUR 77. Die Gebühren betragen für Schmutzwasser 2,50 EUR/m³ und für das Niederschlagswasser 0,64 EUR/m². Aufgrund des heißen und trockenen Spätsommers ist der Frischwasserverbrauch gestiegen.
Kanalgebühren aus den Vorjahren und die Gutschrift für die Abwasserabgabe der Jahre 2013 – 2015 wurden als periodenfremde Erträge eingestellt.
Zusätzlich beinhalten die Umsatzerlöse T-EUR 51 Erträge aus der Auflösung von passivierten Ertragszuschüssen, Erträge aus Weiterberechnung T-EUR 2 und für die BHKW-Vergütung T-EUR 21. Für die Arbeiten für den Bereich Photovoltaik wurden Verwaltungskostenanteile in Höhe von T-EUR 20 verbucht.

Die sonstigen betrieblichen Beträge sind Erträge aus Herabsetzung von Wertberichtigungen der Forderungen T-EUR 10, Versicherungsentschädigung und Skontoerträge von T-EUR 6. Von den sonstigen betrieblichen Erträgen betreffen T-EUR 266 Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen.

Von dem Materialaufwand entfallen auf die Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe T-EUR 309, der Aufwand betrifft den Energie- und Wasserbezug, Labormaterial und die Kalk- und Fällungsmittel. Die bezogenen Leistungen von T-EUR 732 betreffen die Verwertungskosten des Klärschlamms, die Unterhaltung der Kläranlagen und Kanäle, Bewirtschaftungskosten und Fahrzeughaltungskosten.

Die Personalkosten werden dem Bereich Abwasser zugeordnet, es wird anteilig der Aufwand für den Bereich erneuerbare Energien verbucht. Für die Inanspruchnahme städtischer Bedienstete werden Verwaltungskostenanteile gewährt. Die Berechnungsgrundlage bildet die Personalkostentabelle für Beamte und Angestellte aus dem Staatsanzeiger für das Land Hessen. Zum 1. März 2016 gab es eine Tariferhöhung und die Auszahlung des einbehaltenen Leistungsausgleichs der Jahre 2008 – 2014 erfolgten mit der Augustabrechnung 2016.

Für den Versicherungsschutz wurden für alle Anlagen und Gebäude Kompaktverträge abgeschlossen. Anteilig zur Jahresschmutzwassermenge beläuft sich die Abwasserabgabe auf T-EUR 63. Weitere sonstige betriebliche Aufwendungen betreffen EDV-Support, Portokosten, Büromaterial, Telefonkosten, Gewässerschutz, Schädlingsbekämpfung und die Kosten für Aus- und Fortbildung sowie den Jahresabschluss. Für Bankkonten der Volksbank Frankfurt wird ab Oktober 2016 ein Verwahrgeld für Guthaben erhoben.

Gutschriften von Kanalgebühren T-EUR 63 aus den Vorjahren wurden als periodenfremde Aufwendungen eingestellt.

Bereich Erneuerbare Energien
Die Umsatzerlöse im Bereich Erneuerbare Energien von T-EUR 300 betreffen die Einspeisevergütung von Strom aus Photovoltaikanlagen. Die Höhe der Vergütung variiert bei den verschiedenen Anlagen je nach Leistung und Beginn der Einspeisung. Es wurden mit dem Netzbetreiber jeweils Verträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Von zwei Anlagen wird der Stromerlös für Eigenverbrauch Bereich Abwasser Umsatzsteuerpflichtig verbucht. Durch die Feststellung der Tracker der PV-Anlage im RRB Süd verringerte sich die Stromeinspeisung. Weiterhin wurden Erträge aus der Weiterberechnung der Kosten für die Adam-Danz-Halle verbucht.

Von den sonstigen betrieblichen Erträgen betreffen T-EUR 7 Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen und eine Versicherungsentschädigung.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen die Unterhaltungen und Wartungen der Anlagen und die Feststellung der Tracker der PV-Anlage im RRB Süd. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind hauptsächlich die Weiterberechnungen des Umsatzes für die Adam-Danz-Halle sowie Telefonkosten.

Der Bereich Erneuerbare Energien wird mit dem Bereich Abwasser zusammen verwaltet und innerbetrieblich mit Verwaltungskostenanteile in Höhe von T-EUR 20 verrechnet.
Das innerbetriebliche Darlehen wird in der Höhe des Euribor verzinst.

IV. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Das Maßnahmenprogramm der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie setzt die Minimierung der Phosphateinträge in Oberflächengewässer durch Kläranlagen fest. Neue Überwachungswerte wurden durch den Hessischen Landtag zum 01.01.2016 festgesetzt von 1,6 mg/l auf 0,2 mg/l. Eine solche Herabsetzung ist dauerhaft nur mit baulichen Investitionen gesichert zu erzielen. Die Umsetzungsfrist wurde vom 01.01.2017 auf den 31.12.2017 verlängert. Es wird eine Langzeitstudie weitergeführt, die die Ablaufwerte der Anlagen durch großen Fällmitteleinsatz auf den Zielwert von 0,2 mg/l bringen sollen.
Um im Voraus weitere Forderungen nach Reinigung des Abwassers von Microplastik- und Medikamentenrückstände mit zu beachten, kommt nur eine Filteranlage mit granulierter Aktivkohle in Frage, die direkt nach der Nachklärung angeordnet werden muss. Dieses kann nur nördlich des Geländes, auf einer Fläche der Stadt geschehen, die dafür käuflich erworben werden müsste.
Bis Ende des Jahres 2017 wird den Stadtwerken der genaue Zeitraum und der Investitionsbedarf der Umstellung fest stehen, vorab wurde für diese zukünftigen Investitionen im Wirtschaftsplan 2017 Mittel von T-EUR 223 und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von T-EUR 2.000 eingestellt.
Nach der zeitnahen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden erhöhte Aufwandskosten erwartet, die langfristig nur durch eine Gebührenerhöhung gedeckt werden können.

V. Ergänzende Angaben

1. Beschäftigte

Im Jahresdurchschnitt waren 14 Entgeltempfänger beschäftigt, 8 Beschäftigte in der kaufmännischen und technischen Verwaltung und 6 technische Beschäftigte. Ein technischer Mitarbeiter arbeitet nach seinen Rentenantritt als Geringfügig entlohnter Beschäftigter weiter. Am Bilanzstichtag waren 14 Personen und ein geringfügig Beschäftigter angestellt.

Für die Beschäftigten besteht eine Zusatzversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt. Die Umlage im Jahr 2016 beträgt EUR 49.059,42 €.

2. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Die Vergütung für die technische Betriebsleitung ist in dem Verwaltungskostenanteil an die Stadt Weiterstadt enthalten. Die Gesamtbezüge betragen 85.169,50 EUR.

Betriebsleiter/in	**Stellvertreter**
Klaus Wigand (Technische Betriebsleitung)	Helge Alexander Lemmer
	Thomas Seeger
Tanja Aussmann (Kaufmännische Betriebsleitung)	Wolfgang Lachnit

3. Betriebskommission

Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Die Betriebskommission setzte sich bis zum Mai 2016 wie folgt zusammen:

Mitglieder	**Beruf**	
Ralf Möller	Bürgermeister	Vorsitzender
Wilhelm Fischer	Pensionär	Stadtverordneter
Marcus Mager	Landwirt	Stadtverordneter
Eugen Moczygemba	Wirtschafts-Ingenieur	Stadtverordnete
Manfred Jahns	Rentner	Stadtverordneter
Melinda Snitil	Bankkauffrau	Stadtverordnete
Doris Hofmann	Arzthelferin	Stadtverordnete
Heinz Günter Amend	Architekt	Stadtverordneter
Martin Möllmann	Technischer Angestellter	Magistratsmitglied
Gerhard Zeller	Pensionär	Magistratsmitglied
Werner Thalheimer	Rentner	Magistratsmitglied
Frank Rothenhäuser	Verwaltungsangestellter	Personalratsmitglied
Peter Herbers	Verwaltungsangestellter	Personalratsmitglied

Neu gewählte Mitglieder, die sich aus Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat wie folgt zusammensetzen:

Mitglieder	**Beruf**	
Ralf Möller	Bürgermeister	Vorsitzender
Wilhelm Fischer	Pensionär	Stadtverordneter
Benjamin Gürkan	Kommunikationsberater	Stadtverordneter
Christian Kurpiers	Wirtschafts-Ingenieur	Stadtverordneter
Bernd Brunner	Unternehmer	Stadtverordneter
Ina Dürr	Juristin	Stadtverordnete
Michael Heßberger	Selbstständig	Stadtverordneter
Martin Möllmann	Technischer Angestellter	Stadtverordneter
Dorothea Spätling-Slomka	Angestellte	Magistratsmitglied
Josef Hasenauer	Rentner	Magistratsmitglied
Werner Thalheimer	Rentner	Magistratsmitglied
Monika Awenius	Verwaltungsangestellte	Personalratsmitglied
Karen Mättner	Verwaltungsangestellte	Personalratsmitglied

Die Betriebskommission wurde im Jahr 2016 zu 4 Sitzungen eingeladen und es wurde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 690,93 gewährt.Die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung betragen im Wirtschaftsjahr 2016 EUR 13.000,00.

Weiterstadt, den 13. März 2017

(Aussmann, kaufmännische Betriebsleiterin)	(Wigand, technischer Betriebsleiter)

Anlagen zum Anhang

Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Umgliederung der Vorjahreszahlen der Gewinn- und Verlustrechnung 2015

		Alt / €	BilRUG / €
	Umsatzerlöse Abwasser		
8301	Kanalgebühren	2.940.917,24	2.940.917,24
8302	Benutzungsgebühren Hausklärungen	7.387,84	7.387,84
8303	Gebühren Abwasseruntersuchungen	53.270,68	53.270,68
8306	Benutzungsgebühren Oberflächenentwässerung	1.668.030,74	1.668.030,74
8300	BHKW-Vergütung	8.934,00	8.934,00
8950	Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	47.102,73	47.102,73
2701	Sonstige betriebliche Erträge	0,00	24.055,18
2702	Erträge aus Weiterberechnungen	0,00	21.102,69
2703	Mahngebühren und Säumniszuschläge	0,00	3.551,56
2520	Periodenfremde Erträge	0,00	19.601,73
		4.725.643,23	**4.793.954,39**
	Sonstige betriebliche Erträge Abwasser		
2520	Periodenfremde Erträge	19.601,73	0,00
2701	Sonstige betriebliche Erträge	24.055,18	0,00
2702	Erträge aus Weiterberechnungen	21.102,69	0,00
2703	Mahngebühren und Säumniszuschläge	3.551,56	0,00
2742	Versicherungsentschädigungen	7.269,11	7.269,11
2704	Skontoertrag	2.902,43	2.902,43
		78.482,70	**10.171,54**
2735	Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	1.110,10	1.110,10
8951	Erträge aus Auflösung von Investitionszuschüssen	265.512,23	265.512,23
	Erträge Abwasser	**5.070.748,26**	**5.070.748,26**
	Umsatzerlöse PV		
8500	Stromerlöse RRB	190.059,18	190.059,18
8510	Stromerlöse Dach KAG	25.822,86	25.822,86
8520	Stromerlöse Dach ADH	37.120,18	37.120,18
8530	Stromerlöse Medienschiff	4.643,56	4.643,56
8540	Stromerlöse KAG Stand	10.198,09	10.198,09
8550	Stromerlöse Eigenverbrauch Dach KAW	3.467,67	3.467,67
8560	Stromerlöse Lärmschutzwall	53.508,18	53.508,18
2900	Erträge aus Weiterberechnung	0,00	307,93
		324.819,72	**325.127,65**
	Sonstige Erträge PV		
2900	Erträge aus Weiterberechnung	307,93	0,00
2902	Sonstige Erträge	1.100,00	1.100,00
8599	Periodenfremde Erträge/Stromerlöse 2012	1.399,07	1.399,07
		2.807,00	**2.499,07**
2750	Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	13.700,48	13.700,48
8961	Erträge aus Auflösung von Investitionszuschüssen	6.975,15	6.975,15
	Erträge PV	**348.302,35**	**348.302,35**
	Erträge 2015 Gesamt	**5.419.050,61**	**5.419.050,61**

Ertragslage und Vergleich zum Wirtschaftsplan 2016

Bereich Abwasser

	Gewinn- und Verlustrechnung	Erfolgsplan 2016	Abweichung
Umsatzerlöse			
Schmutzwassergebühren	3.175.396,43 €	3.000.000,00 €	175.396,43 €
Niederschlagswassergebühren	1.654.143,41 €	1.650.000,00 €	4.143,41 €
Nebengeschäftserträge	76.804,99 €	76.000,00 €	804,99 €
Auflösung Ertragszuschüsse	51.446,91 €	50.000,00 €	1.446,91 €
Sonstige Erträge	96.607,66 €	43.800,00 €	52.807,66 €
Summe Umsatzerlöse	**5.054.399,40 €**	**4.819.800,00 €**	**181.791,74 €**
Sonstige Erträge			
Auflösung Investitionszuschüsse	265.512,23 €	266.000,00 €	-487,77 €
Erträge Auflösung Rückstellungen	966,19 €	2.000,00 €	-1.033,81 €
Sonstige betriebliche Erlöse	16.450,63 €	3.000,00 €	13.450,63 €
Summe sonstige Erträge	**282.929,05 €**	**271.000,00 €**	**11.929,05 €**
Gesamterlöse	**5.337.328,45 €**	**5.090.800,00 €**	**246.528,45 €**
			0,00 €
Materialaufwand	1.040.648,97 €	1.146.000,00 €	-105.351,03 €
Personalaufwand	738.752,39 €	764.800,00 €	-26.047,61 €
Abschreibungen	1.762.510,62 €	1.775.000,00 €	-12.489,38 €
Versicherungen/Beiträge	15.475,56 €	16.000,00 €	-524,44 €
Verwaltungskostenanteile	122.522,24 €	123.000,00 €	-477,76 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	221.366,47 €	225.800,00 €	-4.433,53 €
Summe Aufwendungen	**3.901.276,25 €**	**4.050.600,00 €**	**-149.323,75 €**
Betriebsergebnis	**1.436.052,20 €**	**1.040.200,00 €**	**395.852,20 €**
Zinsertrag	5.712,72 €	11.800,00 €	
Zinsaufwand	607.414,23 €	620.320,00 €	
Finanzergebnis	**601.701,51 €**	**608.520,00 €**	**-6.818,49 €**
Sonstige Steuern	734,95 €	1.000,00 €	-265,05 €
Gewinn/Verlust	**833.615,74 €**	**430.680,00 €**	**402.670,69 €**

Der Wirtschaftsplan 2016 weist einen Gewinn von T-EUR 431 aus, während der Jahresabschluss 2016 einen Jahresüberschuss von T-EUR 834 aufweist. Nachfolgend wird diese Abweichung erklärt.

Zur Berechnung der Schmutzwassergebühren wird der Verbrauch des Frischwassers zu Grunde gelegt, der durch Selbstablesung der Einwohner ermittelt wird. Zur Berechnung des Planansatzes der Schmutzwassergebühren für den Wirtschaftsplan 2016 wurden die geprüften Jahresabschlüsse 2014 und 2015 zur Vorlage genommen. Durch den sehr trockenen und heißen Spätsommer ist der Frischwasserverbrauch gestiegen.
Durch die Überprüfung und Berichtigung der befestigten Flächen im Gewerbegebiet Weiterstadt haben sich die Erträge für Niederschlagswassergebühren gegenüber dem Planansatz erhöht. Für die Jahre 2013-2015 wurde eine nachträgliche Gutschrift der Abwasserabgabe erlösbringend verbucht. Der Betrieb einer Kraftwärmekopplung (KWK) und die Jahresbuchung für Verwaltungskosten für Personal vom Bereich PV führten ebenfalls zu einem positiveren Ergebnis der **Umsatzerlöse**.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** sind über den Planansatz, da Wertberichtigungen aus Forderungen erlösbringend verbucht wurden. Weiterhin wurde eine Versicherungsentschädigung beansprucht, die für die Beschädigung des Kanals durch eine Fremdfirma verursacht wurden.

Um die Phosphateinträge dauerhaft zu minimieren wird im Moment eine Langzeitstudie mit erhöhten Einsatz von Kalk- und Fällungsmitteln durchgeführt. Dieses führt zu einen Mehraufwand der Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogenen Waren wird aber durch den Minderverbrauch der neuen Zentrifugen wieder ausgeglichen.
Die bezogenen Leistungen haben sich erhöht, altersbedingt müssen mehr Wartungen und Reparaturen an den Anlagen durchgeführt werden. In diesem Jahr wurden Reparaturen und Wartungen an der Gebläsestation und der Gaswarnanlage durchgeführt wurden und in der Faulturmumwälzung wurde die Pumpe ausgetauscht. An der Pumpstation Braunshardt - Schneppenhausen wurden mehrere Verdrahtungsaustausche vorgenommen. Durch den geringeren Stromverbrauch sind die **Materialkosten** unter dem Planansatz geblieben.

Die **Personalkosten** werden von der Personalstelle anhand des Stellenplans ermittelt. Aufgrund von Langzeiterkrankungen in der Verwaltung und in der technischen Abteilung wurden diese Entgeltzahlungen ausgegliedert und die Personalkosten blieben trotz Tariferhöhung und Auszahlung des einbehaltenen Leistungsausgleichs unter dem Planansatz. Ein technischer Mitarbeiter ist nach seinen Eintritt in den Ruhestand als geringfügiger Beschäftigter eingestellt worden.

Die **Abschreibungen** haben sich gegenüber dem Wirtschaftsplan 2016 verringert, da sich Fertigstellungen von Anlagen im Bau durch die schlechte Wetterlage am Ende des Jahres auf das Frühjahr 2017 verschieben.

Für die Übernahme von Arbeiten von den Stadtwerken wird der Stadt eine Erstattung gewährt. Die Berechnungsgrundlage für die **Verwaltungskosten** bildet die neue Grundlage der Personalkostentabelle für Beamte und Angestellte aus dem Staatsanzeiger für das Land Hessen.
Die **verschiedenen betrieblichen Kosten** haben sich durch die Abgrenzung von Gutschriften der Abwassergebühren aus dem Jahr 2015, negativ auf die sonstigen Kosten ausgewirkt.

Das **Finanzergebnis** hat sich gegenüber dem Planansatz durch eine Umschuldung eines Darlehens im Vorjahr mit niedrigeren Zinssatz gemindert.

Bereich Erneuerbare Energien

	Gewinn- und Verlustrechnung	Erfolgsplan 2016	Abweichung
Umsatzerlöse			
Stromerlöse	300.368,31 €	340.000,00 €	-39.631,69 €
Sonstige Erlöse	611,27 €	4.000,00 €	-3.388,73 €
Gesamterlöse	**300.979,58 €**	**344.000,00 €**	**-43.020,42 €**
Sonstige Erträge			
Auflösung Investitionszuschüsse	6.975,15 €	7.000,00 €	-24,85 €
Erträge Auflösung Rückstellungen	0,32 €	300,00 €	-299,68 €
Sonstige betriebliche Erlöse	475,00 €	1.000,00 €	-525,00 €
Summe sonstige Erträge	**7.450,47 €**	**8.300,00 €**	**-849,53 €**
Gesamterlöse	**308.430,05 €**	**352.300,00 €**	**-43.869,95 €**
Bezogene Leistungen	23.427,03 €	26.000,00 €	-2.572,97 €
Versicherung	5.134,28 €	6.000,00 €	-865,72 €
Abschreibungen	195.843,33 €	190.000,00 €	5.843,33 €
Verwaltungskostenbeitrag	19.808,60 €	20.000,00 €	-191,40 €
sonstige Kosten	11.395,10 €	25.000,00 €	-13.604,90 €
Summe Aufwendungen	**255.608,34 €**	**267.000,00 €**	**-11.391,66 €**
Betriebsergebnis	**52.821,71 €**	**85.300,00 €**	**-32.478,29 €**
Finanzergebnis	23.721,66 €	40.000,00 €	-16.278,34 €
Steueraufwand	6.974,82 €	13.000,00 €	-6.025,18 €
Steuerertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	6.974,82 €	**13.000,00 €**	**-6.025,18 €**
Gewinn/Verlust	**22.125,23 €**	**32.300,00 €**	**-10.174,77 €**

Der Wirtschaftsplan 2016 weist einen Gewinn von T-EUR 32 aus, während der Jahresabschluss 2016 einen Jahresüberschuss von T-EUR 22 aufweist.

Der von den Anlagen produzierte Strom wird entsprechend der Regelung des EEG für die Photovoltaikanlagen vergütet und als **Umsatzerlöse** verbucht. Es bestehen mit dem Netzvertreiber Verträge die auf 20 Jahre abgeschlossen wurden. Für die Dachanlagen auf der Kläranlage Weiterstadt wurde der produzierte Strom Erlösbringend an den Bereich Abwasser verbucht. Durch die Feststellung der Tracker der Anlage im Regenrückhaltebecken kommt es zu einer Verringerung der Erlöse.

Die Verringerung der **bezogenen Leistung**en ist auf ein Wartungsvertrag für die Photovoltaikanlagen zurückzuführen.

Für die **Versicherungen** der gesamten Photovoltaikanlagen wurde ein Kompaktvertrag abgeschlossen.

Die **Abschreibungen** haben sich gegenüber dem Wirtschaftsplan 2016 durch die neue Dachanlage auf dem Betriebsgebäude Kläranlage Weiterstadt erhöht.

Bei dem internen Darlehen von Bereich Abwasser wird der Zinssatz dem Euribor angepasst. Durch den momentanen niedrigeren Zinssatz ist das **Finanzergebnis** gegenüber dem Planansatz geringer ausgefallen.

Durch den geringeren Gewinn mindern sich auch die **Ertragssteuern**.

Anlagenspiegel

Stadtwerke Weiterstadt

Zusammenfassende Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2016

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Umbuch-ungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Vortrag 01.01.2016 EUR	Zugang EUR	Umbuch-ungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Abschrei-bungssatz %	Restbuch-wert %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Kanalkataster	444.536,28	0,00	0,00	0,00	444.536,28	209.115,28	29.724,00	0,00	0,00	238.839,28	205.697,00	235.421,00	6,7	46,3
2. Konzessionen u. ähnl. Rechte	179.731,08	0,00	0,00	0,00	179.731,08	140.848,24	7.352,00	0,00	0,00	148.200,24	31.530,84	38.882,84	4,1	17,5
	624.267,36	0,00	0,00	0,00	624.267,36	349.963,52	37.076,00	0,00	0,00	387.039,52	237.227,84	274.303,84	5,9	38,0
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Betriebsbauten														
Grundstücke	2.687.728,27	0,00	0,00	0,00	2.687.728,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.687.728,27	2.687.728,27	0,0	100,0
Betriebsbauten	433.254,66	0,00	0,00	0,00	433.254,66	425.905,62	264,00	0,00	0,00	426.169,62	7.085,04	7.349,04	0,1	1,6
Kläranlagen	12.860.867,64	0,00	0,00	0,00	12.860.867,64	8.808.080,18	484.601,00	0,00	0,00	9.292.681,18	3.568.186,46	4.052.787,46	3,8	27,7
	15.981.850,57	0,00	0,00	0,00	15.981.850,57	9.233.985,80	484.865,00	0,00	0,00	9.718.850,80	6.262.999,77	6.747.864,77	3,0	39,2
2. Photovoltaikanlage	3.879.600,71	17.545,33	0,00	0,00	3.897.146,04	958.329,71	195.843,33	0,00	0,00	1.154.173,04	2.742.973,00	2.921.271,00	5,0	70,4
3. Kanalanlagen														
Rohrnetz	29.448.857,11	3.292,04	0,00	0,00	29.452.149,15	13.774.022,44	530.617,04	0,00	0,00	14.304.639,48	15.147.509,67	15.674.834,67	1,8	51,4
Hausanschlüsse	623.513,59	0,00	0,00	0,00	623.513,59	230.749,59	15.674,00	0,00	0,00	246.423,59	377.090,00	392.764,00	2,5	60,5
Sonderbauwerke	10.445.825,78	0,00	0,00	0,00	10.445.825,78	3.560.859,24	200.302,00	0,00	0,00	3.761.161,24	6.684.664,54	6.884.966,54	1,9	64,0
	40.518.196,48	3.292,04	0,00	0,00	40.521.488,52	17.565.631,27	746.593,04	0,00	0,00	18.312.224,31	22.209.264,21	22.952.565,21	1,8	54,8
4. Kläranlagen, Maschinen und maschinelle Anlagen														
Kläranlagen	9.684.415,63	91.992,27	0,00	101.544,93	9.674.862,97	7.390.972,53	365.066,27	0,00	100.261,91	7.655.776,89	2.019.086,08	2.293.443,10	3,8	20,9
Blockheizkraftwerk, Gasblase	359.916,19	4.107,09	0,00	0,00	364.023,28	171.595,68	17.606,09	0,00	0,00	189.201,77	174.821,51	188.320,51	4,8	48,0
Zentrifuge	1.877.159,08	23.923,29	0,00	0,00	1.901.082,37	979.401,08	86.981,29	0,00	0,00	1.066.382,37	834.700,00	897.758,00	4,6	43,9
Sonstiges	13.415,66	0,00	0,00	0,00	13.415,66	8.286,66	180,00	0,00	0,00	8.466,66	4.949,00	5.129,00	1,3	36,9
	11.934.906,56	120.022,65	0,00	101.544,93	11.953.384,28	8.550.255,95	469.833,65	0,00	100.261,91	8.919.827,69	3.033.556,59	3.384.650,61	14,53	149,69
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	539.331,12	22.577,94	0,00	12.045,81	549.863,25	458.962,44	24.142,93	0,00	12.044,79	471.060,58	78.802,67	80.368,68	4,4	14,3
6. Anlagen im Bau	0,00	733.079,06	0,00	0,00	733.079,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	733.079,06	0,00	0,0	0,0
	72.853.885,44	896.517,02	0,00	113.590,74	73.636.811,72	36.767.165,17	1.921.277,95	0,00	112.306,70	38.576.136,42	35.060.675,30	36.086.720,27	2,6	47,6
Gesamtsumme	73.478.152,80	896.517,02	0,00	113.590,74	74.261.079,08	37.117.128,69	1.958.353,95	0,00	112.306,70	38.963.175,94	35.297.903,14	36.361.024,11	2,6	47,5

LAGEBERICHT

zum

JAHRESABSCHLUSS

31. Dezember 2016

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Allgemeine Entwicklung und wirtschaftliches Umfeld
Die Stadtwerke werden seit dem 01. Januar 1990 als Eigenbetrieb der Stadt Weiterstadt geführt. Sie haben die Aufgaben die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet sicherzustellen und seit dem Jahr 2009 die Erzeugung von Strom durch erneuerbare Energien.

Bereich Abwasser

Umsatz- und Auftragsentwicklung
Die Umsatzerlöse erhöhten sich im Jahr 2016 von T-EUR 4.794 (4.686 vor BilRUG) auf T-EUR 5.054.
Die Verbrauchsablesung für die Schmutzwassergebühren wird nach schriftlicher Aufforderung der Stadtwerke von den Hauseigentümern durch Selbstablesung der Frischwasserzähler durchgeführt. Der Stichtag zur Ablesung ist weiterhin der 31. August, sodass ein Abrechnungsjahr vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres zugrunde gelegt wird. Bei den Schmutzwasserabrechnungen werden für die Monate September - Dezember 2016 auf den jeweiligen Verbrauch errechnete Vorauszahlungen ermittelt. Auf Wunsch ist bei einigen Hauseigentümern der Stichtag verlegt worden. Durch den überdurchschnittlichen heißen Spätsommer ist der Frischwasserverbrauch gestiegen.
Gebührenbescheide für das Niederschlagswasser sind dem Kalenderjahr angepasst. Durch Entsiegelung von befestigten Flächen von privaten Hauseigentümern sind die Erlöse des Niederschlagswassers leicht gesunken. Für die Jahre 2013-2015 gab es für die Kläranlage Weiterstadt eine Erstattung der Abwasserabgabe.

Wirtschaftliche Entwicklung

		2016	2015	Veränderung
Abgerechnete Schmutzwassermenge	T-m³	1.270	1.176	94
Versiegelte Fläche	T-m²	2.585	2.606	-21
Erlöse Schmutzwasser	T-EUR	3.175	2.940	235
Erlöse Niederschlagswasser	T-EUR	1.654	1.668	-14
Benutzungsgebühren Hausklärungen	T-EUR	11	7	4
Gebühren Abwasseruntersuchungen	T-EUR	66	53	13
Sonstige Erlöse	T-EUR	96	77	19
Jahresergebnis	T-EUR	834	367	467

Beschaffung

		2016	2015	Veränderung
Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene Waren	T-EUR	309	302	7
Bezogene Leistungen	T-EUR	732	709	23
Material/Wareneinkauf	T-EUR	**1041**	**1011**	30

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind durch den vermehrten Verbrauch von Labormaterial aufgrund der erhöhten Überprüfung des Abwassers um T-EUR 7 gestiegen.
Die Instandhaltungen für die Kanäle mit dem Inlinerverfahren wurde im Stadtgebiet Gräfenhausen fertig gestellt, erhöhter Aufwand für den Betrieb der zwei Kläranlagen.
Insgesamt hat sich der Material/Wareneinkauf um T-EUR 30 erhöht.

Investitionen

Wirtschaftsplan 2016	Bereit gestellte Mittel 2016	Übertragung im Wirtschafts-jahr	Übertragene Mittel aus Vorjahren	Ausgaben 2016	Mittel die auf 2017 übertragen werden
	T-EUR	T-EUR	T-EUR	T-EUR	T-EUR
Erwerb von beweglichen Anlagen	40		0	23	0
Kläranlage Weiterstadt	100		0	36	0
Kläranlage Gräfenhausen	100		0	53	0
Hebeanlagen/Pumpstationen/ Regenbecken	30			3	0
Gebläsestation	0		0		0
Bandeindicker	0	-150	150	0	0
Hydrosphoranlage/Bindleistungs kompensation	60		0	40	20
Kanalsanierung Gräfenhausen	365	379	362	725	381
Kanalsanierung Bahnhofstraße	184	-184	15	0	15
Traktor	45	-45			0
Diverse Kanalsanierungen	0		0	0	0
Kanalhausanschlüsse	50		0	0	0
	974	**0**	**527**	**880**	**416**

Der Gesamtausgabebedarf des Kanalneubaus Gräfenhausen hat sich nach neuester Ausführungsplanung durch Anstieg von Oberflächenarbeiten und Verlegung einer Wasserleitung erhöht. Die Betriebskommission hat in ihrer Sitzung am 21. März 2016 zugestimmt, die Maßnahmen Traktor, Kanalsanierung Bahnhofstraße sowie die in 2015 bereitgestellte Maßnahme ÜSS auf das Wirtschaftsjahr 2017 zu verschieben und die bereitgestellten Mittel für die Kanalsanierung Gräfenhausen zu verwenden.

Als Zugang für die Kläranlage Weiterstadt wurde die Schlussrechnungen der Zentrifuge und des Blockheizkraftwerk verbucht, eine komplette Werkstattausrüstung und eine Metallbandsäge angeschafft. Für die Kläranlage Gräfenhausen wurden eine Zentrifuge und eine Arbeitsplattform angeschafft. Durch die neuen festgesetzten Überwachungswerte der Phosphateinträge wurde ein Planungsbüro zur Vorstudie beauftragt. Weiterhin wurden für die Kläranlagen Bürostühle, Taschenlampen, Drucker, Rollenschneider, Trockenschrank und Tauchpumpen angeschafft.

Die in 2016 durchgeführten Investitionen liegen mit T-EUR 606 unter dem Planansatz 2016 laut Wirtschaftsplan. Die nicht durchgeführten Investitionen für die Kanalsanierungen Gräfenhausen und Bahnhofstraße sowie der Restbetrag für die Hydrosphoranlage werden auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragen. Investitionen von T-EUR 512 wurden aus übertragenden Mittel aus dem Vorjahr durchgeführt.

Finanzierungsmaßnahmen
Die Finanzierung des Anlagevermögens erfolgt durch erwirtschaftete Mittel, insbesondere durch Abschreibungen und aus empfangenen Ertragszuschüssen.

Bereich Erneuerbare Energien

Umsatz- und Auftragsentwicklung
Der von den Anlagen produzierte Strom wird entsprechend der Regelung des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) mit monatlichen Beträgen vergütet. Die Endabrechnung erfolgt nach Ablesung des Stromzählers am Ende eines Jahres. Der Ertrag von den Anlagen auf den Dächern der Betriebsgebäude der Kläranlage Weiterstadt wird als Eigenverbrauch intern verbucht. Die Stromvergütung für das Jahr 2016 beträgt T-EUR 300.

Wirtschaftliche Entwicklung

		2016	2015	Veränderung
Stromeinspeisung RBB	kWh	545.290	607.675	-62.385
Stromeinspeisung Medienschiff	kWh	15.058	15.615	-557
Stromeinspeisung KAG Dach	kWh	63.195	69.562	-6.367
Stromeinspeisung KAG Stand	kWh	44.317	67.552	-23.235
Stromeinspeisung LSW	kWh	396.404	399.144	-2.740
Stromeinspeisung Dach ADH	kWh	124.711	138.653	-13.942
Stromeinspeisung Dach KAW	kWh	21.100	0	21.100
Stromeinspeisung Dach KAW Ze	kWh	29.770	32.889	-3.119
		1.241.861	**1.333.105**	-91.244

		2016	2015	Veränderung
Stromerlöse	T-EUR	301	325	-24
Jahresergebnis	T-EUR	22	51	-29

Beschaffung

		2016	2015	Veränderung
Bezogene Leistungen	T-EUR	23	16	7
Material/Wareneinkauf	T-EUR	**23**	**16**	7

Durch die Reparatur eines Modulschadens und die Feststellung der Nachführeinheiten im RÜB Süd haben sich die bezogenen Leistungen um T-EUR 7 erhöht.

Investitionen

Wirtschaftsplan 2015		**Bereit gestellte Mittel 2016**	**Übertragene Mittel aus Vorjahren**	**Ausgaben 2016**	**Mittel die auf 2017 übertragen werden**
Photovoltaikanlage	50	10	6	17	0

Der Zugang ist eine Solaranlage auf dem Dach des Betriebsgebäudes der neuen Zentrifuge auf der Kläranlage Weiterstadt.

Finanzierungsmaßnahmen
Die Finanzierung im Bereich Erneuerbare Energien erfolgt durch erwirtschaftete Mittel und interne Verrechnung. Ein genehmigtes Darlehen aus dem Wirtschaftsplan 2015 wurde nicht in Anspruch genommen.

B. Darstellung der Lage

I. Darstellung der Ertragslage

Bereich Abwasser

		2016	Vorjahr	Veränderung
Umsatzerlöse	T-EUR	5.054	4.726	328
Übrige Erträge	T-EUR	283	345	-62
		5.337	**5.071**	**266**
Materialaufwand	T-EUR	1.041	1.011	30
Personalaufwand	T-EUR	739	739	0
Abschreibungen	T-EUR	1.763	1.772	-9
Übrige Aufwendungen	T-EUR	358	550	-192
		3.901	**4.072**	**-171**
Betriebsergebnis	T-EUR	1.436	999	437
Finanzergebnis	T-EUR	602	631	-29
Steuer	T-EUR	1	1	0
Jahresergebnis	**T-EUR**	**833**	**367**	**466**

Im Betriebsjahr 2016 wurde ein Betriebsgewinn von T-EUR 1.436 (Vorjahr T-EUR 999) ausgewiesen. Nach Berücksichtigung eines negativen Finanzergebnisses von T-EUR 602 (Vorjahr T-EUR 631) einen Verlust aus Abgang des Anlagevermögens in Höhe von T-EUR 1 wurde ein Jahresgewinn von T-EUR 833 (Vorjahr T-EUR 367 Gewinn) erwirtschaftet. Zu dem positiven Jahresergebnis führten auch die Umsatzerlöse, durch den sehr trockenen Sommer 2016 kam es zu erhöhten Wasserverbrauch. Die Umsatzrendite (bezogen auf das Jahresergebnis) erhöhte sich von 7,65 % in 2015 auf 16,51 % in 2016.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt T-EUR 833. Somit wurde in 2016 die von der Stadt geforderte Eigenkapitalverzinsung von T-EUR 500 erwirtschaftet. Die Verzinsung soll in Höhe von T-EUR 500 ausgeschüttet werden.

Erträge aus Abwasserbeseitigung

	2016	2015
Benutzungsgebühren für Schmutzwasser	3.175.396,43 €	2.940.917,24 €
Benutzungsgebühren für Niederschlagswasser	1.654.143,41 €	1.668.030,74 €
	4.829.539,84 €	**4.608.947,98 €**
Benutzungsgebühren Hausklärungen	11.258,28 €	7.387,84 €
Gebühren Abwasseruntersuchungen	65.546,71 €	53.270,68 €
	76.804,99 €	**60.658,52 €**
Sonstige Erlöse	96.607,66 €	77.245,16 €

Durch das regenarme 2. Halbjahr und den dadurch überdurchschnittlichen trockenen Sommer wurde ein erhöhter Frischwasserverbrauch verbucht.
Die Umsatzerlöse der Berechnung der erhöhten Abwassergebühr der Gewerbebetriebe haben sich erhöht, da bei Überschreitungen der zulässigen CSB-Bemessungsgrenzwerte von 600mg/l bei nicht häuslichen Abwässern die erhöhte Abwassergebühr fällig wird.

Die sonstigen Erlöse sind Skontoerträge, Mahngebühren, KWK-Vergütung für den Betrieb des Blockheizkraftwerks und Weiterberechnungen von Aufwendungen indem die Stadtwerke im Vorjahr in Vorkasse getreten sind. Durch die Erstattung der Abwasserabgabe kommt es zu einer der sonstigen Erlöse.

	2016	2015
Sonstige betriebliche Erträge	16.450,63 €	10.171,45 €

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind eine Versicherungsentschädigung, Skontoertrag sowie Erträge aus Herabsetzung von Wertberichtigungen von Kundenforderungen.

Materialaufwand

	2016	2015
Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene Waren	308.619,21	302.356,72
Bezogene Leistungen	732.029,76	708.901,61
Material/Wareneinkauf	**1.042.664,97**	**1.013.273,33**

Um die Ablaufwerte der Anlagen zu verringern, werden größere Mengen von Fällmitteleinsatz eingesetzt und mit erhöhten Aufwand im Labor überprüft. Auf der Kläranlage Weiterstadt wurden Reparaturen und Wartungen an der Gebläsestation, Gaswarnanlage und Faulturmumwälzung durchgeführt, die Technik bei dem Bandeindicker (ÜSS) und die Nitratsonde ausgetauscht. Bei der SPS wurde der Arbeitsspeicher erneuert. Bei beiden Kläranlagen wurden verschiedene Pumpen ausgetauscht und Teile von Probenehmern erneuert. Die Sanierung von Kanälen durch das Inlinerverfahren wurde in Gräfenhausen fertiggestellt, Renovierungsarbeiten fanden an verschiedenen Betriebsgebäuden statt.

Personalaufwand

	2016	2015
a. Entgelte und Besoldungen		
Entgelt für technische Beschäftigte	262.794,76 €	272.607,51 €
Entgelt für kaufmännische Beschäftigte	310.396,90 €	299.340,63 €
Inanspruchnahme Altersteilzeit	0,00 €	0,00 €
	573.191,66 €	571.948,14 €
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung		
Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung	113.622,77 €	115.136,95 €
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	49.059,42 €	47.234,96 €
Berufsgenossenschaft und Beihilfen	2.878,54 €	4.228,53 €
	165.560,73 €	166.600,44 €
	738.752,39 €	**738.548,58 €**

Die Personalkosten haben sich trotz tariflich vereinbarte Entgelterhöhungen kaum verändert. Zum 31. Dezember 2016 waren 14 Mitarbeiter, im Jahresdurchschnitt 14 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr 14 Mitarbeiter). Ein technischer Mitarbeiter befand sich im Krankheitsstand.

Abschreibungen

	Afa 2016	Afa 2015
Immaterielle Vermögensgegenstände	37.076,00 €	36.936,62 €
Grundstücke mit Betriebsbauten	484.865,00 €	484.780,22 €
Kanalanlagen	546.291,04 €	543.005,46 €
Kläranlagen, Maschinen und maschinelle Anlagen	670.135,65 €	680.724,12 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.954,26 €	22.937,02 €
GWG	2.188,67 €	3.650,46 €
Gesamtsumme	**1.762.510,62 €**	**1.772.033,90 €**

Die Abschreibungen haben sich aufgrund von Anlagenabgängen verringert.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2016	2015
Versicherungen/Beiträge/Abgaben	15.475,56 €	15.265,99 €
Verwaltungskostenanteile	122.522,24 €	119.246,39 €
Verschiedene betriebliche Kosten	221.366,47 €	415.555,66 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	**359.364,27 €**	**550.068,04 €**

Für die Kläranlagen besteht ein Versicherungskompaktvertrag. Die Verwaltungskosten wurden nach der neuen Personalkostentabelle aus dem Staatsanzeiger des Land Hessen berechnet. Gutschriften für Kanalgebühren aus den Vorjahren wurden als Ausgaben verbucht.

Bereich Erneuerbare Energien

		2016	Vorjahr	Veränderung
Umsatzerlöse	T-EUR	301	325	-24
Übrige Erträge	T-EUR	7	23	-16
		308	**348**	**-24**
Materialaufwand	T-EUR	23	16	7
Abschreibungen	T-EUR	196	194	2
Übrige Aufwendungen	T-EUR	36	39	-3
		255	**249**	**9**
Betriebsergebnis	T-EUR	53	99	-46
Finanzergebnis	T-EUR	24	29	-5
Steuer	T-EUR	7	19	-12
Jahresergebnis	**T-EUR**	**22**	**51**	**-29**

Im Betriebsjahr 2016 wurde ein Betriebsergebnis von T-EUR 53 (Vorjahr T-EUR 99) ausgewiesen. Nach Berücksichtigung eines negativen Finanzergebnisses von T-EUR 24 (Vorjahr T-EUR 29) und der Körperschafts- und Gewerbesteuervorauszahlung und wurde ein Jahresgewinn von T-EUR 22 (Vorjahr T-EUR 51) erwirtschaftet.
Die Umsatzrendite (bezogen auf das Jahresergebnis) verringert sich von 15,82 % in 2015 auf 7,37 % in 2016.

Erträge aus Erneuerbare Energien

	2016	2015
Stromerlöse	300.368,31 €	324.819,72 €
Sonstige Erlöse	611,27	307,93

Die Solaranlagen auf den Dächern der Betriebsgebäude Kläranlage Weiterstadt werden intern mit dem Bereich Abwasser verrechnet. Aufgrund der Feststellung der Sonnennachführung bei Treckern der Anlage im Regenrückhaltebecken kam es zu einer Verringerung der Umsatzerlöse.
Die sonstigen Erlöse sind Weiterberechnungen.

	2016	2015
Sonstige betriebliche Erträge	475,00 €	2.499,07 €

Der sonstige betriebliche Ertrag ist eine Versicherungsentschädigung.

Materialaufwand

	2016	2015
Materialaufwand	23.427,03 €	15.976,32 €

Der Materialaufwand beinhaltet Wartungsverträge, Instandhaltungskosten sowie die Reparatur eines Moduls und die Feststellung von Trackern.

Abschreibungen

	2016	2015
Photovoltaikanlagen	195.843,33 €	193.737,36 €

Durch den Zugang der Solaranlage auf dem Dach des Betriebsgebäudes auf der Kläranlage Weiterstadt kam es zu erhöhten Abschreibungen.

Übrige Aufwendungen

	2016	2015
Versicherungen/Beiträge/Abgaben	5.134,28 €	5.201,20 €
Verwaltungskostenanteile	60,00 €	20.441,51 €
Verschiedene betriebliche Kosten	11.395,81 €	13.626,68 €
Sonstige Kosten	**16.590,09 €**	**39.269,39 €**

Für die Versicherung wurde ein neuer Kompaktvertrag angepasst. Für den Bereich Photovoltaik entstehen keine Personalkosten, es werden Verwaltungskosten den Bereich Abwasser zugeordnet. Die Gutschrift der Stromerlöse aufgrund der Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, wird als sonstiger betrieblicher Aufwand verbucht.

II. Darstellung der Vermögenslage

	2016		Vorjahr		Veränderung
	T-EUR	%	T-EUR	%	T-EUR
Aktivseite					
Langfristiges Vermögen (Anlagevermögen, Vorräte)	35.298	96	36.361	97	-1.063
Kurzfristiges Vermögen (Umlaufvermögen)	1.447	4	971	3	476
	36.745	**100**	**37.332**	**100**	**-587**
Passivseite					0
Langfristige Mittel					0
- Eigenkapital	16.310	47	16.392	45	-82
- Empfangene Ertragszuschüsse Sonderposten	1.949	5	2.243	6	-294
- Darlehen	16.272	47	17.015	47	-743
	34.531	97	35.650	97	-1.119
Kurzfristige Mittel (Schulden/Rückstellungen/geplante Gewinnausschüttung)	2.214	3	1.682	3	0 532
	36.745	**100**	**37.332**	**100**	**-587**

Die Bilanzsumme hat sich verringert; sie beträgt jetzt T-EUR 36.745 (Vorjahr T-EUR 37.332). Dabei hat das Anlagevermögen mit rd. 96% (Vorjahr rd. 97%) den größten Anteil an der Bilanzsumme. Zum 31. Dezember 2016 beträgt das Eigenkapital unter Berücksichtigung der geplanten Gewinnausschüttung 45% (Vorjahr 45%) der Bilanzsumme.

Das **Eigenkapital** stellt sich wie folgt dar:

1. Stammkapital	**12.271.005,15 €**
Vorjahr	**12.271.005,15 €**

2. Allgemeine Rücklage	**3.618.217,65 €**
Vorjahr	**3.618.217,65 €**

Die Rücklage wurde zum Ausgleich künftiger Gebührenunterdeckungen gebildet, durch Beschlüsse vom:

13. Juni 2001	Gewinnvorträgen 1997 und 1998	1.828.696,07 €
14. März 2002	Gewinn 2000	1.022.583,76 €
15. Mai 2003	Gewinn 2001	766.937,82 €

3. Gewinnvortrag 2016

Vortrag	
Abwasser	144.766,90 €
Erneuerbare Energien	276.472,60 €
Bereich Abwasser:	
Gewinnvortrag 2015	277.838,96 €
Gewinn 2015	366.927,94 €
Gewinnausschüttung 2015	-500.000,00 €
Gewinnvortag 2016	**144.766,90 €**
Bereich Photovoltaik:	
Gewinnvortrag 2015	225.095,23 €
Gewinn 2015	51.377,37 €
Gewinnvortag 2016	**276.472,60 €**

Nach dem Bilanzstichtag am 13. Oktober 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Stammkapitalverzinsung in Höhe von T-EUR 500 von dem Gewinn 2015 aus dem Bereich Abwasser in Höhe von T-EUR 367 und T-EUR 133 von den Gewinnvorträgen an den städtischen Haushalt abzuführen. Der Gewinn aus dem Bereich Erneuerbare Energien in Höhe von T-EUR 51 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Gewinn	**855.740,97 €**
Vorjahr	**418.305,31 €**
Gewinn 2016 aus dem Betriebszweig Abwasser	833.615,74 €
Gewinn 2016 aus dem Betriebszweig Erneuerbare Energien	22.125,23 €

5. Rückstellungen

Die Rückstellungen stellen sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2016	Auflösung/ Inanspruchnahme	Zuführung	Stand 31.12.2016
Abwasserabgabe	14.090,69 €	3.637,09 €	14.885,00 €	25.338,60 €
Urlaubsverpflichtungen	30.420,00 €	30.420,00 €	30.640,00 €	30.640,00 €
Prüfungs- und Beratungskosten	12.000,00 €	12.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
Rückstellungen für Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	17.543,77 €	17.543,77 €
Steuerrückstellung	1.283,05 €	1.194,00 €	0,00 €	89,05 €
	57.793,74 €	**47.251,09 €**	**76.068,77 €**	**86.611,42 €**

Die Zuführung betreffen Rückstellungen für die Abwasserabgabe 2016 mit T-EUR 15, Prüfungs- und Beratungskosten mit T-EUR 13, Urlaubsverpflichtungen für T-EUR 31 und Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten T-EUR 18.

III. Darstellung der Finanzlage

	IST	Plan	Abweichung
	T-EUR	T-EUR	T-EUR
Mittelzufluss aus der Geschäftstätigkeit			
Jahresergebnis Abwasser	834	431	403
Jahresergebnis Photovoltaik	22	32	-10
Entnahme Gewinnvorträge	0	0	0
zuzüglich liquiditätsneutrale Aufwendungen			
- Abschreibungen und Anlagenabgänge	1.960	1.970	-10
- Erhöhung Pensionsrückstellung	0	0	0
abzüglich liquditätsneutrale Erträge			
- Erhöhung Rückstellung	29	0	29
- Erhöhung der Vorräte	-8	0	-8
- Auflösung Ertrags- und Investitionszuschüsse	-325	-323	-2
Cashflow	**2.512**	**2.110**	**402**
Außenfinanzierung			
Veränderung kurzfristige Aktiva	-38	0	-38
Veränderung kurzfristige Passiva	11	0	11
Vereinnahmte Ertragszuschüsse und Zuschüsse	29	50	-21
Erhaltene Landeszuschüsse	0	0	0
Darlehensaufnahme	0	0	0
Einzahlungen aus Anlagenabgänge	0	0	0
Summe Außenfinanzierung	2	50	-48
Finanzvolumen gesamt	**2.514**	**2.160**	**354**
Mittelverwendung			
Anlageninvestitionen	-897	-974	77
Darlehenstilgung	-688	-686	-2
Gewinnabführung an die Stadt	-500	-500	0
	-2.085	**-2.160**	**75**
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	**429**	**0**	**429**

Die Liquidität des Eigenbetriebs war in 2016 sichergestellt, durch einen Kassenkredit von der Stadt werden kurzfristige finanzielle Engpässe überbrückt. Zum 31. Dezember 2016 ergibt sich ein Bankguthaben von T-EUR 920.

C. Risikofrüherkennung

Für die Risikofrüherkennung besteht eine Dokumentation, in der u. a. folgende wichtige Themen ausführlich dokumentiert sind:

Kaufmännische Früherkennung

- Vierteljährliche Berichte mit Soll-Ist-Vergleich an die Betriebskommission
- Bauobjekte werden von einem Bauplaner kalkuliert
- bei Bauobjekten Kosten- und Rechnungsüberprüfung durch den Objektplaner
- durch die kaufmännische Leitung wird ein langjähriger Finanzplan für die einzelnen Bauobjekte erstellt und der Betriebskommission zur Zustimmung vorgelegt
- kurzfristige Kostenaufstellung des technischen und kaufmännischen Bereichs (Darlehen, Objekte, Gehälter, Strom,...)
- Versicherungsschutz
- EDV- sowie Datenschutz durch Sicherung und Virensoftware
- Mahn- und Vollstreckungswesen
- Gebührenkalkulation
- Gebührengutachten

Technische Früherkennung

- Vereinbarung zur Notstromversorgung der Kläranlagen mit der Entega GmbH & Co. KG
- Überwachung der Kläranlagen und der Pumpstation sowie die Alarmierung des Bereitschaftsdienstes über das Prozessleitsystem
- Jahresdienstplan des Nacht- und Wochenendbereitschaftsdienstes
- Ersatzteilvorratshaltung der wichtigsten Aggregate
- Gewässer- und Bodenschutzalarmplan für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Abwasseruntersuchungen durch das betriebseigene Labor, geregelt durch die Eigenkontrollverordnung und interne Arbeitspläne
- Explosionsschutzdokument gemäß Betriebssicherheitsverordnung

D. Hinweise auf wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

1. Bereich Abwasser

Da die Abwasserbeseitigung eine öffentlich-rechtliche Hoheitsaufgabe darstellt, werden die Abwasserpreise keinem Wettbewerbspotential unterstehen und können weiterhin dem Kostenniveau der Stadtwerke angeglichen werden. Es handelt sich um einen gebührenfinanzierten Haushalt. Die Stadtwerke sind bemüht, die Kosten so gering wie möglich zu halten und auch Investitionen so zu gestalten, dass sie auf die Gebührenkalkulation positive Auswirkungen haben. Daher sind keine wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung zu erwarten. Durch die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe und in der Folge durch die Ausweisung von Baugebieten könnten die Bevölkerungszahlen und damit auch das Gebührenaufkommen künftig weiter ansteigen.

2. Bereich Erneuerbare Energien

Die Vergütungen laut EEG für Stromerzeugung reichen nicht mehr aus, dass die Anlagen nach der Wertmäßigen Absetzung amortisiert sind. Der produzierte Strom von der neuen Anlage auf der Kläranlage Weiterstadt wird nicht in das öffentliche Netz eingespeist sondern selbst genutzt. Die Anschaffungen wurden vorerst mit interner Verrechnung finanziert, die zukünftig durch Darlehensaufnahme im Bereich Photovoltaik mit dem Bereich Abwasser ausgeglichen werden sollen. Die Photovoltaikanlagen stellen keine Hoheitsaufgabe dar und unterliegen daher den Ertragssteuern sowie der Umsatzsteuer.
Es werden Wartungsverträge für die Unterhaltung der Anlagen abgeschlossen, sodass die Pflege und anfallende Reparaturen von Firmen übernommen werden und kaum Personalkosten anfallen.

E. Voraussichtliche Entwicklung

1. Bereich Abwasser

Zum 01. Juli 2005 wurde der Vertrag mit der Entega GmbH & Co. KG zur Lieferung von Frischwasserdaten geändert, sodass nur noch Daten für Zähler- und Eigentümerwechsel den Stadtwerken mitgeteilt werden. Seitdem ermitteln die Stadtwerke die Frischwasserdaten durch Selbstablesung.
Es gab 2016 einen Rücklauf der Selbstablesekarten von 80%, daher werden auch im Jahr 2017 wieder Ablesekarten zur Frischwasserermittlung an die Bürger verschickt werden.
Die Verbrauchsabrechnungen werden mit dem Programm von der Firma Somentec geführt. Die Schmutzwassergebühren und die Niederschlagswassergebühren werden auf einen Bescheid dargestellt und die Vorauszahlungen werden zu den Abschlagsterminen in einen Betrag fällig.
Für das Jahr 2017 rechnen wir mit höheren Einnahmen bei den Gebühren für Schmutzwasser aufgrund der Kündigung eines Sondervertrages mit einem Gewerbebetrieb.

Zur Abschätzung der künftigen Entwicklung wird für das jeweils folgende Jahr ein Wirtschaftsplan erstellt. Darin wird die Ertragssituation des kommenden Jahres und die mittelfristige Finanzplanung für 5 Jahre getrennt dargestellt.

Für das Jahr 2017 ist nach derzeitigem Kenntnisstand für den Bereich Abwasser mit einem Jahresüberschuss von T-EUR 459 zu rechnen bei unveränderten Gebührensätzen. Am 14. November 2014 hat die Stadtverordnetenversammlung im Haushaltssicherungskonzept beschlossen die Stammkapitalverzinsung auf 8% zu erhöhen. Die Gewinnausschüttung ab dem Jahr 2016 an die Stadt Weiterstadt soll in Höhe von T-EUR 500 erfolgen, durch den erwirtschafteten Gewinn in Höhe von T-EUR 459 und Auflösung der Gewinnvorträge der Vorjahre in Höhe von T-EUR 41. Um zukünftig die Gebühren nicht zu erhöhen, soll die dafür gebildete Rücklage aus dem Jahr 2001 aufgelöst werden.

Für das Jahr 2017 erwarten die Stadtwerke kaum höhere Aufwendungen für die Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken. Für Teilbereiche der Kläranlagen wurden Wartungsverträge für Inspektionen abgeschlossen, die auch Ersatzteile mit abdecken. Für EDV-Anlagen bestehen ebenfalls Supportverträge. Altersbedingt wird Zukünftig für die Instandhaltung der Kläranlagen höhere Aufwendungen erwartet. Durch Angebotseinholung wird kostendeckend überprüft, ob Reparaturen von technischen Anlagen rentabel sind. Weiterhin werden Versuche gefahren die Ablaufwerte der Anlagen durch großen Einsatz von Fällmitteln nach unten zu drücken. Da Kanäle mit durchgehenden kleineren Schäden (Haarrisse) nicht erneuert werden, sondern mit den Inlinerverfahren instand gesetzt werden sind diese Kosten bereits im Wirtschaftsplan kalkuliert. Mit dieser Maßnahme werden die Kanäle digitalisiert und die Eigenkontrollverordnung aktualisiert.

Die Investitionstätigkeiten konzentrieren sich im Jahr 2017:

Für die Kläranlage Weiterstadt:
- Gebläsestation
- Bandeindicker
- Messcontainer
- Erneuerung der Niveaumessungen
- 4. Reinigungsstufe / Optimierung P-Eliminaion

Für die Kläranlage Gräfenhausen:
- Zulaufschnecke
- Sanftanlauf der Zulaufschnecke
- Messcontainer
- Frequenzumrichter
- Schaltschrank des Sandfang
- 4. Reinigungsstufe / Optimierung P-Elimination

Immaterielles und beweglichen Inventar:
- Traktor
- Werkstattwagen
- EX-Messgerät
- Computer für die kaufmännische Verwaltung

Kanalsanierung und Hausanschlüsse, Hebeanlage und Pumpstationen:
- Kanal Hauptstraße
- Schaltschränke

2. Bereich Erneuerbare Energien

Mit dem Netzvertreiber VNB Rhein-Main-Neckar ist eine Stromeinspeisevergütung für die Laufzeit der Anlagen von 20 Jahren vertraglich festgesetzt. Der von der Anlage produzierte Strom wird entsprechend der Regelung des EEG mit monatlichen Beträgen vergütet. Die Endabrechnung erfolgt am Ende eines Jahres. Für das Jahr 2017 erwarten die Stadtwerke durch die Feststellung der Trecker am RÜB Süd eine geringere Vergütung. Die Dachanlagen auf der Kläranlage Weiterstadt werden durch interne Verrechnung umsatzsteuerpflichtigen Eigenverbrauchs mit dem Bereich Abwasser vergütet.

Im Bereich Erneuerbare Energien ist nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einem Gewinn von T-EUR 20 zu rechnen. Durch Wartungsverträge werden Aufwendungen für die Unterhaltung der Photovoltaikanlagen gering gehalten. Die Einspeisevergütung wird reichen, um die erwarteten Aufwendungen zu decken.

Zur Abschätzung der künftigen Entwicklung wird für das jeweils folgende Jahr ein Wirtschaftsplan erstellt. Darin wird die Ertragssituation des kommenden Jahres und die mittelfristige Finanzplanung für 5 Jahre dargestellt.

Eine Bestandaufnahme und technischen Überprüfung der Gebäude der Stadt Weiterstadt hat ergeben, dass für die Stromerzeugung durch neue Photovoltaikanlagen zurzeit kein öffentlicher Raum zur Verfügung steht.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine weiteren Ereignisse eingetreten.

Weiterstadt, den 13. März 2017

(Aussmann, kaufmännische Betriebsleiterin) (Wigand, technischer Betriebsleiter)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Weiterstadt für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Groß-Gerau, 16. März 2017

CURACOMMERZ GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Rüdiger Zaczyk
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001
1/2002

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
PN 52001/21/0

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Ö 13 **Stadt Weiterstadt** 19. Oktober 2017

- ☐ Bürgermeister
- ☐ Büro des Bürgermeisters
- ☐ Familien-, Frauen- und Seniorenbeauftragte
- ☐ Finanzen/Controlling
- ☐ Stadtwerke
- ☐ KIS/Betriebshof
- ☐ Fachbereich I
  Zentrale Verwaltung
- ☐ Fachbereich II
  Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro
- ☐ Fachbereich III
  Technische Verwaltung
- ☐ Fachbereich IV
  Kinder/Jugend/Bildung

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses

14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21. September 2017

TOP 4
Prüfbericht zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Stadtwerke
Drucksache: 10/0298/2

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. August 2017 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Der Jahresabschluss bestehend aus:
   - der Bilanz zum 31. Dezember 2016
   - der Gewinn- und Verlustrechnung für die Bereiche Abwasser und Photovoltaik,
   - dem Anhang,
   - dem Anlagenachweis und
   - dem Lagebericht

   für das Wirtschaftsjahr 2016 wird festgestellt.

2. **Der Jahresgewinn beträgt gesamt** **855.740,97 €**

Der Gewinn aus dem Bereich **Abwasser** in Höhe von	833.615,74 €
wird vorgetragen auf neue Rechnung in Höhe von	333.615,74 €
und zum Zwecke der Verzinsung des Eigenkapitals werden an die Stadt Weiterstadt abgeführt.	500.000,00 €

   Der Gewinn aus dem Bereich **Photovoltaik** in Höhe von 22.125,23 €
   wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Ö 14

Drucksache 10/0315/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 24. Juli 2017

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 24.08.2017

Prüfbericht zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice

Beschlussvorschlag:

1. Der vorliegende Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 bestehend aus,
   - der Bilanz zum 31. Dezember 2014,
   - der Gewinn- und Verlustrechnung,
   - dem Anlagevermögen- Entwicklung und
   - dem Lagebericht

   für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgestellt.

2. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Bauhof in Höhe von 75.006,55 € und der Jahresgewinn des Betriebszweiges Immobilienservice in Höhe von 687.498,35 € sollen der Rücklage zugeführt werden.

3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 und der Lagebericht des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice KIS wurden gemäß § 27 Abs. 2 EigBges, i.V.m. § 319 ff HGB von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CuraCommerz GmbH Groß-Gerau geprüft. Die Abschlussprüfung erstreckte sich auch auf die Buchhaltung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Die Prüfung liegt vor und führt gemäß Bestätigungsvermerk zu keinen Beanstandungen. Weitere Informationen können dem beigefügten Testatexemplar entnommen werden.

Nach §§ 5 Ziffer 11 EigBges. entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns.

Von Seiten der kaufmännischen Betriebsleitung wird in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer vorgeschlagen, dass der Jahresgewinn des Betriebszweiges Bauhof in Höhe von 75.006,55 € sowie der Jahresgewinn des Betriebszweiges Immobilienservice in Höhe von 687.498,35 € der Rücklage zugeführt werden soll.

Drucksache 10/0315/1

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice hat den vorliegenden Jahresabschluss nebst Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 in ihrer Sitzung vom 3. Juli 2017 festgestellt und empfiehlt entsprechende Beschlussfassung.

Der Sachverhalt wurde am 18. Juli 2017 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice

Ö 14

Bericht

über die Prüfung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2014

und

des Lageberichts

für das Geschäftsjahr

2014

des

Eigenbetriebs
Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice
- KIS Weiterstadt -

Weiterstadt

CuraCommerz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 2
2. Grundsätzliche Feststellungen 4
2.1 Lage des Unternehmens 4
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 4
2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen 5
2.2 Unregelmäßigkeiten 5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 7
3.1 Gegenstand der Prüfung 7
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung 7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 10
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 10
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 10
4.1.2 Jahresabschluss 10
4.1.3 Lagebericht 11
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11
4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen 11
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 11
4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen 12
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 13
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur 13
4.3.2 Finanzlage 15
4.3.3 Ertragslage 16
5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages 17
5.1 Feststellungen gemäß § 53 HGrG 17
5.3 Wirtschaftsplan 18
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung 19

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2014	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2014 bis 31.12.2014	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2014	3
Lagebericht	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses	7
Fragenkatalog gem. § 53 HHGrG	8
Erfolgsübersicht - nach Bereichen gegliedert - für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014	9
Allgemeine Auftragsbedingungen	10

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt vom 12. Mai 2016 wurden wir zum Abschlussprüfer des Eigenbetriebs

Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt - KIS Weiterstadt -,
Weiterstadt
(im Folgenden auch "KIS Weiterstadt" oder "Eigenbetrieb" genannt)

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Der Eigenbetrieb ist gemäß § 27 Abs. 2 EigBG nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG zu berichten ist.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 7 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten März und April 2017 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs sowie in unserem Büro durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2014, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht

2014 (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 dargestellt.

Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 7.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 10 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Eigenbetrieb, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Betriebsleitung Stellung.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Der Eigenbetrieb ist am 1. Januar 2006 gegründet worden. Zum 1. Januar 2008 wurde als weiterer Betriebszweig der Betriebshof der Stadt Weiterstadt in den Eigenbetrieb eingebracht. Geschäftszweck ist die zentrale Verwaltung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der bebauten stadteigenen Grundstücke und Gebäude einschließlich der angemieteten und vermieteten Grundstücke und Gebäude sowie die Pflege und Unterhaltung der stadteigenen Grünflächen, die Straßenreinigung, der Winterdienst, die Straßenunterhaltung und die Abfallentsorgung. Hinzu kommt seit dem 1.1.2013 der Betrieb des Hallenbades, das als Betrieb gewerblicher Art geführt wird.

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Sanierungsmaßnahmen bei Bestandsgebäuden durchgeführt, Ausführungsplanungen für den Wohnhausneubau Ludwigstrasse und die Sanierung Ohlystift beauftragt sowie ein Grundstück zur Erweiterung der Kindertagesstätte Apfelbaumgarten erworben. Der Bereich Immobilienverwaltung weist im Berichtsjahr auch volumensbedingt einen weiteren Ergebnisanstieg auf TEuro 687 aus, der den vor allem durch verschiedene Kostensteigerungen verursachten Ergebnisrückgang auf TEuro 75 im Bereich Bauhof überkompensiert hat.

Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtsjahr jederzeit gegeben.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Auch in der näheren Zukunft wird eine grundsätzliche Nachfrage nach den angebotenen Leistungen

gesehen, die zu einer stabilen wirtschaftlichen Lage beiträgt. Die Nutzungsentschädigungen werden in 2015 volumensbedingt weiter ansteigen, allerdings sind auch bei den Kosten Steigerungen zu erwarten. Auf Grund nachhaltiger Optimierungen im Bereich der Betriebsabläufe und einer Steuerung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien wird die weitere Verstetigung der Ergebnissituation erwartet. Kurz- und mittelfristig wird dabei auf Grund von Abschreibungen und Kapitaldienst bei den Neuinvestitionen ein mindestens ausgeglichenes Ergebnis erwartet.

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, welche die Entwicklung des geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können.

Bei Durchführung der Abschlussprüfung haben wir als Abschlussprüfer keine Tatsachen festgestellt, welche die Entwicklung des geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung unserer Abschlussprüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen.

Die gesetzlichen Vorschriften, deren Einhaltung im Rahmen der Abschlussprüfung festzustellen ist, umfassen insbesondere die Vorschriften des HGB über die Buchführung und das Inventar (§§ 238 – 241a HGB), über den Ansatz, die Bewertung und die Gliederung der Posten des Jahresabschlusses (§§ 242 – 278) sowie über die Angaben in Anhang und Lagebericht (§§ 284 – 289a HGB). Ferner können wirtschaftszweigspezifische (z.B. §§ 340 ff. und 341 ff. HGB) sowie rechtsformbezogene Vorschriften (z.B. §§ 150 – 161 AktG) und gesellschafterbezogene Vorschriften (z.B. § 42 Abs. 3 GmbHG) zu beachten sein. Die gesetzlich normierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) werden ergänzt durch nicht gesetzlich festgeschriebene GoB, die durch die Verweisung in § 238 HGB für die Buchführung, in § 243 Abs. 1 und § 264 Abs. 2 HGB für den Jahresabschluss sowie in § 297 Abs. 2 HGB für den Konzernabschluss den Rang gesetzlicher Vorschriften haben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben oder als die Nichtbeachtung solcher Gesetze erfahrungsgemäß Risiken zur Folge haben kann, denen im Lagebericht Rechnung zu tragen ist.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass der Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2014 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 nicht innerhalb der ersten drei Monate des darauf folgenden Geschäftsjahres aufgestellt worden ist.

Eine Auswirkung auf unseren Bestätigungsvermerk hat diese Feststellung nicht, zumal der Grund für die Verzögerung ausserhalb des Einflußbereichs der Betriebsleitung lag.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft. Darüber hinaus prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG.

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder auf den Lagebericht ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Die Prüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unserer Prüfung. Wir haben uns aber davon überzeugt, dass die Versicherungsprämien im Geschäftsjahr 2014 bei Fälligkeit bezahlt wurden.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 27 Abs. 2 EigBG nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der

Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des geschäftlichen Umfeldes des Eigenbetriebes und auf Auskünften der Betriebsleitung über die wesentlichen Geschäftsziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Geschäftszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Eigenbetriebsebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitar-

beitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Entwicklung des Anlagevermögens
- Abstimmung des Verrechnungsverkehrs mit der Stadt Weiterstadt
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Analyse der Entwicklung von Umsatzerlösen, Materialaufwendungen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie weiterer wesentlicher Aufwandspositionen im Vergleich zum Vorjahr und zum Wirtschaftsplan 2014.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die zukunftsbezogenen Angaben im Lagebericht.

Bestätigungen Dritter wurden nicht eingeholt, da der laufende Zahlungsverkehr über die Stadtkasse abgewickelt wird, die Darlehensbeziehungen zu Banken nach gut dokumentierten Tilgungsplänen abgewickelt werden und laufende Rechtsstreitigkeiten nicht erkennbar sind.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der Betriebsleitung des Eigenbetriebs benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebs sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebs ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht.

Die Buchführung wird IT-gestützt von der Gemeinschaftskasse der Gemeinden d. LK Darmstadt-Dieburg unter Verwendung der Software Microsoft Dynamics NAV 2009 Sp1 in der Version DE Dynamics NAV 6.0 [NSYS600-10.2.0.5] (6.00.29958) durchgeführt. Das Anlagevermögen wird ebenfalls über das genannte Programm geführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben sich im Berichtsjahr nicht geändert.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs Eigenbetrieb Kommunaler Immo-

bilienservice - KIS Weiterstadt - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebs vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und der Lagebericht enthält die nach § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Für die gesamte Rechnungslegung einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen gilt das Willkürverbot.

Nach § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB sind Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen zu erläutern.

Der Anhang enthält dazu keine berichtspflichtigen Angaben.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkun-

gen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind. Wir nehmen diese Erläuterungen im Abschnitt 4.3. vor.

Die sonstigen Aufgliederungen und Erläuterungen nehmen wir in die Anlage 7 zum Prüfungsbericht auf.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2013.

	Bilanz zum 31.12.2013 TEuro	%	Bilanz zum 31.12.2014 TEuro	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEuro	%
AKTIVA						
Sachanlagen	74.049,4	93,3	73.892,3	92,2	-157,1	-0,2
Vorräte	197,8	0,2	197,8	0,2	0,0	0,0
Forderungen	1.737,0	2,2	4.048,8	5,1	2.311,8	133,1
Sonstige Vermögensgegenstände	69,4	0,1	74,8	0,1	5,4	7,8
Flüssige Mittel/Wertpapiere	2.929,2	3,7	1.456,6	1,8	-1.472,6	-50,3
Rechnungsabgrenzungsposten	381,8	0,5	469,8	0,6	88,0	23,0
Summe Aktiva	**79.364,6**	**100,0**	**80.140,1**	**100,0**	**775,5**	1,0

	Bilanz zum 31.12.2013 TEuro	%	Bilanz zum 31.12.2014 TEuro	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	63.017,0	79,4	63.779,4	79,6	762,4	1,2
Sonderposten mit Rücklageanteil	4.136,0	5,2	4.040,4	5,0	-95,6	-2,3
Rückstellungen	856,2	1,1	745,1	0,9	-111,1	-13,0
Kreditverbindlichkeiten	10.787,4	13,6	10.996,4	13,7	209,0	1,9
Lieferverbindlichkeiten	314,1	0,4	293,1	0,4	-21,0	-6,7
Verbundverbindlichkeiten	13,8	0,0	81,8	0,1	68,0	492,8
Sonstige Verbindlichkeiten	232,0	0,3	196,0	0,2	-36,0	-15,5
Rechnungsabgrenzungsposten	8,1	0,0	7,9	0,0	-0,2	-2,5
Summe Passiva	**79.364,6**	**100,0**	**80.140,1**	**100,0**	**775,5**	1,0

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEuro 775,6 bzw. 1,0 % auf TEuro 80.140,1 erhöht.

Dieser Anstieg resultiert auf der Aktivseite vor allem aus dem Zuwachs bei den Forderungen gegenüber der Stadt wegen eines für die Neubaumaßnahme "Bürgerhaus Braunshardt gewährten Zuschusses, der durch einen Rückgang von TEuro 1.473 Euro bei den Flüssigen Mitteln zum Teil kompensiert wurde.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 93,3 % in 2013 auf 92,2 % in 2014 reduziert.

Das mittel- und kurzfristige Vermögen hat sich um TEuro 932,7 bzw. 17,5 % auf nunmehr TEuro 6.247,8 erhöht.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEuro 469,8 beinhaltet vor allem Ansparraten von sechs Darlehen, die erst künftig zur Auszahlung kommen, dann jedoch ohne weitere Zinsbelastung getilgt werden.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist vor allem wegen des erzielten Jahresgewinns um TEuro 762,7 bzw. 1,2 % auf TEuro 63.779,5 angestiegen.

Die bilanzielle Eigenkapitalquote der Gesellschaft ist im Berichtsjahr ebenfalls gestiegen, sie beträgt zum Abschlussstichtag 79,6 % des Gesamtkapitals gegenüber 79,4 % im Vorjahr.

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Eigenbetriebs gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) entspricht.

			2013 TEur		2014 TEur
1.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	+	718		762
2.	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+	1.056	+	1.087
3.	Buchgewinn/-verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	+	45	+	0
4.	Zu-/Abnahme der Rückstellungen	-	-152	-	-111
5.	Sonstiges		0		0
6.	Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-	-104	-	-94
7.	Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	+	893	-	-85
8.	Mittelzufluß aus laufender Geschäftstätigkeit	=	2.456	=	1.559
9.	Verkaufserlöse von Gegenständen des Anlagevermögens	+	155	+	0
10.	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-	1.380	-	930
11.	Mittelabfluß aus der Investitionstätigkeit	=	-1.225	=	-930
12.	Einzahlung aus der Aufnahme/Auszahlung aus der Tilgung kurzfristiger Finanzkredite und Darlehen	-	-267	-	209
13.	Auszahlung an/Einzahlung von Gesellschafter(n)	+		+	
14.	Mittelzufluß/-abfluß aus der Finanzierungstätigkeit	=	-267	=	209
15.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe der Zeilen 8, 11 und 14)		964		838
16.	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	+	3.630	+	4.594
17.	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	=	4.594	=	5.432

Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode setzt sich zusammen aus den Forderungen an die Stadt sowie dem Bankbestand.

Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit überstieg den für die Finanzierung der Anlageinvestitionen und Tilgungen erforderlichen Mittelabfluss, so dass im Berichtsjahr eine Erhöhung der Flüssigen Mittel zu verzeichnen war.

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2014 und 2013 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

		01.01. bis 31.12.2014 TEuro	%	01.01. bis 31.12.2013 TEuro	%	Änderung ggü. dem Vorjahr in TEuro	%
	Umsatzerlöse	8.571,0	100,0	8.424,8	100,0	146,2	1,7
+	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0
+	Sonstige betriebliche Erträge	375,7	4,4	432,6	5,1	-56,9	-13,2
-	Materialaufwand	2.355,9	27,5	2.386,8	28,3	-30,9	-1,3
=	Rohergebnis	6.591,0	76,9	6.470,6	76,8	120,4	1,9
-	Personalaufwand	3.165,5	36,9	3.115,9	37,0	49,6	1,6
-	Abschreibungen	1.087,4	12,7	1.056,3	12,5	31,1	2,9
-	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.208,7	14,1	1.208,2	14,3	0,5	0,0
=	Betriebsergebnis	1.129,4	13,2	1.090,2	12,9	39,2	3,6
+	Finanzerträge	3,4	0,0	3,3	0,0	0,1	3,0
-	Finanzaufwand	348,1	4,1	354,3	4,2	-6,2	-1,7
=	Finanzergebnis	-344,7	-4,0	-351,0	-4,2	6,3	-1,8
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	784,5	9,2	739,2	8,8	45,3	6,1
-	Sonstige Steuern	22,0	0,3	20,6	0,2	1,4	6,8
=	Jahresergebnis	762,5	8,9	718,6	8,5	43,9	6,1

Der Umsatz ist im Vergleich zum Vorjahr angestiegen, was vor allem am nochmaligen Anstieg der Nutzungsentschädigungen im Bereich Immobilienverwaltung liegt. Trotz der damit zusammenhängenden Steigerungen bei den Abschreibungen sowie beim Personalaufwand hat sich hieraus ein weiterer Ergebnisanstieg im Bereich Immobilienverwaltung ergeben, der den vor allem durch Kostensteigerungen verursachten Ergebnisrückgang im Bereich Bauhof überkompensiert hat.

5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages

5.1 Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und die Betriebskommission geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

5.2 Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Geschäftsführung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen. Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i.S. d. § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand der Einrichtung gefährden können, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss zudem sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Das Ergebnis der erweiterten Prüfung wird von uns nicht in den Bestätigungsvermerk aufgenommen, da sich hieraus keine wesentlichen Auswirkungen ergeben, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Frage stellen.

Ein umfassendes Risikofrüherkennungssystem liegt nicht vor. Die Risikofrüherkennung des Eigenbetriebs beinhaltet die Überwachung einzelner wesentlicher Risikofelder wie Kontrolle der Zahlungseingänge von Mieten und Pachten, ein strukturiertes Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen sowie detaillierte Unterschriftsberechtigungen für Kassenanordnungen; ein weiterer Ausbau zu einem durchformalisierten System ist noch nicht geplant.

Die festgelegten Wertgrenzen bei Einzelgeschäften für Betriebsleitung bzw. Betriebskommission stellen eine ausreichende Risikobegrenzung im Investitions- und Beschaffungsbereich dar.

Für versicherbare Risiken hat die Stadt entsprechende Versicherungen abgeschlossen.

Die Überwachung der Kosten wird durch unterjährigen Vergleich von Kostenbudgets und Istkosten sowie entsprechende Berichte an die Betriebskommission sichergestellt.

5.3 Wirtschaftsplan

	Plan 2014 TEuro	**Ist** 2014 TEuro	Abweichung TEuro
Erträge			
Umsatzerlöse	8.904,6	8.571,0	-333,6
Sonstige betriebliche Erträge	60,0	375,7	315,7
Erträge gesamt	8.964,6	8.946,7	-17,9
Aufwendungen			
Aufwendungen für RHB-Stoffe	1.128,4	1.192,7	64,3
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.939,9	1.163,2	-776,7
Personalaufwand	3.493,7	3.165,5	-328,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	913,2	1.208,7	295,5
Abschreibungen	1.037,7	1.087,4	49,7
Zinsergebnis	-419,9	-344,7	75,2
Steuern/Gebühren	9,0	22,0	13,0
Aufwendungen Gesamt	8.941,8	8.184,2	-757,6
Operatives Ergebnis vor Ertragsteuern	22,8	762,5	739,7

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 30. Mai 2017 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Eigenbetriebs Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice - KIS Weiterstadt -, Weiterstadt, zum 31. Dezember 2014 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Groß-Gerau, 30. Mai 2017

CURACOMMERZ GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Rüdiger Zaczyk
Wirtschaftsprüfer

CURACOMMERZ GmbH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL GROSS-GERAU

Anlagen

BILANZ

Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt
- KIS Weiterstadt -
Weiterstadt

zum

31. Dezember 2014

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.437.582,23		62.847.720,85
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	7.295.183,15		7.359.299,98
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	531.527,02		495.947,05
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	229.687,46		233.068,90
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	398.316,65	73.892.296,51	3.113.385,82
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. fertige Erzeugnisse und Waren		197.758,11	197.758,11
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	72.973,15		71.568,14
2. Forderungen an die Stadt	3.975.785,25		1.665.345,36
3. sonstige Vermögensgegenstände	74.787,66	4.123.546,06	69.439,13
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.456.638,46	2.929.225,37
C. Rechnungsabgrenzungsposten		469.842,33	381.794,07
		80.140.081,47	79.364.552,78

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		10.000.000,00	10.000.000,00
II. Kapitalrücklage		50.810.959,32	50.810.959,32
III. Gewinnvortrag		2.205.917,76	1.487.347,00
IV. Jahresüberschuss		762.504,90	718.570,76
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		4.040.365,99	4.135.983,21
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		745.158,00	856.210,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.996.390,03		10.787.428,16
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	293.137,45		314.126,24
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	81.761,94		13.844,87
4. sonstige Verbindlichkeiten	195.974,03	11.567.263,45	231.977,83
E. Rechnungsabgrenzungsposten		7.912,05	8.105,39
		80.140.081,47	79.364.552,78

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt - KIS Weiterstadt - Weiterstadt

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	8.570.955,79	8.424.779,38
2. andere aktivierte Eigenleistungen	153,00	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge	375.713,41	432.617,74
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.192.734,79	1.310.563,50
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.163.200,82	1.076.194,49
	2.355.935,61	2.386.757,99
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.498.988,38	2.471.828,50
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	666.531,60	644.109,43
	3.165.519,98	3.115.937,93
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.087.437,14	1.056.256,68
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.208.726,21	1.208.209,47
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.408,51	3.256,19
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	348.098,15	354.291,21
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	784.513,62	739.200,03
11. sonstige Steuern	22.008,72	20.629,27
12. Jahresüberschuss	762.504,90	718.570,76

Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt – KIS Weiterstadt
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

Anhang für das Geschäftsjahr 2014

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS UND ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt – KIS Weiterstadt für das Geschäftsjahr 2014 wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. Juni 1989 in der Fassung vom 14. Juli 2016 und nach den aktuellen Vorschriften der Rechnungslegung des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften erstellt. Nach § 22 EigBGes sind für den Jahresabschluss die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss von großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß angewendet worden.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgen nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238 - 263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß den §§ 264 - 335 HGB.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach der Formblattverordnung gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) erstellt worden.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 ist das Anlagevermögen zu Anschaffungskosten (Rechnungspreise zuzüglich Nebenkosten abzüglich Skonti), vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Sätze vorgenommen. Davon abweichend werden die Gebäude mit einer Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben. Bei den Zugängen des Berichtsjahres wurde die lineare Abschreibungsmethode verwendet. Die Abschreibung erfolgt im Anschaffungsjahr monatsgenau (pro rata temporis).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Zweifelhafte Forderungen wurden einzelwertberichtigt. Pauschalwertberichtigungen wurden auf die Forderungen nicht vorgenommen.

Soweit Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt bestanden, sind diese Beträge in der Bilanz unter gesonderten Positionen ausgewiesen.

Die erhaltenen Investitionszuschüsse werden einem Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse zugeführt. Die Auflösung erfolgt korrespondierend zur Nutzungsdauer des entsprechenden Anlagevermögens.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes stellen sich wie folgt dar:

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt - KIS Weiterstadt im Geschäftsjahr 2014

Posten des Anlagevermögens	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Umbu-chung	Endstand	Anfangs-stand	Abschrei-bungen des Wirtschafts-jahres	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge (./.)	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Anfang des Wirtschafts-jahres	Durchschn. Abschrei-bungs-satz	Durchschn. Rest-buch-wert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten													
Immobilienservice	80.571.034,81	176.687,28	0,00	3.324.231,50	84.071.953,59	17.723.313,96	911.057,40	0,00	18.634.371,36	65.437.582,23	62.847.720,85	1,08	77,84
Bauhof	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	80.571.034,81	176.687,28	0,00	3.324.231,50	84.071.953,59	17.723.313,96	911.057,40	0,00	18.634.371,36	65.437.582,23	62.847.720,85	1,08	77,84
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten													
Immobilienservice	8.116.978,34	0,00	0,00	0,00	8.116.978,34	757.678,36	64.116,83	0,00	821.795,19	7.295.183,15	7.359.299,98	0,79	89,88
Bauhof	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	8.116.978,34	0,00	0,00	0,00	8.116.978,34	757.678,36	64.116,83	0,00	821.795,19	7.295.183,15	7.359.299,98	0,79	89,88
3. Maschinen und maschinelle Anlagen													
Immobilienservice	715.249,32	0,00	0,00	97.193,75	812.443,07	260.060,50	49.321,62	0,00	309.382,12	503.060,95	455.188,82	6,07	61,92
Bauhof	331.135,75	0,00	0,00	0,00	331.135,75	290.377,52	12.292,16	0,00	302.669,68	28.466,07	40.758,23	3,71	8,60
	1.046.385,07	0,00	0,00	97.193,75	1.143.578,82	550.438,02	61.613,78	0,00	612.051,80	531.527,02	495.947,05	5,39	46,48
4. Betriebs- und Geschäfts-ausstattung													
Immobilienservice	506.779,85	1.236,17	0,00	0,00	508.016,02	296.635,35	39.363,42	0,00	335.998,77	172.017,25	210.144,50	7,75	33,86
Verwaltung	10.063,97	16.775,96	0,00	0,00	26.839,93	3.969,29	4.371,80	0,00	8.341,09	18.498,84	6.094,68	16,29	68,92
Bauhof	500.943,58	29.255,56	0,00	0,00	530.199,14	484.113,86	6.913,91	0,00	491.027,77	39.171,37	16.829,72	1,30	7,39
	1.017.787,40	47.267,69	0,00	0,00	1.065.055,09	784.718,50	50.649,13	0,00	835.367,63	229.687,46	233.068,90	4,76	21,57
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau													
Immobilienservice	3.113.385,82	706.356,08	0,00	-3.421.425,25	398.316,65	0,00	0,00	0,00	0,00	398.316,65	3.113.385,82	0,00	100,00
Bauhof	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	3.113.385,82	706.356,08	0,00	-3.421.425,25	398.316,65	0,00	0,00	0,00	0,00	398.316,65	3.113.385,82	0,00	100,00
Sachanlagen gesamt	93.865.571,44	930.311,05	0,00	0,00	94.795.882,49	19.816.148,84	1.087.437,14	0,00	20.903.585,98	73.892.296,51	74.049.422,60	1,15	77,95
Anlagevermögen gesamt	93.865.571,44	930.311,05	0,00	0,00	94.795.882,49	19.816.148,84	1.087.437,14	0,00	20.903.585,98	73.892.296,51	74.049.422,60	1,15	77,95

Die **Abschreibungen** des Geschäftsjahres enthalten keine außerplanmäßigen Abschreibungen.

Die Restlaufzeit der **Forderungen** beträgt bis zu einem Jahr.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** zuzüglich Kassenbestände sind entsprechend der Saldenbestätigung der Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die die Kassengeschäfte für den Eigenbetrieb führt, in der Bilanz ausgewiesen. Es handelt sich dabei um per Tagesabschluss nachgewiesene Teilbeträge von mehreren Kontokorrentkonten, die von der Gemeinschaftskasse selbst nicht bilanziert werden.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen neben den Rückstellungen für die Verpflichtungen aus Altersteilzeit (TEUR 421), die Rückstellungen für Urlaub und Mehrstunden (TEUR 159) sowie die Kosten für die Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 inkl. der Pflichtprüfung nach EigBGes (TEUR 165).

Verbindlichkeiten

		Davon mit einer Restlaufzeit			
	Gesamtbetrag 31.12.2014	bis zu einem Jahr	zwischen einem Jahr und fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	Gesamtbetrag 31.12.2013
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.996.390,03	368.845,77	1.246.377,18	9.381.167,08	10.787.428,16
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	293.127,45	293.127,45	0,00	0,00	314.126,24
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	81.761,94	81.761,94	0,00	0,00	13.844,87
Sonstige Verbindlichkeiten	195.984,03	195.984,03	0,00	0,00	231.977,83
	11.567.263,45	939.719,19	1.246.377,18	9.381.167,08	11.347.377,10

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Die **Umsatzerlöse** verteilen sich wie folgt auf die Betriebszweige:

	EUR
Immobilienservice	6.698.921,23
Bauhof	1.872.034,56
	8.570.955,79

III. ERGÄNZENDE ANGABEN

Abschlussprüferhonorar

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für 2014 beträgt netto TEUR 10.

Steuerliche Angaben

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind im Berichtsjahr nicht angefallen.

Personalstand

Bei dem Eigenbetrieb waren im Berichtsjahr durchschnittlich 71,0 (Vorjahr 68,0) Stellen besetzt; davon 7,0 in Freistellungsphase (Vorjahr 10,5).

Die Organe des Eigenbetriebes waren in 2014 wie folgt besetzt:

Betriebsleiter waren in 2014:

Herr Rüdiger Stark	Kaufmännischer Betriebsleiter
Herr Udo Gärtner	Technischer Betriebsleiter (Betriebszweig Bauhof)
Herr Klaus Wigand	Technischer Betriebsleiter (Betriebszweig Immobilien)

Die Angaben der Gesamtbezüge für die Betriebsleiter unterbleiben gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Der **Betriebskommission** gehörten in 2014 an:

Herr Bürgermeister Peter Rohrbach	Vorsitzender

Magistrat

Mitglieder	Stellvertreter/-in
Herr Gerhard Zeller	Herr Reinhold Röhrig
Frau Dorothee Spätling-Slomka	Frau Monika Olbrecht (bis 17.2.2014)
	Herr Martin Möllmann (ab 18.2.2014)
Herr Günther Merlau	Herr Ralf Möller (bis 31.12.2013)
	Frau Jutta Klein (ab 18.2.2014)

Stadtverordnetenversammlung

Mitglieder	Stellvertreter/-in
Herr Alexander Koch	Herr Benjamin Gürkan
Herr Wilhelm Fischer	Herr Dr. Risto Salzer
Herr Reinhold Stein	Herr Alexander Ludwig (bis 15.11.2014)
	Frau Marie Luise Mayer-Reitz (ab 16.11.2014)
Herr Heinz-Ludwig Petri	Herr Matthias Geertz
Herr Edgar Pohl	Herr Lutz Köhler
Herr Bernd Brunner	Frau Melinda Snitil
Herr Jörg Schmidt	Herr Eugen Moczygemba

Personalrat

Mitglieder	Stellvertreter/-in
Herr Peter Herbers	Herr Jürgen Mißback
Frau Monika Awenius	Herr Thomas Heckel

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Geschäftsjahr EUR 633,03 an Sitzungsgeldern.

Verbundene Unternehmen und Beteiligungen

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Sinne des § 285 Nr. 21 HGB wurden nicht getätigt.

Verwendungsvorschlag des Jahresergebnisses

Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Bauhof (EUR 75.006,55) und der Jahresgewinn des Betriebszweiges Immobilienservice (EUR 687.498,35) sollen der Rücklage zugeführt werden.

Weiterstadt, 5. Dezember 2016

Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt – KIS Weiterstadt

Herr Rüdiger Stark	Herr Udo Gärtner	Herr Klaus Wigand
Kaufmännischer Betriebsleiter	Technischer Betriebsleiter (Betriebszweig Bauhof)	Technischer Betriebsleiter (Betriebszweig Immobilien)

WEITERSTADT
wirken wohnen wachsen

Lagebericht des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice für das Wirtschaftsjahr 2014

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Der Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt – KIS Weiterstadt wurde am 01. Januar 2006 geründet.

Zum 01.01.2008 wurde der Betriebshof der Stadt Weiterstadt in den Eigenbetrieb integriert.

Mit der Integration es Betriebshofes gliedert sich der Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt KIS Weiterstadt in zwei Betriebszweige

1. Betriebszweig Immobilienverwaltung
2. Betriebszweig Bauhof

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die zentrale Verwaltung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der bebauten stadteigenen Grundstücke und Gebäude einschließlich der angemieteten und vermieteten Grundstücke und Gebäude sowie die Pflege und Unterhaltung der stadteigenen Grünflächen, die Straßenreinigung, den Winterdienst, die Straßenunterhaltung und die Abfallentsorgung.

Der Eigenbetrieb hat mit der Übernahme des Hallenbades zum 01.01.2013 einen Betrieb gewerblicher Art. Aufgrund der Vermietung von Räumen für gewerbliche Zwecke mit Umsatzsteueroption nach § 9 UStG ist der Betrieb bereits umsatzsteuerlich erfasst.

II. Wesentliche Entwicklung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr war im Investitionsbereich im Wesentlichen durch grundhafte Sanierungsmaßnahmen der Bestandsgebäude wie z.B. Dach- und Fassadensanierungen und Sanierung der brandschutztechnischen Anlagen im Bürgerzentrum, Erneuerung der Schrägverglasung in der Kita Carl-Ulrich Str. grundhafte Sanierungsarbeiten im Alten und Pflegeheim Ohlystift, Sanierung der WC Anlagen und der dauerelastischen Fugen im Hallenbad etc. geprägt.

Darüber hinaus wurden für den Wohnhausneubau Ludwigstraße 43 und die grundhafte Sanierung Turmbau Ohlystift die Ausführungsplanungen beauftragt und für die Kindertagestätte Apfelbaumgarten wurde ein Grundstück zur Erweiterungen des Ausgeländes erworben.

Im Bereich der laufenden Unterhaltung wurden verschiedene Instandsetzungsmaßnahmen wie z.B. Dachreparaturen, Instandsetzung von Fenster und Türen, Fußbodensanierungen, Reparatur und Reinigung von Dachrinnen, Prüfen und Instandsetzung von Blitzschutzanlagen, Malerarbeiten, Instandsetzung von elektrotechnischen Anlagen.

Auch im Wirtschaftsjahr 2014 wurde wieder an der Optimierung der organisatorischen Abläufe und der Strukturierung eines funktionalen Auftrags- und Abrechnungsmanagements gearbeitet. Nur durch einen permanenten Anpassungsprozess können die Arbeitsabläufe optimiert werden. Eine wesentliche Veränderung war die Neuorganisation der Leistungsabrechnung zwischen dem Betriebszweig Bauhof und der Stadt. Hier wurde von einer auftragsbezogenen auf ein pauschales Abrechnungssystem umgestellt. Als Grundlage für dieses pauschale Abrechnungssystem dienen die Personal und Sachkosten und ein prozentualer Abrechnungsschlüssel zur Verteilung der Kosten auf die jeweiligen städtischen Fachbereiche.

Eine unternehmensbezogene Spartenrechnung, die die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der Betriebszweige gemäß Satzung detailliert zerlegt und den gebildeten Sparten zuordnet, liegt dem liegt dem Jahresabschluss bei.

B. Darstellung der Lage

I. Ertragslage

	2014	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	8.571	8.425	+ 146
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	+/- 0
Sonstige betriebliche Erträge	375	432	- 57
	8.946	8.857	+ 89
Materialaufwand	2.356	2.387	- 31
Personalaufwand	3.165	3.116	+ 49
Abschreibung	1.087	1.056	+ 31
Übrige Aufwendungen	1.209	1.208	+ 1
Finanzaufwand (verrechnet mit Finanzerträgen)	345	351	- 6
Sonstige Steuern	22	21	+ 1
Jahresergebnis	762	718	+ 44

Die Umsätze gliedern sich wie folgt auf:

	2014	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Nutzungsentschädigung Stadt	5.597	5.363	+ 234
Leistungserstattung Bauhof	1.827	1.818	+ 9
Miet- und Pachteinnahmen	948	978	- 30
Betriebskostenerstattung	350	359	- 9
Nebenerlöse	22	19	+ 3
Steuererstattungen	12	25	- 13
Verschiedene Erträge	14	3	+ 11
Erträge Auflösung Sonderposten	96	143	- 47
Sonst. Verwaltungs-/Betriebseinnahmen	24	70	- 46
Sonst. Personalkostenerstattungen	56	33	+ 23
Erträge aus Veräußerung Anlageverm.		26	- 26
Sonst. außerordentliche Erträge		20	- 20
	8.946	8.857	+ 89

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten mit TEUR 13,2 Erstattungen von Versicherungen aus Schadenfällen. Im Vorjahr lag die Erstattung bei TEUR 0,6.

Im **Materialaufwand** sind TEUR 1.130 für Betriebskosten enthalten, denen als gesondert abgerechnete Betriebskosten 350 TEUR gegenüberstehen. Außerdem besteht ein Aufwand in Höhe von 587 TEUR für Reinigung und Wartung sowie TEUR 1.044 für Instandhaltungen. Davon betreffen TEUR 566 Leistungen des Bauhofes die im Vorjahr bei TEUR 656 lagen.

Die **übrigen Aufwendungen** setzen sich im Wesentlichen aus den Raumkosten (TEUR 102), Verwaltungskostenanteile (TEUR 334), Fahrzeugkosten (TEUR 419) sowie Versicherungen (TEUR 86) zusammen.

Vermögens- und Finanzlage

1. Vermögenslage

	31.12.2014		Vorjahr		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktivseite					
Langfristiges Vermögen (Anlagevermögen)	73.892	92,2	74.049	93,3	- 157
Kurzfristiges Vermögen Umlaufvermögen)	5.778	7,2	4.933	6,2	+ 845
Rechnungsabgrenzungsposten	470	0,6	382	0,5	+ 88
	80.140	100,0	79.364	100,0	+ 776
Passivseite					
Langfriste Mittel					
- Eigenkapital/Erhaltene Zuschüsse	67.820	84,6	67.153	84,6	+ 667
- Darlehen	10.996	13,7	10.787	13,6	- 209
	78.816	98,3	77.940	98,2	+ 876
Kurzfristige Mittel (Verbindlichkeiten und Rückstellungen	1.316	1,7	1.416	1,8	- 100
Rechnungsabgrenzungsposten	8	0,0	8	0,0	+/- 0
	80.140	100,0	79.364	100,0	+ 3.770

Das Anlagevermögen entwickelte sich in 2014 wie folgt:

		TEUR	TEUR
Stand 1. Januar	2014		93.865
Anlagezugänge	2014	+ 930	
Anlagenabgänge	2014	- 0	
Abschreibungen	Anfangsbestand	- 19.816	
Abschreibungen	2014	- 1.087	
Stand 31.Dezember	2014		73.892

Im Berichtsjahr fanden Investitionen von TEUR 930 statt, die mit TEUR 901 auf den Betriebszweig Immobilien und mit TEUR 29 auf den Betriebszweig Bauhof entfielen. Die Höhe des Stammkapitals blieb unverändert. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Bauhof in Höhe von EUR 75.006,55 sowie der Jahresgewinn des Betriebszweiges Immobilien in Höhe von EUR 687.498,35 soll der Rücklage zugeführt werden.

Kennzahlen zur Vermögenslage in 2014

	31.12.2014	Vorjahr	Veränderung
	%	%	%
Anlagenquote (Anlagevermögen Bilanzsumme	92,2	93,3	- 11
Eigenkapitalquote - bilanziell (EK/Bilanzsumme)	79,6	79,4	+ 0,2
Verschuldungsgrad (Fremdkapital/EK)	17,2	18,0	- 0,8

2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung:

	2014	2013
1. Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.559	2.456
2.Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 930	-1.225
3.Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	209	- 267
4. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelstandes (Summen der Zeilen 1,2 und 3)	838	964
5. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	+ 4.594	+ 3.630
6. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	5.432	4.594

Die Stichtagsliquidität (Verhältnis kurzfristiges Vermögen /kurzfristige Schulden) war sowohl am 01. Januar als auch zum 31.Dezember 2014 positiv.

C. Prognosebericht

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung und Ergebnisprognose

Für das Jahr 2015 sind Investitionen von TEUR 1.995 sowie Kredittilgungen TEUR 343 geplant. Der geplante Zinsaufwand im Wirtschaftsjahr 2015 beträgt TEUR 362. Darüber steigen die Aufwendungen für die Instandhaltung der Gebäude von TEUR 327 auf TEUR 448. Die Kosten für die Haltung von Fahrzeugen steigen von TEUR 448 auf TEUR 508. Die Aufwendungen für die Gebäudereinigung steigen von TEUR 468 auf TEUR 476. Die Kosten für Wartungsarbeiten steigen von TEUR 143 auf TEUR 152. Die Kosten für die Instandhaltung des Inventars sinken von TEUR 56 auf TEUR 37.

Weitere gravierende Erhöhungen im Bereich der Aufwendungen sind nicht absehbar.

Die Umsatzerlöse sollen von TEUR 8.916 in 2014 auf TEUR 9.165 in 2015 ansteigen. Dieser Anstieg steht wesentlich im Zusammenhang mit der Erhöhung der Nutzungsentschädigung Stadt für Gebäude.

Insgesamt wird mit einem Jahresergebnis für 2015 von TEUR 15 gerechnet.

Die Buchwerte der Immobilien betragen im Durschnitt rd. das 8-fache der jährlichen Umsatzerlöse. Der planmäßige Kapitaldienst (Zins- und Tilgung) beträgt mit geplanten TEUR 705 in 2014 7,7 % der jährlichen Umsatzerlöse.

D. Risikobericht

Steuerung und Management des Betriebs

Mit der Integration des Betriebshofes ab dem Wirtschaftsjahr 2008 in die bestehende Eigenbetriebsstruktur wurde die Chance genutzt, Synergieeffekte insbesondere auf dem Gebiet der Verwaltung und der Buchhaltung umzusetzen. Insbesondere der Aufbau und die Weiterentwicklung eines strukturierten Auftrags- und Abrechnungswesen über die Gebäudemanagementsoftware Speedikon hat ein hohes Maß an Effizienz und rationelleren Arbeiten ermöglicht.

Weiterhin hat sich auch im Wirtschafsjahr 2014 gezeigt, dass die Verwandtschaft der Tätigkeitsfelder zwischen den beiden Betriebszweigen zu einer Verbesserung der Organisationsabläufe geführt hat.

Für die Optimierung und Sicherung von reibungslosen Betriebs- und Arbeitsabläufen ist die Weiterentwicklung von klaren Strukturen zwischen den beiden Betriebszweigen untereinander sowie das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb erforderlich.

Um eine betriebswirtschaftliche Steuerung des Eigenbetriebes sicherzustellen, ist der bereits begonnene Weg zum Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung – Spartenrechnung- weiter zu verfolgen. Nur durch eine klar strukturierte Spartenrechnung verfügt der Eigenbetrieb über die notwendigen Steuerungselemente, die ein schnelles Reagieren auf aktuelle Situationen ermöglicht.

Wirtschaftliche Einflussfaktoren und Verknüpfungen zum Träger des Betriebes

Im Übrigen wird grundsätzlich eine Nachfrage nach Wohnungen der angebotenen Art im Markt bestehen und die Spezialimmobilien bzw. Objekte werden von der Stadt bzw. städtischen Einrichtungen genutzt werden. Die Stadt zahlt zurzeit Nutzungsentgelte, die sich aus den ausgabenorientierten Ist-Aufwendungen sowie zusätzlich einer berechneten Abschreibung auf die Gebäude zusammensetzen.

Die Liquidität des Eigenbetriebes sollte sichergestellt sein, solange die selbst erwirtschafteten Geldüberschüsse dazu ausreichen, die langfristigen Darlehen sowie die laufenden ausgabewirksamen Bewirtschaftungsaufwendungen zu finanzieren. Ist dies nicht mehr gewährleistet, wären geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Eine zusätzliche Vorsorge für künftige Unterhaltsaufwendungen wurde nicht getroffen. In diesem Zusammenhang sei auf die unterstellte Nutzungsdauer der Gebäude von 80 Jahren hingewiesen, die zwangsläufig Maßnahmen der Modernisierung und Großinstandsetzung zur Folge haben, um ein Gebäude über 80 Jahre in wirtschaftlich nutzbarem Zustand zu halten.

Für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit könnte der Eigenbetrieb bei ungünstigen Rahmenbedingungen auf die Unterstützung der Stadt angewiesen sein, wenn hohe Modernisierungsaufwendungen entstehen, die nicht durch Mieten und Pachten liquiditätsmäßig verdient sind und ebenfalls nicht fremdfinanzierbar sind.

E. Nachtragsbericht

Abgesehen von der Integration des Betriebshofes zum 01.01.2008 und der Übernahme des Hallenbades zum 01.01.2013 haben sich keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres im Sinne des § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB ergeben.

Weiterstadt, 02.05.2017

Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt – KIS Weiterstadt

Rüdiger Stark Kaufmännischer Betriebsleiter	Klaus Wigand technischer Betriebsleiter Betriebszweig Immobilien	Udo Gärtner technischer Betriebsleiter Betriebszweig Bauhof

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Groß-Gerau, 30. Mai 2017

CURACOMMERZ GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Rüdiger Zaczyk
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Bezeichnung	Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt
Sitz:	Weiterstadt
Organisationsform:	Eigenbetrieb
Satzung:	Fassung vom 18.11.2005, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 16.4.2009, in Kraft getreten am 24.4.2009
Anschrift:	Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt
Gegenstand	Der Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt KIS Weiterstadt wird in zwei Betriebszweige gegliedert: 1. Betriebszweig Immobilienverwaltung 2. Betriebszweig Bauhof Zweck des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice ist die zentrale Verwaltung und Bewirtschaftung der stadteigenen Grundstücke und Gebäude sowie die Pflege und Unterhaltung der stadteigenen Grünflächen, die Straßenreinigung, der Winterdienst, die Straßenunterhaltung und die Abfallentsorgung.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Stammkapital:	Euro 10.000.000,00
Betriebsleitung:	Herr Rüdiger Stark, kaufmännischer Betriebsleiter Herr Klaus Wigand, technischer Betriebsleiter (Betriebszweig Immobilien) Herr Norbert Laubenheimer, technischer Betriebsleiter (Betriebszweig Bauhof)
Vertretungsregelung:	Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleiter gemeinschaftlich. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung alle Betriebsleiter oder auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allemeinen Vertretungsberechtigung werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
Betriebskommission:	13 Personen

Wesentliche Verträge

Zu wesentlichen Verträgen, welche die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmens betreffen, ist Folgendes auszuführen:

Bezüglich der durch die Stadt Weiterstadt genutzten Objekte liegt eine Nutzungs- und Servicevereinbarung im Entwurf vor, nach der entsprechend der noch nicht ausdrücklich schriftlich geregelten Handhabung in den Vorjahren als Nutzungsentgelte die nachgewiesenen Istkosten erstattet werden. In die Istkosten werden Gebäudeabschreibungen für eine angenommene Nutzungsdauer von 80 Jahren eingerechnet, während Rücklagen für Instandhaltung in den Kosten nicht berücksichtigt werden.

In den mit fremden Dritten abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen finden abhängig von den Mietobjekten bzw. -parteien folgende Preisbildungssysteme angewendet werden:

Öffentlich geförderter Wohnraum	genehmigte Kostenmiete
Frei finanzierter Wohnraum	Mietspiegel
Sonstige Objekte	Marktmieten

Die Gesellschaft hat für die wesentlichen Risiken ihres Geschäftsbetriebs Versicherungen abgeschlossen. Die Angemessenheit der Versicherungssummen und die Vollständigkeit des Versicherungsschutzes sowie die fristgerechte Zahlung der Prämien waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Mai 2017 wurde der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 17. Februar 2017 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 zusammen mit dem Lagebericht gebilligt und damit gemäß § 9 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung festgestellt.

Die von der Geschäftsführung vorgeschlagene Ergebnisverwendung wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 4. Mai 2017 beschlossen.

Der Geschäftsführung wurde für das vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 laufende Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde am 17. Mai 2017 veröffentlicht. Er liegt in der Zeit vom 22. Mai 2017 bis 31. Mai 2017 im Rathaus Weiterstadt zur Einsichtnahme aus.

Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb unterhält nach der Einbringung des Hallenbades zum 1.1.2013 einen körperschaft-steuer-, gewerbesteuer- und umsatzsteuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art, der unter der Steuernummer 007 226 02574 beim Finanzamt Darmstadt steuerlich geführt wird.

Aufgliederung und Erläuterung

der Posten

des Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2014

Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt

Weiterstadt

Curacommerz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Groß-Gerau

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden diese zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

Bilanz zum 31.12.2014

Die Bilanz zum 31.12.2014 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt und schließt mit einer Summe von Euro 80.140.081,47 (31.12.2013: Euro 79.364.552,78) ab.

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden in einer EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung ordnungsgemäß nachgewiesen.

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 3).

Da im Anlagenspiegel die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie die Entwicklung der kumulierten Abschreibungen dargestellt sind, wird bei der Erläuterung der Abschlusspositionen die Darstellung auf die Entwicklung der Buchwerte beschränkt.

Die Bewertung des Anlagevermögens ist im Anhang dargestellt.

Abschreibungen werden grundsätzlich nach den steuerlich zulässigen höchsten Abschreibungssätzen vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden grundsätzlich im Jahr ihrer Anschaffung vollständig abgeschrieben.

I. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

Euro 65.437.582,23
(31.12.2013: Euro 62.847.720,85)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2014 Euro	31.12.2013 Euro
Unbebaute Grundstücke	156.835,65	0,00
Grundstücke mit eigenen Bauten	22.189.500,67	22.189.500,67
Theater, Bürgerhäuser, Büchereien	12.928.215,43	12.989.397,52
Kindergärten, Jugend- und Freizeiteinrichtungen	6.960.199,62	4.244.233,55
Brand- und Katastrophenschutz	6.095.429,88	6.196.178,18
Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder	4.777.130,33	4.777.130,33
Geschäftsbauten Verwaltung	4.600.875,42	4.590.061,64
Sporthallen	3.892.008,43	4.058.866,93
Geschäftsbauten Seniorenheim	2.534.522,77	2.592.787,66
Sonderinvestionsprogramm Gebäude	517.568,93	538.281,71
Grundstückseinrichtungen	365.303,44	368.323,17
Geschäftsbauten Friedhöfe	173.819,15	178.853,70
Alten- und Betreuungseinrichtungen	137.337,24	0,00
Schulgebäude	104.067,48	118.258,50
Gebäudeeinrichtungen	4.767,79	5.847,29
	65.437.582,23	62.847.720,85

2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten

Euro 7.295.183,15
(31.12.2013: Euro 7.359.299,98)

	31.12.2014 Euro	31.12.2013 Euro
Bebaute Grundstücke mit Wohnhäusern	3.777.713,00	3.777.713,00
Wohngebäude	3.517.470,15	3.581.586,98
	7.295.183,15	7.359.299,98

3. Maschinen und maschinelle Anlagen **Euro 531.527,02**

(31.12.2013: Euro 495.947,05)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2014 Euro	31.12.2013 Euro
Anlagen für Wärme, Kälte und chemische Prozesse	206.768,99	179.653,85
Anlagen der Energieversorg. u. Betriebstech.	194.179,64	207.787,35
Anlagen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz	48.135,80	0,00
Sonstige Maschinen und Geräte und Reserveteile	31.473,93	46.567,21
Transport, Verpackung u. ähnl. Anlagen	26.065,15	31.028,16
Anlagen der Materiallagerung und -bereitstellung	19.191,51	22.913,68
Maschinen für Wärme, Kälte und chemische Prozesse	5.712,00	7.996,80
	531.527,02	495.947,05

Die bilanzierten Anlagen betreffen vornehmlich den Betriebszweig Bauhof.

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung **Euro 229.687,46**

(31.12.2013: Euro 233.068,90)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2014 Euro	31.12.2013 Euro
Sonstige Geschäftsausstattung	94.327,26	96.330,44
sonstige Betriebsausstattung	38.671,34	48.066,36
Büromöbel und -ausstattung	36.444,90	46.153,87
Werkstätteneinrichtungen und -geräte	27.662,24	3.164,20
Büromaschinen	24.527,05	29.642,69
Fuhrpark	4.915,63	5.955,50
Werkzeuge, Werksgeräte, Modelle, Prüf-, Meßmittel	3.138,04	3.754,84
Lager - und Transporteinrichtung	1,00	1,00
	229.687,46	233.068,90

5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau **Euro 398.316,65**
(31.12.2013: Euro 3.113.385,82)

Die Anlagen im Bau betreffen insbesondere folgende Projekte:

- Neubau Bürgerhaus Braunshardt
- Sanierung Brandschutzanlagen Bürgerzentrum Weiterstadt
- Sanierung Schallschutz Kita Dresdner Str.
- Neubau U 3 Einrichtung Gräfenhausen
- Neubau U 3 Einrichtung Weiterstadt
- Sanierung der Heizungsanlage Rathaus
- Sanierung Turmbau Ohlystift
- Fassadensanierung Bürgerzentrum Weiterstadt

Summe Sachanlagen **Euro 73.892.296,51**
(31.12.2013: Euro 74.049.422,60)

Summe Anlagevermögen **Euro 73.892.296,51**
(31.12.2013: Euro 74.049.422,60)

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. fertige Erzeugnisse und Waren **Euro 197.758,11**
(31.12.2013: Euro 197.758,11)

Der Bestand betrifft ein zum Verkauf stehendes Grundstück, das unverändert zu Anschaffungskosten bewertet wurde.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **Euro 72.973,15**
(31.12.2013: Euro 71.568,14)

Die Forderungen wurden durch Listen nachgewiesen. Sie betreffen vornehmlich Mieten und Betriebskostenerstattungen.

2. Forderungen an die Stadt

Euro 3.975.785,25
(31.12.2013: Euro 1.665.345,36)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2014 Euro	31.12.2013 Euro
Laufendes Verrechnungskonto Stadt	3.394.934,38	1.079.672,48
Sonstige Forderungen	580.850,87	585.672,88
	3.975.785,25	1.665.345,36

Die Position Sonstige Forderungen beinhaltet insbesondere weiterzuleitende Investitionszuschüsse.

3. sonstige Vermögensgegenstände

Euro 74.787,66
(31.12.2013: Euro 69.439,13)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2014 Euro	31.12.2013 Euro
Umsatzsteuerforderungen	36.634,42	38.386,46
Forderungen aus Steuern	36.124,11	24.548,88
Verschiedene Kleinbeträge	5.042,52	9.455,73
Wertberichtigungen	-3.013,39	-2.951,94
	74.787,66	69.439,13

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks **Euro 1.456.638,46**

(31.12.2013: Euro 2.929.225,37)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2014 Euro	31.12.2013 Euro
Sparkasse Darmstadt Termingeldkonto	1.100.000,00	950.000,00
Sparkasse Darmstadt	350.974,64	1.974.046,98
DZ Bank	3.337,32	791,78
Handkasse(n)	2.326,50	2.326,50
Postbank Frankfurt	0,00	2.060,11
	1.456.638,46	2.929.225,37

C. Rechnungsabgrenzungsposten **Euro 469.842,33**

(31.12.2013: Euro 381.794,07)

Der Rechnungsabgrenzungsposten betrifft vor allem Ansparraten für sieben Darlehen, die erst künftig zur Auszahlung kommen, dann aber ohne Verzinsung nur noch getilgt werden.

Summe Aktiva **Euro 80.140.081,47**

(31.12.2013: Euro 79.364.552,78)

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital **Euro 10.000.000,00**
(31.12.2013: Euro 10.000.000,00)

Ausgewiesen ist das Stammkapital des Eigenbetriebs Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice zum Nennbetrag gemäß § 3 der Eigenbetriebssatzung.

II. Kapitalrücklage **Euro 50.810.959,32**
(31.12.2013: Euro 50.810.959,32)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2014 Euro	31.12.2013 Euro
Allgemeine Rücklage KIS	50.606.818,21	50.606.818,21
Allgemeine Rücklage Bauhof	204.141,11	204.141,11
	50.810.959,32	50.810.959,32

III. Gewinnvortrag **Euro 2.205.917,76**
(31.12.2013: Euro 1.487.347,00)

IV. Jahresüberschuss **Euro 762.504,90**
(31.12.2013: Euro 718.570,76)

B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen **Euro 4.040.365,99**
(31.12.2013: Euro 4.135.983,21)

Der Posten hat sich wie folgt entwickelt:

	Euro	Euro
Stand 31. Dezember 2013		4.135.983,21
Zuführung 2014		
Auflösung 2014		0,00
Stand 31. Dezember 2014		4.135.983,21

C. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen

Euro 745.158,00
(31.12.2013: Euro 856.210,00)

Der Bestand hat sich wie folgt entwickelt

Art der Rückstellung	Stand zum 1.1.2014	Verbrauch 201	Auflösung 2014	Zuführung 2014	Stand zum 31.12.2014
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Altersteilzeit	529.210,00	167.877,00		59.245,00	420.578,00
Abschluss- und Prüfungskosten	140.000,00	9.520,00		35.000,00	165.480,00
Urlaub und Überstunden	187.000,00	187.000,00		159.100,00	159.100,00
Summe	**856.210,00**	**364.397,00**	**0,00**	**253.345,00**	**745.158,00**

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Euro 10.996.390,03
(31.12.2013: Euro 10.787.428,16)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2014 Euro	31.12.2013 Euro
Darlehen Stadtbüro Medienschiff	4.800.474,28	4.915.722,77
Darlehen KI Wohnungen	2.132.832,82	2.169.207,60
Darlehen Kita Apfelbaumgarten	1.728.916,90	1.377.465,20
Darlehen Adam Danz Halle	1.496.729,08	1.524.052,98
Darlehen Neubau Arheilger Str. 43	457.480,57	467.181,11
Darlehen KI Feuerwehr	195.000,00	210.000,00
Verschiedene Darlehen	91.722,48	0,00
Darlehen KI Sporthallen	83.008,09	103.346,85
Darlehen KI Kindergarten	10.225,81	20.451,65
	10.996.390,03	10.787.428,16

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Euro 293.137,45
(31.12.2013: Euro 314.126,24)

Der Bestand wurde durch Listen nachgewiesen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	**Euro**	**81.761,94**
	(31.12.2013: Euro	13.844,87)
4. sonstige Verbindlichkeiten	**Euro**	**195.974,03**
	(31.12.2013: Euro	231.977,83)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2014 Euro	31.12.2013 Euro
Rentenwert Lindenstraße 18	105.011,73	110.632,05
Abwicklungen	23.369,02	66.607,70
Verbindlichkeiten ggü Personal	51.228,40	48.153,69
Erhaltene Kautionen	5.258,72	5.328,72
Übrige	11.106,16	1.255,67
	195.974,03	231.977,83

Die Rentenverpflichtung ergibt sich aus dem Erwerb eines Wohnhauses auf Rentenbasis.

E. Rechnungsabgrenzungsposten	**Euro**	**7.912,05**
	(31.12.2013: Euro	8.105,39)

Der Bestand betrifft abgegrenzte Miet- und Nebenkostenzahlungen.

Summe Passiva	**Euro**	**80.140.081,47**
	(31.12.2013: Euro	79.364.552,78)

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2014 weist einen Jahresüberschuss von Euro 762.504,90 (2013: Euro 718.570,76) aus.

Gemäß § 265 Abs. 2 HGB werden in der Gewinn- und Verlustrechnung zu jedem Posten der entsprechende Vorjahreswert gegenübergestellt.

1. Umsatzerlöse **Euro 8.570.955,79**
(2013: Euro 8.424.779,38)

Die Umsatzerlöse werden netto ausgewiesen und setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 Euro	2013 Euro
Immobilienservice	6.721.046,78	6.536.960,43
Bauhof	1.849.909,01	1.887.818,95
	8.570.955,79	8.424.779,38

Die Umsätze im Bereich Immobilienservice sind wegen höherer Nutzungsentschädigungen gestiegen, während der Umsatz des Bereichs Bauhof wegen des Wegfalls der Kostenerstattungen von Gemeinden gesunken ist. Im Einzelnen zeigt sich folgende Zusammensetzung:

Immobilienservice

Nutzungsentschädigungen Stadt (8810.1140)	5.597.267,64	5.363.353,01
Miet- und Pachteinnahmen	764.806,48	773.825,77
Benutzungsgebühren Hallenbad - Eintrittsgelder-	182.606,90	203.303,50
Erträge Auflösung Sonderposten	95.617,22	143.014,82
Personalkostenerstattungen Immobilienservice	34.740,64	32.968,00
Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	23.600,92	1.689,80
Nebenerlöse	22.406,98	18.805,53
	6.721.046,78	6.536.960,43

Bauhof

Leistungserstattung an KIS Betriebshof	1.849.000,04	1.818.442,14
Mieteinnahmen Bauhof	908,97	400,00
Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	0,00	68.976,81
	1.849.909,01	1.887.818,95

2. andere aktivierte Eigenleistungen **Euro 153,00**
(2013: Euro 0,00)

3. sonstige betriebliche Erträge **Euro 375.713,41**
(2013: Euro 432.617,74)

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 Euro	2013 Euro
Erlöse aus Betriebskostenerstattungen	294.302,83	310.726,14
Einspeisung von Elektrizität	28.996,58	33.708,39
Verschiedene Kostenerstattungen	26.936,32	14.578,53
Verschiedene Erträge	13.902,45	3.076,64
Steuererstattungen	11.575,23	24.548,88
Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0,00	25.839,29
sonstige außerordentliche Erträge	0,00	20.000,00
Zuschreibungen auf Abgeschriebene Forderungen	0,00	139,87
	375.713,41	432.617,74

4. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

Euro 1.192.734,79
(2013: Euro 1.310.563,50)

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 Euro	2013 Euro
Heizkosten	549.391,64	655.663,83
Stromkosten	331.618,15	352.171,95
Frisch - und Abwasserkosten	194.860,77	201.414,05
Verschiedene Aufwendungen	53.320,33	32.338,25
Reinigungsmittel	32.280,96	37.957,51
Oberflächenentwässerung	31.262,94	31.017,91
	1.192.734,79	1.310.563,50

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Euro 1.163.200,82
(2013: Euro 1.076.194,49)

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 Euro	2013 Euro
Instandhaltungskosten	477.388,38	440.248,06
Reinigungsarbeiten	448.300,34	427.619,24
Wartungsverträge	138.246,83	110.921,36
Abfallbeseitigung	69.132,02	68.287,37
Abrechnungsdienst	9.506,97	11.892,25
Schädlingsbekämpfung	4.336,78	5.300,25
Übrige Betriebliche Aufwendungen	16.289,50	11.925,96
	1.163.200,82	1.076.194,49

5. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

Euro 2.498.988,38
(2013: Euro 2.471.828,50)

Die Löhne und Gehälter setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 Euro	2013 Euro
Angestelltenvergütung	2.455.963,81	2.366.784,41
Beamtenbesoldung	43.308,08	41.988,30
Ausbildungsentgelte f. gewerb. Azubis	22.700,32	21.463,48
Leistungsentgelt Beschäftigte	21.333,63	20.976,43
Veränderung Altersteilzeit-, Urlaubs- und Mehrarbeitsrückstellung	-44.317,46	20.615,88
	2.498.988,38	2.471.828,50

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Euro 666.531,60
(2013: Euro 644.109,43)

Der Posten soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung setzt sich wie folgt zusammen:

	2014 Euro	2013 Euro
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	463.365,64	443.688,85
Zusatzversorgungskasse	195.221,11	191.574,58
Versorgungskasse Beamte	7.281,50	6.620,00
Beihilfen	663,35	2.226,00
	666.531,60	644.109,43

6. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Euro 1.087.437,14
(2013: Euro 1.056.256,68)

Die Zusammensetzung ist aus dem dem Anhang beigefügten Anlagespiegel ersichtlich (vgl. Anlage 3).

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

Euro 1.208.726,21
(2013: Euro 1.208.209,47)

Der Posten sonstige betriebliche Aufwendungen setzt sich wie folgt zusammen:

	2014 Euro	2013 Euro
Fahrzeugkosten	418.695,30	410.952,75
Verwaltungskostenanteile	333.561,83	292.327,10
Raumkosten	102.419,96	112.242,27
Versicherungen	86.445,49	80.684,11
Nebenkosten des Geldverkehrs	61.045,84	62.877,40
Rechts- und Beratungskosten	58.611,64	58.383,69
Verschiedene Kosten unter 10.000 €	55.269,26	68.862,44
Kosten der zentralen Beschaffung	53.131,84	0,00
IT Anbindung , NSK und zentrale Erfassung	19.781,55	19.935,39
sonstige außerordentliche Aufwendungen	19.150,55	17.706,31
Einzelwertberichtigungen	612,95	13.110,01
außerplanmäß. Abschr. auf Sachanlagen	0,00	71.128,00
	1.208.726,21	1.208.209,47

8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Euro 3.408,51
(2013: Euro 3.256,19)

Der Posten sonstige Zinsen und ähnliche Erträge setzt sich wie folgt zusammen:

	2014 Euro	2013 Euro
Zinsen von Sparkassen	1.726,93	2.438,40
Bankzinsen	1.681,58	817,79
	3.408,51	3.256,19

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen **Euro 348.098,15**
(2013: Euro 354.291,21)

Der Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen setzt sich wie folgt zusammen:

	2014 Euro	2013 Euro
Darlehenszinsen	336.098,15	342.291,21
Auflösung von Disagio	12.000,00	12.000,00
	348.098,15	354.291,21

10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit **Euro 784.513,62**
(2013: Euro 739.200,03)

11. sonstige Steuern **Euro 22.008,72**
(2013: Euro 20.629,27)

Der Posten sonstige Steuern setzt sich wie folgt zusammen:

	2014 Euro	2013 Euro
Grundsteuer	15.044,58	14.179,83
Kfz-Steuer	6.964,14	6.449,44
	22.008,72	20.629,27

12. Jahresüberschuss **Euro 762.504,90**
(2013: Euro 718.570,76)

Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Fragenkreis 1:
Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es bestehen Geschäftsordnungen für die Betriebskommission und die Betriebsleitung. Über die Regelungen der Geschäftsordnung hinaus gibt es keinen Geschäftsverteilungsplan. Uns wurden keine darüber hinausgehenden Weisungen des Überwachungsorgans für die Betriebsleitung bekannt. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Anforderungen bzw. Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen der Betriebskommission und sieben Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mit Bezug zum Eigenbetrieb statt. Die Protokolle lagen uns vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß übt die Betriebsleitung keine entsprechende Aufsichtsratstätigkeit aus.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Aufwandsentschädigungen an die Betriebskommission sind im Anhang angegeben. Da die Betriebsleitung nur aus drei Personen besteht, wurde die Angabe über die Gesamtbezüge der Betriebsleitung gem. § 286 Abs. 4 HGB unterlassen. Die Vergütungen haben keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

Fragenkreis 2:
Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gibt eine Dokumentation der Personal- und Aufgabenstruktur sowie eine Festlegung der Unterschriftsberechtigungen für sachliche und rechnerische Prüfung sowie die Anordnungsbefugnis.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein, hierfür haben sich bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung hat den Erlass vom April 1998 „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen" des Hessischen Ministeriums des Innern zur Kenntnis genommen und die erarbeiteten Empfehlungen teilweise umgesetzt. Gemäß den uns erteilten Auskünften wurde der Erlass den Mitarbeitern vom städtischen Personalamt ausgehändigt. Eine Empfangsbescheinigung der Mitarbeiter hierfür liegt nicht vor.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Durch die Aufstellung des Wirtschaftsplans wird ein Entscheidungsrahmen vorgegeben. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja.

Fragenkreis 3:
Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das aus einem Wirtschafts- und Finanzplan bestehende Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Ja, von der Betriebsleitung durch Soll-Ist-Vergleiche.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Ja, seit der Einführung des Buchhaltungsystems NSK wird eine Kostenträger- und Kostenstellenrechnung erstellt, die nach Kostenarten, Kostenträgern und Betriebszweigen ausgewertet werden kann.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja, die Überwachung erfolgt zentral durch besondere Aufgabenzuweisungen an die Gemeinschaftskasse der Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Abwicklung der Zahlungsströme über die Gemeinschaftskasse entspricht in ihrer Funktion einem zentralen Cash-Management. Die Überprüfung der Administration der Gemeinschaftskasse war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Es besteht kein institutionalisiertes Controlling. Die Koordination der Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben wird durch die Betriebsleitung und andere zuständige Stellen vorgenommen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Unternehmen hat keine derartigen Anteile oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4:
Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die wesentlichen Risiken wurden durch die Betriebsleitung definiert und unterliegen einer laufenden Überwachung.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Vgl. Antwort zu Frage 4 a).

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. Antwort zu Frage 4 a).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vgl. Antwort zu Frage 4 a).

Fragenkreis 5:
Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Antworten auf den Fragenkreis 5 entfallen, da derartige Finanzinstrumente nicht eingesetzt werden.

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt wer-den dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Der Zweckverband setzt keine Finanzinstrumente i. S. d. Fragenkreises ein und hat auch keine anderen der genannten Geschäfte i. S. d. Fragenkreises getätigt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6:
Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine separate interne Revision besteht nicht.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. Antwort zu Frage 6 a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. Antwort zu Frage 6 a).

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. Antwort zu Frage 6 a).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. Antwort zu Frage 6 a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. Antwort zu Frage 6 a).

Fragenkreis 7:
Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein, hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein.

Fragenkreis 8:
Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Reali-sierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Diese Punkte werden üblicherweise im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftsplanung, die auch der Stadtverordnetenversammlung vorliegt, angemessen geplant und geprüft. Im Berichtsjahr wurden vorwiegend Investitionen zum Erhalt und der Verbesserung der vorhandenen Substanz getätigt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein, hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von In-vestiti-onen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die einzelnen Investitionsprojekte wurden planmäßig durchgeführt. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein, hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9:
Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es haben keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen vorgelegen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, es besteht je Quartal in schriftlicher Form ein „Betriebswirtschaftlicher Report", der regelmäßig erfolgte.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichtserstattung der Betriebsleitung gibt Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die betreffenden Organe wurden angemessen und zeitnah informiert. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet. Ausweislich der uns vorgelegten Protokolle gab es hier keine Besonderheiten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung liegt nicht vor, aber es besteht über die Stadt Weiterstadt eine Eigenschadenversicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergeben sich dafür keine Hinweise.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein, hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12:
Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Erläuterungen zur Kapitalstruktur, zu Finanzierungsquellen und den dazu gehörigen Kennziffern geben wir im Hauptteil dieses Prüfungsberichts. Gemäß Vermögensplan 2014 sind Investitionsmassnahmen von TEur 5.940 und Darlehenstilgungen von TEur 302 geplant, für deren Finanzierung neben eigenen Mitteln eine Kredit- bzw. Darlehensaufnahme von TEur 1.251, Zuweisungen der Stadt von TEur 130, eine Rücklagenzuführung und Eigenkapitalerhöhung von TEur 3.200 und die Vereinnahmung von Förderzuwendungen in Höhe von TEur 600 geplant ist.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat von der Stadt Weiterstadt für den Bau des Bürgerhauses Braunshardt einen Zuschuss in Höhe von TEur 728 erhalten. Darüber hinaus wurde ein Investitionsfondsdarlehen in Höhe von 400.000,00 € für die Kindertagesstätte Apfelbaumgarten abgerufen.

Fragenkreis 13:
Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein, die Kreditwürdigkeit ist durch die Gebietskörperschaft sichergestellt. Außerdem besteht eine Eigenkapitalquote von rd. 85 %.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das Berichtsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss im Bereich Immobilienservice und einem Jahresüberschuss im Bereich Bauhof. Ausschüttungen an die Gebietskörperschaft sind nicht vorgesehen. Der jeweilige Jahresüberschuss des Bereiches Immobilienservice und des Bereiches Bauhof aus dem Vorjahr wurden auf neue Rechnung vorgetragen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis setzt sich zusammen aus dem Jahresüberschuss des Bereiches Immobilienservice in Höhe von Euro 687.498,35 und dem Jahresüberschuss des Bereiches Bauhof in Höhe von Euro 75.006,55.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Leistungsaustausch zwischen der Gebietskörperschaft, anderen Einrichtungen der Gebietskörperschaft und dem Eigenbetrieb werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es ist keine Konzessionsabgabe abzuführen.

Fragenkreis 15:
Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nein.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vgl. Antwort zu a).

Fragenkreis 16:
Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Vgl. die Antwort zu 15 a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vgl. Antwort zu Frage 15 b).

Kommunaler Immobilienservice Weiterstadt - KIS Weiterstadt

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

Erfolgsübersicht - nach Bereichen gegliedert - für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

Aufwendungen nach Bereichen/nach Aufwandsarten		Betrag insgesamt	Verwaltung und Vertrieb	Immobilien-service	Bauhof	Aktivierte Eigen-leistungen
1. Materialaufwand		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Bezug von Fremden		2.355.935,61	1.761,22	2.313.944,28	40.230,11	0,00
b) Bezug von Betriebszweigen		566.147,25	0,00	566.147,25	0,00	0,00
2. Löhne und Gehälter		2.498.835,38	124.807,10	1.126.195,97	1.247.832,31	0,00
3. Soziale Abgaben		463.365,64	22.005,55	204.065,01	237.295,08	0,00
4. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		203.165,96	17.939,64	87.024,04	98.202,28	0,00
5. Abschreibungen		1.087.437,14	4.371,80	1.063.859,27	19.206,07	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		348.098,15	0,00	348.098,15	0,00	0,00
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)		22.008,72	0,00	15.646,82	6.361,90	0,00
8. Konzessions- und Wegeentgelte		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Andere betriebliche Aufwendungen		1.208.726,21	517.013,05	232.753,13	458.960,03	0,00
10. Summe 1 - 9		8.753.720,06	687.898,36	5.957.733,92	2.108.087,78	0,00
11. Umlage der Spalte 3	Zurechnung (+)	687.251,91	0,00	481.076,34	206.175,57	0,00
	Abgabe (./.)	-687.251,91	-687.251,91	0,00	0,00	0,00
12. Leistungsausgleich	Zurechnung (+)	67.614,47	0,00	0,00	67.614,47	0,00
der Aufwandsbereiche	Abgabe(./.)	-67.614,47	0,00	-67.614,47	0,00	0,00
13. Aufwendungen 1 - 12		8.753.720,06	646,45	6.371.195,79	2.381.877,82	0,00
14. Betriebserträge						
a) nach der G u.V-Rechnung						
Umsatzerlöse		8.570.955,79	0,00	6.698.921,23	1.872.034,56	0,00
Aktivierte Eigenleistung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge		375.713,41	646,45	356.364,40	18.702,56	0,00
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige		566.147,25	0,00	0,00	566.147,25	0,00
15. Betriebserträge insgesamt		9.512.816,45	646,45	7.055.285,63	2.456.884,37	0,00
16. Betriebsergebnis		759.096,39	0,00	684.089,84	75.006,55	0,00
17. Finanzerträge		3.408,51	0,00	3.408,51	0,00	0,00
18. Außerordentliches Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Unternehmensergebnis		762.504,90	0,00	687.498,35	75.006,55	0,00
Aufteilungsschlüssel Verwaltung und Vertrieb				70%	30%	

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001
1/2002

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
PN 52001/21/0

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Ö 14 **Stadt Wetterstadt** 19. Oktober 2017

- ☐ Bürgermeister
- ☐ Büro des Bürgermeisters
- ☐ Familien-, Frauen- und Seniorenbeauftragte
- ☐ Finanzen/Controlling
- ☐ Stadtwerke
- ☐ KIS/Betriebshof
- ☐ Fachbereich I
  Zentrale Verwaltung
- ☐ Fachbereich II
  Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro
- ☐ Fachbereich III
  Technische Verwaltung
- ☐ Fachbereich IV
  Kinder/Jugend/Bildung

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses

14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21. September 2017

TOP 5
Prüfbericht zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice
Drucksache: 10/0315/1

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. August 2017 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Der vorliegende Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 bestehend aus,
   - der Bilanz zum 31. Dezember 2014,
   - der Gewinn- und Verlustrechnung,
   - dem Anlagevermögen- Entwicklung und
   - dem Lagebericht

   für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgestellt.

2. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Bauhof in Höhe von 75.006,55 € und der Jahresgewinn des Betriebszweiges Immobilienservice in Höhe von 687.498,35 € sollen der Rücklage zugeführt werden.

3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Ö 15

Drucksache 10/0321/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 15. August 2017

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 24.08.2017

Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs zum 30. Juni 2017

Beschlussvorschlag:
Der Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 30. Juni 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:
Die Stadtverordnetenversammlung ist nach § 28 Absatz 1 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Der vorgelegte Bericht für das erste Halbjahr 2017 berücksichtigt alle Buchungen bis zum 30. Juni 2017. Der Aufbau orientiert sich sowohl am Vorbericht zum Haushaltsplan, als auch dem Rechenschaftsbericht zu den jeweiligen Jahresabschlüssen.

Der Sachverhalt wurde am 14. August 2017 im Magistrat beraten.

An die Verwaltung ergeht bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung folgender Auftrag: Es ist zu klären, warum auf Seite 7 des Quartalsberichtes die Einnahmen der Konzessionsabgabe Strom und der Fehlbelegungsabgabe so hoch sind.

gez.
Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:
Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs zum 30. Juni 2017 (20 Seiten)

Vorbemerkungen

Nach § 28 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Der vorliegende Bericht für das erste Halbjahr 2017 berücksichtigt alle Buchungen bis einschließlich 30. Juni 2017.

Die Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2017 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2016 beschlossen. Nach der erfolgten Genehmigung vom 23. Februar 2017 konnte der Haushalt am 1. März 2017 bekannt gemacht werden. Der Kreditbetrag für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 346.936 € wurde ohne Auflagen genehmigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 15.000.000,00 € wurde vollumfänglich genehmigt.

Allgemeine Hinweise

Abschreibungen und Auflösungen der Sonderposten für 2017 werden nicht unterjährig gebucht. Sonstige zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen (z. B. Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten, Forderungswertberichtigungen, Veränderungen bei den Rückstellungen) sind ebenfalls noch nicht berücksichtigt.

Beim fortgeschriebenen Ansatz bis 2. Quartal handelt es sich um den anteiligen Haushaltsansatz der abgelaufenen Quartale. Bei der Analyse der gegenübergestellten Ist-Zahlen ist daher darauf zu achten, dass es aufgrund verschiedener Fälligkeiten (beispielsweise ist der Gesamtbetrag zu Beginn oder zum Ende eines Jahres in einer Summe fällig) zu Abweichungen zu den Quartalsansätzen kommen kann.

Der Aufbau der Quartalsberichte orientiert sich sowohl am Vorbericht zum Haushalt als auch dem Rechenschaftsbericht zu den jeweiligen Jahresabschlüssen.

	Bezeichnung	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal	Ist	Differenz
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	222.391	172.801	-49.589
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.729.175	1.414.729	-314.446
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	880.132	1.062.997	182.865
4	Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistungen	0	0	0
5	Steuern, steuerähnl. Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	22.533.801	14.847.379	-7.686.421
6	Erträge aus Transferleistungen	556.603	349.903	-206.700
7	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	290.954	610.713	319.760
8	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	34.267	0	-34.267
9	Sonstige ordentliche Erträge	509.087	790.882	281.795
10	**Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)**	**26.756.408**	**19.249.403**	**-7.507.004**
11	Personalaufwendungen	-6.088.658	-5.113.147	975.511
12	Versorgungsaufwendungen	-776.819	-551.728	225.091
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.825.014	-1.898.700	926.314
14	Abschreibungen	-792.755	-47.483	745.272
15	Aufwendungen f. Zuweisungen und Zuschüsse, besondere Finanzaufwendungen	-5.217.642	-4.915.552	302.090
16	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-13.704.054	12.113.505	1.590.549
17	Transferaufwendungen	-6.500	-898	5.602
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.703	-4.422	4.280
19	**Summe der ordentlichen Aufw. (Nr. 11 - 18)**	**-29.420.144**	**-24.645.435**	**4.774.709**
20	**Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)**	**-2.663.736**	**-5.396.032**	**-2.732.295**
21	Finanzerträge	413.656	130.189	-283.466
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	-192.500	-193.145	-645
23	**Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)**	**221.156**	**-62.956**	**-284.111**
24	Gesamtbetrag d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	27.170.063	19.379.593	7.790.470
25	Gesamtbetrag d. ordentl. Aufw.. (Nr. 19 + Nr. 22)	-29.612.644	-24.838.580	4.774.064
26	**Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./. Nr.25)**	**-2.442.581**	**-5.458.987**	**-3.016.406**
27	Außerordentliche Erträge	0	7.395	7.395
28	Außerordentliche Aufwendungen	0	-3.838	-3.838
29	**Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./. Nr. 28)**	**0**	**3.557**	**3.557**
30	**Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)**	**-2.442.581**	**-5.455.430**	**-3.012.849**

Während die Erträge mit 7,5 Mio. € hinter den Erwartungen bleiben, erhöht sich der Jahresfehlbedarf aufgrund von Minderaufwendungen in Höhe von 4,8 Mio. € nur um 3,0 Mio. €

Übersicht über die wichtigsten Erträge sowie deren Entwicklung der letzten Jahre

	2009 Ist	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Plan	2017 Ist (1. HJ)
Gewerbesteuer	15.228.304	19.473.817	21.888.012	19.786.685	19.003.430	19.083.450	14.372.269	27.917.316	21.300.000	6.868.334
Einkommensteuer	11.869.103	11.162.546	11.605.650	12.075.877	13.032.722	13.945.250	14.257.331	15.097.465	15.349.064	4.757.143
Grundsteuer B	2.802.991	3.304.610	2.990.837	3.490.013	3.499.736	5.571.047	5.485.545	5.683.146	5.800.000	2.517.849
Umsatzsteuer	1.366.056	1.389.599	1.466.714	1.445.573	1.461.974	1.508.521	1.655.591	1.690.925	2.130.537	544.226
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	795.152	819.247	843.342	949.760	1.035.238	996.666	1.041.678	1.021.290	1.113.206	349.903
Konzessionsabgabe Strom	775.197	818.830	844.666	820.407	734.186	987.688	772.251	909.463	750.000	688.800
Sonst Vergnügungsst, Spielapparatesteuer	53.716	69.308	264.544	298.750	319.263	438.988	437.394	512.214	350.000	123.323
Grundsteuer A	39.619	41.895	39.933	44.067	48.385	43.726	61.477	54.320	60.000	25.476
Hundesteuer	51.227	52.426	53.994	55.210	56.016	55.993	58.448	60.570	58.000	952
Zweitwohnungssteuer							17.280	30.286	20.000	10.077

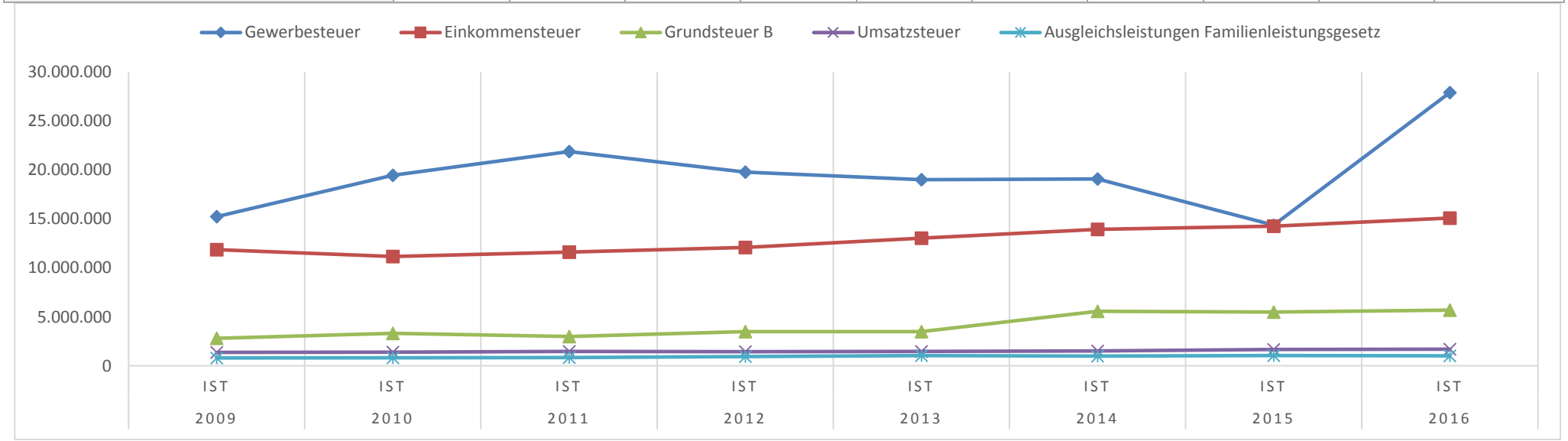

	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist bis 2. Quartal €	Differenz €
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte	**222.391**	**172.801**	**-49.589**
5004000 Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten	2.600	7.186	4.586
5004200 Pacht Kleingärten	750	0	-750
5004300 Jagd-/ Fischereipacht	512	1.023	511
5004400 Pacht Äcker	16.000	2.098	-13.902
5004500 Pacht Anschlagsäulen und -tafeln	1.200	0	-1.200
5004600 Pacht Wochenmarkt	750	633	-117
5060000 Umsatzerlöse aus Verkauf	39.479	4.356	-35.123
5062000 Umsatzerlöse aus Verkauf mit 19 % MwSt.	800	105	-695
5090000 sonstige Umsatzerlöse	160.300	157.401	-2.899

Die maßgeblichen Erträge beim Sachkonto 5060000 Umsatzerlöse aus Verkauf werden in der Regel erst im Dezember eines Jahres realisiert, da es sich hierbei um die Abrechnung des Wasserverbrauchs handelt. Ebenso werden die Erträge aus der Pacht von Äckern erst im Oktober abgerechnet.

02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	**1.729.175**	**1.414.729**	**-314.446**
5101000 Verwaltungsgebühren	33.175	36.184	3.009
5102000 Auskunftgebühren	17.200	16.832	-369
5103000 Verwaltungsgebühren, Führerscheine	11.000	1.242	-9.758
5104000 Verwaltungsgebühren Ordnungsamt	8.000	10.220	2.220
5105000 Verwaltungsgebühren Straßenverkehrsbehörde	16.000	21.237	5.237
5106000 Verwaltungsgebühren f. Kraftfahrtbundesamt	12.750	72	-12.678
5107000 Verwaltungsgeb. Pässe u. Personalausweise	60.000	64.292	4.292
5108000 Verwaltungsgebühren Büchereien	2.500	2.547	47
5109000 Verwaltungsgebühren Kfz.-Zulassung	345.000	326.530	-18.470
5110000 öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	763.300	699.629	-63.671
5110200 Benutzungsgeb., Eintrittsgelder Kultur	7.750	12.861	5.111
5110500 Benutzungsgebühren Einsatz d. Feuerwehr	21.500	23.141	1.641
5110600 Bestattungsgebühr Friedhöfe	65.500	23.594	-41.906
5110610 Erwerb und Verlängerung f. UN/UG/WG	65.500	42.519	-22.981
5150000 Erträge aus Bußgeldern u Verwarnungen	300.000	133.829	-166.171

Die Abweichungen bei den Sachkonten 5103000 Verwaltungsgebühren Führerscheine, 5106000 Verwaltungsgebühren f. Kraftfahrtbundesamt und 5109000 Verwaltungsgebühren Kfz.-Zulassung resultieren aus einer geänderten Buchungspraxis. Die Erträge werden nicht mehr vereinnahmt und verausgabt, sondern über „durchlaufende Posten“ gebucht. Die Aufwandsposition mindert sich entsprechend. Der hier dargestellte Ertrag ist die tatsächliche, bei der Stadt Weiterstadt verbleibende Verwaltungsgebühr.
Die Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen (5150000) werden erst in der zweiten Jahreshälfte realisiert, da die beiden „Blitzer“ noch nicht aufgestellt sind.

Bei den Bestattungsgebühren Friedhof wurden erst 43 Sterbefälle erfasst. Es bleibt die weitere Entwicklung in diesem Bereich abzuwarten. Insgesamt wurden 172 Bestattungen bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist bis 2. Quartal €	Differenz €
03 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	**880.132**	**1.062.997**	**182.865**
5481000 Kostenerstattung Land für Wahlen	4.500	0	-4.500
5481200 Kostenerstattung Land	420.850	352.577	-68.273
5482000 Kostenerstattung Gemeinden (GV)	0	467	467
5482200 Kostenerstattung Gemeinde Erzhausen	5.500	4.601	-899
5482300 Kostenerstattung Landkreis	64.396	20.973	-43.423
5483000 Kostenerstattungen von Zweckverbänden	65.000	107.986	42.986
5484001 Kostenerstattung Sozialvers. LOGA LOA KE1-KE3	350	55.461	55.111
5486000 Kostenerst. Verwaltungskostenanteile von KIS	166.169	338.486	172.317
5486030 Kostenerstattung KIS	31.388	0	-31.388
5486040 Kostenerst. KIS, Umlage an Verw.schulverband	300	471	171
5486050 Kostenerstattung KIS	3.650	5.665	2.015
5486060 Kostenerst. KIS Unfallkasse Hessen	5.750	11.187	5.437
5486100 Kostenerst. Verwaltungsk.anteile von Stadtwerke	61.262	122.987	61.726
5486120 Kostenerstattung Stadtwerke	2.988	0	-2.988
5486140 Kostenerst. Stadtwerke, Umlage Verwaltungs-	100	179	79
5486150 Kostenerstattung Stadtwerke	275	526	251
5486160 Kostenerst. Stadtwerke, Unfallkasse Hessen	1.150	2.098	948
5487001 Kostenerstattungen Duales System	20.000	0	-20.000
5487300 Kostenerstattung Beseitigung	0	325	325
5487400 Kostenerstattung von privaten Unternehmen	1.025	261	-764
5488000 Kostenerstattung von übrigen Bereichen	11.150	24.493	13.343
5488100 Kostenerst. Fraktionen	480	0	-480
5488200 Kostenerstattg priv. f. Veranstalt. d. Senioren	2.000	0	-2.000
5488300 Kostenerstattung privat für Telefongespräche	600	198	-402
5488400 Kostenerst. f. d. Abschleppen von Fahrzeugen	500	437	-63
5488500 Kostenerst. priv. Ersatz aus Miethaftung	6.500	7.335	835
5488900 Kostenerst. privat f. Räumung v. Gräbern	4.000	4.944	944
5490000 andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen	250	1.341	1.091

		Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist bis 2. Quartal €	Differenz €
04	**Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen**	**0**	**0**	**0**

Bei der Stadt Weiterstadt haben keine Bestandsveränderungen stattgefunden. Eigenleistungen wurden ebenfalls nicht aktiviert.

05	**Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen**	**22.533.801**	**14.847.379**	**-7.686.421**
5500100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.674.532	4.757.143	-2.917.389
5504000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.065.269	544.226	-521.043
5551000	Grundsteuer A	30.000	25.476	-4.524
5552000	Grundsteuer B	2.900.000	2.517.849	-382.151
5553000	Gewerbesteuer	10.650.000	6.868.334	-3.781.666
5559120	Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer	175.000	123.323	-51.677
5559200	Hundesteuer	29.000	952	-28.048
5559600	Zweitwohnungssteuer	10.000	10.077	77

Die Differenzen bei der Einkommens- und Umsatzsteuer resultieren aus den Zahlungsterminen (April, Juli, Oktober, Dezember). Insofern entwickeln sich die Erträge wie geplant.

Von den geplanten Gewerbesteuererträgen in Höhe von 10,7 Mio. € konnten bisher nur 6,9 Mio. € realisiert werden. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Mindererträge bis zum Jahresende aufgrund neuer Gewerbeansiedlungen zumindest teilweise kompensiert werden können.

06	**Erträge aus Transferleistung**	**556.603**	**349.903**	**-206.700**

Die Erträge aus Transferleistungen bestehen hauptsächlich aus den Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz und entwickeln sich planmäßig. Die Abweichung resultiert aus den Zahlungsterminen.

		Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist bis 2. Quartal €	Differenz €
07	**Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen**	**290.954**	**610.713**	**319.760**
5401010	Schlüsselzuweisungen	0	0	0
5410390	Andere sonstige Zuweisungen d Landes	82.300	313.200	230.900
5410491	Zuweisung Kreis f. Integration beh. Kinder	161.354	212.404	51.050
5410900	Sonst Zuweisungen v übrigen Bereichen	0	1.500	1.500
5420100	Zuweisungen für lfd Zwecke vom Bund	7.200	0	-7.200
5421000	Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	0	915	915
5427000	Zuschüsse von privaten Unternehmen	40.000	80.000	40.000
5428000	Zusch. für lfd Zwecke v. übrig Bereichen (Spenden)	100	2.695	2.595

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen entwickeln sich insgesamt wie geplant.

08	**Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen**	**34.267**	**0**	**-34.267**
5460100	Auflösung Sonderposten öffentlicherl Bereich	33.113	0	-33.113
5461000	Erträge Auflös SOPO Invest nicht öffentl Bereich	1.155	0	-1.155

Die Sonderposten werden erst im Jahresabschluss aufgelöst. Insofern erfolgen keine unterjährigen Buchungen.

09	**Sonstige ordentliche Erträge**	**509.087**	**790.882**	**281.795**
5300100	Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	1.100	0	-1.100
5309100	Konzessionsabgabe Strom	375.000	688.800	313.800
5309110	Konzessionsabgabe Gas	25.000	47.200	22.200
5309120	Konzessionsabgabe Wasser	80.000	0	-80.000
5309300	Fehlbelegungsabgabe	3.000	33.770	30.770
5309900	andere sonstige Nebenerlöse	16.000	7.950	-8.050
5330000	Erträge aus Schadensersatzleistungen	3.500	7.438	3.938
5390100	Erträge aus der Abwicklung von Baumaßn. Ökopunkte	50	0	-50
5392100	Ertr. a. d. Eigenbet. für Wahlleistungen -aktive-	1.655	1.701	46
5392200	Ertr. a. d. Eigenbet. für Wahlleistungen -Vers.E.-	1.182	1.323	142
5399000	andere sonstige betriebliche Erträge	2.600	2.700	100

Auch hier entwickeln sich die Erträge insgesamt wie geplant.

Übersicht über die wichtigsten Aufwendungen sowie deren Entwicklung der letzten Jahre:

	2009 Ist	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Plan	2017 Ist (1. HJ)
Kreisumlage	10.362.516	10.164.416	10.098.601	10.879.701	13.795.551	12.787.473	12.057.455	13.157.218	15.283.698	7.641.618
Schulumlage	4.391.350	4.885.958	5.950.450	4.674.298	5.985.462	5.859.390	5.106.693	6.452.062	7.494.849	3.747.312
Gewerbesteuerumlage	2.632.463	4.052.012	3.712.456	3.636.086	3.410.600	3.753.993	2.460.286	4.998.769	3.919.200	444.721
Nutzungsentschädigung an KIS	3.628.076	4.001.151	4.528.911	4.560.584	5.363.353	5.605.367	5.818.311	5.784.994	5.495.157	2.747.578
Inanspruchnahme Betriebshof (KIS)	1.657.097	1.707.265	1.719.610	1.871.377	1.778.478	1.816.592	2.078.579	2.359.647	2.284.671	1.142.333
Personalaufwendungen	7.959.867	8.573.956	8.024.159	8.766.245	8.954.974	9.510.211	9.866.950	10.978.645	12.177.315	5.113.147
Versorgungsaufwendungen	1.580.398	893.883	1.336.235	1.207.561	1.669.675	2.132.572	631.316	1.484.753	1.553.638	551.728

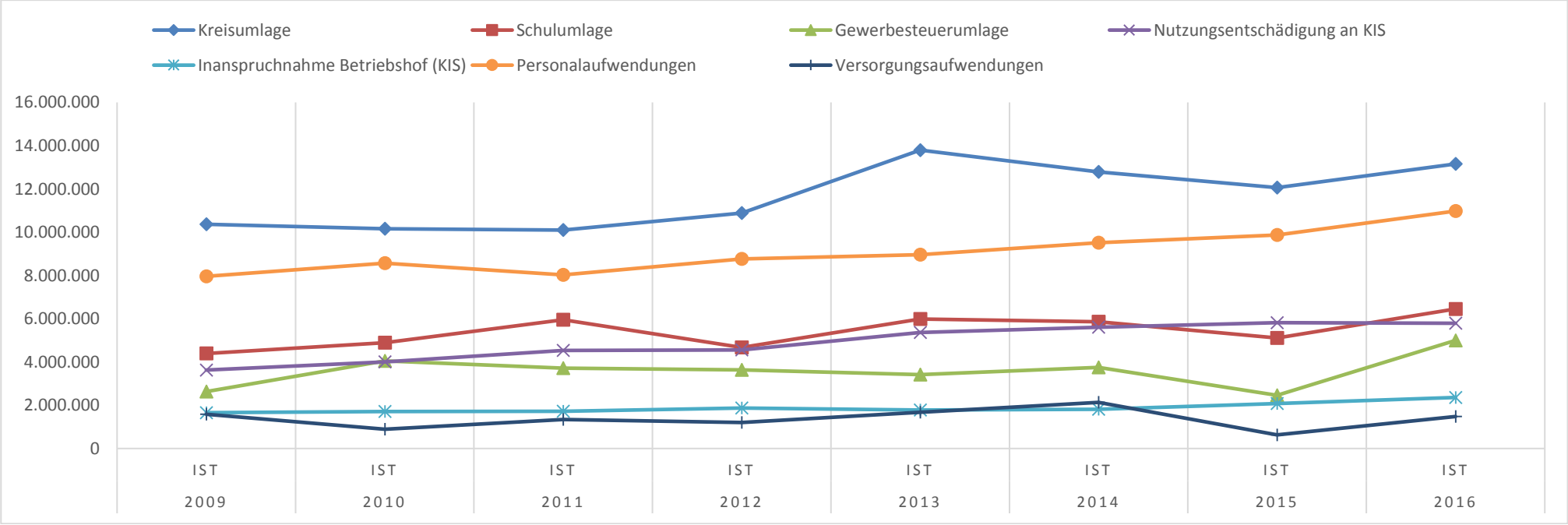

		Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist bis 2. Quartal €	Differenz €
11/12	**Personalaufwendungen/Versorgungs-aufwendungen**	**-6.865.477**	**-5.664.875**	**1.200.602**
Personalaufwendungen		-6.088.658	-5.113.147	975.511
Versorgungsaufwendungen		-776.819	-551.728	225.091

13	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (60er Konten)**	**-1.026.448**	**-706.790**	**319.657**
6010100	Büromaterial	-61.380	-59.742	1.638
6010110	Vorbereitung von Wahlen	-250	0	250
6010120	Herstellung Bundesdruckerei Pässe	-51.000	-57.100	-6.100
6020010	Hundekottüten	-1.500	-1.517	-17
6020030	Feuerlöschmittel	-1.500	0	1.500
6020040	Spiel- und Arbeitsmaterial	-34.013	-14.309	19.703
6020060	Ankauf von Bioabfalltüten	-500	-540	-40
6020070	Ankauf von Müllsäcken	-3.000	-2.800	200
6020080	Nahrungsmittel und Getränke	-162.975	-148.706	14.269
6020090	Streusalz	-10.000	-8.427	1.573
6030200	Verbandsmaterial und -kästen	-475	-121	354
6051000	Strom	-7.500	224	7.724
6051010	Stromkosten für Straßenbeleuchtung	-155.000	-88.480	66.520
6051020	Stromkosten für Grundwasserbewirtschaftung	-75.000	-43.320	31.680
6051050	Stromkosten für Signalanlagen	-9.250	-6.919	2.331
6055000	Treibstoffe	-19.450	-7.942	11.508
6056000	Wasser	-800	0	800
6057000	Abwasser	-235.000	-183.356	51.644
6061000	Material für Außenanlagen	-19.250	-9.164	10.086
6063000	Materialaufwand für Einrichtung und Ausstattung	-37.518	-23.342	14.176
6063500	Material für Fahrzeuge	-15.500	-3.026	12.474
6065000	Material für Straßen, Wege, Plätze	-32.600	-17.371	15.229
6069000	Sonstiger Materialaufwand für Reparaturen usw.	-52.525	-9.169	43.356
6070000	Dienst- und Schutzkleidung	-17.625	-7.298	10.327
6081000	Reinigungsmaterial	-8.500	-8.581	-81
6089000	Sonstiger Materialaufwand	-14.338	-5.784	8.553

	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist bis 2. Quartal €	Differenz €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (61er Konten)	**-742.477**	**-442.649**	**299.828**
6101000 Fremdleistung f. Erzeugnisse u. a. Umsatzleistunge	-3.023	-639	2.384
6101020 Fremdleistung Baumkataster	-5.000	0	5.000
6101050 Fremdleistung Untersuchungskosten, Impfungen	-8.688	-4.070	4.618
6131000 Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche	-84.125	-55.340	28.785
6131100 Freiwilligencard	-1.750	-890	860
6132000 Leiharbeitskräfte, privater Ordnungsdienst	-12.500	-4.988	7.512
6139000 sonstige weitere Fremdleistungen	-55.700	-14.359	41.341
6139010 Externe Netzwerk- und Anwenderbetreuung	-3.250	0	3.250
6139020 Abschleppen von Fahrzeugen	-900	-385	515
6161000 Fremdinstandhaltung Gebäude, Außenanlage	-62.500	-32.342	30.158
6161010 Fremdinstandhaltung Anpflanzungsmaßnahmen	-4.300	0	4.300
6161020 Fremdinstandhaltung Baumkataster	-52.000	-62.195	-10.195
6161030 Fremdinstandhaltung an Lärmschutzwällen	-6.500	-3.402	3.098
6161040 Fremdinstandhaltung an Feldbiotopen	-17.500	-11.589	5.912
6161060 Fremdinstandhaltung Straßenbäume	-20.000	-11.182	8.818
6161080 Fremdinstandhaltung Spielplätze	-17.000	-6.293	10.707
6161160 Fremdinstandhaltung Gräben	-7.500	-4.693	2.807
6161170 Fremdinstandhaltung Feldwege	-7.500	-9.631	-2.131
6162000 Fremdinstandhaltung techn. Anlagen in Gebäuden	-2.500	0	2.500
6163000 Fremdinstandhaltung Einrichtung und Ausstattung	-22.863	-12.764	10.098
6164000 Fremdinstandhaltung Fahrzeuge	-28.750	-12.808	15.942
6165000 Fremdinstandhaltung Straßenmarkierungen	-10.000	-1.346	8.654
6165010 Fremdinstandhaltung Wartehallen	-1.500	0	1.500
6165020 Fremdinstandhaltung Signalanlagen	-3.000	0	3.000
6165030 Fremdinstandhaltung Straßenleuchten	-10.000	0	10.000
6165040 Fremdinstandhaltung Straßenbeschilderung	-5.000	0	5.000
6165050 Fremdinstandhaltung Brücken	-10.000	-1.287	8.713
6165060 Fremdinstandhaltung Gemeindestraßen	-172.500	-92.975	79.525
6165070 Fremdinstandhaltung Artenschutz	-2.750	-3.642	-892
6166000 Wartungskosten	-45.650	-53.712	-8.062
6166010 Pflege- u. Wartungskosten mobile Datenerfassung	-500	0	500
6169000 sonstige Fremdinstandhaltung	-1.000	0	1.000
6171000 Fremdentsorgung	-22.975	-15.364	7.611
6171010 Sicherstellung von Hunden	-350	0	350
6171030 Entsorgung von Grünabfällen	-3.950	-2.446	1.504
6173000 Fremdreinigung	-14.750	-15.307	-557
6179000 And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	-10.705	-5.698	5.007
6179010 Bekämpfung von Schädlingen	-4.000	-3.303	697

	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist bis 2. Quartal €	Differenz €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (67er Konten)	**-370.138**	**-205.161**	**164.977**
6701000 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	-39.200	-11.734	27.466
6701010 Miete Plankopiergerät	-2.050	-1.000	1.050
6701020 Miete Container Lessingstraße	-150	0	150
6701030 Miete Kopierer	-18.075	-13.324	4.751
6701050 Erbbauzins an katholische Kirche	-12.950	0	12.950
6701060 Pacht Wartehäuschen	-60	0	60
6701070 Pacht Bolzplatz Riedbahn	-500	-767	-267
6701090 Pacht Naturschutzgrundstücke	-130	0	130
6701110 Miete Fremdfahrzeuge	-5.050	-2.000	3.050
6701120 #Miete f. Obdachlose an Privat	-4.000	0	4.000
6710000 Leasing	-19.550	-14.483	5.067
6720000 #Lizenzen und Konzessionen	0	0	0
6720099 Lizenzen und Konzessionen	-28.150	-26.570	1.580
6720100 Wartung, Pflege, Verarbeitungsk. NSK	-30.000	-29.623	377
6730000 Gebühren	-6.409	-3.077	3.331
6750000 Bankspesen / Courtage	-2.500	-255	2.245
6750001 Rücklastschriftgebühren	-500	-370	130
6750060 Bankzinsen (Verwahrentgelt)	0	-5.755	-5.755
6771000 Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	-12.075	-4.772	7.303
6771010 Sachverständige, Prüfung von Brücken	-7.500	0	7.500
6772000 Steuerberatung, Prüfungskosten	-44.000	-1.095	42.905
6774000 Ingenieurleistungen, Vermessungskosten	-10.000	-1.716	8.284
6779000 Überprüfung Atemschutzgeräte	-1.000	-3.536	-2.536
6779010 Beratungs- u. Planungskosten	-89.839	-47.147	42.692
6790000 Inanspruchn. von Rechten und Diensten	-13.550	-11.526	2.024
6791000 Honorare	-22.900	-26.411	-3.511

		Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist bis 2. Quartal €	Differenz €
13	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (68er Konten)**	**-519.034**	**-270.525**	**248.509**
6810000	Fachliteratur u. a.	-26.500	-16.095	10.405
6820000	Porto und Versandkosten	-83.425	-30.562	52.863
6831000	Datenübertragungskosten	-75.425	-51.811	23.614
6832000	Telefonkosten	-26.533	-10.534	15.999
6832100	Telepay	-1.540	-1.642	-102
6840000	amtliche Bekanntmachungen	-16.025	-6.553	9.472
6850000	#Reisekosten	0	-9	-9
6850099	Reisekosten	-14.380	-4.078	10.302
6860100	Verfügungsmittel	-3.250	-4.367	-1.117
6861000	Öffentlichkeitsarbeit	-24.375	-8.792	15.583
6861010	Pressearbeit	-5.500	-3.423	2.077
6861100	Internet-Präsenz	-1.000	-253	747
6862000	Gästebewirtung	-8.150	-3.053	5.097
6869000	Veranstaltungen und Ehrungen	-57.625	-39.532	18.093
6869010	Grenzgang	-2.000	0	2.000
6869070	Veranstaltungen und Ehrungen, Magistrat	-300	0	300
6869100	Ehe- und Altersjubiläen	-2.500	-3.059	-559
6880000	Fort- und Weiterbildung	-86.681	-35.357	51.323
6890001	Softwarepflege	-83.825	-51.404	32.421

13	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (69er Konten)**	**-166.919**	**-273.576**	**-106.657**
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	-8.850	-12.863	-4.013
6909000	Sonstige Versicherungen	-48.900	-82.176	-33.276
6909100	Beiträge Unfallkasse Hessen	-56.500	-108.871	-52.371
6910000	Mitgliedsbeiträge	-26.081	-45.858	-19.777
6910010	Kostenanteil Tierheim	-10.000	-20.000	-10.000
6920000	Schadensersatzleistungen	-100	0	100
6990150	Verwarngelder Rückzahlungen OWI	-5.000	-1.854	3.146
6993000	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-11.488	-1.954	9.534

		Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist bis 2. Quartal €	Differenz €
13	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (insgesamt)**	**-2.825.014**	**-1.898.700**	**926.314**

Bei der Betrachtung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung wird deutlich, dass die Verwaltung verantwortungsvoll mit den ihr zur Verfügung gestellten Ressourcen umgeht. So stehen noch ca. 1,0 Mio. € aus den Budgets zur Verfügung.

14	**Abschreibungen**	**-31.758**	**-47.483**	**-15.725**

Bei Abschreibungen handelt es sich um Aufwand, der durch die Wertminderung bei langfristig genutzten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verursacht wird. Die Buchung und Abstimmung erfolgt im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses.

15	**Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen**	**-5.217.642**	**-4.915.552**	**302.090**
7124000	Zuw. für lfd. Zwecke an sonstigen öffentl. Bereich	-862.400	-681.655	180.745
7124005	Planung:Zuw.für lfd.Zwecke a.sonst.öffentl.Bereich	15.000	0	-15.000
7124010	Zuweisung für Altenheime	-300	0	300
7125000	Zusch. lfd. Zwecke verb. Unt., Sonderverm.,Beteil.	-62.500	-119.655	-57.155
7128000	Zuschüsse für lfd. Zwecke	-240.778	-155.381	85.396
7128100	Spezielle Zuweisungen an Vereine	-36.300	0	36.300
7170100	sonstige Erstattungen an den Bund	-5.000	-4.651	349
7170200	Erstattungen an Bund Kraftfahrtbundesamt	-12.750	0	12.750
7171000	sonstige Erstattungen an das Land	-2.000	-1.435	566
7172000	sonstige Erstattungen an Gemeindenv., Kreis DA-DI	-67.000	-51.115	15.885
7173000	sonstige Erstattungen an Zweckverbände	-40.000	-8.760	31.240
7173100	Erstattungen an DA-DI Werk	-5.000	0	5.000
7175000	Nutzungsentschädigung an KIS	-2.747.579	-2.747.578	0
7175020	Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen aus Pool KIS	-8.700	-1.797	6.903
7175030	Inanspruchnahme Betriebshof (KIS)	-1.142.336	-1.142.333	2
7177000	sonstige Erst. an private Unternehmen	0	-1.191	-1.191

Die o. g. Aufwendungen entwickeln sich planmäßig.

		Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist bis 2. Quartal €	Differenz €
16	**Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen**	**-13.704.054**	**-12.113.505**	**1.590.549**
7354100	Kreisumlage	-7.641.849	-7.641.618	231
7354200	Schulumlage	-3.747.425	-3.747.312	113
7354400	Solidaritätsumlage	-156.431	-157.016	-586
7355000	Aufw. a. steuähnl. Uml. an Zweckv.& dgl.	-198.500	-122.838	75.662
7365000	Aufw. aus steuerähnl. Abgaben an Zweckv. & dgl.	-250	0	250
7380100	Gewerbesteuerumlage	-1.959.600	-444.721	1.514.879

Insgesamt entwickeln sich die Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen wie geplant. Die positive Entwicklung der Gewerbesteuerumlage resultiert unter anderem aus den Zahlungsterminen.

17	**Transferaufwendungen**	**-6.500**	**-898**	**5.602**
7252013	Arbeitsgelegenheiten (§ 5 Asylb.LG)	-5.500	-348	5.152
7299000	Andere Aufwendungen für sonst. Leistung. an Dritte	-1.000	-550	450

18	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**	**-8.703**	**-4.422**	**4.280**
7020000	Grundsteuer	-1.360	-2.363	-1.003
7030000	Kfz-Steuer	-1.210	-955	255
7090000	sonstige betriebliche Steuern	0	-1.091	-1.091
7420000	Kapitalertragsteuer	-5.813	-12	5.800
7490000	Solidaritätszuschlag	-320	-1	319

Es bestehen keine erheblichen erläuterungsbedürftigen Abweichungen.

21	**Finanzerträge**	**413.656**	**130.195**	**-283.460**
5610000	Verzinsung Eigenkapital Stadtwerke	250.000	0	-250.000
5630000	Ertr. Beteiligungen an nicht verb. Unternehmen	23.250	83	-23.167
5758000	Zinserträge aus Darlehensvergabe an Vereine	49.306	49.730	425
5761000	Säumniszuschläge	15.000	14.325	-675
5762000	Mahngebühren	0	8.048	8.048
5763000	Verzinsung von Steuernachforderungen u. -erstatt.	75.000	57.060	-17.940
5764000	Verspätungszuschläge	250	240	-10
5765000	Stundungs-, Aussetzungs-, Verspätungs-	50	0	-50
5766000	Schreibgebühren, Gerichts-&Prozesskosten, Auslagen	250	366	116
5790901	Rücklastschriftgebühren	550	343	-207

Die Verzinsung des Eigenkapitals der Stadtwerke erfolgt erst zum Ende des Jahres. Insofern entwickeln sich die Finanzerträge insgesamt wie geplant.

	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist bis 2. Quartal €	Differenz €
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	**-192.500**	**-193.145**	**-645**
7701000 Zinsen & ähnl. Aufw. an verbundene Unternehmen	-2.500	-3.182	-682
7710000 Bankzinsen	-163.986	-110.963	53.023
7710099 Zinsdienstumlage für Konjunkturprogramme	-26.015	-26.015	0
7790010 Erstattungszinsen Gewerbesteuerveranlagung	0	-52.986	-52.986

Die Aufwendungen entwickeln sich insgesamt wie geplant.

25 Außerordentliche Erträge	**0**	**7.395**	**7.395**
5989000 sonstige periodenfremde Erträge	0	4.692	4.692
5989100 Zuschreibungen auf Abgeschriebene Forderungen	0	2.534	2.534
5989101 Zuschreibungen auf Abgeschriebene Forder.investiv	0	169	169

26 Außerordentliche Aufwendungen	**0**	**-3.675**	**-3.675**
7941000 Verl. aus Abgang von Sachanlagen	0	-1.837	-1.837
7941510 Verl. aus Verschrottung KK 05, 06, 07, 08, 09	0	-1	-1
7970000 periodenfremde Aufwendungen	0	-1.838	-1.838

Es bestehen keine erheblichen erläuterungsbedürftigen Abweichungen.

Investitionen

Investitionen Teilhaushalt 1 Bürgermeister	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN0101-001 Bewegliches Vermögen	500		500		500
IN0102-001 Bewegliches Vermögen	500		500		500
IN0103-001 Bewegliches Vermögen	500		500		500
IN0300-001 Bewegliches Vermögen	1.000		1.000		1.000
IN0503-001 Bewegliches Vermögen	2.500	1.159	3.659		3.659
IN0504-002 Investitionszuschuss KIS f. Bürgerzentrum Weiterst		280.000	280.000		280.000
IN0504-003 Investitionszuschuss KIS für KITA Weingartenstr.		180.000	180.000		180.000
Summe:	**5.000**	**461.159**	**466.159**		**466.159**

Investitionen Teilhaushalt 3 Zentrale Verwaltung	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN1101-001 Bewegliches Vermögen	1.000		1.000		1.000
IN1201-002 Bewegliches Vermögen	4.000		4.000		4.000
IN1201-006 Bewegliches Vermögen	2.000	2.000	4.000	196	3.804
IN1201-011 Bewegliches Vermögen	2.000		2.000		2.000
IN1301-001 Bewegliches Vermögen	2.000		2.000		2.000
IN1401-001 Bewegliches Vermögen	500		500		500
IN1401-012 Zusatz Modul für Session"Druckaufträge"	3.500		3.500	2.455	1.045
IN1501-001 Bewegliches Vermögen	1.000		1.000		1.000
IN1501-005 Bewegliches Vermögen	500		500		500
IN1502-009 Investionszuweisung SGW Photovoltaik-Anlage		2.140	2.140		2.140
IN1502-010 Zuweisung f. SKG Grh. Erneuerung Heizanlage	1.450		1.450	1.235	215
IN1502-011 Zuweisung Reitanlage d. Reit- u. Fahrverein 1926	1.550		1.550		1.550
IN1502-012 Zuweisung f. Außengelände TC Grün-Weiß Grh.	1.750		1.750	1.700	50
IN1504-001 Beschaffung v. Medieneinheiten	35.500	2.636	38.136	16.837	21.298
IN1504-014 Beschilderungs-Leitsystem		2.994	2.994		2.994
IN1504-015 Bewegliches Vermögen	4.000	1.211	5.211		5.211
IN1504-016 Digitale Medienausleihe	6.000		6.000		6.000
IN1601-001 Bewegliches Vermögen	8.000		8.000		8.000
IN1601-003 Elektronische Arbeitszeiterfassung		10.000	10.000		10.000
IN1601-005 Erweiterung Zeiterfassungssystem	5.000		5.000	3.921	1.079
Summe:	**79.750**	**20.980**	**100.730**	**26.345**	**74.386**

Investitionen Teilhaushalt 4 Soziales, Ordnungswesen, Stadtbüro	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN2101-007 Bewegliches Vermögen Weiterstadt	30.000		30.000	2.142	27.858
IN2101-008 Bewegliches Vermögen Gräfenhausen	20.000		20.000	737	19.263
IN2101-010 Bewegliches Vermögen Schneppenhausen	20.000		20.000	570	19.430
IN2101-017 Digitalfunk	110.000		110.000		110.000
IN2101-021 Bewegliches Vermögen/ Einsatzkleidung				280	-280
IN2101-034 Mannschaftstransportfahrzeug	4.000	60.000	64.000	47.240	16.760
IN2101-035 Blaulichtbalken (HGW)	5.000		5.000	5.195	-195
IN2101-036 Sprungpolster	8.000		8.000	6.866	1.134
IN2101-037 Katastrophenschutzlöschfahrzeug LF 10	250.000		250.000		250.000
IN2201-001 Bewegliches Vermögen	2.000	2.000	4.000	980	3.020
IN2201-002 Bewegliches Vermögen	3.000	3.000	6.000	2.850	3.150
IN2201-004 Obdachlosencontainer				389	-389
IN2201-006 Bewegliches Vermögen	3.000	3.000	6.000	2.530	3.470
IN2202-001 Lizenzerwerb		1.500	1.500		1.500
IN2203-003 Investitionszuschuss Umkleide Recyclinghof/Kompost	5.500		5.500	5.435	65
IN2205-011 2 Wartehallen (Sudetenstraße)	22.000		22.000		22.000
IN2206-002 Bewegliches Vermögen	1.000	305	1.305		1.305
IN2206-003 Bike + Ride-Anlagen		310.000	310.000		310.000
IN2206-007 Signalanlagen	14.800		14.800		14.800
IN2208-006 Bewegliches Vermögen	4.500		4.500	1.309	3.191
IN2208-007 Bewegliches Vermögen	4.500		4.500	1.309	3.191
IN2208-008 Bewegliches Vermögen	4.500		4.500	1.309	3.191
IN2208-023 Urnennischenwand 2017 Weiterstadt	35.000		35.000		35.000
IN2209-001 Bewegliches Vermögen	1.000		1.000		1.000
IN2301-001 Bewegliches Vermögen, Stadtbüro	2.500		2.500		2.500
IN2301-003 Bewegliches Vermögen Kfz.-Zulassung	25.000		25.000		25.000
IN2401-006 Bewegliches Vermögen	1.500	1.500	3.000		3.000
IN2401-008 GWG/BGA Flüchtlingsbetreuung	2.000		2.000		2.000
IN2403-001 GWG/BGA Flüchtlingsbetreuung				8.033	-8.033
IN2501-002 Bewegliches Vermögen	4.000	4.000	8.000	572	7.428
Summe:	**582.800**	**385.305**	**968.105**	**87.746**	**880.359**

Investitionen Teilhaushalt 5 Technische Verwaltung	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN3101-001 Bewegliches Vermögen	1.500		1.500		1.500
IN3101-003 Ackerland	20.000		20.000		20.000
IN3101-020 Software Straßenbeiträge	5.000	3.392	8.392		8.392
IN3101-022 Stromzähler Bolzplatz Weiterstadt	6.000		6.000		6.000
IN3202-001 Bewegliches Vermögen	1.500		1.500		1.500
IN3203-004 Ausgleichsverpflichtungen	35.000		35.000	20.192	14.808
IN3203-010 Umsetzung Grundwasserkonzept				1.157	-1.157
IN3203-011 Bewegliches Vermögen	25.000		25.000		25.000
IN3203-013 Ausgleichsm. Amphibienschutzanlage am Apfelbach		32.847	32.847	3.034	29.813
IN3203-014 Renaturierung Schlimmergraben Teil II	5.000		5.000		5.000
IN3205-002 Bänke und Kübel für Parkanlagen	9.000		9.000		9.000
IN3205-005 Neugestalt. Alter Friedhof u. Platz Verneuil sur S		50.000	50.000		50.000
IN3205-007 Grundhafte Erneuerung Baumstandorte DA-Str.	15.000		15.000		15.000
IN3301-016 Rad- u. Gehweg Haasstraße	70.000		70.000		70.000
IN3301-023 BÜ Forststraße	50.000		50.000		50.000
IN3301-040 Querungshilfen	10.000	20.000	30.000		30.000
IN3301-041 Umgestaltung Alter Friedhof		35.774	35.774		35.774
IN3301-051 Bewegliches Vermögen	1.500		1.500		1.500
IN3301-052 Straßenerneuerung Haupt- u. Wixhäuser Str.	30.000		30.000	130.039	-100.039
IN3301-053 Straßenerneuerung Darmst. Landstraße	220.000		220.000	1.321	218.679
IN3301-056 Brücke Darmbach	120.000		120.000		120.000
IN3301-060 Umgestaltung Darmstädter Straße		180.040	180.040	127.338	52.702
IN3301-062 Bahnhof Weiterstadt		400.000	400.000		400.000
IN3301-063 Umbau von Haltestellen	60.000	60.000	120.000	766	119.234
IN3301-065 Denkmal Schneppenhausen		5.997	5.997	7.414	-1.417
IN3301-067 Straßenbeleuchtung				3.500	-3.500
IN3301-068 Grundhafte Erneuerung Bahnhofstraße		460.000	460.000		460.000
IN3301-070 Erweiterung Gehaborner Weg		42.446	42.446	71	42.374
IN3301-071 Straßenbau	100.000	42.110	142.110		142.110
IN3304-001 Spielplätze Weiterstadt	20.000	8.396	28.396	1.252	27.143
IN3304-003 Spielplätze Gräfenhausen	10.000	23.237	33.237		33.237
IN3304-006 Spielplätze Braunshardt	12.000	20.082	32.082	13.001	19.082
IN3304-007 Spielplätze Schneppenhausen	4.000		4.000		4.000
IN3304-008 Spielplätze Riedbahn	4.000		4.000		4.000
IN3304-014 Gestaltung Ohlystiftgarten Gartenstraße		16.682	16.682	1.565	15.117
IN3304-017 Sitzplatz Arheilger Straße		6.400	6.400	35.686	-29.286
IN3304-019 BGH Schneppenhausen Neuanlage Außengelände	120.000		120.000		120.000
IN3304-020 Spielplatz Schlossschule	50.000		50.000		50.000
Summe:	**1.004.500**	**1.407.404**	**2.411.904**	**346.335**	**2.065.569**

Investitionen Teilhaushalt 6 Kinder, Jugend, Bildung	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN4101-001 Bewegliches Vermögen	2.500		2.500	1.701	
IN4101-004 Kita Weingartenstraße	4.000	773	4.773		799
IN4101-005 Kita Dresdner Straße	3.000		3.000	24.002	-21.002
IN4101-006 Kita Apfelbaumgarten	2.000	1.347	3.347		1.900
IN4101-007 Kita Turmstraße	6.000		6.000		3.347
IN4101-008 Kita Riedbahn	2.000		2.000		6.000
IN4101-009 Kita Gräfenhäuser Straße	3.000	3.259	6.259	3.638	2.000
IN4101-010 Kita Raiffeisenstraße	4.000		4.000		2.621
IN4101-011 Kita Carl-Ulrich Straße	3.000	1.893	4.893		4.000
IN4101-012 Kita AWO Sternenzauber	29.500		29.500		4.893
IN4101-013 Krippe Raiffeisenstraße	2.000		2.000		29.500
IN4101-014 Krippe Gräfenhausen	2.000	43.430	45.430	308	2.000
IN4101-015 Krippe Braunshardt, Apfelbaumgarten	2.000		2.000		45.122
IN4101-017 Erstausstattung Krippe Schneppenhausen	50.000		50.000	5.555	2.000
IN4101-018 Zuweisung kath. Kita Berliner Straße	10.000	16.006	26.006		44.445
IN4101-019 Zuweisung Kita AWO Sternenhimmel	5.000	12.842	17.842		26.006
IN4101-020 Zuweisung Sportkindergarten	4.000		4.000		17.842
IN4101-022 Erstausstattung Kita Brunnenweg	50.000		50.000		4.000
IN4202-004 Arbeitsplatz Kompetenzzentrum	1.200		1.200		50.000
IN4301-002 Jugendarbeit in Stadtteilen u. Juze Wst.	5.000		5.000	477	1.200
Summe:	**190.200**	**79.551**	**269.751**	**35.681**	**234.070**

Betrachtung der Finanzlage

	Fortg. Ansatz 2017	Ist 2017
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.271.592	20.990.737
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.468.210	25.157.761
Zahlungsmittelüberschuss/Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit	**-3.196.618**	**-4.167.024**

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit drückt aus, ob die Einnahmen ausreichen, um die Ausgaben der laufenden Verwaltung zu decken

	Fortg. Ansatz 2017	Ist 2017
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.520.714	202.135
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.967.650	789.313
Zahlungsmittelüberschuss/Fehlbetrag aus Investitionstätigkeit	**-446.936**	**-587.178**

Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit drückt aus, ob die Investitionen eines Jahres aus eigenen Mitteln bestritten werden konnten.

	Fortg. Ansatz 2017	Ist 2017
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	446.936	1.595.796
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	449.844	730.033
Zahlungsmittelüberschuss/Fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit	**-2.908**	**865.763**

Der Überschuss bzw. Fehlbetrag drückt aus, ob im Investitionskreditbereich eine Neuverschuldung oder ein Schuldenabbau stattgefunden hat. Bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit handelt es sich um die Aufnahme eines Darlehens aus der Kreditermächtigung des Jahres 2016.

	Fortg. Ansatz 2017	Ist 2017
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0	2.549.990
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0	183.429
Zahlungsmittelüberschuss/Fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	**0**	**2.366.561**

Bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen handelt es sich überwiegend um die Abwicklung der Kassenkredite.

Kontostand

Der Kontostand der Stadt Weiterstadt weist derzeit 4,9 Mio. € aus. Darin enthalten sind 8,5 Mio. € Kassenkredite, so dass sich ein tatsächlicher Kassenbestand in Höhe von -3,6 Mio. € ergibt.

Ralf Möller
Bürgermeister

Ö 15

Stadt Wetterstadt

19. Oktober 2017

- ☐ Bürgermeister
- ☐ Büro des Bürgermeisters
- ☐ Familien-, Frauen- und Seniorenbeauftragte
- ☐ Finanzen/Controlling
- ☐ Stadtwerke
- ☐ KIS/Betriebshof
- ☐ Fachbereich I
  Zentrale Verwaltung
- ☐ Fachbereich II
  Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro
- ☐ Fachbereich III
  Technische Verwaltung
- ☐ Fachbereich IV
  Kinder/Jugend/Bildung

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses

14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21. September 2017

TOP 6
Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs zum 30. Juni 2017
Drucksache: 10/0321/1

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. August 2017 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Die ALW-Fraktion bittet beim nächsten Bericht zusätzlich einen Vergleich zu den Vorjahreswerten aufzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Der Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 30. Juni 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Ö 16

Drucksache 10/0085/3

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 14. September 2017

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 28.09.2017

Ratenstundungsantrag für Gewerbesteuerforderungen

Beschlussvorschlag:
Der Rückstand der gewerbesteuerpflichtigen Firma in Höhe von 53.936,22 € wird für weitere 12 Monate, ab 1. September 2017, wie seither mit monatlichen Raten von 2.500,00 €, unter nachstehenden Bedingungen, gestundet:

Über den Fortgang in dieser Angelegenheit ist der Stadt Weiterstadt die jeweils aktuelle Korrespondenz zu dem im Stundungsantrag mitgeteilten Diebstahl auf Ausgleich des Versicherungsschadens unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Nach Ablauf des Stundungszeitraumes erfolgt eine erneute Prüfung des Stundungsfalles.

Sachverhalt:
Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu Drucksache 10/0085/1 vom 13. Oktober 2016 wurde der Gewerbesteuerrückstand der steuerpflichtigen Firma (Kassenzeichen: 439123557) zeitlich befristet bis zum 31. August 2017 gestundet. Die monatlichen Stundungsraten wurden seither immer fristgerecht gezahlt. Im August 2017 hat die Firma eine Verlängerung der Stundung für die Restschuld in Höhe von 53.936,22 € beantragt, da das Geld von der Versicherung noch nicht ausbezahlt wurde, obwohl sie ihren Prozess vor dem Landgericht Frankfurt gewonnen hat. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Vor dem Bundesgerichthof ist jetzt eine Nichtzulassungsbeschwerde anhängig.

Von der Firma, bzw. ihrer Bank liegt eine erneute schriftliche Bestätigung vor, nach der eine Finanzierung der Steuerschulden nach wie vor nicht möglich ist.

Der Sachverhalt wurde am 13. September 2017 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Ö 17

Drucksache 10/0248/5

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 14. September 2017

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 28.09.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Stein„ in Weiterstadt, Gemarkung Braunshardt
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Weiterstadt und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen zum Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Stein“ in der vorliegenden Fassung (s. Anlage 2), in die die nach Anlage 1 aufgeführten Änderungen eingearbeitet wurden, bestehend aus dem Planteil und dem Textteil zum Bebauungsplan sowie der dazugehörigen Begründung, wird hiermit unter Berücksichtigung der in dieser Sitzung einzeln beschlossenen redaktionellen Ergänzungen/Änderungen zu 1. gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 81 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
4. Es wird festgestellt, dass mit der beschlossenen Anpassung des Planinhaltes die Grundzüge dieser Bauleitplanung nicht berührt werden und es sich um keine Planänderung im materiell-rechtlichem Sinne handelt, sondern lediglich um eine Präzisierung und positive Konkretisierung eines bestehenden Planinhaltes. Eine erneute Auslegung i. S. d. § 4a Abs. 3 BauGB, wonach der Entwurf erneut auszulegen ist, wenn der Bauleitplan nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt wird, ist daher nicht erforderlich.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 1. Juni 2017 den mit Drucksache 10/0248/3 vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Stein“ beraten und als Auslegungsentwurf anerkannt. Zwecke der Bauleitplanung ist die Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung.

Da der Bebauungsplan die Kriterien des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfüllt, erfolgt die Bebauungsplanänderung nach den Vorschriften des „beschleunigten Verfahrens“, so dass auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet wurde. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes, bekannt gemacht im Wochenkurier vom 28. Juni 2017, erfolgte vom 6. Juli 2017 bis 7. August 2017. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 3. Juli 2017 und Fristsetzung am Verfahren beteiligt.

Nach Abschluss der Auslegung und Eingang der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist das Verfahren für den Bebauungsplan mit dem Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB abzuschließen.

Die Beschlussempfehlung der beauftragten Planer vom 31. August 2017 bleibt ohne Einfluss auf den Verfahrensablauf, so dass die Verfahrensfortführung nach BauGB empfohlen wird.

Der Sachverhalt wurde am 13. September 2017 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Abwägungsvorschlag der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB des beauftragten Planungsbüros vom 31. August 2017 (18 Seiten)

Anlage 2 - Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Stein“ mit textlichen Festsetzungen sowie Begründung in der Satzungsfassung, in die die nach Anlage 1 aufgeführten Änderungen eingearbeitet wurden

Ö 17

Stadt Weiterstadt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

– Wohngebiet „Am Stein“ –

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligte Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr. 1 Hessische Flugplatz GmbH

Nr. 2 i-21 / Interroute Germany GmbH

Nr. 3 Hessen Mobil Darmstadt

Nr. 4 Fraport AG, Frankfurt Airport

Nr. 5 Unitymedia GmbH & Co. KG

Nr. 6 e-netz Südhessen GmbH & Co.KG

Nr. 7. Regierungspräsidium Darmstadt

Nr. 8. Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Keine Stellungnahmen eingegangen

Beteiligte Träger öffentlicher Belange

1. Hessische Flugplatz GmbH – Seite 1/1

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
	Eingegangen 05. Juli 2017 planquadrat FRANKFURT EGELSBACH AIRPORT Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach · Flugplatz · 63329 Egelsbach planquadrat Architekten und Stadtplaner Platz der Deutschen Einheit 21 64293 Darmstadt Fon: +49 (0) 61 03/94 18-0 Fax: +49 (0) 61 03/94 18-18 fly@egelsbach-airport.com www.egelsbach-airport.com 04.07.2017 B1707-01 **Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt; Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans – Wohngebiet „Am Stein" – mit Begründung; Ihr Schreiben vom 03.07.2017** Sehr geehrte Damen und Herren, für die Übersendung des Planwerks bedanken wir uns. Die uns überlassenen Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen und teilen mit, dass **aus rein flugbetrieblicher Sicht** keine Einwände bestehen. Mit freundlichen Grüßen Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach ppa. Simon Böck-Janning Technischer Leiter Sitz der Gesellschaft: Egelsbach, Amtsgericht Offenbach, HRB 30186 / Geschäftsführer: Joachim Bauer, Larisa Saleniece, Mark Wilson / Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt, DE 03 5065 2124 0033 0000 50, SWIFT-BIC.: HELADEF1SLS / Ust-IdNr.: DE 1135 568 06, Steuer-Nr.: 035 235 60063	3	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken und Anregungen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Beteiligte Träger öffentlicher Belange

2. i-21 / Interroute Gemany GmbH – Seite 1/1

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
	Interoute Germany GmbH **Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.** **Ihre Anfrage vom:** 04/07/2017 **Lage der Baustelle:** Feldbergstrasse/Am Stein, Weiterstadt **Ihre Bearbeitungsnummer:** Wohngebiet „Am Stein" - Weiterstadt **Unsere Bearbeitungsnummer:** 94278 Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen. **Allgemeiner Hinweis:** Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten. Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne , wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt. Mit freundlichen Grüßen Andreas Lehmann Engineer Plant Inquiries Interoute Germany GmbH Albert-Einstein-Ring 5 D-14532 Kleinmachnow T: +49-30-25431-0 F: +49-30-25431-1729 E: leitungsauskunft@interoute.com W: www.interoute.de		Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken und Anregungen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Beteiligte Träger öffentlicher Belange

3. Hessen Mobil Darmstadt – Seite 1/1

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	
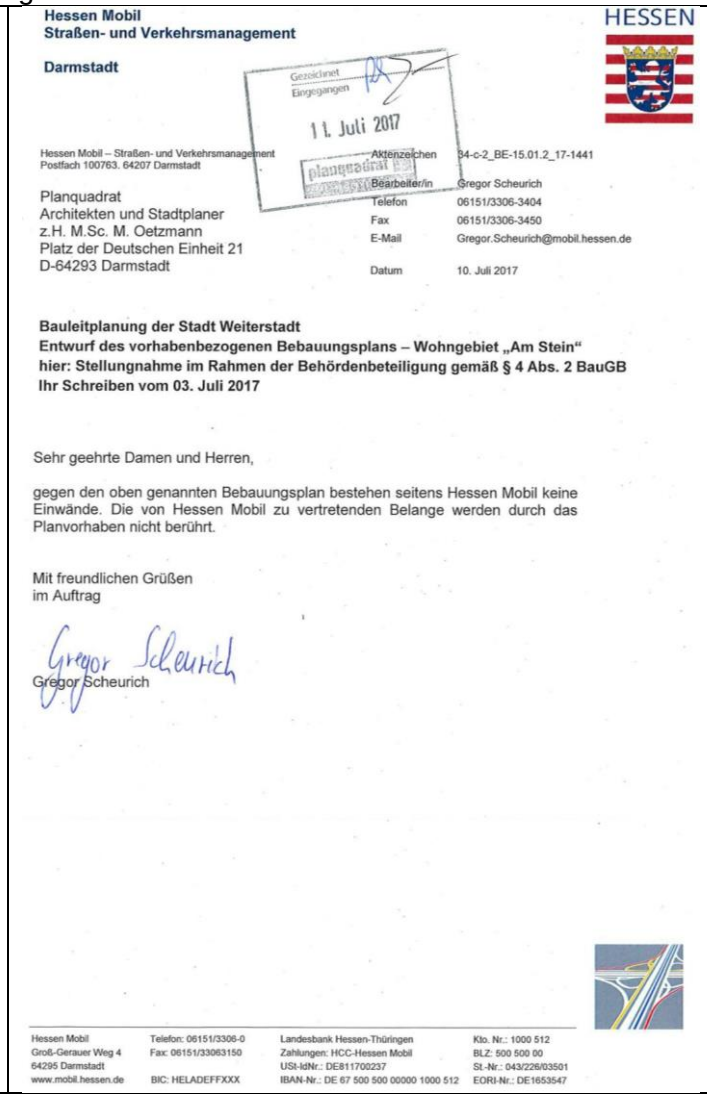	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken und Anregungen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.	5

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Darmstadt

HESSEN

Gezeichnet
Eingegangen
11. Juli 2017
planquadrat

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 100763, 64207 Darmstadt

Planquadrat
Architekten und Stadtplaner
z.H. M.Sc. M. Oetzmann
Platz der Deutschen Einheit 21
D-64293 Darmstadt

Aktenzeichen	34-c-2_BE-15.01.2_17-1441
Bearbeiter/in	Gregor Scheurich
Telefon	06151/3306-3404
Fax	06151/3306-3450
E-Mail	Gregor.Scheurich@mobil.hessen.de
Datum	10. Juli 2017

Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt
Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans – Wohngebiet „Am Stein“
hier: Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 03. Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände. Die von Hessen Mobil zu vertretenden Belange werden durch das Planvorhaben nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Gregor Scheurich

Gregor Scheurich

Hessen Mobil
Groß-Gerauer Weg 4
64295 Darmstadt
www.mobil.hessen.de

Telefon: 06151/3306-0
Fax: 06151/33063150
BIC: HELADEFFXXX

Landesbank Hessen-Thüringen
Zahlungen: HCC-Hessen Mobil
USt-IdNr.: DE811700237
IBAN-Nr.: DE 67 500 500 00000 1000 512

Kto. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
St.-Nr.: 043/226/03501
EORI-Nr.: DE1653547

Beteiligte Träger öffentlicher Belange

4. Fraport AG, Frankfurt Airport – Seite 1/2

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
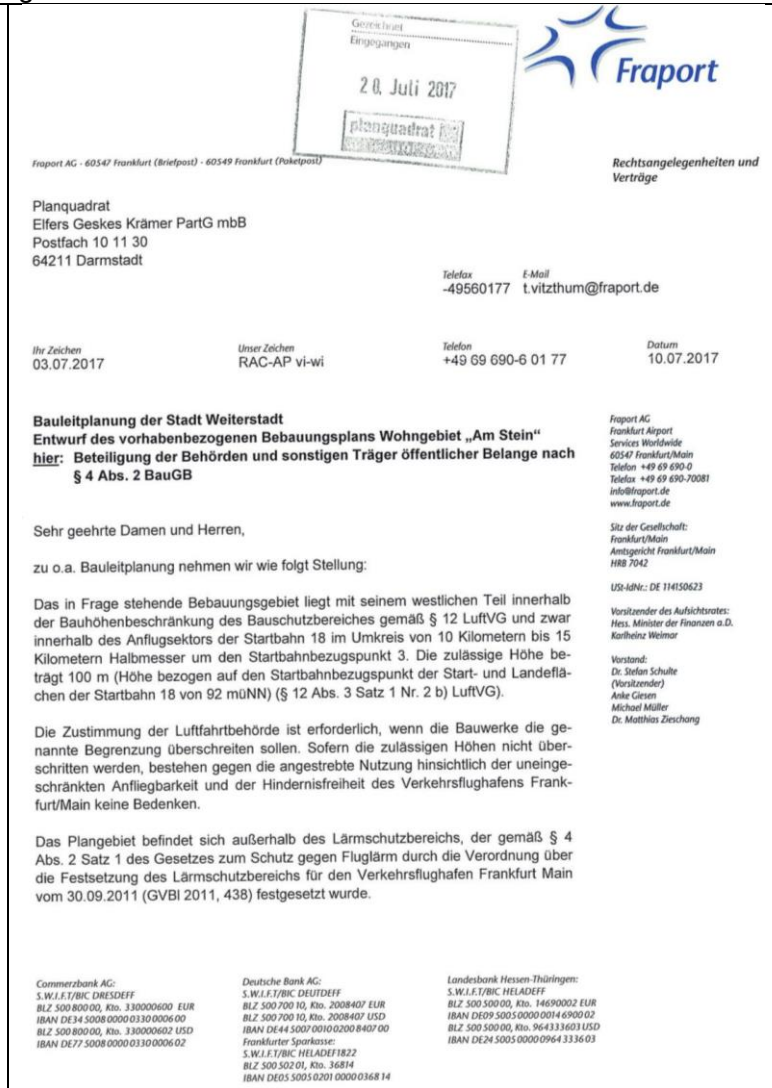	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Betroffenheiten bezüglich der Bauhöhenbeschränkung und des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main vor. Die Regelungen zum Ausweisungsverbot neuer Bauflächen im Siedlungsbeschränkungsbereich (Ziel 3.4.4-1) gelten nicht für das Plangebiet. Der Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 benennt Ausnahmen für diese Vorgabe. Im Sinne einer nachhaltigen Flächenentwicklung gilt dort, wo im Siedlungsbestand Wohnbauflächen durch städtebauliche Umstrukturierungsmaßnahmen verwirklicht werden, das Ziel 3.4.4-1 nicht (siehe Seite 81, Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010). Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB, der auf die Wiedernutzbarmachung einer aufgegeben Brachfläche im Sinne einer städtebaulichen Nachverdichtung abzielt. Der Ausnahmetatbestand vom Verbot der Neuplanung im Siedlungsbeschränkungsbereich ist im vorliegenden Fall gegeben. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

	Fraport *Datum* 10.07.2017 *Seite* 2 Das Plangebiet liegt jedoch innerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist. Mit freundlichen Grüßen Fraport AG ppa. i.A. Th. Vitzthum J. Klein	

Beteiligte Träger öffentlicher Belange

5. Unitymedia GmbH & Co. KG – Seite 1/1

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
	  Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel planquadrat Elfers – Geskes – Krämer PartG mbB Herr Matties Oetzmann Platz der Deutschen Einheit 21 64239 Darmstadt Bearbeiter(in): Frau Weise Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-180 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: 269527 Datum 13.07.2017 Seite 1/1 **Bauleitplanverfahrens der Stadt Weiterstadt, Wohngebiet „Am Stein" - Weiterstadt - Beteiligung** Sehr geehrter Herr Oetzmann, vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Freundliche Grüße Zentrale Planung Unitymedia **Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG** Postanschrift: Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353 Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Frank Meywerk | Winfried Rapp **www.unitymedia.de**		Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken und Anregungen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Beteiligte Träger öffentlicher Belange

6. e-netz Südhessen GmbH & Co. KG – Seite 1/2

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
	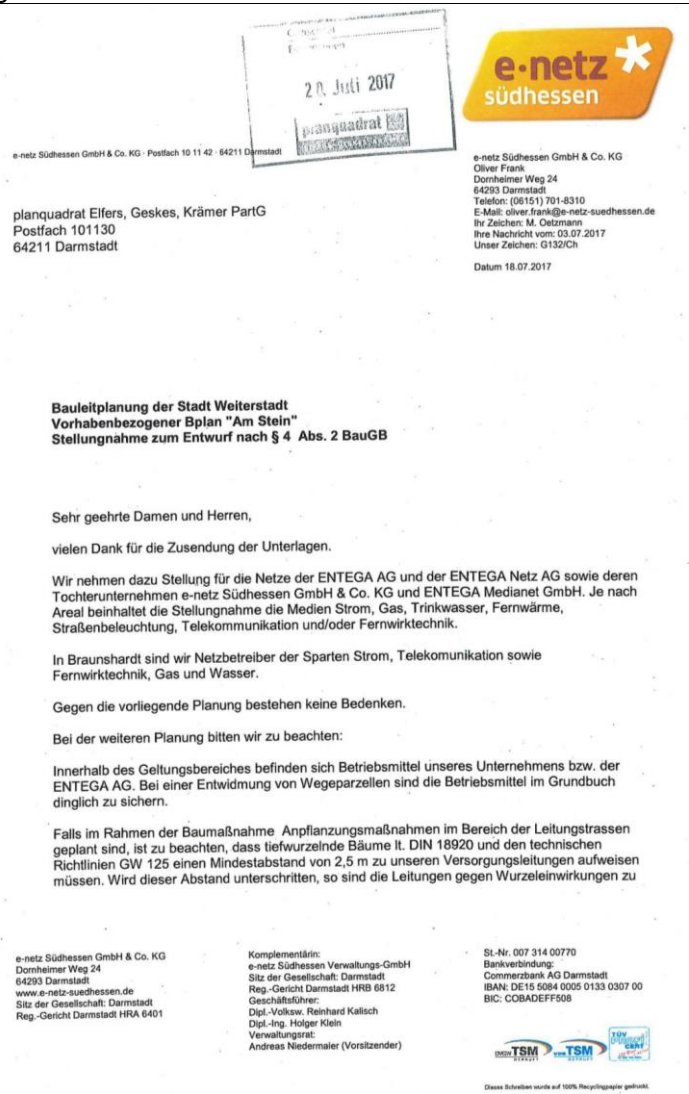		Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken und Anregungen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

	e·netz südhessen sichern, oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich unserer Betriebsmittel sind deshalb vorher mit uns abzustimmen. Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen. Freundliche Grüße ppa. Klaus Andres Bereichsleiter Netzbetrieb i. A. Ralf Christof Netzbetrieb		

Beteiligte Träger öffentlicher Belange

7. Regierungspräsidium Darmstadt – Seite 1/4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Weiterstadt
Postfach 1155
64320 Weiterstadt

Unser Zeichen: **III 31.2-61d 02/01- 126-**

Ihr Ansprechpartner: Petra Langsdorf
Zimmernummer: 3.11
Telefon/ Fax: 06151 12 6328/12 8914
E-Mail: petra.langsdorf@rpda.hessen.de
Datum: 2. August 2017

Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt, Braunshardt
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Stein"
Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus **regionalplanerischer Sicht** bestehen keine Bedenken gegen die Planung „Am Stein", mit der die Umstrukturierung einer bereits für Wohnbauzwecke konzipierten Fläche innerhalb eines „Vorranggebietes Siedlung/Bestand" vorgesehen ist.

Aus **naturschutzfachlicher Sicht** wird festgestellt, dass der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans kein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet berührt. Ein Natura 2000-Gebiet ist nicht betroffen.

Zu weiteren Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Von Seiten der **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt** wird wie folgt Stellung genommen:

Grundwasser

In dem Plangebiet ist mit **sehr hohen Grundwasserständen** (Grundwasserflurabstände 2-3 m, Quelle: Grundwasserflurabstandskarten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie) zu rechnen. Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind in der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Für die Stadt Weiterstadt wurden Bemessungsgrundwasserstände für Bauwerksabdichtungen ermittelt. Diese sind im Rahmen der Planung zu berücksichti-

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- 2 -

11

1) Regionalplanung

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Keine Bedenken bezüglich der Umstrukturierung einer bereits für Wohnzwecke konzipierten Fläche innerhalb eines „Vorranggebietes Siedlung/Bestand"

Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

2) Naturschutz

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

3) Arbeitsschutz und Umwelt

3.1. Grundwasser

a)
Der Anregung wurde teilweise gefolgt.

	- 2 - gen, um Vernässungsschäden zu vermeiden. Die Bemessungsgrundwasserstände liegen der Stadt Weiterstadt vor. Die erforderlichen baulichen Vorkehrungen – z.B. Vorgaben zur maximalen Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen – sollten in dem Bebauungsplan festgesetzt werden, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist. Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sind gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen. Bitte nehmen Sie die entsprechenden Festsetzungen sowie die Kennzeichnung vor. Außerdem bitte ich Sie den Hinweis C 4 bezüglich der Bemessungsgrundwasserstände für Bauwerksabdichtungen zu ergänzen. Bei der Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch diese auszuschließen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" sind zu beachten. Die Mächtigkeit des Sickerraums sollte, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand, mindestens 1 Meter betragen. Die Klärung der Zulässigkeit einer Versickerung von Niederschlagswassers ist dem entsprechenden Verfahren vorbehalten. <u>Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz</u> Gemäß der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Eine Baugrunduntersuchung ist beigefügt. Eine eventuelle Versickerung ist erlaubnispflichtig. Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren für kommunale Abwasseranlagen und – einleitungen sowie das Merkblatt für wasserrechtliche Zulassungsverfahren in Hessen sind zu beachten. Ich verweise im Hinblick auf die geplante Versickerung außerdem auf die Ausführungen des Dezernates Grundwasser. <u>Bodenschutz</u> **1. Nachsorgender Bodenschutz:** In der Altflächendatei ALTIS des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie behördlicherseits bekannten Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Nach erfolgter Abfrage ist festzustellen, dass sich auf dem Flurstück 160 ein Eintrag ergibt. Es handelt sich um eine Gärtnerei. Das Gewerbe ist mit Branchenklasse 3 bewertet. Gemäß Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) stellt dies ein mäßiges Gefährdungspotential für die Umwelt dar. Erkenntnisse über Belastungen des Grundstücks liegen mir nicht vor. Grundwasserverunreinigungen im Plangebiet sind mir nicht bekannt. Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen: • Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die		Im Plangebiet ist mit stark schwankenden Grundwasserständen zu rechnen. Damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans als vernässungsgefährdetes Gebiet gekennzeichnet. Maßnahmen zu baulichen Vorkehrungen werden nicht festgesetzt, da weiterführende Maßnahmen zum Umgang mit den hohen Großwasserständen in der Ausführungsplanung berücksichtigt und getroffen werden müssen. Hierbei sind insbesondere der Vorhabenträger bzw. dessen Architekten gefragt, die im Rahmen der Objektplanung ggf. entsprechende bauliche Schutzmaßnahmen zu treffen haben, was nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung ist. Beschlussvorschlag Die Kennzeichnung des Geltungsbereichs als vernässungsgefährdeter Bereich wurde als redaktioneller Hinweis in den Bebauungsplan übernommen. Der bestehende Hinweis zu den Grundwasserständen im Plangebiet (D 4) wurde nach Abstimmung noch weiter präzisiert. Redaktionelle Anpassung des Bebauungsplans b) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Das anfallende Niederschlagswasser soll gemäß verschiedener Arbeits- und Merkblätter unter Einhaltung bestimmter Vorgaben versickert werden. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. <u>3.2. Abwasser</u> Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet ist eine Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen. Für das Plangebiet wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Für die Versickerung von Niederschlagswasser sind eine Erlaubnis einzuholen sowie weitere Vorschriften zu beachten. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. <u>3.3. Bodenschutz</u> 3.3.1. Nachsorgender Bodenschutz Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

	- 3 – den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. • Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. **2. Vorsorgender Bodenschutz:** Nachverdichtung im Innenbereich Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neugeordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf hinreichend berücksichtigt. Von den Dezernaten „Oberflächengewässer" und „Immissionsschutz" werden gegen den Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Von der **Bergaufsicht** wird mitgeteilt, dass als Datengrundlage für die Stellungnahme folgende Quellen herangezogen wurden: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne; Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.** Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Der RPS/RegFNP 2010 verzeichnet ca. 250 m nördlich des Plangebiets ein „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten" für Kiessand. Der Bergaufsicht liegt derzeit kein Antrag auf einen Betriebsplan für Gewinnungstätigkeiten vor. Im Falle eines eventuellen künftigen Abbaus sind jedoch trotz der dazwischen liegenden Bebauung entsprechende Auswirkungen (Lärm- und Staubemissionen) nicht auszuschließen. Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.		Im Plangebiet ist eine Altfläche mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Es liegen jedoch keine Erkenntnisse über Belastungen des Grundstücks vor. Es ist bereits im Vorentwurf ein Hinweis zum nachsorgenden Bodenschutz (D 3) in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. 3.3.2. Vorsorgender Bodenschutz Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. 4) Oberflächengewässer Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken und Anregungen Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. 5) Immissionsschutz Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken und Anregungen Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. 6) Bergaufsicht Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken und Anregungen Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

	- 4 - Der **Kampfmittelräumdienst** wurde nicht beteiligt. Eine Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes im Rahmen von Bauleitplanverfahren erfolgt nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln gegeben werden. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren sind keine Hinweise dieser Art enthalten. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftlich Anfragen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Petra Langsdorf		7) Kampfmittelräumdienst Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Beteiligte Träger öffentlicher Belange

8. Kreisausschuss des Landkreises DA-DI- Seite 1/4

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Weiterstadt
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Gezeichnet
Eingegangen
08. Aug. 2017

Natur-, Gewässer- und Bodenschutz, Landschaftspflege
-Untere Naturschutzbehörde-

Kreishaus Darmstadt
Jägertorstraße 207
Raum 15 02

Telefon
(Durchwahl): (06151) 881-22 09
Telefax: (06151) 881-22 29
E-Mail: naturschutz@ladadi.de

Telefonzentrale: (06151) 881-0
Telefax, zentral: (06151) 881-10 95
Internet: http://www.ladadi.de/

Ihr Zeichen/Schreiben vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/-in	Datum
	411-TÖB-58/9	Frau Kreher	7. August 2017

Bei Schriftverkehr bitte angeben!

Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohngebiet „Am Stein“ mit Begründung,
STT Braunshardt

hier: Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB

Bezug: Schreiben des Planungsbüros Planquadrat
vom 03. Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

Gewässer und Bodenschutz

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 46 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“ (StAnz. 21/1999 S. 1659). Vom Planungsträger sind die stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden in Siedlungsbereichen sind bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefah-

Postanschrift:
Der Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Jägertorstraße 207
Darmstadt-Kranichstein

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
Darmstadt-Kranichstein

Sprechzeiten:
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 17:00 Uhr

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
(BLZ 508 501 50) 549 096
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 50850150 0000549096

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Sparkasse Dieburg
(BLZ 508 526 51) 33 200 114
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 50852651 0033200114

Postbank Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 115 44-609
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 50010060 0011544609

15

1) Gewässer und Bodenschutz

Der Anregung wurde teilweise gefolgt.

Der Hinweis zu den stark schwankenden Grundwasserständen wurde zur Kenntnis genommen und der bestehende Hinweis des Bebauungsplanentwurfs zum Grundwasser ergänzt und angepasst (siehe auch Stellungnahme Nr. 7). Die Versickerung von Niederschlagswasser ist bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen und durch das Bodengrundgutachten bestätigt. Es können keine Altlasten auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Redaktionelle Anpassung des Bebauungsplans

ren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange ist der gemeinsame Erlass der zuständigen Ministerien vom 23. Juni 1997 (StAnz. 25/1997 S. 1803) sowie die dazugehörige Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung" vom 30. Juli 2014 zu beachten.
Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/content-downloads/Erlass%20mit%20Arbeitshilfe%20zur%20Ber%C3%BCcksichtigung%20von%20wasserwirtschaftlichen%20Belangen%20in%20der%20Bauleitplanung.pdf unter Umwelt → Gewässer- und Bodenschutz → Vorschriften & Merkblätter → Erlass mit Arbeitshilfe zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung aufgerufen werden.

Nach § 37 Abs. 4 HWG soll insbesondere Niederschlagswasser in geeigneten Fällen verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Erforderliche Erlaubnisse sind bei der Wasserbehörde zu beantragen.

Nach § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken bestehen in aller Regel, wenn Niederschlagswasser aus den Herkunftsbereichen von Gewerbe, Industrie, Verkehrsflächen und Stellplätzen stammt und Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Schächte oder versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen, wie z. B. Pflaster etc.) zugeführt werden soll.

Laut Bebauungsplan soll anfallendes Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht werden. Eine Versickerung mittels Versickerungsanlagen ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens (K_f) zwischen $1*10^{-3}$ und $1*10^{-6}$ m/s liegt. Die Mächtigkeit des Sickerraums sollte, bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand, mindestens 1 Meter betragen. Die Versickerung muss grundsätzlich schadlos erfolgen. Dies gilt auch gegenüber Dritten. Sofern diese Vorgaben nicht eingehalten werden können, ist ein Anschluss an den Kanal zu ermöglichen.

Wenn die o.g. Bedingungen eingehalten sind, kann die Verwertung von Niederschlagswasser durch geeignete Versickerungsanlagen in Mulden, Rigolen oder Mulden-Rigolen-Systemen gesammelt und der Versickerung zugeführt werden. Bei der Bewertung der Niederschlagswasserabflüsse und der Planung, Dimensionierung und dem Betrieb der Versickerungsanlagen sind grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (insbesondere Merkblatt DWA-M 153 und Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.). Gegebenenfalls erforderliche Erlaubnisse sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die Versickerung darf nicht auf Grundstücken mit Altlast oder altlastverdächtigen Flächen bzw. in behördlich festgestellten Gebieten mit flächenhaft schädlichen Bodenveränderungen (§§ 2 Abs., 3 bis 6 und 21 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen. Für das

Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder eine temporäre Förderung bzw. Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Das entsprechende Formular „Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser“ steht zur Verfügung unter https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/gewaesserschutz/formulare-und-merkblaetter.html

Für die Errichtung von Erdwärmesonden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzuholen.

Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Sind Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung bekannt oder ergeben sie sich im Zuge von Baumaßnahmen, ist die Bodenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter https://umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/auf-und-einbringen-von-materialien

Brand- und Katastrophenschutz

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwassermenge von 1.600 Litern pro Minute bei einem Fließdruck von 2 Bar erforderlich.

Begründung:

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-.

Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.

Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Altlasten

Laut KGIS liegen Altlasteneinträge auf dem Grundstück Braunshardt, Flur 4, Nr. 160/0 vor. Bezüglich weitergehenden Informationen verweisen wir hiermit auf das Regierungspräsidium Darmstadt.

2) Brand- und Katastrophenschutz

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Die für den Geltungsbereich des Bebauungsplans festgelegte Löschwassermenge von 96 m³/h für den allgemeinen Brandschutz steht bei einem Mindest-Fließdruck von 2 bar für mindestens 2 Stunden bei Entnahme aus Unterflurhydranten vor Ort zur Verfügung.

Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

3) Altlasten

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis zu Altlasteneinträgen war jedoch bereits auch Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplanentwurf.

Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Ländlicher Raum

Aus der Sicht der vom Fachgebiet Ländlicher Raum zu wahrenden öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur bestehen gegen o.g. Planung keine grundlegenden Bedenken.

Sollte sich die Notwendigkeit naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen ergeben, bitten wir zu gewährleisten, dass die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen mit dem örtlichen Vertreter der Landwirtschaft (Ortslandwirt) und dem Bewirtschafter der Fläche gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) abgestimmt werden und dass die Maßnahmen analog zu den Vorgaben von § 2 Abs. 3 Satz 1 der Kompensationsverordnung (Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben vom 1. September 2005) entwickelt und umgesetzt werden.

Untere Naturschutzbehörde

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan-Entwurf bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Beurteilung abgehandelt. Als Ergebnis wird festgehalten, dass bei Umsetzung der dort beschriebenen projektbezogenen Maßnahmen (Vermeidung, Minderung und Ersatz) die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG voraussichtlich nicht eintreten.

Im Bebauungsplan-Entwurf sind diese jedoch nicht ausreichend konkret festgesetzt. Es genügt hier nicht unter dem Punkt „Hinweise“ beispielhaft geeignete Nisthilfen aufzulisten. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen fehlen hier völlig.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zur Vermeidung des Eintretens der v. g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände folgende Maßnahmen aus der artenschutzrechtlichen Beurteilung verbindlich textlich festgesetzt werden:

- Umsetzung der Ersatzmaßnahmen E1 und E2 wie in der artenschutzrechtlichen Beurteilung beschrieben
- Bei den ausführenden Maßnahmen (Abrissarbeiten, Baufeldfreimachung, Rodungen, falls unumgänglich) ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bis Umsetzung der Planung, die vorhandenen Gebäude, Gehölze und Gartenkleinstrukturen inzwischen wieder von Tieren besiedelt werden.

Wirtschaft, Standortentwicklung
Untere Denkmalschutzbehörde
Schulservice
Sportkreis Darmstadt-Dieburg

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Fischbach

4) Ländlicher Raum

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

5) Untere Naturschutzbehörde

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Belange des Artenschutzes wurden in einer artenschutzrechtlichen Beurteilung abgehandelt. Bei Umsetzung der dort beschriebenen projektbezogenen Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatschG voraussichtlich nicht auf.

Unter Ziff. 8.2 sind die Vermeidungsmaßnahmen V1-V3 festgesetzt, die unter anderem eine ökologische Baubegleitung bzw. Umweltbaubegleitung bei Baumfällungen und Rodung von Gehölzen außerhalb gesetzlich zulässiger Zeiten vorgeben.

Die in der artenschutzrechtlichen Beurteilung beschriebenen Ersatzmaßnahmen sind als Kompensationsmaßnahmen K1 und K2 unter Ziff. 8.3 festgesetzt. Somit sind nicht nur unter „Hinweise“ beispielhaft geeignete Nisthilfen aufgelistet. Vielmehr ist die Umsetzung konkreter Maßnahmen wie die Anbringung oder Verlagerung von Nistkästen als Ersatz für den Verlust der Nistmöglichkeiten im Bebauungsplan konkret festgesetzt.

Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

6) Wirtschaft, Standortentwicklung, Untere Denkmalschutzbehörde, Schulservice, Sportkreis Darmstadt-Dieburg

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen

Keine Bedenken und Anregungen

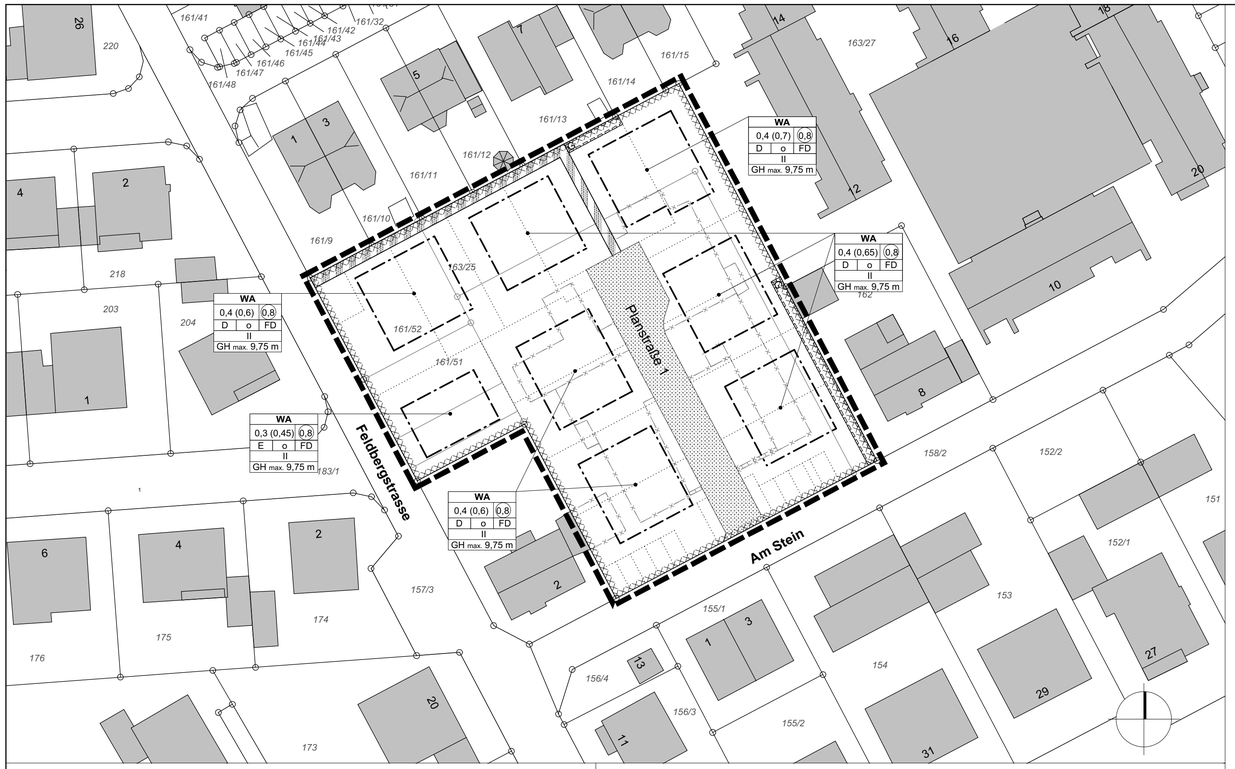

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung *(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*

   WA — Allgemeines Wohngebiet *(§ 4 BauNVO)*

2. Maß der baulichen Nutzung *(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*

   0,4 (0,6) — Zulässige Grundflächenzahl GRZ (zulässige Überschreitung der GRZ) *(§ 19 Abs. 2 und 4 BauNVO)*, z. B. 0,4 (0,6)

   0,8 — Zulässige Geschossflächezahl GFZ als Höchstmaß *(§ 20 BauNVO)*, z. B. 0,8

   GH max. — Zulässige max. Gebäudehöhe, z. B. 9,75 m

   II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II

3. Bauweise *(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)*

   o — Offene Bauweise

   E — Nur Einzelhäuser zulässig

   D — Nur Doppelhäuser zulässig

4. Überbaubare Grundstücksfläche *(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)*

   Baugrenze

5. Verkehrsfläche *(§ 9 Abs 1 Nr. 11 BauGB)*

   Private Verkehrsfläche, mit Straßenbegrenzungslinie

   Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fußweg, mit Straßenbegrenzungslinie

6. Mit Gehrechte (zu belastende Fläche *(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)*

   G — Gehrechte zugunsten der Anlieger

7. Sonstige Planzeichen

   Geltungsbereich

   FD — Flachdach

8. Kennzeichnungen und Hinweise

   Vernässungsgefährdeter Bereich, besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten

   Nutzungsschablone

Art der Nutzung		
GRZ		GFZ
Hausform	Bauweise	Dachform
Zahl der Vollgeschosse		
max. Gebäudehöhe		

   ..... — Vorschlag Parzellierung der Grundstücke nach Vorhabenplan, Vorschlag Stellplatzanordnung an öffentlicher Straße

Grundlage Kataster: Wittig + Kirchner, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Stand 11.11.2016

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO))

1. Bedingte Festsetzung nach § 12 Abs. 3a BauGB (i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)
Im Rahmen der im Folgenden festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)
Für das gesamte Plangebiet wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt (§ 4 BauNVO).
Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

3. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

3.1 Grundflächenzahl – GRZ (§ 19 Abs. 2 und 4 BauNVO)

3.1.1 Es gilt die nach Planeintrag in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässige Grundflächenzahl GRZ. Die Flächen von Terrassen werden der GRZ angerechnet.

3.1.2 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden, jedoch höchstens bis zur einer zulässigen Grundflächenzahl nach Planeintrag.

3.2 Geschossflächenzahl – GFZ (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
Es gilt die nach Planeintrag in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässige Geschossflächenzahl GFZ.

3.3 Zahl der Vollgeschosse
Es gilt die nach Planeintrag in der überbaubaren Grundstücksfläche maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse.

3.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

3.4.1 Höhenbezugspunkt
Höhenbezugspunkt zur Bestimmung der durch Planeintrag festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen GH ist die Oberkante der nächst gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche.

3.4.2 Maximale Gebäudehöhe
Als maximale zulässige Gebäudehöhe GH gilt das Maß vom jeweiligen Höhenbezugspunkt bis zum obersten Abschluss der aufgehenden Wand (Attika).
Carports und Nebenanlagen dürfen eine Höhe von max. 3,00 m über dem Höhenbezugspunkt nicht überschreiten.

4. Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
Baugrenzen
Terrassen und Balkone dürfen die festgesetzten Baugrenzen um 15 m² überschreiten.

5. Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)
Nebenanlagen sind bis zu einem maximalen Bruttorauminhalt von je 20 m³ zulässig.
Nebenanlagen in Form von Gartenhütten/Geräteschuppen sind jeweils nur an der rückwärtigen Grundstücksgrenze zulässig.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Pro Gebäude ist nur eine Wohneinheit zulässig.

7. Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Entsprechend der Planzeichnung wird eine private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Fußweg zur Erschließung der Grundstücke festgesetzt.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Behandlung von Niederschlägen (§ 55 Abs. 2 WHG)
Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig vor Ort auf dem Grundstück zu versickern oder zu verwerten. Eine Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig.

8.2 Vermeidungsmaßnahmen
V1: Baumfällungen und die Rodung von Gehölzen können nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Zu anderen Zeiten ist eine Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen und eine ökologische Baubegleitung bzw. eine Umweltbaubegleitung muss die auszuführenden Maßnahmen begleiten, um die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes ausschließen zu können (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).
V2: Offen stehende Fenster des Abbruchgebäudes sind mittels Bauschaum oder ähnlich dicht verschließendem Material vor Gebäudeabbruch zu verschließen, um einen Einschlupf von Tieren zu vermeiden.
V3: Im Falle einer Baufeldfreimachung ist es notwendig, die vorhandenen Gartenkleinstrukturen (z.B. Gartenschnitthaufen, Holzhaufen, Laubhaufen etc.) händisch abzuräumen, um eine Tötung besonders geschützter Tierarten (Igel, Gartenschläfer etc. in Winterruhe/Winterschlaf) zu vermeiden. Im Fall eines Fundes ist die UNB zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

8.3 Kompensationsmaßnahmen
K1: Als Ersatz für den Verlust der Nistmöglichkeiten sind acht neue Nistkästen an den neuen Gebäuden oder an ausreichend hohen Pflanzpfählen von Neupflanzungen oder als direkter Einbau in die Fassade vorzusehen. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine kurze fotografische Dokumentation der Durchführung der Maßnahme mit Verortung der Kästen an die UNB zu senden.
K2: Vor der Baumfällung ist die Verlagerung drei vorhandener Nistkästen in verbleibendem Baumbestand im Umfeld oder nach Abschluss der Neubebauung an die neuen Gebäude vorzusehen. Alternativ sind als Ersatz drei neue mardersichere Höhlenbrüterkästen an den neuen Gebäuden aufzuhängen. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine kurze fotografische Dokumentation der Durchführung der Maßnahme mit Verortung der Kästen an die UNB zu senden.

9. Gehrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die Belastung der im Plan gekennzeichneten Flächen mit einem Gehrecht erfolgt zugunsten der jeweiligen Eigentümer (Anlieger) der angrenzenden Grundstücke.

B AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN
Aufgrund § 81 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:

1. Dachgestaltung
(§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

1.1. Im gesamten Plangebiet sind alle Dächer als Flachdächer mit einer Neigung von höchstens 5 Grad herzustellen.

1.2. Flachdächer und schwach geneigte Dächer sind extensiv als Gras-Staudendach entsprechend der Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau e.V. Bonn zu begrünen.

2. Abfallsammelanlagen
(§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
Mülltonnenstandplätze sind im Freien einzuhausen oder intensiv mit hochwachsenden Gehölzen und mit rankenden Pflanzen zu begrünen.

3. Grundstücksfreiflächen
(§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

3.1. Begrünung der privaten Grundstücksfreiflächen
Die privaten Grundstücksfreiflächen sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Stellplatz befestigt werden, gärtnerisch anzulegen und zu begrünen.
Je angefangene 100 m² nicht überbauter Grundstücksfreifläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum 2. oder 3. Ordnung mit mindestens 18 - 20 cm Stammumfang zu pflanzen und zu erhalten.

3.2. Einfriedungen
Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen sind bis maximal 1,50 m Höhe zulässig.

C KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB))

Vernässungsgefährdeter Bereich
Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Das Plangebiet wird als vernässungsgefährdet gekennzeichnet.

D HINWEISE

1. Artenschutz
Für die Kompensationsmaßnahme K1 sind folgende Nisthilfen beispielhaft geeignet: 4 x 2HW und 4 x 1N (Fa. Schwegler), 8 x Nr.325 (Fa. Strobel Naturschutzbedarf), 8 x NBH (Fa. Hasselfeldt).
Für die Kompensationsmaßnahme K2 sind folgende Nisthilfen beispielhaft geeignet: 3 x 1B (Fa. Schwegler), 3 x Mardersicherer Höhlenbrüterkasten Flugloch 26 cm (Fa. Strobel Naturschutzbedarf) oder Nistkasten mit ovalem Flugloch (Fa. Hasselfeldt).
Grundsätzliche Hinweise zur Anbringung von Nischen- und Höhlenbrüterkästen an Gehölze oder Gebäude:
- Holz-, Faser- oder Porenbetonkästen sind zu bevorzugen
- Ein Anstrich von Nistkästen mit ungiftiger, atmungsaktiver Farbe farblich zur Gebäudefassade ist möglich
- Einflugloch ist nach Süden bis Osten auszurichten
- Freie An- und Abflugmöglichkeiten notwendig
- Wählen der Gebäudeseite, die Grünflächen zugewandt ist

Für die Grünanlagen- und Gartengestaltung wird empfohlen, gebietsheimische Gehölze zu verwenden.

2. Bodendenkmäler (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 HDSchG)
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG): Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

3. Bodenschutz
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dez. IV/Da 41.5) zu informieren.

4. Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des von der Landesregierung festgestellten und am 24.05.1999 in Kraft getretenen Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Die Umsetzung dieses Planes wird Auswirkungen auf die aktuellen Grundwasserstände haben. Für die Stadt Weiterstadt wurden Bemessungsgrundwasserstände ermittelt. Diese sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, um Vernässungsschäden zu vermeiden. Die Bemessungsgrundwasserstände liegen der Stadt Weiterstadt vor. Es wird deshalb empfohlen, vor Beginn von Planungen für Baumaßnahmen sowohl bei der Stadtverwaltung als auch bei den zuständigen Wasserbehörden (Landrat, Regierungspräsidium) Auskünfte über den zu erwartenden Grundwasserstand einzuholen sowie ggf. entsprechende bauliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen im Rahmen baulicher Vorkehrungen bedürfen einer Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GVBl. S. 294)

Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches i.d.F. vom 17.04.2007 (GVBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2017 (GVBl. S. 36)

Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVBl. S. 607)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) i.d.F vom 31.07.2009 GBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Hess. Wassergesetz (HWG) i.d.F. vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338)

Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) i.d.F. vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in der Sitzung am 01.06.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.06.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in der Sitzung am 01.06.2017 die Offenlage des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.07.2017 bis einschließlich zum 07.08.2017 öffentlich ausgelegen.
Die Offenlage wurde am 26.06.2017 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07.08.2017 aufgefordert.

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am _____ den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 HBO i.v.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Weiterstadt, den …….. ……
Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.

Weiterstadt, den …….. ……
Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit der im Plan enthaltenen Satzung durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Magistrat der Stadt Weiterstadt bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Weiterstadt, den …….. ……
Bürgermeister

Braunshardt
Stadt Weiterstadt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohngebiet „Am Stein“

Satzungsbeschluss
Maßstab 1:500

Entwurfsverfasser:

planquadrat
Elfers Geskes Krämer PartG mbB
Architekten und Stadtplaner
BDA / DASL / dwb

Platz der Deutschen Einheit 21
D-64293 Darmstadt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

– Wohngebiet „Am Stein“ –

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Begründung

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Städtebauliche Begründung

1. Erfordernis der Planung und Planungsziel 4

2. Rechtsgrundlagen 4

3. Geltungsbereich 5

4. Planungsrechtliche Situation 5

4.1 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 **5**

4.2 Flächennutzungsplan (FNP) **5**

4.3 Gegenwärtiges Planungsrecht **5**

5. Fachbeitrag und Gutachten 5

5.1. Umweltbericht **6**

5.2. Artenschutzgutachten **6**

5.3. Altflächen/Altlasten **6**

5.4. Geo- und Abfalltechnisches Gutachten **7**

6. Städtebauliche Rahmenbedingungen 7

6.1 Lage im Stadtgebiet **7**

6.2 Verkehrsanbindung **7**

6.3 Gebäudebestand **7**

7. Vorhabenplan 8

8. Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB 9

8.1. Bedingte Festsetzung nach § 12 Abs. 3a BauGB **9**

8.2. Art der baulichen Nutzung **9**

8.3. Maß der baulichen Nutzung **10**

8.3.1. Grundflächenzahl **10**

8.3.2. Geschossflächenzahl **11**

8.3.3. Zahl der Vollgeschosse **11**

8.3.4. Höhe baulicher Anlagen **11**

8.4. Bauweise **11**

8.5. Überbaubare Grundstücksfläche **12**

8.6. Nebenanlagen **12**

8.7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden **12**

8.8. Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung **12**

8.9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft **13**

8.9.1. Behandlung von Niederschlägen **13**

8.9.2. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen **13**

8.10. Gehrechte **13**

9. Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen nach § 81 HBO **13**

9.1. Dachgestaltung **13**

9.2. Abfallsammelanlagen **13**

9.3. Grundstücksfreiflächen **14**

9.3.1. Begrünung der privaten Grundstücksfreiflächen **14**

9.3.2. Einfriedungen **14**

10. Umweltauswirkungen **14**

11. Ver- und Entsorgung **14**

11.1. Bestehende Infrastruktur **14**

11.2. Regenwasser **14**

12. Kennzeichnung **15**

13. Hinweise **15**

13.1. Artenschutz **15**

13.2. Bodendenkmäler **16**

13.3. Bodenschutz **16**

13.4. Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung) **16**

14. Statistik **16**

15. Verfahren **17**

Verwendete Gutachten und weitere Planungsgrundlagen

Artenschutzrechtliche Beurteilung, Ausschluss der Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG, Braunshardt (Weiterstadt), Abbruchvorhaben & Rodung zur Baufeldfreimachung, Neubauvorhaben, Beratungsgesellschaft NATUR dbR, Februar 2017

Wohnbebauung Am Stein 4, 6, Weiterstadt Braunshardt, 1. Bericht: Baugrunduntersuchung Geo- und Abfalltechnisches Gutachten, Dr. Hug Geoconsult GmbH, 17. März 2017

Teil A: Städtebauliche Begründung

1. Erfordernis der Planung und Planungsziel

Bei dem zu entwickelnden Plangebiet handelt es sich um den Standort eines ehemaligen Gartenbaubetriebes mit einer angeschlossenen eingeschossigen Flachdachvilla inmitten eines Wohngebiets im Stadtteil Braunshardt in Weiterstadt. Nach Nutzungsaufgabe des Areals und der Beendigung der Wohnnutzung besteht nun das Ziel, diesen Bereich zügig einer neuen Wohnbebauung zuzuführen und ein qualitativ hochwertiges Wohnquartier zu entwickeln.

Mit dem Bebauungsplan „Am Stein“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Plangebiet neue Wohnbauflächen zu generieren. Mittels der Planungen sollen dem auch künftig zu erwartenden Bevölkerungszuwachs und der bestehenden Nachfrage nach Wohnraum in der Rhein-Main Region begegnet und attraktive Wohnmöglichkeiten vor Ort in Braunshardt geschaffen werden.

2. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GVBl. S. 294)

Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches i.d.F. vom 17.04.2007 (GVBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2017 (GVBl. S. 36)

Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVBl. S. 607)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) i.d.F vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Hess. Wassergesetz (HWG) i.d.F. vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338)

Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) i.d.F. vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)

3. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Stein" umfasst die Gemarkung Braunshardt, Flur 4 mit den Flurstücknummern 160, 161/51, 161/52 und 163/25. Er wird begrenzt

- im Norden durch die Bebauung an der Straße Im Pettches Garten,
- im Osten durch die Bebauung zwischen den Straßen Im Pettches Garten und Am Stein,
- im Westen durch die Feldbergstraße und
- im Süden durch die Straße Am Stein.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 3.575 m².

4. Planungsrechtliche Situation

4.1 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Der seit dem 17.10.2011 wirksame Regionalplan Südhessen stellt die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Vorranggebiet Siedlung im Bestand dar. Die geplante Nutzung ist mit dieser Festlegung konform.

4.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der seit dem 13.07.2006 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Weiterstadt weist den gesamten Bereich des Plangebiets als Wohnbaufläche im Bestand aus. Die geplante Nutzung ist mit dieser Darstellung konform. Zurzeit findet eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans statt. Der gegenwärtige Entwurf des künftigen Flächennutzungsplans der Stadt Weiterstadt sieht für den Vorhabenbereich auch zukünftig eine Wohnbaufläche vor und steht somit auch langfristig weiter in Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Vorhaben.

4.3 Gegenwärtiges Planungsrecht

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Der derzeit gültige Bebauungsplan „2. Änderung Feldbergstr.-Mainstr.“, rechtsverbindlich seit dem 27.02.1987, setzt für den Planbereich ein allgemeines Wohngebiet fest. Insgesamt sind die bisherigen Festsetzungen aber nicht mit dem geplanten Vorhaben vereinbar. Zur Umsetzung der beabsichtigten Planungsziele wird der neue Bebauungsplan „Am Stein“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Für den derzeitig rechtskräftigen Bebauungsplan wird im Abschnitt des Geltungsbereichs des neuen Bebauungsplans ein Aufhebungsverfahren angestrebt.

5. Fachbeitrag und Gutachten

Der Bebauungsplan wird durch mehrere Gutachten gestützt, die insbesondere die Belange des Artenschutzes und die Beurteilung des Baugrundes betreffen. Aufgrund der gewählten Verfahrensweise zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13a BauGB kann nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet werden. Die durch die Gutachten geprüften Umweltauswirkungen des Vorhabens werden in Kapitel 10 dargestellt.

5.1. Umweltbericht

Auf die Erstellung eines Umweltberichts kann verzichtet werden.

5.2. Artenschutzgutachten

Es wurde ein Artenschutzgutachten (*Artenschutzrechtliche Beurteilung, Ausschluss der Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG, Braunshardt (Weiterstadt), Abbruchvorhaben & Rodung zur Baufeldfreimachung, Neubauvorhaben, Februar 2017)* durch die Beratungsgesellschaft NATUR dbR erstellt.

Ergebnis

Im Plangebiet, insbesondere im Gehölz- und Gebäudebestand, wurde kein aktueller Besatz von besonders und/oder streng geschützten Tierarten nach § 44 BNatSchG nachgewiesen.

Die Suche nach potenziell nutzbaren quartierbietenden Strukturen in/an den Gebäuden, wie z.B. Spalt-/Nischenbereiche, sowie in den Gehölzen, wie z.B. Baumhöhlen, blieb erfolglos. Im Keller wurde Marderkot nachgewiesen. Ein aktueller Marderbesatz konnte ausgeschlossen werden. Im Gartenschuppen wurde Mäuse- und Schläferkot nachgewiesen. Ein aktueller Tierbesatz konnte ausgeschlossen werden.

Vereinzelt vorhandene Gartenkleinstrukturen, wie Gartenschnitthaufen, haben Potenzial Tieren, wie z.B. Igel oder Gartenschläfer, im Winter Unterschlupf zu bieten. Einschlupfmöglichkeiten in das Gebäude sind vereinzelt vorhanden. Hinweise auf (potentielle) Nutzung weiterer streng geschützter Tierarten wurden nicht gefunden. Aus Sicht des Artenschutzes sind projektbezogene Maßnahmen (Vermeidung, Minderung, Ersatz) notwendig. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen gem. § 44 BNatSchG wurden als textliche Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden bei Durchführung dieser projektbezogenen Maßnahmen voraussichtlich nicht einschlägig. Es wird auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet.

5.3. Altflächen/Altlasten

Für das Plangebiet wurde eine Altflächenabfrage beim RP Darmstadt vorgenommen. Laut Auskunft der Altflächendatei des *Altflächen-Informations-System Hessen (ALTIS)* ist der Standort zeitweise als Anlage zur Herstellung von Grünanlagen genutzt worden, was der Branche Gärtnerei/Gartenbau/Gemüsebau zuzuordnen ist. Die Branche fällt *laut Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 – Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG)* unter die Branchenklasse 3. Die Branchenklassen spiegeln die mögliche Gefahr wider, welche von einem Altstandort mit einem Betrieb der jeweiligen Branche ausgehen kann. Die Branchenklasse 3 bezeichnet ein mäßiges Gefährdungspotenzial, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Standort keine schädlichen Belastungen aufweist. Die Auskunft aus der Altflächendatei ALTIS ist nicht rechtsverbindlich.

Mögliche Bodenbelastungen im Plangebiet werden auch mittels Bodenuntersuchungen gutachterlich abgeprüft (siehe Geo- und Abfalltechnisches Gutachten, Kapitel 5.4).

5.4. Geo- und Abfalltechnisches Gutachten

Es wurde ein Gutachten (*Wohnbebauung Am Stein 4, 6, Weiterstadt Braunshardt, 1. Bericht: Baugrunduntersuchung Geo- und Abfalltechnisches Gutachten, 17. März 2017)* durch Dr. Hug Geoconsult GmbH erstellt, welches Aussagen zu möglichen Bodenbelastungen sowie zur Baugrundbeschaffenheit und Versickerungsfähigkeit der Böden enthält.

Ergebnis

In den aus den künstlichen Auffüllungen (Homogenbereich 1) und den quartären Sanden (Homogenbereich 2) zusammengestellten Bodenmischproben MP 2 und MP 3 wurden im Feststoff und im Eluat keine erhöhten Schadstoffgehalte festgestellt. Diese Böden sind somit in die Einbauklasse Z 0 nach LAGA bzw. Merkblatt einzustufen. Insofern können diese Böden dem Grunde nach uneingeschränkt verwertet werden können. In den Oberböden (Mischprobe MP 1) sind Herbizide analytisch nicht nachweisbar. Vorbehaltlich einer ggf. noch durchzuführenden Analyse auf die Parameter der LAGA-Boden sind die Oberböden damit auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen (Herbizide) in die Einbauklasse Z 0 einzustufen.

Weitere Ergebnisse und Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und zu Versickerungsmöglichkeiten von Niederschlagswasser im Baugebiet finden sich in Kapitel 11.2.

6. Städtebauliche Rahmenbedingungen

6.1 Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Weiterstädter Stadtteil Braunshardt in nordwestlicher Richtung nahe des Ortsrandes. Es wird nördlich von der Bebauung an der Straße Im Pettches Garten, westlich von der Feldbergstraße und südlich von der Straße Am Stein begrenzt. Das umgebende Quartier ist maßgeblich ein Wohnstandort ohne prägnante Gewerbenutzung und vornehmlich durch Wohnnutzung geprägt.

6.2 Verkehrsanbindung

Erschlossen wird der Standort hauptsächlich über die Feldbergstraße und die Straße Am Stein. Eine Anbindung an den ÖPNV ist an den Bushaltestellen „Weiterstadt-Braunshardt Sportplatz“ in ca. 350 m und „Weiterstadt-Braunshardt Schloß“ in 450 m fußläufiger Entfernung gegeben, von wo Verbindungen nach Darmstadt und zum Bahnhof Weiterstadt bestehen. Der Bahnhof Weiterstadt befindet sich ca. 1,3 km vom Plangebiet entfernt.

6.3 Gebäudebestand

Bebauungstypologie Umgebung

Die am Plangebiet dominierende Wohnnutzung bewirkt eine Umgebungsbebauung unterschiedlicher Gebäudetypologien. So finden sich Ein- und Mehrfamilienhäuser, Hausgruppen, Reihen- und Kettenhäuser sowie Geschosswohnungsbau in räumlicher Nähe. Unmittelbar direkt an den Vorhabenbereich grenzen in nördlicher Richtung freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser sowie in östlicher Richtung Gebäuderiegel mit zweigeschossiger Bebauung. Im Südwesten des Planbereichs befindet sich zudem ein freistehendes Mehrfamilienhaus.

Insgesamt bestehen keine prägenden Gestaltungsprinzipien im Umfeld des Plangebiets. Durch verschiedene Errichtungs- und Entwicklungszeiträume treten die vorherrschenden Gebäudetypologien und deren Anordnung unregelmäßig auf. Dabei ist die Bebauung überwiegend straßenbegleitend giebelständig oder traufständig.

7. Vorhabenplan

Inmitten eines Wohngebiets befindet sich ein aufgegebenes Gelände eines ehemaligen Gartenbaubetriebes mit einem großen leerstehenden eingeschossigen Gebäude, Parkplatzflächen sowie Frei- und Grünflächen mit umfangreichem Baumbestand. Durch die Nutzungsaufgabe kann das Areal einer neuen Verwendung zugeführt werden. Aufgrund der Lage im Stadtgebiet und der Umgebungsnutzung bietet sich auch zur Deckung der großen Wohnraumnachfrage in der Rhein-Main Region und in Weiterstadt die Entwicklung des Areals zugunsten neuer Wohnangebote an. Geplant sind 15 Wohneinheiten (WE), wovon 14 WE als Doppelhäuser und 1 WE als Einzelhaus errichtet werden. Jeder Wohneinheit sind zwei private Stellplätze (Stellplatzflächen) zugeordnet. Die Stellplätze sind entweder vollständig auf den Grundstücken, teilweise auf dem Grundstück und an gebündelten Flächen an den Erschließungsstraßen oder vollständig an gebündelten Flächen an den Erschließungsstraßen verortet. Diejenigen Stellplätze, die sich nicht unmittelbar auf den privaten Grundstücken befinden, sind den jeweiligen Grundstücken zugeordnet. Alle Stellplätze sind direkt anfahrbar. Garagen sind im Vorhabenplan nicht vorgesehen. Die Erschließung erfolgt maßgeblich über eine Privatstraße und private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg. Zur Erschließung des Grundstücks im äußersten Nordosten des Plangebiets sowie den östlichen Grundstücken müssen zudem Geh- und Leitungsrechte auf Flächen zur Zuwegung eingetragen werden. Das Einzelhaus an der Feldbergstraße wird von der dortigen öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen.

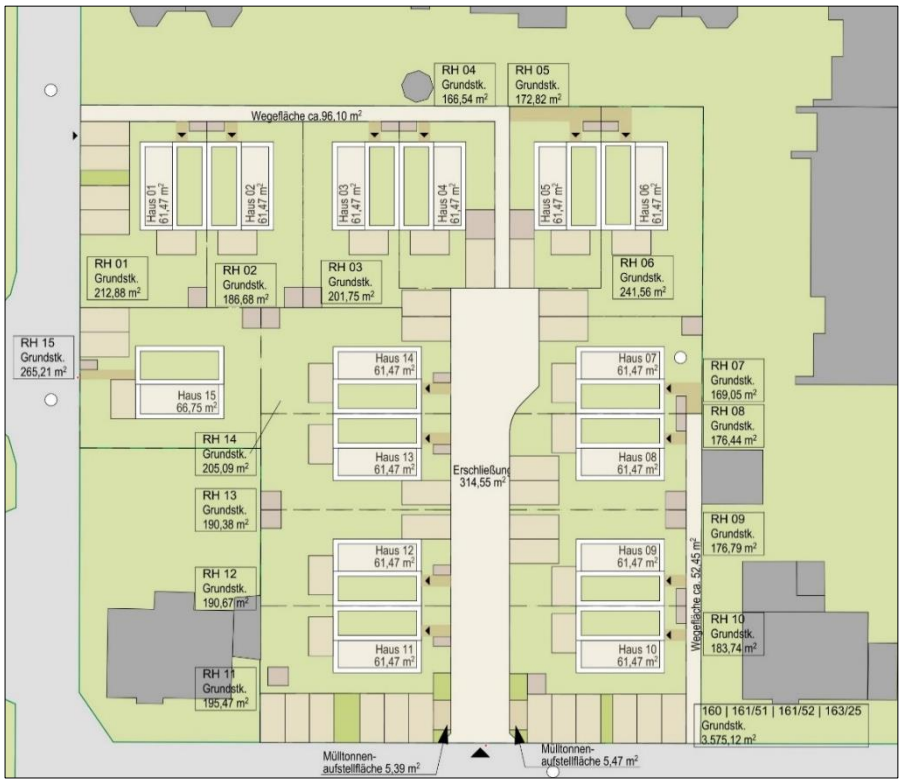

Abbildung 1: Ausschnitt Vorhabenplan

Der abgebildete Schwarzplan verdeutlicht, wie sich das geplante Vorhaben räumlich in die Umgebung einbindet. Anhand der festgelegten Grundtypologie fügt sich die Bebauung homogen in den örtlichen Bestand ein. Die vorgesehenen Doppelhäuser sowie das Einfamilienhaus schließen die Lücke der Bebauungsstruktur, welche durch die vormalige Nutzung des Areals als Gartenbaubetrieb mit großzügigen Freiflächen hervorgerufen wurde. Der Vorhaben stellt insgesamt eine Aufwertung der Mikrolage im Stadtteil dar.

Abbildung 2: Schwarzplan mit Gebäudebestand und geplanter Bebauung

8. Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB

8.1. Bedingte Festsetzung nach § 12 Abs. 3a BauGB

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Die textlichen Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan lassen gegenüber dem Entwurfs- und Nutzungskonzept eine gewisse Bandbreite an möglichen Nutzungen zu, um ggf. geringfügige Spielräume für entwicklungsbedingte, notwendige Anpassungen einräumen zu können.

8.2. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Entsprechend der allgemeinen Ziele des Bebauungsplans zur Schaffung neuer Wohnbauflächen wird für das gesamte Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO mit Einschränkungen nach § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt.

Nicht zulässige Nutzung

Generell ausgeschlossen sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO die in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe und

Tankstellen, um der beabsichtigten Wohnnutzung großes Gewicht zu verleihen und ein mögliches zusätzliches Verkehrsaufkommen und daraus resultierende Lärmbeeinträchtigungen zu vermeiden.

8.3. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO im Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt. Für das geplante allgemeine Wohngebiet wird je überbaubarer Grundstücksfläche (Baufeld) eine der städtebaulichen Konzeption angepasste GRZ und GFZ festgesetzt. Die GRZ beträgt dabei je nach Planeintrag 0,3 bzw. 0,4, die GFZ einheitlich 0,8. Die Flächen von Terrassen werden der GRZ zugeschlagen.

Ziel ist es, mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung das Einfügen der geplanten Bebauung in die bestehende und angrenzende Siedlungsstruktur zu steuern. Dabei wird ein verantwortungsvolles Maß definiert, das der Nachbarschaft mit seiner gegenwärtigen Bebauungsdichte angemessen Rechnung trägt.

Die Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung für allgemeine Wohngebiete (WA) nach § 17 Abs. 1 BauNVO mit einer GRZ von 0,4 und GFZ von 1,2 werden eingehalten.

Bei Grundlage des Entwurfs nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan ergeben sich insgesamt folgende Kennwerte:

Gesamtgrundstück	3.575 m²	100 %
Nettobauland	3.150 m²	88 %
Grundfläche nach Vorhabenplan	1.077 m²	GRZ I von 0,34
Zuzüglich Nebenanlagen, Zuwegung, etc.	1.674 m²	GRZ II von 0,53
Zulässige Grundfläche Bebauungsplan	1.233,56 m²	
Zulässige GRZ I von 0,4/0,3 (Haus 1- 14/Haus 15)		
Zulässige Überschreitung GRZ I bis zu max. 697 m² (insgesamt 1931 m²)		
Zulässige GRZ II von max. 0,61		
Zulässige Geschossfläche	2.520 m²	entspricht GFZ von 0,8

8.3.1. Grundflächenzahl

Gemäß der Regelung nach § 19 Abs. 4 BauNVO kann die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis max. 50 % des zulässigen Wertes (Grundfläche pro überbaubarer Grundstücksfläche) überschritten werden. Nach § 19 Abs. 4 S. 3 BauGB können im Bebauungsplan abweichende Regelungen getroffen werden.

Aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs und der stadträumlichen Gegebenheiten sind zur Umsetzung des vorgesehenen städtebaulichen Konzepts im Bebauungsplan Regelungen getroffen, die von den Vorgaben des BauGB zur Überschreitung der GRZ abweichen. So gilt die nach Planeintrag zulässige Überschreitung der GRZ je Baufeld.

Mittels der Differenzierung der Überschreitungsmöglichkeiten je Baufeld ist ein dem Standort angepasstes städtebauliches Konzept umsetzbar, was attraktive Grundstücks- und Gebäudegrößen samt Nebenanlagen ermöglicht. Durch die Vermeidung einer allgemeingültigen GRZ Überschreitung für das gesamte Plangebiet

zugunsten einer Überschreitung je Baufeld kann der Versiegelungsgrad geringer gehalten werden.

Insgesamt ist ein großer Anteil versiegelter Flächen zu erwarten, der über das vorgesehene Maß nach BauNVO für allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4 bzw. 0,6 mit Überschreitungsmöglichkeiten) geringfügig hinausgeht. So beträgt die GRZ des gesamten Vorhabenplans inklusive Überschreitung 0,61. Jedoch erfolgt eine sinnvolle Nachdichtung auf dem Areal einer aufgegebenen Gewerbenutzung inmitten eines Wohngebiets. Der großen Nachfrage nach Wohnraum in der Rhein-Main-Region, insbesondere nach Wohnmöglichkeiten mit angeschlossenem Gartenbereich, kann durch das geplante Vorhaben begegnet werden. Mittels der Festsetzungen ist eine sinnvolle Ausnutzung der Freiflächen zugunsten attraktiver Wohnangebote unter Beachtung der städtebaulichen Rahmenbedingungen möglich.

8.3.2. Geschossflächenzahl

Zur Steuerung der städtebaulichen Dichte wird eine maximal zulässige Geschossflächenzahl von 0,8 je nach Planeintrag und Baufeld festgesetzt.

8.3.3. Zahl der Vollgeschosse

Zur Gewährleistung eines bestimmten städtebaulichen Erscheinungsbildes, welches Bezug auf die bebaute Umgebung nimmt, wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse mit einer maximalen Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Für das Plangebiet sind flächendeckend zwei Vollgeschosse vorgesehen. Die Geschossigkeit passt sich den Gebäudehöhen der Umgebungsgebäude an und reagiert so im Sinne eines guten nachbarschaftlichen Miteinanders und eines harmonischen Ortsbildes. Staffelgeschosse sind nach Maßgabe der Hessischen Bauordnung (HBO) und unter Wahrung des festgesetzten Höchstmaßes der Gebäudehöhe zulässig.

8.3.4. Höhe baulicher Anlagen

Nach § 16 Abs. 4 BauNVO wird im Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlage durch das Höchstmaß der Gebäudehöhe (GH) festgesetzt. Bei den Flachdächern ist die maximale Gebäudehöhe der oberste Abschluss der aufgehenden Wand (Attika). Mittels der Festsetzung wird die Höhenentwicklung der Gebäude auf ein regelmäßiges Höhenmaß beschränkt, das sich in die Siedlungsstruktur der Nachbargebiete einfügt.

Als Höhenbezugspunkt zur Bemaßung der Höhe der baulichen Anlagen und als Geländeoberfläche gem. HBO wird jeweils die Oberkante der nächst gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche als Bezugspunkt festgesetzt. Der Bezugspunkt wird über die Straßenbegrenzungslinie, bezogen auf die jeweilige Gebäudemitte, ermittelt.

Die Höhe für Carports und Nebenanlagen wird begrenzt, damit das städtebauliche Bild nicht von Nebenanlagen dominiert wird.

8.4. Bauweise

Offene Bauweise

Die nach Planeintrag festgesetzte offene Bauweise mit seitlichem Grenzabstand gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO ermöglicht eine lockere Bebauung mit der Errichtung freistehender Gebäudeeinheiten im Sinne des Plankonzepts. Hierbei sind

insbesondere Doppelhäuser vorgesehen, die sich vielfach auch in der unmittelbaren städtebaulichen Umgebung des Plangebiets wiederfinden. Weiter ist auch die Errichtung eines Einzelhauses festgesetzt. Somit sind je nach Planeintrag ausschließlich Einzel- oder Doppelhäuser zulässig und Gebäudetypologien wie Reihenhäuser im Rahmen der offenen Bauweise ausgeschlossen.

8.5. Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche ist der Teil der Baugrundstücke, auf dem das zulässige Maß der baulichen Nutzung realisiert werden darf. Im Bebauungsplan werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt, die Gebäude und Gebäudeteile grundsätzlich nicht überschreiten dürfen.

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich am städtebaulichen Konzept des Vorhabenplans und berücksichtigen einen angemessenen Abstand zwischen den geplanten baulichen Anlagen und seinen Nachbargrundstücken.

Die Baugrenzen dürfen von den Flächen für Terrassen und Balkone bis zu einer Größe von 15 m² überschritten werden. Den Bauteilen soll ein größerer Freiraum als den Hauptbaukörpern bei der Größe und Positionierung eingeräumt werden.

8.6. Nebenanlagen

Um die Vorgartenbereiche und Grün- und Freiflächen aus städtebaulichen Gründen von zusätzlichen Bauten freizuhalten, sind Nebenanlagen in Form von Gartenhütten/Geräteschuppen jeweils nur an der rückwärtigen Grundstücksgrenze zulässig.

Zudem dürfen Nebenanlagen einen Bruttorauminhalt von je max. 20 m³ nicht überschreiten. Die Größe gewährleistet, dass Nebenanlagen weiter die ihnen unterordnende Funktion wahrnehmen und die raumbildenden Kanten im Plangebiet sowie die städtebauliche Gestalt von den Hauptbaukörpern geformt werden.

8.7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Im Plangebiet ist höchstens 1 Wohnung je Wohngebäude zulässig. Mit der Beschränkung der Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude wird den geplanten Wohnformen und Wohnungsangeboten nach Vorhabenplan Rechnung getragen.

8.8. Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Im nördlichen Plangebiet ist eine private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußweg festgesetzt, um die wegemäßige Erschließung der Grundstücke von Westen und Süden zu sichern. Ebenso wird mittels dieser Festsetzung die Erreichbarkeit der den Grundstücken zugeordneten Stellplätze ermöglicht. Des Weiteren erlaubt die private Verkehrsfläche eine fußläufige Durchquerung des Plangebiets.

8.9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

8.9.1. Behandlung von Niederschlägen

Durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen sind in der Regel eine Versiegelung von Fläche und damit eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, ist die Versickerung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen vorgesehen. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellt hier Anforderungen an die Bauleitplanung. Durch die Festsetzung zur Verwertung oder Versickerung von Niederschlagswasser können Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes vollständig vermieden werden.

Dies betrifft nicht nur die Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich, sondern im besonderen Maße auch die Reduktion des Oberflächenabflusses und damit die Belastung der Vorfluter (Reduktion von Anzahl und Ausmaß von Hochwasserereignissen).

8.9.2. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Begehung wurden Maßnahmen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange benannt, wozu insbesondere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gehören. Dazu zählt u.a. die Bereitstellung von Nisthilfen und Nistmöglichkeiten für Nischen- und Halbhöhlenbrüter. So ist die Anbringung von Nisthilfen zur Kompensation der Lebensraumverluste für Nischen- und Halbhöhlenbrüter erforderlich.

8.10. Gehrechte

Um die Erreichbarkeit der Grundstücke zu gewährleisten, wird für die gekennzeichneten Flächen ein Gehrecht für die jeweiligen Eigentümer festgesetzt. Das Gehrecht nur für die Anlieger soll zudem die Privatsphäre der Anwohner schützen.

9. Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen nach § 81 HBO

9.1. Dachgestaltung

Aufgrund einer fehlenden ortstypischen Dachlandschaft werden zugunsten einer modernen Architektursprache und eines hohen angestrebten Durchgrünungsgrades im Plangebiet einheitlich Flachdächer festgesetzt. Die Festsetzung einer maximalen Dachneigung soll die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Dachbegrünung gewährleisten. Dachbegrünungen haben v. a. positive Wirkungen auf das Stadtklima (Temperaturregulierung, Schutz vor unerwünschter Sonneneinstrahlung durch geringe Strahlungsreflexion, Luftreinigung), die Tier- und Pflanzenwelt und den Wasserhaushalt.

9.2. Abfallsammelanlagen

Die Festsetzungen sollen eine angemessene Form und Gestaltung der Grundstücke ermöglichen und damit negative Auswirkungen auf das Straßen- und Ortsbild vermeiden.

9.3. Grundstücksfreiflächen

9.3.1. Begrünung der privaten Grundstücksfreiflächen

Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und zu begrünen. Entsprechend § 1a Abs. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Festsetzung dient der Versickerung des Niederschlagswassers und Minimierung der Versiegelung und reduziert die negativen Auswirkungen auf den Boden, das örtliche Klima und den Wasserhaushalt.

Je angefangene 100 m² nicht überbauter Grundstücksfreifläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum 2. oder 3. Ordnung mit mindestens 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen und zu erhalten.

9.3.2. Einfriedungen

Die Festsetzungen sollen eine angemessene Form und Gestaltung der Einfriedungen ermöglichen und damit negative Auswirkungen auf das Straßen- und Ortsbild vermeiden.

10. Umweltauswirkungen

Das vorgesehene städtebauliche Konzept fügt sich nach Art und Maß in die unmittelbare Umgebung ein und löst keine negativen Umweltauswirkungen aus. Die Belange des Artenschutzes wurden in einer artenschutzrechtlichen Beurteilung abgeprüft (siehe Kapitel 5.2). Als Maßnahme der Innenentwicklung gemäß 13 a BauGB sind für das Vorhaben weder Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen noch ein Umweltbericht anzufertigen.

Eine belastende Verkehrszunahme im Umfeld des Plangebiets ist bei der Errichtung von lediglich 15 Wohneinheiten nicht zu erwarten.

11. Ver- und Entsorgung

11.1. Bestehende Infrastruktur

Es ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung (Trink- und Löschwasserversorgung, Abwasser, Gas, Strom und Telekommunikation) über die bestehenden Systeme erfolgen kann, da sich das Plangebiet bereits voll erschlossen innerhalb des Stadtteils Braunshardt befindet. Durch die vorgesehene Nutzung ist keine wesentliche Mehrbelastung der Ver- und Entsorgungssysteme zu erwarten. Es bestehen Forderungen von der Gemeinde zum Umgang mit Niederschlagswasser.

11.2. Regenwasser

Für das Planvorhaben wurde ein Bodengrundgutachten (*Wohnbebauung Am Stein 4, 6, Weiterstadt Braunshardt, 1. Bericht: Baugrunduntersuchung Geo- und Abfalltechnisches Gutachten, 17. März 2017)* durch Dr. Hug Geoconsult GmbH erstellt, welches Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser im Baugebiet beinhaltet.

Für Versickerungsanlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser kommen nach dem anzuwendenden Arbeitsblatt DWA-A 138 Lockergesteine in Frage, deren Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte im

Bereich von k_f = 5*10^{-3} m/s bis k_f = 1*10^{-6} m/s liegen. Die anstehenden Sande (Homogenbereich 2) sind zur dezentralen Versickerung dem Grunde nach gut geeignet. Künstliche Auffüllungen sowie ggf. vorhandene Lehme sind im Bereich der Versickerungsanlagen vollständig auszukoffern.

Für die hydraulischen Nachweise sollte vorläufig ein versickerungsspezifischer Höchstgrundwasserstand im Sinne des o. g. Arbeitsblattes von GW VERS . = 95,5 mNN angesetzt werden. Für Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen) ist ein Abstand des Versickerungsbauwerkes (Sohle) von ≥ 1 m zum versickerungsspezifischen Höchstgrundwasserstand einzuhalten.

Zusammenfassend und resultierend empfehlen wir für die weiteren Planungen, Durchlässigkeitsbeiwerte von k_f ≈ 5*10^{-4} m/s bis k_f ≈ 1*10^{-5} m/s zu berücksichtigen. Erstgenannter Wert sollte zur Berechnung von Wasserhaltungen, letztgenannter zur Dimensionierung von Versickerungsanlagen verwendet werden.

Eine gezielte entwässerungstechnische Versickerung im Plangebiet im Bereich der Wohngrundstücke sowie der Erschließungsflächen ist grundsätzlich möglich. Eine entsprechende textliche Festsetzung wurde in den Bebauungsplan übernommen.

12. Kennzeichnung

Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Das Plangebiet wird als vernässungsgefährdeter Bereich gekennzeichnet. Unter 13.4. findet sich zudem ein Hinweis zum Grundwasser mit zusätzlichen Ausführungen zu den Grundwasserständen.

13. Hinweise

Auf Grundlage vorliegender Gutachten sowie der Vorgaben öffentlicher Stellen und verschiedener Regelwerke sind folgende Hinweise im Bebauungsplan zu beachten:

13.1. Artenschutz

Für die Kompensationsmaßnahme K1 sind folgende Nisthilfen beispielhaft geeignet: 4x 2HW und 4x 1N (Fa. Schwegler), 8x Nr.325 (Fa. Strobel Naturschutzbedarf), 8x NBH (Fa. Hasselfeldt).

Für die Kompensationsmaßnahme K2 sind folgende Nisthilfen beispielhaft geeignet: 3x 1B (Fa. Schwegler), 3x Mardersicherer Höhlenbrüterkasten Flugloch 26cm (Fa. Strobel Naturschutzbedarf) oder Nistkasten mit ovalem Flugloch (Fa. Hasselfeldt).

Grundsätzliche Hinweise zur Anbringung von Nischen- und Höhlenbrüterkästen an Gehölze oder Gebäude:

- Holz-, Faser- oder Porenbetonkästen sind zu bevorzugen
- Ein Anstrich von Nistkästen mit ungiftiger, atmungsaktiver Farbe farblich zur Gebäudefassade ist möglich
- Einflugloch ist nach Süden bis Osten auszurichten
- Freie An- und Abflugmöglichkeiten notwendig
- Wählen der Gebäudeseite, die Grünflächen zugewandt ist

Für die Grünanlagen- und Gartengestaltung wird empfohlen, gebietsheimische Gehölze zu verwenden.

13.2. Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG): Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

13.3. Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dez. IV/Da 41.5) zu informieren.

13.4. Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des von der Landesregierung festgestellten und am 24.05.1999 in Kraft getretenen Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Die Umsetzung dieses Planes wird Auswirkungen auf die aktuellen Grundwasserstände haben. Für die Stadt Weiterstadt wurden Bemessungsgrundwasserstände ermittelt. Diese sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, um Vernässungsschäden zu vermeiden. Die Bemessungsgrundwasserstände liegen der Stadt Weiterstadt vor. Es wird deshalb empfohlen, vor Beginn von Planungen für Baumaßnahmen sowohl bei der Stadtverwaltung als auch bei den zuständigen Wasserbehörden (Landrat, Regierungspräsidium) Auskünfte über den zu erwartenden Grundwasserstand einzuholen sowie ggf. entsprechende bauliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen im Rahmen baulicher Vorkehrungen bedürfen einer Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

14. Statistik

Größe des räumlichen Geltungsbereichs	ca.	3.575 m²	100 %
Nettobauland	ca.	3.150 m²	88 %
Verkehrsflächen	ca.	425 m²	12 %

Anzahl Wohneinheiten	15 WE
Anzahl Einwohner (2,3 Personen pro WE)	35 EW

Angaben ohne Gewähr

15. Verfahren

Um Planungsrecht für die gewünschte städtebauliche Neukonzeption des Plangebiets zu schaffen, sind die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans - 2. Änderung Feldbergstr.-Mainstr. - für den Teilbereich des Plangebiets erforderlich. Die Notwendigkeit zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans besteht nicht.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Für die Wiedernutzbarkeit von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung ist dieses Verfahren unter bestimmten Rahmenbedingungen anwendbar. Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung sind im vorliegenden Fall gegeben und entsprechen des Weiteren den städtebaulichen Zielen des Vorhabens.

Ö 18

Drucksache 10/0331/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Weiterstadt, 14. September 2017

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 28.09.2017

Zwischenbericht „Förderung Ganztagsschulentwicklung ab 2018„

Beschlussvorschlag:

1. Der Zwischenbericht „Förderung Ganztagsschulentwicklung ab 2018“ wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die betriebswirtschaftliche Prüfung und die notwendigen Verhandlungen mit den Grundschulen und dem Landkreis durchzuführen, um an der Astrid-Lindgren-Schule und der Carl-Ulrich-Schule ab dem Schuljahr 2018/19 die Trägerschaft im Rahmen des „Pakt für den Nachmittag“ (PfdN) anzustreben.

3. Die Stadt Weiterstadt verzichtet bei der PfdN-Förderung auf die Einnahme von Elterngebühren am schulischen Vormittag von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr für die Schuljahre 2018 bis 2021. Sie trägt den Ausgleich durch die weitere Zurverfügungstellung der notwendigen Personalstunden.

4. Um einen guten Übergang in den PfdN zu ermöglichen und um Entwicklungszeit für eine passgenaue „Förderrichtlinie 2018 bis 2021“ zu erhalten, werden bis zum Schuljahr 2018/19 die bisherigen Leistungen aus der Rahmenvereinbarung weiterhin erbracht.

Sachverhalt:

In der Sitzung der Stadtverordneten am 17. November 2016 wurde die Kündigung der „Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe“ zum 1. Juli 2017 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, alternativ eine „Förderrichtlinie zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ zu entwickeln, welche die Zusammenarbeit bei der Gestaltung zur Ganztagsschule abbilden sollte (10/0108/1). In der Kündigung war eine Übergangszeit bis längstens 31. Dezember 2017 vereinbart.

Da der Aushandlungsprozess besonders mit den am PfdN beteiligten Gruppen erst begonnen hat, ist eine Erstellung der neuen Förderrichtlinie aktuell eine „Rechnung mit zu vielen Unbekannten“ und somit noch nicht rechtschaffen. Zum neuen Schuljahr 2018/19 ist sie jedoch erforderlich und wird bis dahin den Gremien zur Abstimmung vorgelegt.

Im beiliegenden Zwischenbericht wird erläutert, welche Entwicklungsschritte seit Kündigung der Rahmenvereinbarung vollbracht wurden, welche Chancen, Grenzen und Fragestellungen sich aktuell in der Ganztagsentwicklung zeigen und wie diese in einer zukünftigen Förderrichtlinie berücksichtigt werden sollten.

Der Sachverhalt wurde am 13. September 2017 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
1. Zwischenbericht „Förderung Ganztagsschulentwicklung ab 2018“ (4 Seiten)
2. Positionspapier des Bildungsbeirates Weiterstadt zu Ganztagsschulen (2Seiten)
3. Präsentation staatliches Schulamt zum Pakt für den Nachmittag (17 Seiten)

Ö 18

Zwischenbericht „Förderung Ganztagsschulentwicklung ab 2018“

Ziel der Weiterstädter Förderrichtlinie:

Die neue Förderrichtlinie soll die Verantwortung des Schulleiters und der Schullandschaft bei der Ganztagsschulentwicklung hervorheben und den bestmöglichen Abruf von Drittmitteln durch Landkreis und/oder Land erreichen.

Weiterstädter Schulen werden auch weiterhin durch die Kommune unterstützt auf ihrem Weg zur Ganztagsschule bis 14.30 Uhr in gebundener Form an fünf Tagen/Woche. Wenn tatsächlich alle Schüler bis 14.30Uhr anwesend wären, könnten Zeiten des Lernens in Gruppen und individuell, des Entspannens und des gemeinsamen Erlebens sich gut abwechseln. Diese Rhythmisierung, individuelle Lernzeiten und sozial - emotionales Lernen sind wesentliche Bestandteile des veränderten Lernkonzeptes. Es dient sowohl der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch einer größeren Chancengerechtigkeit. Die bisherigen „Hausaufgaben“, welche viele Familienverbände überfordern, werden mittelfristig durch intelligentere und individuellere Lernverpflichtungen ersetzt.

Finanzierung:

Angestrebt wird eine Mischfinanzierung von Land, Kreis und Kommune. Da die Ganztagsschulentwicklung im Land und im Landkreis noch Geschwindigkeit aufnehmen muss in den Folgejahren, wird das kommunale Förderprogramm sich sukzessive anpassen, jedoch höchstens im derzeitigen Umfang gedeckelt sein. Es muss sich zudem anpassen an den differenzierten Entwicklungsmöglichkeiten der jeweiligen Schulen. Die Förderung umfasst im ersten Schritt den quantitativen Ausbau und stützt im Rahmen seiner Möglichkeiten den qualitativen Ausbau.

In Folge wird aufgezeigt, welche Wege und Möglichkeiten die Schulen seit Kündigung der Rahmenvereinbarung nutzen konnten, um sich den o.g. Zielen zu nähern!

Unterschiedliche Voraussetzungen und Fördermöglichkeiten an den Schulstandorten:

I. Grundschulen und Förderschule

Das Weiterstädter Modell für eine gute Mischfinanzierung sowie einer Konzeptentwicklung und –umsetzung in gemeinsamer Verantwortung zeigt sich an der Schloss-Schule in Gräfenhausen. Die dortigen Erfahrungen werden nicht nur vom Landkreis DA-DI genutzt sondern auch vom Kultusministerium des Landes Hessen dem hiesigen Schulamt als auch den Gewerkschaften. Eine gebundene Form bis 14.30Uhr wurde hier mittlerweile erreicht. Das Modell wird ausreichend gefördert, so dass hier als erste Grundschule im Landkreis die notwendige personelle Ressource von **50% über der regulären Lehrerzuweisung** erreicht ist und in Kooperation mit den Kräften aus der Jugendhilfe exemplarisch ein gutes Leben und Lernen an Schule umgesetzt werden kann. Im Schuljahr 2017/18 sind dort weitere Landesmittel zu erwarten, so dass die Schule aktuell fast 50% der bisherigen kommunalen Last selber tragen wird mit einer Ausgleichszahlung **von ca. 40.000€/Jahr** und sich die benötigte kommunale Förderung stark reduziert.

An der Wilhelm-Busch-Schule ist die für sie derzeit bestmögliche Mischfinanzierung erreicht. Sie kann damit eine gebundene Form bis 13.00 Uhr anbieten sowie einen verbindlichen Nachmittag durch Lehrkräfte – ein zweiter wird aktuell angestrebt. Bei einer Bewerbung zum PfdN würden die bisherigen Zuschüsse wegfallen. Dies wäre unterm Strich zum Nachteil für die dortige Ganztagsschulentwicklung.

Auch die Anna – Freud – Schule hat alle Mittel abgerufen, die der Ganztagsentwicklung am besten dienen. Sie bietet Unterricht in gebundener Form bis 15.40Uhr an 4 Tagen/Woche. Hier liegt eine Herausforderung der neuen Förderrichtlinie in der Vergleichbarkeit der Schulsysteme. Eine fehlende Freitagsbetreuung wurde uns von einigen Familien als Problem geschildert. Somit müsste die neue Förderrichtlinie diese beiden Schulen im selben Umfang fördern wie bisher. Falls Mittel durch PfdN oder der Bezuschussung Schloßschule weiterhin frei würden, sollte ab dem Schuljahr 2018/19 das Betreuungsfenster am Freitagnachmittag an der AFS geschlossen werden (ca. plus 5 Fachkraftstunden/Woche).

Eine neue finanzielle Mitverantwortung des Landes und des Landkreises könnten ab dem nächsten Schuljahr 2018/19 die Carl-Ulrich-Schule und die Astrid-Lindgren-Schule erreichen. Beide Schulen haben vor den Sommerferien 2017 die ersten Beschlüsse gefasst, sich für den „Pakt für den Nachmittag“ (PfdN) zu bewerben. Der koordinierende Landkreis signalisiert gute Chancen für die Aufnahme in das Förderprogramm des Landes. Hier stehen Zuschüsse bis zu 130.000€ pro Schule in Aussicht.

Durch die Bewerbung verpflichten sich diese Schulen zum quantitativen und qualitativen Ausbau ihrer Leistung und erfüllen dann eine freiwillige Betreuung des Großteils der Schüler bis 14.30Uhr an fünf Tagen/Woche statt bisher für weniger Kinder bis 13.30Uhr. Für diesen erweiterten Ausbau werden sie die Ressourcen des Landes nutzen. Am Nachmittag kann sich kostenpflichtig eine Betreuung bis 17.00 Uhr anschließen. Zur Erfüllung der sozialpädagogischen Aufgaben müssen sie einen Träger verpflichten**. Beide Grundschulen haben die Stadt Weiterstadt gebeten, diese Trägerschaft zu übernehmen.**

Informationen zum PfdN:

Der PfdN ist für Familien ein freiwilliges Angebot und beinhaltet somit für die Schüler*innen noch nicht die Vorteile der Betreuung in gebundener Form. Der Bildungsbeirat sieht den PfdN als Zwischenschritt zur o.g. Zielsetzung an. Er dient bisher hauptsächlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Gemeinsames Leben und neues Lernen für Alle an der Schule ist damit noch nicht konsequent umzusetzen. (siehe Anlage 2 – Positionspapier des Bildungsbeirates)

Durch den Pakt für den Nachmittag (PfdN) entsteht erstmalig eine Mischfinanzierung von Land, Landkreis, Eltern und Kommune. Die Verantwortung für die Ganztagsschulentwicklung obliegt nun ganz der Schulleitung. Als Partner in der ganztägigen Betreuung muss er einen Träger beauftragen und verpflichtet ihn über einen Verbundvertrag mit dem Landkreis. (siehe Anlage 3 – Präsentation des Schulamtes)

<u>Neben den Festlegungen im PfdN soll die zukünftige Förderrichtlinie Folgendes berücksichtigen:</u>

a. Der PfdN ist qualitativ unter den bisherigen Weiterstädter Standards in der Schulkinderbetreuung: es wird nach dem Vormittagsunterricht ein Drittel durch Lehrerstunden geleistet. Die übrigen zwei Drittel sollen je zur Hälfte von sozialpädagogischen Fachkräften und „Ungelernten“ übernommen werden. Aktuell beschäftigt die Stadt Weiterstadt zum Großteil Fachkräfte und wird nur schrittweise die offenen Stellen ersetzen können durch Honorarkräfte mit unterschiedlichsten Expertisen.

b. Der Landkreis macht die Vorgabe, die unzureichende finanzielle Ausstattung des Landes beim PfdN durch Drittmittel – meist als Elterngebühr – einzuholen. Dies wäre ungerecht im Vergleich zur Schulentwicklung in Gräfenhausen, wo keine Elterngebühr für Unterrichtszeiten erhoben wird. Für die Eltern an der Braunshardter und Weiterstädter Schule wäre eine Bezahlung einer schulischen Leistung nicht nachvollziehbar. Auch im Sinne der

Chancengerechtigkeit dürfen Kinder von einem solchen schulischen Programm nicht ausgeschlossen werden. Die Stadt Darmstadt verzichtet auf die Einnahme der Elterngebühr und trägt die Differenz. Wir gehen davon aus, dass das Land in den nächsten Jahren finanziell nachbessert und empfehlen für die nächsten drei Jahre, die Drittmittel mit kommunalen Personalstunden auszugleichen. Verpflichtet wäre die Kommune im Rahmen des Paktes lediglich zur Bezuschussung von 6.000€/Nachmittagsgruppe. An der CUS läge die verbindliche kommunale Verpflichtung durch vier Nachmittagsgruppen bei ca. 24.000€/Jahr, Einnahmen durch Elterngebühr lägen dort bei ca. 108.000€.

c. Im PfdN sind keine Ausfallzeiten eingerechnet. Da die Kommune als Träger agieren soll, ist besonders daran gelegen, die tatsächliche Ausfallzeit einzuplanen in die betriebswirtschaftliche Prüfung.

Die kommunale Gesamtbezuschussung läge, auch bei Ausbau des Angebotes, des Verzichtes auf zusätzliche Elterneinnahmen und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fehlzeiten, keinesfalls über der bisherigen kommunalen Förderung! Es ist vielmehr noch mit einer leichten Einsparung zu rechnen. Für die Früh- und Nachmittagsbetreuung sowie dem Ferienangebot wird weiterhin eine Gebühr erhoben.

Es fehlen aktuell noch vertiefende Personalberechnungen mit den Grundschulen und klärende Gespräche mit der koordinierenden GmbH des Landkreises. Danach könnte ein detaillierter Finanzplan erstellt und die notwendigen organisatorischen Veränderungen für diese Trägerschaft eingeleitet werden.

Vorläufige Beispielrechnung CUS:

Alt (s. Sachstandbericht 2015)	Neu ab Schuljahr 2018/19, wenn PfdN
11.30-13.30 Uhr Mittagessen, Unterricht und offene Angebote Ca.188 betreute Schüler von 386 gesamt 100 Personalstunden (Stadt Weiterstadt) + Honorarkräfte Schule*	11.30 – **14.30 Uhr** **Mittagessen, individuelle Lernzeiten und offene Angebote** **200 betreute** Schüler von 420 gesamt **165** Personalstunden Stadt Weiterstadt (+ Anteil Ausfallzeit, incl. evtl. Übernahme der Honorarkräfte Schule)
13.30-17.00 Uhr 80 Kinder 126 Personalstunden	**14.30** – 17.00 Uhr 80 Kinder **86** Personalstunden
Finanzierung: *Geld statt 1 Stelle (46.000€) Land Hessen Personalkosten Stadt Weiterstadt	Finanzierung: PfdN = 1 Lehrerstelle + ca. 116.000€ Landesmittel + …… ca. 13.500€ Mittel des Landkreises Diese aufgeteilt in ca. 70% Zuschuss Personalkosten und ca. 30% Zuschuss Verwaltung und Sachmittel

II. weiterführende Schulen:

Die ADS möchte in den nächsten Jahren eine verbindliche Betreuung der 5- und 6.-Klässler erreichen bis 14.30Uhr. Dies möchte sie durch einen veränderten Einsatz der Lehrkräfte organisieren.

Die Schulleitung der HWS ist sich sicher, dass sich auch ihre Schule in den Klassen 5 und 6 zur Ganztagsschule bis 14.30Uhr in gebundener Form entwickeln wird. Jedoch sind an dieser Schule aktuell viele personelle und konzeptionelle Veränderungen in ganz grundlegenden Themenbereichen. Erste Schritte zur Ganztagsschulentwicklung werden im nächsten Schuljahr definiert.

Die sozialpädagogischen Stunden der Jugendförderung entlasten u.a. die weiterführenden Schulen auf dem Weg in ganztägiges Lernen. Die Einbindung dieser Ressourcen ermöglicht den Schulen den Ausbau des Ganztags auch in den höheren Klassen der Sekundarstufe 1. Grundsätzlich nutzen die Fachkräfte die Anwesenheit in den Räumen der Schule aber für ihren Auftrag, junge Menschen in Weiterstadt durch Orientierung und Halt kompetent zu machen in diesen unruhigen Entwicklungsjahren, Unterstützung beim eigenständigen Lernen anzubieten und sie ganz klassisch beim Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen. Gemeinsam mit den Lehrkräften setzen sie integrierte Lernkonzepte um im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages „schulbezogene Jugendarbeit“. Im nächsten Halbjahr werden mit den weiterführenden Schulen, ähnlich wie mit Vereinen, Kooperationsverträge ausgehandelt, in denen die Inhalte, Nutzen der Räume, Versicherung und ggf. gemeinsam verantwortete Projekte definiert werden. Die Stunden der Jugendförderung wären somit nicht mehr Bestandteil der neuen Förderrichtlinie.

(siehe Bericht und Profilbeschreibung Jugendförderung Herbst 2017)

Offene Fragen in Vorbereitung einer Förderrichtlinie 2018 – 2021

Um eine plausible und fundierte Förderrichtlinie erstellen zu können braucht es noch Klärung in zumindest folgenden Fragestellungen:

Welche Änderungen des Förderprogrammes PfdN sind von Seiten des Landes im Schuljahr 2018/19 geplant? Hier gibt es Ankündigungen zur Höhe und zum Verteilerschlüssel, die noch unbestätigt sind.

Welche Betreuungsquoten werden die Schulen im PfdN erfüllen? Die Zuschüsse des Landkreises sind gestaffelt zwischen 1.500 – 5.000€.

Welche Planungshoheit hat Die Stadt als Geldgeber und welche als Träger, welche obliegen der Schule und welche Gestaltungsräume besitzt die Betreuungs-GmbH des Landkreises über die im PfdN zur Verfügung gestellten Fördergelder und –mittel? Wer hat welche Aufgaben und Pflichten?

Welche weiteren Ressourcen aus anderen Förderprogrammen der Schulen könnten zusätzlich in die gemeinsame Ganztagsgestaltung einfließen?

(Wie) kann eine Überleitung der schulischen Honorarkräfte in die Trägerschaft der Kommune gelingen?

Wie betriebswirtschaftlich muss/kann Kommune als Träger agieren – wo sind Spielräume?

Anlagen:

Positionspapier des Bildungsbeirates Weiterstadt zu Ganztagsschulen (2Seiten)

Präsentation staatliches Schulamt zum Pakt für den Nachmittag (17 Seiten)

Positionspapier des Bildungsbeirates Weiterstadt zu Ganztagsschulen

-Entwurf (Assel/Schnitzspan Januar 2017-

Seit der Verabschiedung des Konzeptes „Bildung aus einer Hand“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt im Oktober 2005 arbeiten die lokalen Bildungsakteure aus Schule und Jugendhilfeinstitutionen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung erfolgreich zusammen um Konzepte ganztägig arbeitender Schulen in die Praxis umzusetzen.

Der Bildungsbeirat begleitet diese Institutionen auf diesem Weg. Der Fokus liegt dabei auf den Grundschulen als Primäreinrichtung des schulischen Bildungssystems.

Darüber hinaus werden aber auch die weiterführenden Schulen und die Förderschulen mit personellen und finanziellen Ressourcen seitens der Stadt unterstützt.

Mit dem „Weiterstädter Modell“ wurde ein Ganztagsschulkonzept für Grundschulen entwickelt, dass vorsieht, dass alle Schülerinnen und Schüler bis 14.30 gemeinsam die Schule besuchen und danach bei Bedarf eine städtische Betreuung bis 17.00 an 5 Tagen der Woche erfolgen kann. Dieses Modell hat sich durch seine Umsetzung in die Praxis an der Schloss-Schule Gräfenhausen inzwischen als Referenzmodell für Hessen etabliert und erfährt viel Unterstützung auf der fachlichen Ebene. (Schulträger, Staatliches Schulamt, Bildungsregion, Ganztagsschulverband, u.a.)

Auf dem Hintergrund einer stärkeren Förderung von Ganztageskonzepten durch das Land Hessen und dem Schulträger im Rahmen des „Paktes für den Nachmittag“ besteht die Chance, städtische Finanzmittel für die Unterstützung der Schulen sukzessive in dem Umfang zu reduzieren, wie das Land Hessen seine finanzielle Ausstattung erweitert. Dieser neue Sachverhalt ist mit der bisherigen Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe nicht mehr kompatibel. Deshalb hat die Stadt diese aufgekündigt mit dem Ziel, eine neue, den differenzierten Entwicklungen an den einzelnen Schulen angepasste Förderung durch die Kommune zu gewährleisten

Wie unsere Berechnungen (s. Anlage) aus den Erfahrungen der Umsetzung des Weiterstädter Modells zeigen, reichen die derzeit bereitgestellten Mittel seitens des Landes nur aus, um knapp 50% der Schüler ganztägig einzubinden. Die Restmittel müssen durch den Schulträger und die Stadt aufgebracht werden, die darüber hinaus noch die Betreuung bis 17.00 und die Ferienbetreuung zu sichern hat.

Der Bildungsbeirat der Stadt Weiterstadt kommt hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung von Ganztagsschulen zu folgenden Schlussfolgerungen:

Eine gebundene rhythmisierte Ganztagsschule mit integriertem Lernkonzept bis 14.30 für **alle** Schülerinnen und Schüler ist derzeit die am besten geeignete Form (Weiterstädter Modell an der Schlossschule Weiterstadt). Eine gebundene rhythmisierte Ganztagsschule ermöglicht den notwendigen Wechsel von Anspannung und Entspannung, von Lernen und Freizeit, von Phasen gemeinsamen und solchen individuellen Lernens. Sie fördert die Chancengerechtigkeit und ist insbesondere für Kinder in prekären Lebenslagen ein wichtiger Stützfaktor.

Folgende Grundlagen halten wir für die zukunftsfähige Gestaltung von Ganztagsschulen für unabdingbar:

- Eine **verpflichtende tägliche Schulzeit von 7 Stunden** deren zeitliche Organisation sich an den jeweiligen örtlichen Notwendigkeiten orientiert.(z.B. 7.30 -14.30). Diese schulische Zeit muss kostenfrei sein.

- **Integrierte Lernkonzepte in rhythmisierter Form,** d.h. eine Verzahnung von Unterricht, Bildung, Betreuung, wobei durch die Einbindung von Lernzeiten auf die klassischen Hausaufgaben verzichtet wird.

- Ein **tägliches gemeinsames Mittagsband mit Mittagessen** und frei wählbaren Angeboten sowie die Fortsetzung von Unterrichts-und Projektangeboten nach der Pause in einer für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Struktur.

- **Multiprofessionelle Teams**, d.h. Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Honorarkräfte die im Rahmen einer gemeinsamen am Kind orientierten Zielsetzung zusammenarbeiten.

- **Betreuungsangebote** im Anschluss bis 17.00 Uhr, die bei möglichst hoher personeller Kontinuität kostenpflichtig am selben Standort stattfinden und ein Ferienangebot (ebenfalls kostenpflichtig) einschließen.

- Eine geregelte **Kommunikation und Steuerung** des Ganztagsmodells im Zusammenwirken von Land, Schulträger, Schulgemeinde und Kommune. Dazu gehört auch, dass für eine Übergangsphase die Kommune die Trägerschaft für die Regelung und Steuerung kooperativer Ganztagsmodelle übernimmt.

- Ein **gemeinsames Finanzierungskonzept** von Land, Schulträger, Kommune und Eltern im Rahmen eines regionalen Bildungsbudgets mit dem Schwerpunkt Ganztagsgrundschulen (Klassen 1-4) und einer Ausweitung in den Bereich SEK I (5.und 6. Klassen)
  Wie sich die momentane Situation darstellt ist der Excel-Tabelle im Anhang zu entnehmen; auch finden sich hier mittelfristige Veränderungsmodelle.
  Für eine verpflichtende Ganztagsschule sollte das Land zunehmend mehr Anteile übernehmen; für Betreuungsangebote nach 14.30 sehen wir eine Beteiligung der Eltern von 50% sowie der Kommune mit 50%.

- **Übergangsphasen** um den beteiligten Institutionen und Personen sukzessive die Entwicklung zu einer ganztägig arbeitenden Schule zu ermöglichen**.**
  Dazu gehört auch, dass für eine Übergangsphase die Kommune die Trägerschaft für die Regelung und Steuerung kooperativer Ganztagsmodelle übernimmt bis eine Angleichung der derzeit unterschiedlichen Ganztagsmodelle (Pakt für den Nachmittag, Betreuende Grundschulen, Horte, Profilschulen) erfolgt ist.

In diesem Sinne fordern wir die verantwortlichen politischen Entscheidungsträger im Land, beim Kreis und in der Kommune auf, tätig zu werden und die Voraussetzungen für eine qualitativ gute Ausgestaltung von Ganztagsschulen weiter zu verbessern.

Bildungslandschaft Weiterstadt			November	2016	(Dr. Schnitzspan)	
In unseren Ausführungen zum Thema Ganztagsgrundschule (siehe dort)						
weisen wir nach, dass für eine verpflichtende Ganztagsgrundschule an 4 oder 5 Tagen						
mit 7 Stunden ein Zuschlag von 50% auf die Grundunterrichtsversorgung notwendig ist						
Der Pakt für den Nachmittag gibt Ressourcen im Bereich von 22%-25%						
in Abhängigkeit von der Schülerzahl bzw. Klassenzahl						
Folgende Modellrechnung berechnet die "Lücke", die entsteht,						
wenn das Weiterstädter Modell realisiert werden soll						
Beispielrechnung		Ersetze die roten Zahlen durch die eigenen				
1) Die Zuweisung	Schulname	PfdNplus	Plus in %	Bedarf	Lücke	
(laut HKM!)		(Faktor)				
		0,0094				
Schülerzahl	223					
Klassenzahl	11					
Zuweisung in Stellen	9,15	2,10				
Zuweisung in Stunden	263	60,3		131,5	71,2	
prozentualer Zuschlag			**23%**	50%	27%	
2) Die Zuschläge	HKM	weiterer		Summe		
	PfdN	Bedarf				
		(Kommune, Schulträger,...)				
Stellen	2,10	2,48				
Stunden	60,3	71,2		131,5		
Zuschlag bezogen auf	23%	27%		50%		
Grundversorgung						
3) Die Umsetzung						
	%	absolut				
Grundversorgung	100%	263				
HKM Zuschlag	23%	60,3				
Deckungslücke	27%	71				
(Schulträger, Kommune)						
Gesamtbedarf	**150%**	**395**				
(bzg. auf Grundversorgung)						

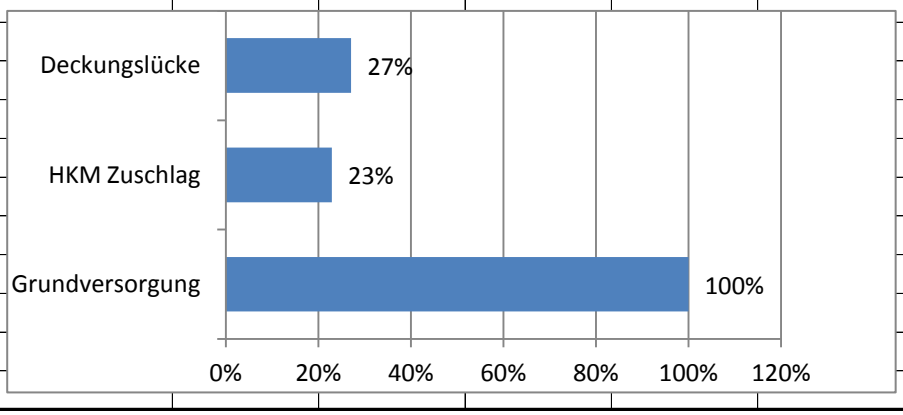

Staatliches Schulamt
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
und die Stadt Darmstadt

HESSEN

Ganztägig arbeitende Schulen: Pakt für den Nachmittag

Landkreis Darmstadt-Dieburg Stand 6/ 2017

BILDUNGSLAND Hessen

BILDUNGSLAND Hessen

Pakt für den Nachmittag – Grundinformationen

- Ziele
- Veränderungen für die Schule/ die Nachmittagsbetreuung
- Finanzierung
- Umsetzungsmodelle

BILDUNGSLAND Hessen

Bisher:

Neu: Pakt für den Nachmittag!

Zielsetzung des Landes Hessen:

Rahmenvereinbarung HKM/Schulträger

- Einheitliches Bildungs- und Betreuungsangebot an Grundschulen
- Verbesserung der Vereinbarkeit Schule – Beruf für die Eltern
- Entwicklung der Grundschulen unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Förderung
- Gemeinsame Verantwortung von Schule und Angebotsträger (Multiprofessionalität); SL trägt „Gesamtverantwortung“
- Gemeinsames Finanzierungskonzept von Land – Schulträger – Kommune - Eltern
- Freiwilliges Angebot

BILDUNGSLAND Hessen

Pakt für den Nachmittag:

Rahmenvereinbarung HKM/Schulträger

Was sich verändert:

- eine Schule – ein Kooperationspartner in der Nachmittagsbetreuung im Regelfall: freie Träger der Jugendhilfe
- Gemeinsame Verantwortung für das pädagogische und organisatorische Konzept (SL hat Gesamtverantwortung)
- Lehrkräfte verstärkt im Nachmittag (Lernzeit) multiprofessionelle Teams
- zwei zeitliche Formate (14.30 Uhr/ 17.00 Uhr)
- klarer Finanzrahmen: Land/ Kreis/ Kommune/ Eltern

Rahmenvereinbarung HKM/Schulträger

Inhaltliche Ausgestaltung

- Schule und Träger entwickeln im Zusammenwirken mit den Eltern ein verlässliches, bedarfsorientiertes und integriertes Kooperationsmodell zur Verbindung von Bildungs- und Betreuungsangeboten als Teil des Schulprogramms.
- Schule und Träger der Angebote entwickeln und steuern gemeinsam die inhaltliche, qualitative und organisatorische Verbindung der Angebote.
- Vorhandene Träger bewährter Bildungs- und Betreuungsangebote vor Ort werden in die Angebote einbezogen.

Rahmenvereinbarung HKM/Schulträger

- Das Personal der Bildungs- und Betreuungsangebote unterliegt bei seiner Tätigkeit den Weisungen der Schulleitung. (→ Schulleitung trägt die pädagogische Gesamtverantwortung.)
- Die personalwirtschaftliche und personalrechtliche Zuständigkeit liegt beim Träger der Bildungs- + Betreuungsangebote.
- Die Bildungs- und Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen.
  (gesetzl. Versicherungsschutz Unfallkasse Hessen (auch in Ferien).
- Die Schulleitung trägt dafür Sorge, dass während der Bildungs- und Betreuungsangebote eine zur Aufsicht verpflichtete Person in der Schule anwesend ist.
- Die Schulleitung übt das Hausrecht aus.

BILDUNGSLAND Hessen

Ausgewählte Standards: Vorgaben Land/ Kreis

- „Betreuung Da-Di gGmbh“ als Vertragspartner
- Fortbildung des päd. Personals wird zentral organisiert.
- Gruppengrüße 22 SuS (max. +3/ mind. 13)
- Betreuungsschlüssel: 1,5 Stellen/ Gruppe
- 50% Fachkräfte (S8a/3 ErzieherIn)
  50% Ergänzungskräfte (S2/3 Ergänzungskraft)
- Bis zu 25% der Ressourcen für Koordination, Verwaltung (max. 7%) und Anschaffungen (max. 8%)
- Aufteilung der Landesmittel in Lehrerstunden und Mittel notwendig (mind. 1/3 Lehrerstunden/ mind. 1/4 in Mitteln)
- Lernzeiten sind Bestandteil des pädagogischen Konzepts.

BILDUNGSLAND Hessen

Finanzierung im Landkreis:

Betreuungszeit: 7.30 Uhr – 14.30 Uhr (Format 1)

- Landeszuschuss: 0,0094 Lehrerstelle/ SuS
  106 SuS = 1 Stelle = 46.000€
- Kreiszuschuss: gestaffelt nach Betreuungsquote

  > bis 60%: 1500€/ Gruppe jährlich
  > 60% - 70%: 2500€/ Gruppe jährlich
  > bis 70%: 5000€/ Gruppe jährlich

  + Finanzierung Personal Essenausgabe
- Elternbeitrag: 50€ / Monat (12 x im Jahr)
- Ferienbetreuung (5 Wochen)/ Frühbetreuung (vor 7.30 Uhr) muss extra gebucht werden (Umfang und Preis nach Kalkulation des Trägers)

BILDUNGSLAND Hessen

Finanzierung im Landkreis:

Betreuungszeit: 14.30 Uhr – 17.00Uhr (Format 2)

- Landeszuschuss: -
- Kreiszuschuss: siehe Format 1
- Standortkommune: 6.240€ pro Gruppe im Format 2
- **NEU**: Elternbeitrag ab Schj. 2017/2018 voraussichtlich:
  68,50 € / Monat (12 x im Jahr),
  d.h. Betreuungskosten 7.30 – 17.00 Uhr: 118,50 € pro Monat
- Ferienbetreuung (5 Wochen)/ Frühbetreuung (vor 7.30 Uhr) muss extra gebucht werden (Umfang und Preis nach Kalkulation des Trägers)

BILDUNGSLAND Hessen

Mögliches Modell:

Stunde	Zeit	
	07.30 – 08.30	**Betreuung**
1.	07.45 – 08.30	**Unterricht oder Betreuung**
2.	08.30 – 09.15	**Unterricht**
	09.15 – 09.35	**Pause**
3.	09.35 – 10.20	**Unterricht**
4.	10.20 – 11.05	**Unterricht**
	11.05 – 11.25	**Pause** **Teilweise Wechsel zur Betreuung** **Ankommen, Anmeldung**
5.	11.25 – 12.10	**Teilweise Unterricht!** **Mittagessen, Lernzeit, Förderunterricht, Spielzeit**
6.	12.10 – 12.55	**Teilweise Unterricht!** **Mittagessen, Lernzeit, Förderunterricht, Spielzeit**
	12.55 – 13.30	**Mittagessen, Lernzeit, Förderunterricht, Spielzeit**
	13.30 – 14.30	**AG-Angebote, Spielzeit, Lernzeit, Förderunterricht**
	14.30 – 17.00	**AG-Angebote, Spielzeit**

BILDUNGSLAND Hessen

Mögliches Modell:

Std.	Zeit	1./2. Klassen	3./4. Klassen	Personal
	7.00/7.30 Uhr	Frühbetreuung	Frühbetreuung	Päd.Personal
	7.45 – 8.00 Uhr	Gleitzeit	Gleitzeit	LK
1./2.	8.00 -9.30 Uhr	Unterrichtsblock	Unterrichtsblock	LK
	9.30 – 9.55 Uhr	Hofpause	Hofpause	LK
	9.55-10.05 Uhr	Klassenzeit	Klassenzeit	LK
3./4.	10.05-11.35 Uhr	Unterrichtsblock	Unterrichtsblock	LK
	11.35- 12.00 Uhr	Hofpause / Wechsel zur Betreuung	Hofpause	LK/ päd.Personal
5.	12.00 -12.45 Uhr	Mittagessen, off. Angebote/Spielzeit, etc.	Unterricht	LK/päd.Personal
	12.45 – 13.30 Uhr	Lernzeit, Förderunterricht, AGs, …	Mittagessen, off. Angebote/ Spielzeit, etc.	LK/päd.Personal
	13.30 – 14.30 Uhr	Freies Spiel, off.Angebote	Lernzeit, Förderunterr., AG,...	LK/päd.Personal
	14.30 – 17.00 Uhr	Kostenpflichtige Betreuung	Kostenpflichtige Betreuung	Päd. Personal

BILDUNGSLAND Hessen

Beispielstundenplan einer Pilotschule „PfdN“ für den 1. und 2. Jahrgang

	Zeit	Mo	Di	Mi	Do	Fr
	7.00 – 7.30	Kostenpflichtige Betreuung				
	7.30 – 7.45	Hofaufsicht				
0.	7.45 – 8.00	Gleitzeit	Gleitzeit	Gleitzeit	Gleitzeit	Gleitzeit
1.	8.00 – 8.45	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Förderband / Chor
2.	8.45 – 9.30	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
	9.30 – 9.55	Hofpause	Hofpause	Hofpause	Hofpause	Hofpause
	9.55 – 10.05	Klassenzeit	Klassenzeit	Klassenzeit	Klassenzeit	Klassenzeit
3.	10.05 – 10.50	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
4.	10.50 – 11.35	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
	11.35 – 12.00	Hofpause Wechsel zu Betreuung:	Hofpause Wechsel zu Betreuung:	Hofpause	Hofpause Wechsel zu Betreuung:	Hofpause
5.	12.00 – 12.30	Mittagessen/ Selbstverpfl. Spielzeit Gebäude/ Hof	Mittagessen/ Selbstverpfl. Spielzeit Gebäude/ Hof	Lernzeit/ Förderunterricht	Mittagessen/ Selbstverpfl. Spielzeit Gebäude/ Hof	Unterricht
	12.30 – 13.15	Lernzeit/ Förderunterricht	Lernzeit/ Förderunterricht	Wechsel zu Betreuung Mittagessen/ Selbstverpfl. AG: Päd, Eltern, Vereine Freies/ angeleitetes Spiel in Räumen/ Hof: Päd	Lernzeit/ Förderunterricht	Wechsel zu Betreuung: Mittagessen/ Selbstverpfl. Spielzeit Gebäude/ Hof Freies/ angeleitetes Spiel AG-Angebote
	13.15 – 14.30	Freies/ angeleitetes Spiel AG-Angebote	Freies/ angeleitetes Spiel AG-Angebote		Freies/ angeleitetes Spiel AG-Angebote	
	14.30 – 17.00	Kostenpflichtige Betreuung	Kostenpflichtige Betreuung	Kostenpflichtige Betreuung	Kostenpflichtige Betreuung	Kostenpflichtige Betreuung

BILDUNGSLAND Hessen

Beispielstundenplan einer Pilotschule „PfdN“ für den 3. und 4. Jahrgang

	Zeit	Mo	Di	Mi	Do	Fr
	7.00 – 7.45	Kostenpflichtige Betreuung				
	7.30 – 7.45	Hofaufsicht				
0.	7.45 – 8.00	Gleitzeit	Gleitzeit	Gleitzeit	Gleitzeit	Gleitzeit
1.	8.00 – 8.45	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Förderband/ Chor
2.	8.45 – 9.30	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
	9.30 – 9.55	Hofpause	Hofpause	Hofpause	Hofpause	Hofpause
	9.55 – 10.05	Klassenzeit	Klassenzeit	Klassenzeit	Klassenzeit	Klassenzeit
3.	10.05 – 10.50	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
4.	10.50 – 11.35	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
	11.35 – 12.00	Hofpause	Hofpause	Hofpause	Hofpause	Hofpause
5.	12.00 – 12.45	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht	Unterricht
	12.45 – 13.30	Wechsel zu Betreuung: Mittagessen/ Selbstverpfl. Spielzeit Gebäude/ Hof	Wechsel zu Betreuung: Mittagessen/ Selbstverpfl. Spielzeit Gebäude/ Hof	Lernzeit im Klassenverband **bis 13.15** Förderband	Wechsel zu Betreuung: Mittagessen/ Selbstverpfl. Spielzeit Gebäude/ Hof	Wechsel zu Betreuung: Mittagessen/ Selbstverpfl. Spielzeit Gebäude/ Hof
	13.30 – 14.30	Lernzeit/ Förderunterricht	Lernzeit/ Förderunterricht	Wechsel zu Betreuung: Mittagessen/ Selbstverpfl. Spielzeit Gebäude/ Hof Freies/ angeleitetes Spiel in Räumen/ Hof AG: päd Mitarb., Eltern, Vereine,	Lernzeit/ Förderunterricht	Freies/ angeleitetes Spiel in Räumen/ Hof: AG: päd Mitarb., Eltern, Vereine
	14.30 – 17.00	Kostenpflichtige Betreuung	Kostenpflichtige Betreuung	Kostenpflichtige Betreuung	Kostenpflichtige Betreuung	Kostenpflichtige Betreuung

BILDUNGSLAND Hessen

Weitere Informationen im Netz:

- Allgemeines:
  - www.hessen.ganztaegig-lernen.de
  - www.kultusministerium.de
  - www.ganztagsschulen.org
- Modellschule rhythmisierte Ganztagsgrundschule :
  - www.schloss-schule-graefenhausen.de

Staatliches Schulamt
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
und die Stadt Darmstadt

HESSEN

Ganztägig arbeitende Schulen: Pakt für den Nachmittag

BILDUNGSLAND Hessen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ö 19

Freie Wähler Weiterstadt e.V.

Bürgernah, informativ, kommunikativ

Fraktion:
Kurt Weldert
Kreisstraße 29
64331 Weiterstadt
Mobil: 0171 931 3544
E-Mail: kurt.weldert@t-online.de

An
Parlamentarisches Büro
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Manfred Dittrich
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Weiterstadt, den 16.09.2017

Betr.: Antrag der FWW für die Stadtverordnetensitzung am 28.09.2017
Sanierungskonzept für Feld- und Wirtschaftswege

Sehr geehrter Herr Dittrich,

bitte nehmen Sie den folgenden Antrag der Fraktion der Freien Wähler Weiterstadt auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung am 28.09.2017

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

1. zu ermitteln, in welchen baulichen Zustand unsere öffentlichen Feld- und Wirtschaftswege sind, insbesondere die durch Asphalt und Beton befestigen Feld- und Wirtschaftswege,
2. Einen Kosten- und Maßnahmenplan zu erstellen, indem auch auf der Zeitschiene die Priorisierung von Instandsetzungsmaßnahmen dargestellt sind,
3. die Finanzierung der notwendigen Maßnahmen darzustellen. Weiterhin ist auch eine Aussage zu treffen, welche Arbeiten mit Eigen- bzw. Fremdleistung durchgeführt werden können,
4. zu ermitteln, welche Zuschüssen von Dritten zu erwarten sind.
5. die notwendigen Maßnahmen gem. Maßnahmen- und Priorisierungsplan in einer mittel bzw. langfristigen Investitionsplanung darzustellen.

Begründung:
Die städtischen Feld- und Wirtschaftswege zeigen zum Teil deutliche Gebrauchspuren (z.B. Weg zur Kellerranch, Hinterweg, Verlängerung des Schleifweges uva.). Durch die immer größer werdenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge werden die Beanspruchungen und dadurch die Abnutzungen deutlich steigen. Diese Wege müssen für die Landwirtschaft sowie für die Freizeitbedürfnisse unserer Bürger unbedingt in verkehrssicherem Zustand erhalten werden.

Freie Wähler Weiterstadt e.V.

Bürgernah, informativ, kommunikativ

Fraktion:
Kurt Weldert
Kreisstraße 29
64331 Weiterstadt
Mobil: 0171 931 3544
E-Mail: kurt.weldert@t-online.de

Diese sollten unfallfrei von Fußgängern, auch mit Rollator, Rollstuhlfahrer, Radfahrer und Kinder, die Radfahren lernen, genutzt werden können. Einige dieser Wege dienen auch als Schulwege. Für den Besuch von Sportstätten, kulturellen Veranstaltungen, Geschäften, der Verwandtschaft und Festen in den Stadtteilen, stellen diese Wege eine optimale Verbindung dar.
Damit dieses weiterhin gut und verkehrssicher geschehen kann, müssen hierfür erforderliche Erhaltungsmaßnahmen ergriffen werden.
Ziel dieses Antrages soll es sein, dass ein Sanierungskonzept für diesen öffentlichen Bereich erarbeitet wird, der sich an dem Sanierungskonzept der öffentlichen Straßen orientiert und eingebunden wird in die bisher beschlossenen sowie noch anstehenden investiven Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Weldert

Ö 20

SPD-Fraktion Weiterstadt
Fraktionsvorsitzender
Benjamin Gürkan
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Weiterstadt, 18.09.2017

Antrag der SPD-Fraktion: „Installation von Pfandringen an öffentlichen Plätzen“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung. Vielen Dank.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, wo sich im öffentlichen Raum geeignete Standorte (Mülleimer, Straßenlaternen, etc.) befinden, um dort Pfandringe zu installieren.
2. Der Magistrat stattet die geeigneten Standorte mit Pfandringen aus, entsprechende Mittel sind im Haushalt 2018 einzustellen.

Begründung:

Bis zu 1000 Mal sollen Pfandflaschen wiederverwertet werden können, das steckt hinter der Idee des Einwegpfandsystems. Allzu oft landen jedoch die Plastikflaschen im Müll, gerade an stark frequentierten öffentlichen Plätzen, besonders in den Sommermonaten.

Aus diesem Umstand heraus hat sich eine Kultur des Flaschensammelns entwickelt. Soziologen beobachten diese Praktiken in fast allen sozialen Schichten. Dabei spielen finanzielle, aber auch verschiedene soziale Gesichtspunkte eine Rolle. Als Nebeneffekt dieses Handelns übernehmen diese Menschen ganz praktisch Aufgaben der Reduktion des Restmüllaufkommens. So schonen sie Ressourcen, indem sie die Flaschen dem Mehrweg- und Recyclingkreislauf zuführen, schützen damit die Umwelt und verhindern auch erhöhte Kosten für die Müllentsorgung. Auch die Tatsache, dass einige Menschen auf die Einnahmen aus dem Sammeln von Pfandflaschen finanziell angewiesen sind, ist sozialpolitisch kritisch, darf aber nicht außer Acht gelassen werden.

Eine Möglichkeit Pfandflaschen auch zukünftig für den Mehrweg- und Recyclingkreislauf zu sichern, stellen Pfandringe dar. Festinstallierte Pfandflaschenhalter bieten Passanten die Möglichkeit, Flaschen dort abzustellen und Pfandsammlern die Möglichkeit, diese sicher und auf wesentlich sauberere und würdigere Art und Weise einzusammeln.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

B. Gürkan

_____
Benjamin Gürkan
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion